

**Das Verhältnis von
Right of Privacy und Persönlichkeitsrecht
zur Freiheit der Massenmedien**

Eine rechtsvergleichende Darstellung des Verhältnisses von Right of Privacy und Persönlichkeitsrecht zu der Redefreiheit in den Vereinigten Staaten von Amerika und der Presse- und Rundfunkfreiheit in Deutschland

Von

Felix Wittern

LITERATUR IX**ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS XXI****TEIL A EINLEITUNG 1****TEIL B DAS RECHT AUF PRIVACY UND DIE REDEFREIHEIT IM U.S. - AMERIKANISCHEN RECHT 4****1. Einleitung 4**

- 1.1 Begriff 4
- 1.2 Überblick 5

2. Verfassungsrechtlicher Rahmen 7

- 2.1 Verfassungsrechtlicher Schutz der Redefreiheit 8
 - 2.1.1 Schutzbereich - Erstes Amendment 8
 - 2.1.1.1 Individualbezogene Auslegungen 8
 - 2.1.1.2 Funktionale, demokratiebezogene, Auslegung 10
 - 2.1.1.3 Zwischenergebnis 12
 - 2.1.2 Auslegungstechniken und Schrankenbestimmung 12
 - 2.1.3 Vermittelnde Theorie 14
 - 2.1.4 Zwischenergebnis 15

2.2 Anerkennung des Rechts auf Privacy im amerikanischen Verfassungsrecht 15

- 2.2.1 Gerichtliche Anerkennung des Rechts auf Privacy in dem außerhalb des Ersten Amendments geschützten Bereich 16
- 2.2.2 Gerichtliche Anerkennung des Rechts auf Privacy in dem vom Ersten Amendment (Redefreiheit) geschützten Bereich 18
 - 2.2.2.1 Die Entscheidung Time, Inc. v. Hill 19
 - 2.2.2.2 Die Entscheidung Cox Broadcasting v. Cohn 22
 - 2.2.2.3 Darauf folgende Entscheidungen des U.S. Supreme Court 25
 - 2.2.2.4 Die Entscheidung Florida Star v. B.J.F. 26
 - 2.2.2.4.1 Auswahl und Anwendbarkeit des Daily Mail Tests 28
 - 2.2.2.4.2 Rezeption der Entscheidung im Minderheitsvotum und in der Literatur 32
- 2.3 Zwischenergebnis 37

3. Fallgruppen des Deliktsrechts 37

- 3.1 Eindringen in den Privatbereich - Intrusion upon seclusion 39

3.1.1	Einleitung	39
3.1.2	Tatbestand	40
3.1.2.1	Eindringen in den Privatbereich und Hausfriedensbruch	40
3.1.2.2	Intrusion upon Seclusion ohne Betreten des geschützten Bereiches	42
3.1.2.3	Abgrenzung des Privatbereichs zum Öffentlichkeitsbereich	42
3.1.2.4	Verletzungsschwelle	44
3.1.2.5	Persönliche Deliktsverwirklichung	45
3.1.2.6	Einwilligung / Rechtsverzicht	46
3.1.3	Rechtfertigungsgründe	50
3.1.3.1	Verfassungsrecht, Erstes Amendment	50
3.1.3.2	Inhalt öffentlicher Akten	52
3.1.3.2.1	Informationsfreiheit und öffentliche Akten	52
3.1.3.2.1.1	Verfassungsrecht	52
3.1.3.2.1.2	Gesetzgebung	54
3.1.3.2.2	Informationserlangung aus Gerichtsverhandlungen als Rechtfertigungsgrund	56
3.1.3.2.3	Zwischenergebnis	60
3.1.4	Verschulden	61
3.1.5	Abgrenzung zu anderen deliktischen Handlungen	62
3.1.6	Rechtsfolgen	64
3.1.6.1	Schadensersatz	64
3.1.6.2	Unterlassungsanspruch	69
3.1.7	Ergebnis	70
3.2	Veröffentlichung von Privatangelegenheiten - Public Disclosure of Private Facts	71
3.2.1	Einleitung	71
3.2.2	Ablehnung der Deliktsgruppe in den Bundesstaaten Oregon, Arizona, New York und North Carolina	71
3.2.3	Tatbestand	75
3.2.3.1	Veröffentlichung	75
3.2.3.2	Identifizierbarkeit	75
3.2.3.3	Öffentlichkeit der verbreiteten Informationen	76
3.2.3.4	Sittenwidrigkeit („Highly offensive“)	80
3.2.3.5	Einwilligung	83
3.2.4	Rechtfertigungsgründe	83
3.2.4.1	Öffentlich wirkende Personen	84
3.2.4.1.1	Die Grundsatzentscheidung New York Times Co. v. Sullivan	85
3.2.4.1.2	Bestimmung des Amtsträgerbegriffes in der darauf folgenden Rechtsprechung	88
3.2.4.1.3	Öffentliches Wirken	89
3.2.4.1.4	Entwicklung des Begriffes Public Figure in der darauf folgenden Rechtsprechung	94
3.2.4.1.5	Zwischenergebnis	96

3.2.4.1.6	Anwendbarkeit im Recht auf Privacy	96
3.2.4.1.7	Ergebnis	98
3.2.4.2	Nachrichtenwert als Rechtfertigungsgrund	98
3.2.4.2.1	Öffentliches Interesse an der Person	99
3.2.4.2.2	Öffentliches Interesse an einem Ereignis	100
3.2.4.2.3	Nachrichtenwert und Zeitablauf	105
3.2.4.2.3.1	Überwiegende Auffassung	105
3.2.4.2.3.2	Rechtsprechung in Kalifornien	108
3.2.4.2.3.3	Zwischenergebnis	109
3.2.5	Rechtsfolgen	110
3.2.6	Ergebnis	110
3.3	Verfälschende Darstellungen - False Light Publicity	111
3.3.1	Einleitung	111
3.3.2	Tatbestand	112
3.3.2.1	Veröffentlichung mit Identifizierbarkeit der geschädigten Personen	112
3.3.2.2	Unrichtigkeit der Darstellung	115
3.3.2.3	Fallgruppen	116
3.3.2.4	Duldungspflichten	119
3.3.2.5	Einwilligung	121
3.3.3	Rechtfertigung	121
3.3.4	Rechtsfolge	122
3.3.5	Beweisrecht	123
3.3.6	Abgrenzung zum Beleidigungsschutz	123
3.3.7	Ergebnis	126
3.4	Kommerzielle Nutzung - Appropriation	127
3.4.1	Einleitung	127
3.4.2	Tatbestand	130
3.4.2.1	Verwendung des Namens oder Bildnisses	130
3.4.2.2	Beiwerk	136
3.4.2.3	Einwilligung	137
3.4.3	Schutzdauer und postmortaler Schutz	137
3.4.4	Rechtfertigung	139
3.4.4.1	Nachrichtenwert	139
3.4.4.2	Fehlen von Gewinninteresse	140
3.4.4.3	Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	141
3.4.5	Rechtsfolge	142
3.4.6	Ergebnis	143
3.5	Beschränkung des Rechts auf Privacy	144
4.	Gesamtergebnis zur Darstellung des amerikanischen Rechts	145
	TEIL C PERSÖNLICHKEITSRECHT UND MEDIENFREIHEIT IM DEUTSCHEN RECHT	150
5.	Zivilrecht	150

5.1	Überblick	150
5.2	Entwicklung der Rechtsprechung zum Persönlichkeitsrecht im Zivilrecht	152
5.3	Allgemeines und besonderes Persönlichkeitsrecht	153
6.	Verfassungsrechtlicher Rahmen des Persönlichkeitsrechts	155
6.1	Spezialgewährleistungen eines Schutzes spezieller Lebensbereiche	155
6.2	Entwicklung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	157
6.3	Fallgruppen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts im Verfassungsrecht	159
6.4	Verhältnis des Persönlichkeitsrechtsschutzes im Zivilrecht zum Schutz im Verfassungsrecht	160
6.5	Medienfreiheit	161
6.5.1	Schutzbereich des Art 5 GG	162
6.5.2	Praktische Konkordanz	163
6.6	Zwischenergebnis	163
7.	Fallgruppen im Deliktsrecht	163
7.1	Informationssammlung	164
7.1.1	Anspruchsgrundlage	164
7.1.1.1	§ 22 KUG	164
7.1.1.2	Allgemeines Persönlichkeitsrecht	166
7.1.1.2.1	Herstellung von Bildnissen	167
7.1.1.2.2	Interessen- und Güterabwägung	167
7.1.1.2.3	Abwägung bei „normalen“ Personen	168
7.1.1.2.4	Abwägung bei Personen der Zeitgeschichte	170
7.1.1.2.5	Zwischenergebnis	171
7.1.1.3	Einwilligung	171
7.1.1.4	Sonstige Schutzrechte	172
7.1.1.4.1	Gewaltschutzgesetz	172
7.1.1.4.2.	Strafrecht	173
7.1.1.4.3	Menschenwürde	173
7.1.2	Sonderproblem: Gerichtsverhandlungen	174
7.1.2.1	§ 169 Satz 2 GVG	175
7.1.2.2	Verfassungsrechtliche Beurteilung des § 169 Satz 2 GVG	176
7.1.2.2.1	Schutzbereich des Art. 5 I GG - Rundfunk- und Pressefreiheit	176
7.1.2.2.2	Schutz des Art. 5 I GG - Informationsfreiheit	178
7.1.2.2.3	Schranken in Art. 5 II GG	179
7.1.2.2.4	Öffentlichkeitsprinzip	182
7.1.2.3	Bundesverfassungsgerichtsgesetz	184
7.1.2.4	Zwischenergebnis	185
7.1.2.5	Sonderproblem: Auskunftspflichten und Akteneinsicht	185
7.1.3	Zwischenergebnis	187

7.2	Zweite Fallgruppe: Schutz vor Veröffentlichung von Inhalten, die das Persönlichkeitsrecht betreffen können	189
7.2.1	Recht am eigenen Bild: §§ 22 ff. KUG	189
7.2.1.1	Bild und Bildnis - Identifizierbarkeit	190
7.2.1.2	Verbreitung und Zurschaustellung von Bildnissen	191
7.2.1.3	Einwilligung des Abgebildeten	193
7.2.1.3.1	Rechtsnatur	193
7.2.1.3.2	Formerfordernisse	194
7.2.1.3.3	Dauer der Einwilligung	196
7.2.1.3.4	Beweislast	197
7.2.1.4	Schranken des Bildnisschutzes	198
7.2.1.4.1	Postmortaler Bildnisschutz	198
7.2.1.4.2	Personen der Zeitgeschichte	203
7.2.1.4.3	Ereignis der Zeitgeschichte	204
7.2.1.4.4	Bezug des Ereignisses zu einer Person	206
7.2.1.4.4.1	Absolute Person der Zeitgeschichte	206
7.2.1.4.4.2	Relative Personen der Zeitgeschichte	207
7.2.1.4.4.3	Zwischenergebnis	210
7.2.1.5	Sonstige Ausnahmen des § 23 I KUG	211
7.2.1.6	Interessenabwägung des § 23 Abs. 2 KUG	211
7.2.1.6.1	Berechtigte Interessen des Abgebildeten	212
7.2.1.6.1.1	Intimsphäre	213
7.2.1.6.1.2	Privatsphäre	215
7.2.1.6.1.3	Sozial- und Öffentlichkeitssphäre	218
7.2.1.6.1.4	Geheimsphäre	220
7.2.1.6.2	Weitere Aspekte der Interessenabwägung	221
7.2.2	Allgemeines Persönlichkeitsrecht	221
7.2.2.1	Tatbestand des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts	222
7.2.2.2	Verschulden	223
7.2.2.2.1	Journalistische Sorgfaltspflicht	223
7.2.2.2.2	Insbesondere: Wahrheitspflicht	224
7.2.2.2.3	Zwischenergebnis	227
7.2.3	Einwilligung	227
7.2.4	Rechtsfolgen	228
7.2.4.1	Unterlassungsanspruch	228
7.2.4.1.1	Rechtsverletzung	229
7.2.4.1.2	Begehungsgefahr	230
7.2.4.1.3	Erstbegehungsgefahr	231
7.2.4.1.4	Anspruchsinhaber	232
7.2.4.1.5	Anspruchsverpflichtete	235
7.2.4.2	Widerruf	235
7.2.4.3	Beseitigungsanspruch	236
7.2.4.4	Schadensersatz	237
7.2.4.4.1	Materieller Schaden und Lizenzanalogie	237
7.2.4.4.2	Immaterieller Schadensersatz	239
7.2.4.4.2.1	Voraussetzungen	240
7.2.4.4.2.2	Entschädigungshöhe	241

VIII

7.2.4.5	Weitere Ansprüche	245
7.2.5	Ergebnis	246
7.3	Verfälschung	247
7.3.1	Urheber- und allgemeines Persönlichkeitsrecht	248
7.3.2	Interviews und Zitate	251
7.3.3	Lebens- und Charakterbilder	252
7.3.3.1	Schutz durch das Namensrecht	253
7.3.3.2	§§ 22 ff KUG / Allgemeines Persönlichkeitsrecht	254
7.3.4	Zwischenergebnis	256
7.4	Kommerzialisierung	257
7.4.1	Grundsätzliche Einwilligung	257
7.4.2	Doppelgänger	259
7.4.2.1	Erscheinungsformen der Doppelgängerwerbung	259
7.4.2.2	§ 12 BGB und unbefugter Namensgebrauch	260
7.4.2.3	Urheberrechtlicher Schutz	261
7.4.2.4	Allgemeines Persönlichkeitsrecht	262
7.4.3	Rechtsfolgen	263
7.5	Sonstige Ersatzansprüche	263
7.6	Zwischenergebnis	264
8.	Ergebnis zum deutschen Recht	264
TEIL D RECHTSVERGLEICH		270
9.	Einleitung	270
10.	Verfassungsrechtliche Bewertung des Rechts auf Privacy und des Persönlichkeitsrechts	271
11.	Recherche in USA und Deutschland	274
12.	Die Rolle öffentlich wirkender Personen in der Medienberichterstattung	277
13.	Berichterstattung über Verbrechen, Täter und Opfer	280
14.	Beweisrecht	283
15.	Rechtsfolgen	285
16.	Ergebnis	287
TEIL E GESAMTERGEBNIS		290

Literatur

Aleinikoff; Constitutional Law in the Age of Balancing, 96 Yale L. J. 943 (1987)

Amelung/Tyrell; Zur Behandlung des Rechts am eigenen Bild in der neueren strafrechtlichen Rechtsprechung, NJW 1980, 1560

Bacon, Kimberley W.; Florida Sun v. B.J.F.: The Right of Privacy collides with the First Amendment, 76 Iowa L. Rev. 139 (1990)

Baker, The Scope of the First Amendment Freedom of Speech, 25 UCLA L. Rev. 964 (1978)

Baston-Vogt, Marion; Der sachliche Schutzbereich des zivilrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechts, Tübingen (1997)

Beater, Axel; Zivilrechtlicher Schutz vor der Presse als konkretisiertes Verfassungsrecht, Tübingen (1996)

Beattie, James R.; Privacy in the First Amendment: Private Facts and the Zone of Deliberation, 44 Vand. L. Rev. 899 (1991)

BeVier; The First Amendment and Political Speech: An Inquiry Into the Substance and Limits of Principle, 30 Stan. L. Rev. 299 (1978)

Black, Henry Campbell; Black's Law Dictionary, 7. Aufl. (1999)

Bloustein, Edward J.; Privacy is Dear at any Price, 12 Georgia L. Rev. 429 (1978)

Bloustein, Edward J.; Privacy as an Aspect of Human Dignity: An Answer to Dean Prosser, 39 N.Y.U. L. Rev. 962 (1964)

Bollinger, L.; The Tolerant Society, (1986)

Börger, Ulrich; Deliktischer Rechtsschutz gegenüber Presseveröffentlichungen, Baden-Baden (1998)

X

Bork, Robert; *The Tempting of America* (1990)

Bork, Robert; *Neutral Principles and Some First Amendment Problems*, 47 *Ind. L. J.* 1 (1971)

Brugger, Winfried; *Meinungsfreiheit in den Vereinigten Staaten von Amerika*, in: Schwardtländer, Johannes/Willoweit, Dietmar, (Hrsg.); *Meinungsfreiheit*, (1986)

Brugger, Winfried; *Persönlichkeitsentfaltung als Grundwert der amerikanischen Verfassung* (1994)

Burckhardt, Jacob; *Weltgeschichtliche Betrachtungen, Das Individuum und das Allgemeine (Die historische Größe)*, S. 207 (1928)

Cross, Harold L.; *The People's Right to know*, Columbia Univ. Press, *Morningside Heights* (1953)

de Sola Pool, Ihtiel; *Technologies of Freedom*, Belknap Press of Harvard Univ., Cambridge, MA (1983)

Denno, Deborah W.; *The Privacy Rights of Rape Victims in the Media and the Law; Perspectives on Disclosing Rape Victims' Names* 61 *Fordham L. Rev.* 1113 (1993)

Drechsel, Robert E.; *Defining "Public Concern" in Defamation Cases since Dun & Bradstreet v. Greenmoss Builders*, 43 *Fed. Com. L.J.* 1 (1990)

Edelman, Peter B.; *Free Press v. Privacy: Haunted by the Ghost of Justice Black*, 68 *Tex. L. Rev.* 1195 (1990)

Ehmann, Horst; *Zur Struktur des Allgemein Persönlichkeitsrechts*, *JuS* 1997, 193

Elder, *The Law of Privacy*, 1991 (Supplement Stand 1994)

Emerson, T.; *The System of Freedom of Expression* (1970)

Epstein, Richard A.; Privacy, Property Rights, and Misrepresentations, 12 Georgia L. Rev. 455 (1978)

Erman; Bürgerliches Gesetzbuch, Handkommentar, 10. Aufl. (2000)

Evers; Das allgemeine Persönlichkeitsrecht im öffentlichen Recht und die Aufnahme von Lichtbildern zur Überwachung von Versammlungen in: Festschrift Reinhardt, S. 377, 1986

Fiss; Why the State, 100 Harv. L. Rev. 781 (1987)

Flaherty, David H., Privacy in Colonial New England (1972)

Franke; Die Bildberichterstattung über den Angeklagten und der Öffentlichkeitsgrundsatz im Strafverfahren (1978)

Fromm/Nordemann; Urheberrecht, 9. Aufl. (1999)

Frömmig/Peters; Die Einwilligung im Medienrecht; NJW 1996, 958

Gallwas; Der allgemeine Konflikt zwischen dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und der Informationsfreiheit, NJW 1992, 2785

Gerlach, Jürgen von, Persönlichkeitsschutz und öffentliches Informationsinteresse miteinander im Vergleich, AfP 2001, S. 1 ff.

Ghent, Jeffery F.; Waiver or Loss of Right of Privacy, 57 A.L.R.3d 16 (1972, Supp. Stand: 1993)

Ginsburg, David R.; Comments - Transfer of the Right of Publicity: Dracula's Progeny and Privacy's Stepchild, 22 U.C.L.A L. Rev. 1103 (1975)

Gleichauf, Jürgen; Das postmortale Persönlichkeitsrecht im internationalen Privatrecht (1999)

Gormley, Ken; One Hundred Years of Privacy; 1992 Wis L Rev. 1335 (1992)

Götting, Horst-Peter; Die Vererblichkeit der vermögenswerten Bestandteile des Persönlichkeitsrechts – Ein Meilenstein in der Rechtsprechung des BGH, NJW 2001, S. 585 ff.

Götting, Horst-Peter; Vom Right of privacy zum Right of publicity, Die Anerkennung eines Immaterialgüterrechts an der eigenen Persönlichkeit im amerikanischen Recht, GRURInt 1995, 656 ff.

Gottwald, Stefan; Das allgemeine Persönlichkeitsrecht - Ein zeitgeschichtliches Erklärungsmodell, Berlin, Baden-Baden (1996)

Gouldner, A.; The Dialectic of Ideology and Technology, (1976)

Greenawalt, Free Speech Justifications, 89 Column. L. Rev. 119 (1989)

Grimm, Dieter / Schwerdtner, Peter; Schutz der Persönlichkeit/Karlsruher Forum (1996)

Groebel, J./Winterhoff-Spurk, P. (Hrsg.); Empirische Medienpsychologie, (1989)

Gross, Larry; Katz, John S.; Ruby, Jay (Hrsg.); Image Ethics, Oxford University Press New York, Oxford (1988)

Grossberg, Michael; The Right to Privacy one Hundred Years Later: Some Queries About Privacy an Constitutional Rights, 41 Case West. Res. 857 (1991)

Gounalakis, Georgios; Medien und Persönlichkeitsrechte in rechtsvergleichender Sicht, AfP 2001, S. 271 ff.

Gündisch, Jürgen / Dany, Peter; Rundfunkberichterstattung aus Gerichtsverhandlungen, NJW 1999, 256

Hassman, Philip E.; Taking unauthorized Photographs an Invasion of Privacy, 86

A.L.R.3d 374 (1993)

Heldrich; Der Persönlichkeitsschutz; Festschrift für Lange, S. 163 (1970)

Helle, Jürgen; Besondere Persönlichkeitsrechte im Privatrecht (1991)

Helle; Die Einwilligung beim Recht am eigenen Bild, AfP 1985, 93

Hoffmann-Riem, W.; Medienwirkung und Medienverantwortung, in: Hoffmann-Riem, W./Kohl, H./Kübler, F./Lüscher, K., Medienwirkung und Medienverantwortung (1975)

Hoffmann-Riem, W.; Sozialstaatliche Wende der Medienverantwortung? , JZ 1975, 469 ff.

Hoffmann-Riem; Kommentar zum Grundgesetz, Reihe Alternativkommentare, Kommentierung zu Art. 5 I, II GG, S. 408 (Abgekürzt: Hoffmann-Riem, AK) 2. Aufl. (1989)

Holtfester, Landesrechtliche Mitteilungspflichten bei der Vergabe von Bauleistungen – Eine Betrachtung anhand des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes (IFG); NZ Bau, 2002, 189

Hosch, Heyward C. III; The Interest in Limiting the Disclosure of Personal Information: A Constitutional Analysis (1992)

Hubmann, Das Persönlichkeitsrecht, 2. Aufl. (1967)

Huff, Martin; Saalöffentlichkeit auch in Zukunft ausreichend – Keine Änderung des § 169 S. 2 GVG; NJW 2001, 1622

Huth; Persönlichkeitsrechtsverletzung durch psychologische Darstellung und Beurteilung des Lebens- und Charakterbildes in der Presse, AfP 1977, 212

Jarass, Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, NJW 1989, 857 ff.

XIV

Jarass; Freiheit der Massenmedien, (1978)

Kalven, The New York Times Case: A Note on "The Central Meaning of the First Amendment", 1964 Sup.Ct. Rev. 191

Kalven; A Worthy Tradition (1988)

Kissel; Gerichtsverfassungsgesetz, 3. Aufl. (2001)

Kleinknecht/Meyer; StPO 46. Aufl. (2003)

Konvitz, Milton R.; Privacy and the Law: A Philosophical Prelude (1982)

Kortz; Ausschluss der Fernsehöffentlichkeit im Gerichtsverfahren, AfP 1997, 443 ff.

Kötz, Hein; Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit im US-amerikanischen Recht, in: Festschrift für Manfred Engelscholl, Baden-Baden (1996)

Kovner, Victor A., Dorsen, Harriette K., Telsey, Suzanne; Recent Developments in Intrusion, Private Facts, False Light, and Commercialization Claims, in: Gooddale, James (Hrsg.), Communications Law, Bd. II, S. 196 ff; Practising Law Institute, New York (1991)

Ladeur; „Ehrenschutz“ des Staates - zivilrechtlich oder öffentlich-rechtlich ? AfP 1991, 584

Lewis, Anthony, Make no Law, Random House, New York, (1991)

Löffler; Presserecht, 4. Aufl. (1997)

Logan, David A.; Tort Law and the Central Meaning of the First Amendment , 51 U. Pitt. L. Rev. 493 (1990)

Lüscher, K.; Wie wirkt das Fernsehen, Festschrift für Löffler, S. 233 ff. (1980)

Marcus, Paul, McMahon, Tara L.; Limiting Disclosure of Rape Victims Identities, 64 So. Cal. L. Rev. 1019 (1991)

McCarthy; The rights of publicity and privacy (1980)

McWhirter, Darien a., Bible, Jon D.; Privacy as a Constitutional Right, Quorum Books, New York, Westport, Co., London (1991)

Mead, Margaret, Coming of Age in Samoa (1949)

Meiklejohn, Alexander; The First Amendmend is an absolute, 1961 Sup.Ct. Rev. 245

Meiklejohn, Alexander; Political Freedom (1960)

Meiklejohn, Alexander; Public Speech and the First Amendment, 55 Geo. L. J. 234 (1966)

Meissner, Michael; Persönlichkeitsschutz juristischer Personen im deutschen und US-amerikanischen Recht, Frankfurt a.M. (1998)

Moltoch, Lester; News as Purposive Behavior: On the strategic Use of Routine Events, Accidents, and Scandals, 39 Am. Social Rev. 101 (1974)

Münchener Kommentar, Band I, 4. Aufl. (2001)

Neumann-Duesberg, Das besondere Persönlichkeitsrecht der Nichturheberschaft, UFITA 50 (1967), 465

Nolte, Georg, Beleidigungsschutz in der freiheitlichen Demokratie (1992)

Nordemann; Vorschlag für ein Urhebervertragsgesetz, GRUR 1991, 1

O'Connor, Thomas H., The Right to Privacy in Historical Perspective, 53 Mass. L.Q. 101 (1968)

Palandt; Bürgerliches Gesetzbuch, 62. Aufl. (2003)

Paschke, Marian; Medienrecht. 2.Aufl. (2001)

Perle, Gabriel E.; Williams, John T.; Publishing Law Handbook, 2. Aufl. (1982)

Petev, Valentin; Rechtsphilosophische Implikationen des Personenstatus, in: Erichsen/Kollhosser/Welp (Hrsg.), Recht der Persönlichkeit (1996)

Pfeiffer (Hrsg.); Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 5. Aufl. (2003)

Piazolo, Michael; Das Recht auf Abtreibung als Teilaspekt des Right of Privacy, Frankfurt a.M. (1992)

Pieroth, Bodo; Gerichtsöffentlichkeit und Persönlichkeitsschutz - Zur Fragwürdigkeit des § 169 S. 2 GVG, in: Erichsen/Kollhosser/Welp (Hrsg.), Recht der Persönlichkeit (1996)

Pietzko; Die Werbung mit dem Doppelgänger eines Prominenten, AfP 1988, 209

Pilgrim, Tim A.; Docudramas and False Light Invasion of Privacy, Comm. L. Bd 10, S. 3 ff, (1988)

Poll; Die Entwicklung des Rechts am eigenen Bild; ZUM 1988, 454

Posner, Richard A.; The Right of Privacy, 12 Georgia L. Rev. 393 (1978)

Post, Robert A.; The Social Foundations of Privacy: Community and Self in the Common Law Tort, 77 California Law Rev. 957 (1989)

Prinz; Geldentschädigung bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Medien,

NJW 1996, 953

Prinz, Matthias, Peters, Butz; Medienrecht, Die zivilrechtlichen Ansprüche (1999)

Prosser, W.; Keeton, P; Prosser an Keeton on Torts, 5. Aufl. (1984)

Quint; Free Speech and Private Law in German Constitutional Theory, 48 Maryland Law Review, 247 (1989)

Raymond, Edward L.; Intrusion by Newsgathering Entity as Invasion of Right of Privacy; 69 A.L.R. 4th 1059 (Stand 1996)

Redish, The Value of Free Speech, 130 U. Pa L. Rev. 591 (1982);

Redish, Self-Realisation, Democracy, and Freedom of Expression, 130 U. Pa. L. Rev. 678 (1982)

Reiser, Leonard I.; Privacy 62 AmJur 2d, 623 (1990)

Richard/Junker; Kunstfälschung und Persönlichkeitsrecht, GRUR 1988, 18

Rosenberg, Norman L. Protecting the Best Men, Univ. of North Carolina Press, Chapell Hill, (1986)

Rosengarten; Der Präventionsgedanke im deutschen Zivilrecht; NJW 1996, 1935

Roth, Herbert; Die Verwertung rechtswidrig erlangter Beweismittel im Zivilprozess, in: Erichsen/Kollhosser/Welp (Hrsg.), Recht der Persönlichkeit (1996)

Rubinfeld, Jed; The Right of Privacy, 102 Harv. L. Rev. 737 (1989)

Schack; Das Persönlichkeitsrecht der Urheber und ausübenden Künstler nach dem Tode, GRUR 1985, 352

Schauer, F.; Free Speech: A Philosophical Enquiry,(1982)

Schenk, M.; Medienwirkungsforschung, (1987)

Schiffres, Irwin J. Invasion of privacy by use of plaintiff's name or likeness for nonadvertising purposes 30 ALR 3d 203 ff. (Supp: 1989)

Schudson, M.; Discovering the News: A Social History of American Newspapers (1978)

Schwarz; Fernsehöffentlichkeit im Gerichtsverfahren, AfP 1995, 353

Seifert, Fedor; Postmortaler Schutz des Persönlichkeitsrechts und Schadensersatz - Zugleich ein Streifzug durch die Geschichte des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, NJW 1999, 1890

Seemann, Prominenz als Eigentum, 1996

Seitz, Walter; Einmal nackt – immer frei? Vom Recht auf Bloßstellung „etwa nach Exklusivverträgen“; NJW 2000, 2167

Senfft; Begehungsgefahr bei Recherchen der Presse, NJW 1980, 367

Smolla, Rodney A. Law of Defamation, 2. Aufl. 1989, New York

Smolla; Suing the Press (1986)

Smyser, Craig; Protecting the Public Debate: A Proposed Constitutional Privilege of Accurate Republication, 58 Tex. L. Rev. 623 (1979)

Soehring, Jörg; Presserecht, 3. Aufl. (2000)

Soehring, Jörg, Seelmann-Eggebert, Sebastian; Die Entwicklung des Presse- und Äußerungsrechts 1995-1997, NJW 2000, 2466 ff.

Stadler; Persönlichkeitsrecht contra Meinungsfreiheit, JZ 1989, 1084

Steward, Potter; Or of the Press, 26 Hastings L J. 631 (1975)

Teeter, Dwight; Le Duc, Don; Law of Mass Communication, The Foundation Press, Inc, Westbury, New York 7. Aufl. (1992)

Tribe, L. American Constitutional Law (1988)

v. Gamm; Urheberrechtskommentar (1968)

Vitouch, P.; Fernsehen und Angstbewältigung (1993)

Vogelsang; Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ? (1987)

Wagner, Gerhard; Geldersatz für Persönlichkeitsverletzungen ZeuP 2000, S. 200

Walchshöfer; Der persönlichkeitsrechtliche Schutz der Architektenleistung, ZfBR 1988, 104

Walker, Erik; Defamation Law: Public Figures, - Who are They ? 45 Baylor L. Rev. 955 (1993)

Wasserburg, Klaus; Der Schutz der Persönlichkeit im Recht der Medien, Heidelberg (1988)

Warren, Samuel; Brandeis, Louis; The Right to Privacy, 4 Harv. L. Rev. 193, (1890)

Warren, Earl; Governmental Secrecy: Corruption's Ally, 60 ABA Journal 550 (1974)

Wellbrock; Persönlichkeitsschutz und Kommunikationsfreiheit (1982)

XX

Wenzel, Karl Egbert; Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 4. Aufl. (1994)

Westin, Alan F., Privacy and Freedom (1967)

Wolf; Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 8. Aufl. (1997)

Wolff; Ehre und Beleidigung, ZstW 81 (1969), 883

Zeiler, Gerold; Persönlichkeitsschutz (1998)

Zimmerman, Diane; Requiem for a Heavyweight: A Farewell to Warren and Brandeis' Privacy Tort, 68 Corn. L. Rev. 291 (1983)

Zimmerman, Diane; False Light Invasion of Privacy: The Light that failed; 64 N.Y.U.L.Rev. 364 (1989)

Zöller; Zivilprozessordnung, 23. Aufl. (2002)

Zuck, Rüdiger; Mainstreamdenken kontra Medienöffentlichkeit – Zur Politik der n-tv-Entscheidung des BVerfG, NJW 2001, 1623 f.

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Orte
ABA	American Bar Association
AfP	Archiv für Presserecht
AK	Alternativkommentar
Ala.	Alabama
ALR	Annotated Law Reports
Am.	American
Am. Jur.	American Jurisprudence
amtl.	amtlich
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
App.	Appeal
Ariz.	Arizona
Ark.	Arkansas
Asso.	Association

XXII

BGH	Bundesgerichtshof
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
Cal.	California
Co.	Company
Colo.	Colorado
Colum. L. Rev.	Columbia Law Review
comm.	Comment
Comm. L.	Communications and the Law Journal
Conn.	Connecticut
Corn.	Cornell
Corp.	Corporation
d.h.	das heißt
D.C.	District of Columbia
ders.	derselbe
Dist.	District

Div.	Division
Drs.	Drucksache
ebd.	ebenda
f.	folgende
Fed. Com. L.J.	Federal Communications Law Journal
Fed.	Federal
ff.	fortlaufend folgende
Fn.	Fußnote
FOI	Freedom of Information Act (= Federal Public Records Law)
FRD	Federal Rules Decisions
FS	Festschrift
FuR	Film und Recht
Ga.	Georgia
gem.	gemäß
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
h.M.	herrschende Meinung

XXIV

Harv.

Harvard

Hrsg.

Herausgeber

i.S.d.

im Sinne des

Id.

Idaho

Ill.

Illinois

Inc.

Incorporation

Ind.

Indiana

JuS

Juristische Schulung

JZ

Juristenzeitung

Kan.

Kansas

KUG

Kunsturheberggesetz

Ky.

Kentucky

L.

Law

La.

Louisiana

Lit.

Literatur

Ltd.

limited

m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
Me.	Maine
Media L R	Media Law Reporter
Mich.	Michigan
Minn.	Minnesota
Miss.	Missouri
Mo.	Montana
MüKo	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
N.Y.U.L.R.	New York University Law Review
N.C.	North Carolina
N.D.	North Dakota
N.M.	New Mexico
N.J.	New Jersey
N.Y.	New York
NE	North East
Nev.	Nevada

XXVI	
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Rechtsprechungreport der Neuen Juristischen Wochenschrift
NW	North West
Okla.	Oklahoma
Or.	Oregon
Pa.	Pennsylvania
R.I.	Rhode Island
Res.	Restatement
Rev.	Review
Rn.	Randnummer
Rptr.	Reporter
Rspr.	Rechtsprechung
RuF	Rundfunk und Fernsehen
s.u.	siehe unten
s.o.	siehe oben
S.D.	South Dakota

S.W.	South Western Reporter
S. Ct.	US Supreme Court
S.C.	South Carolina
SE	South East
So	South
St.	State
Stan.	Stanford
StPO	Strafprozeßordnung
StUG	Staatsicherheitsunterlagengesetz
Supp.	Supplement
SW	South West
Tenn.	Tennessee
Tex.	Texas
UCLA	University of California Los Angeles
UFITA	Archiv für Urheber,- Film,- Funk- und Theaterrecht
Univ.	University
v.	versus

XXVIII

Vand.

Vandabuild

vgl.

vergleiche

W. Va.

West Virginia

Wash.

Washington

West.

Western

Wis.

Wisconsin

WL

Westlaw

z.B.

zum Beispiel

ZfRSoz

Zeitschrift für Rechtssoziologie

ZUM

Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht

Teil A

Einleitung

Seit langem besteht ein Konflikt zwischen den Medien, die frei berichten wollen und den Personen, über die berichtet werden soll. Häufig fühlen sich die Medien in ihrer Berichterstattung behindert, während sich von der Berichterstattung erfasste Personen belästigt fühlen. Gegenstand der folgenden Untersuchung ist die Frage, wie das Problem der oft gegenläufigen Interessen in den USA und in Deutschland rechtlich behandelt wird.

Im Jahr 1890 wurde in den USA erstmals ein Recht darauf gefordert, „in Ruhe gelassen zu werden“. Zu dieser Problematik hat sich in den USA wie auch in Deutschland seitdem eine umfangreiche Dogmatik entwickelt.

In vielen Entscheidungen und in häufig geäußelter Kritik an den Medien, unabhängig davon ob es sich um die Berichterstattung aus Gerichtsverhandlungen handelt oder um Informationssammlungen im Rahmen der Verfolgung von berühmten Persönlichkeiten, wie beispielsweise Caroline von Monaco oder Prinzessin Diana, wird immer wieder versucht, eine Leitlinie zu finden, die diesen kollidierenden Interessen gerecht wird. Dabei lassen sich unterschiedliche Entwicklungen verfolgen. Während die amerikanische Rechtsprechung den Schutz der Redefreiheit gegenüber dem Recht darauf, „in Ruhe gelassen zu werden“ in den letzten Jahren ausgeweitet hat, lassen sich in Deutschland gegenteilige Tendenzen beobachten. Es soll geprüft werden, inwieweit sich innerhalb der unterschiedlichen Rechtsordnungen Gedanken entwickelt haben, die für die Rechtsanwendung in der jeweils anderen Rechtsordnung anregend sein könnten.

Ausgangspunkt der Betrachtung ist die amerikanische Rechtsordnung. Zunächst wird die amerikanische Rechtsprechung und Literatur auf verfassungsrechtlicher Ebene wie auch in dem einzelstaatlichen Deliktsrecht ausgewertet. Dabei wird

sich zeigen, dass es letztlich unerheblich ist, ob Presse, Rundfunk oder das Internet betroffen sind. Stets tauchen dieselben Schwierigkeiten auf, die jeweiligen Freiräume für die Medien zu bestimmen. Die Abgrenzungskriterien, die verwendet werden, sind im Wesentlichen dieselben. Allerdings treten in verschiedenen Medien verschiedene Problemschwerpunkte zutage.

In der amerikanischen Rechtsprechung wurde ein so genanntes "Right of Privacy" entwickelt. Dieses hat sowohl einen verfassungsrechtlichen als auch einen deliktsrechtlichen Anknüpfungspunkt. Nach einer ausführlichen Darstellung der verfassungsrechtlichen Vorgehensweise wird in einem zweiten Schritt die Entwicklung im Deliktsrecht dargestellt. Während im Verfassungsrecht die Entwicklung noch sehr im Fluss ist, haben sich im Deliktsrecht inzwischen vier kleine Fallgruppen herausgebildet. Diese sind das Eindringen in den privaten Bereich (Intrusion), die Veröffentlichung von Privatangelegenheiten (Unreasonable Publicity of Private Facts), die Berichterstattung, die eine Person in der Öffentlichkeit in ein falsches Licht setzt (False Light Publicity) und schließlich die kommerzielle Verwendung einer Person (Appropriation). Sowohl in verfassungsrechtlicher als auch in zivilrechtlicher Hinsicht folgt eine Begutachtung der deutschen Literatur und Rechtsprechung zu den im amerikanischen Recht aufgeworfenen Fragestellungen. Die Untersuchung konzentriert sich auf die Problemgruppen, die auch in den USA diskutiert werden, um den Hauptaspekt des Vergleiches der Rechtsordnungen nicht zu verschleiern. Damit wird lediglich ein Ausschnitt des gesamten deutschen Persönlichkeitsrechts behandelt und gleichzeitig auf bestimmte Einzelprobleme fokussiert.

In der Arbeit wird nicht so vorgegangen, dass jede einzelne Regelung genau mit der Regelung im anderen Land verglichen wird. Hierfür sind die gesellschaftlichen, kulturellen und historischen Voraussetzungen und Gesamtumstände zu untersuchen. Nach einer eingehenden Darstellung des Umgangs mit den Probleme-

men der Privacy in den USA sowie ihrer Einzelstaaten einerseits und in Deutschland andererseits, werden vielmehr nur die Hauptlinien der Rechtsordnungen in dem problematisierten Rechtsgebiet miteinander in Beziehung gesetzt. Der durch die amerikanischen Fallgruppen bestimmte Rahmen folgt in seiner Ausgestaltung der Gliederung dem aus dem deutschen Deliktsrecht vertrauten Aufbau nach Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Schuld und Rechtsfolge.

Der vorliegende Ansatz klammert die vollständige Darstellung der Rechtslage in Bezug auf beleidigende Äußerungen aus. Hierbei handelt es sich um ein eigenständiges Rechtsgebiet, in welchem zwar auch das Verhältnis des Individuums zu den Massenmedien problematisiert wird, das aber aufgrund seines Ansatzes an der unwahren oder diffamierenden Äußerung in eine andere Richtung führt.

Privacy und Persönlichkeitsrecht können nicht miteinander gleichgesetzt werden. Beide Begriffe bezeichnen - wie zu zeigen sein wird - unterschiedliche Gegenstände. Deswegen wird in der Arbeit auch stets der englischsprachige Begriff „Privacy“ verwandt, wenn auf die amerikanische Rechtslage verwiesen wird, während der Begriff „Persönlichkeitsrecht“ für das deutsche Recht genutzt wird. Auch sonstige, nicht im Englischen und Deutschen identische Fachtermini werden anfangs übersetzt, dann aber, um für den Leser größere Klarheit zu schaffen, in ihrer englischen Form weiterbenutzt.

Problematisch ist angesichts der Unbestimmtheit des Begriffs der Persönlichkeitsrechte und seiner generalklauselartigen Weite stets die Konkretisierung auf bestimmte Einzelrechte. In Deutschland ist das Persönlichkeitsrecht, ebenso wie in den USA der untersuchte Aspekt des Rechts auf Privacy, gesetzlich weitgehend ungeregelt. Daher hat sich in beiden Ländern eine Kasuistik gebildet, mit der die Grenzen des Persönlichkeitsrechts und des Rechts auf Privacy ausgestaltet werden. Im Folgenden werden die von der amerikanischen Rechtsprechung und der

Systematisierung in den Restatements of Courts¹ vorgegebenen Fallgruppen der Privacy und ihre deutschen Äquivalente dargestellt. In weiten Bereichen stimmen diese Gruppen mit denen in der deutschen Dogmatik gebildeten überein.²

Teil B

Das Recht auf Privacy und die Redefreiheit im U.S. - amerikanischen Recht

1. Einleitung

1.1 Begriff

Seit vor über 100 Jahren der Begriff des Rechts auf Privacy geschaffen wurde³ tauchte er in vielen, sehr unterschiedlichen Fallgruppen und Problembereichen auf. Er ist bis heute schillernd und wenig fassbar geblieben⁴. Der Begriff wird im Telekommunikationsrecht ebenso gebraucht wie bei polizeilichen Durchsuchungen, im Namensrecht wie auch bei der Medienberichterstattung. Verkürzt und vergrößernd dargestellt wird das Recht auf Privacy als das Recht dazu „in Ruhe gelassen zu werden“ verstanden⁵. Aus der Vielschichtigkeit des Begriffes heraus erklärt sich, dass eine Übersetzung, beispielsweise mit Datenschutz oder Persönlichkeitsrecht, nicht möglich ist.

1 Hierbei handelt es sich um eine von dem American Law Institute, einer Vereinigung von Juraprofessoren, zusammengestellte Fallsammlung, die den Stand des Rechts in bestimmten Bereichen systematisiert darstellt und Hinweise auf Fälle aus den Bereichen gibt. Darüber hinaus werden rechtspolitische Vorschläge zur Änderung der Rechtsprechung gegeben. Die Restatements haben einen starken Einfluß auf die Rechtsentwicklung und werden in vielen Entscheidungen zitiert.

2 vgl. Ehmann JuS 1997, 193 ff.

3 Warren/Brandeis, 4 Harv. L. Rev.193 (1890)

4 Beater, S. 46

5 Teeter S., Mass communication S. 248

Bei der folgenden Betrachtung ist immer, wenn vom Recht auf Privacy gesprochen wird, die amerikanische Bedeutung des Begriffes gemeint. Aufgrund der Thematik der Untersuchung fokussiert die Darstellung auf das Recht auf Privacy in seinem Bezug auf die Massenmedien.

1.2 Überblick

Aus der zunehmenden Erweiterung des Medienangebotes erwächst ein hoher Bedarf an Geschichten und Bildern, die für eine Attraktivität der Programme und Sender sorgen sollen. Um diesen Bedarf zu decken, bietet es sich an, die Menschen gerade nicht „in Ruhe“ zu lassen. Aus Mordfällen werden⁶ Aufsehen erregende Skandale mit weit gefächerter Medienberichterstattung ebenso wie aus sexuellen Eskapaden von Präsidenten. Hierbei entsteht das Problem, wie weit das Informationsinteresse der Allgemeinheit in den Schutz des Einzelnen eingreifen darf.

In den USA wird dieses Thema seit 1890, angestoßen durch einen Artikel im Harvard Law Review⁷, diskutiert. An diesem Artikel hat der spätere Richter am U.S. Supreme Court L. Brandeis mitgearbeitet. Er forderte die Anerkennung einer eigenständigen Deliktsrechtsgruppe. Dabei bezogen sich die Autoren nur auf das „Alleingelassen werden“ durch, nach Ansicht der Autoren, zu weitgehende Zei-

6 beispielhaft: TV-Sensation Simpson Prozeß, Der Spiegel 39, 1994, S. 164 ff.: In diesem Fall wurde nicht nur über Monate genauestens über den Footballspieler O.J. Simpson berichtet, sondern auch noch alle zur Verfügung stehenden Techniken eingesetzt, um das Geschehen zu vermarkten. So wurde unter anderem ein Datenprogramm von CNN entwickelt, auf dem alle wichtig erscheinenden Einzelheiten auf CD-ROM gespeichert und zum eigenhändigen Zusammenfügen und Abspielen eingespeist wurden.

7 Warren, S., Brandeis, L., 4 Harv.L. Rev. 193 (1890)

tungsartikel. Die Idee war 1890 nicht neu, sondern beruhte bereits auf früheren Überlegungen zu Vergleichen mit Eigentumsabwehr- und Freiheitsrechten⁸.

Dennoch wird dieser Artikel als Beginn der Diskussion zu diesem Thema gesehen. Sein Verdienst ist es, erstmals das Recht auf Privacy als eigene Fallgruppe zu erkennen und einzuordnen. Der Artikel gilt als Beispiel für einen der wenigen Bereiche, in denen die anglo-amerikanische Rechtswissenschaft Auswirkungen auf die Rechtsprechung und Gesetzgebung hatte.⁹

Seitdem wird sowohl von Rechtswissenschaftlern als auch von Theologen, Philosophen, Wirtschaftswissenschaftlern, Soziologen und Anthropologen um einen Lösungsansatz der Problematik des Rechts auf Privacy gerungen¹⁰. Auch die Rechtsprechung und Gesetzgebung haben sich ausgiebig mit dieser Problematik befasst, und inzwischen in jedem Staat der USA¹¹ zumindest Teilaspekte des Verhaltens der Presse als Delikt eingestuft.

8 zu den Wurzeln im Einzelnen: O'Connor, 53 Mass L.Quarterly 101 ff. (1968) Flaherty, Privacy in Colonial New England, 1972; Bereits 1690 schrieb William Penn, der Gründer von Pennsylvania und wichtiger Quäker in dem Gedicht „Some Fruits of Solitude“: „325. Remember the Proverb, Bene qui latuit, bene vixit, They are happy that live Retiredly. 326. If this be true, Princes and their Grandees, of all Men are the Unhappiest: For they live least alone: And they must be enjoy'd by every Body, can never enjoy themselves as they should. 327. It is the Advantage little Men have upon them; they can be private, and have leisure for Family Comforts, which are the greatest Worldly Contents Men can enjoy. 328. But they that place Pleasure in Greatness, seek it there: And we see Rule is as much the Ambition of some Natures, as Privacy is the choice of others.“ William Penn, Some Fruits of Solitude, 96-97, zitiert nach Flaherty, Fn. 38

9 Teeter, S.251

10 Konvitz, 31 Law & Contem. Prob. 272, 273 (1966); Post, 77 Cal. L. Rev. 957 (1989); Posner, 12 Georgia L. Rev. 393 (1978); Epstein, 12 Georgia L. Rev. 455 (1978); Westin, Privacy and Freedom, S. 7-13; Mead, Coming of Age, S. 82-85; Gross, Katz, Ruby; Image Ethics; Bloustein, 12 Georgia L. Rev. 429 (1978); Bloustein, 39 N.Y.U.L. Rev. 962 (1964)

11 Minnesota ist der einzige Staat, in dem ein Recht auf Privacy noch nicht anerkannt wurde, doch auch hier werden Einzelaspekte des Rechts, wie das Namensrecht, geschützt; Kovner, Dorsen, Telsey, S. 196

Dabei ist das Recht auf Privacy sowohl vom Verfassungsrecht wie auch vom Common Law geprägt. Gegenstand dieser Untersuchung ist das Recht auf Privacy im Bereich der Massenmedien sowohl unter deliktischen als auch unter verfassungsrechtlichen Aspekten. Denn die Aufteilung des Rechts auf Privacy in Verfassungsrecht und Deliktsrecht lässt sich nicht immer trennen, da die verfassungsrechtlichen Komponenten bei beinahe allen deliktsrechtlichen Entscheidungen in die Entscheidungsfindung mit hineingreifen. Insofern liegt hier die, im Medienrecht vielfach typische, Konstellation einer letztlich nicht trennbaren Verzahnung zweier Rechtsbereiche vor.

Im amerikanischen, wie auch im deutschen Recht ist die Bestimmung der Grenzen des Persönlichkeitsschutzes durch das Zivilrecht stets auch eine Frage des Verfassungsrechts¹². Zunächst soll ein Überblick über den verfassungsrechtlichen Rahmen gegeben werden, in einem zweiten Schritt wird dann die Ausgestaltung auf der Ebene des einfachen Rechts der Einzelstaaten dargestellt.

2. Verfassungsrechtlicher Rahmen

Die Gewährung und Berücksichtigung des Rechts auf Privacy in der öffentlichen Berichterstattung durch die Medien ist verfassungsrechtlich im Zusammenspiel mit dem Schutz der Redefreiheit darzustellen. Denn die Grenzen des einen Rechts beeinflussen den Geltungsbereich des anderen Rechts. Sie sind derartig miteinander verzahnt, dass eine isolierte Beurteilung ohne den prüfenden Blick auf das andere Recht nicht möglich ist. Zum Verständnis der Bewertung und Ausgestaltung der Anwendung, die diesen Rechten zukommt, ist die Kenntnis des verfassungsrechtlichen Rahmens unverzichtbar. Hierzu ist zunächst die verfassungsrechtliche Stellung der in der amerikanischen Verfassung ausdrücklich geschützten Rede-

freiheit und ihr Verhältnis zu anderen Rechten darzustellen. Danach wird der verfassungsrechtliche Schutz des Rechts auf Privacy dargestellt.

2.1 Verfassungsrechtlicher Schutz der Redefreiheit

2.1.1 Schutzbereich - Erstes Amendment

Die Redefreiheit ist im Ersten Amendment zur amerikanischen Verfassung geschützt. Dort heißt es: „Der Kongress darf kein Gesetz erlassen, [...] welches die Freiheit der Rede oder der Presse einschränkt“¹³. Fraglich ist, welchen Schutz dieses Recht bietet, und wo er seine Grenzen findet.

Die Redefreiheit umfasst den Schutz der individuellen Rede im kleinen Kreis ebenso wie den Schutz von Berichten in den Massenmedien Presse und Rundfunk¹⁴.

Im Wesentlichen sind bei der Schutzbereichsbestimmung der Redefreiheit dogmatisch zwei Ansatzpunkte zu unterscheiden: Der eine hält Redefreiheit für einen Wert in sich selbst, der andere stuft sie als einen Verfassungswert ein, der eine demokratische Funktion hat und deren umfassender Schutz nur dann besteht, wenn sie auch dieser Funktion gerecht wird¹⁵.

2.1.1.1 Individualbezogene Auslegungen

Die Theorien, die den Schutz der Redefreiheit als eigenen Wert einstufen, zerfallen zwar in viele Schattierungen¹⁶, doch lässt sich stets derselbe tragende Gedanke

13 Congress shall make no law [...] abridging the freedom of speech, or of the press“

14 Teeter/Le Duc, S. 79 ff.

15 Greenawalt, 89 Colum. L. Rev. 119, 129 (1989)

16 Redish, 130 U.Pa. L. Rev. 591 (1982); Baker, 25 UCLA L. Rev. 964 (1978); Emerson Freedom of Expression; Schauer, Free Speech

erkennen: Die Redefreiheit sei ein individualbezogenes Recht, welches dem Naturrecht entstammt. Ihr Zweck sei es, die Freiheit des Einzelnen zu schützen. In der Literatur wird teilweise vertreten, dass die Redefreiheit nicht besteht, um dem Gemeinwohl zu dienen, sondern nur um die Entfaltung des Individuums zu schützen¹⁷. Folglich sei die Rede selbst ein eigener Wert, der dem Individuum die Möglichkeit verschafft, seine Fähigkeiten zu entwickeln und damit Glück zu finden¹⁸.

Neben dem Selbstverwirklichungsaspekt wird noch die Wichtigkeit einer Kanalisierung von Emotionen angeführt. Wird dem Individuum die Redefreiheit vollständig zugebilligt, so kann es nach dieser Auffassung seine Aggressionen damit abbauen¹⁹.

Die Anhänger des Selbstverwirklichungsgedankens können sich auf den traditionell im amerikanischen Verfassungsdenken starken Schutz der umfangreichen individuellen Freiheit stützen²⁰.

Wichtigstes Gegenargument gegen die individualbezogene Theorie ist ihre Grenzenlosigkeit²¹. Zweifellos kann Redefreiheit die Selbstverwirklichung fördern. Doch kann eine Person sich auch durch viele andere Tätigkeiten selbst verwirklichen, beispielsweise durch Handlungen ohne jegliche Sprache, ohne dass eine

17 Baker, 25 UCLA L. Rev., 964, 966 (1978)

18 Happiness im Verweis auf den in der Verfassung festgelegten Pursuit of Happiness, sowie auch im aristotelischen Sinn, der Glück nicht notwendigerweise als Zufriedenheit oder Euphorie charakterisiert, sondern als das Wissen um geistige Fähigkeiten, die sich verwirklichen können; vgl. ausführlich: Schauer, Free Speech, 49 ff.

19 Tribe, S. 787

20 Schauer, S. 60 ff.; auch der U.S. Supreme Court stellt diesen Gedanken in den Vordergrund, so beispielsweise in der Entscheidung *Whitney v. California*, 274 U. S. 357, 375 (1927): „Ziel derjenigen, die unsere Freiheit erkämpft haben, war es, einen Staat zu schaffen, in dem die Menschen frei sind, ihre Fähigkeiten zu entwickeln. [...] Sie hielten die Freiheit für das Geheimnis des Glücks“.

solche Handlung verfassungsrechtlich geschützt wäre²². Ein Abgrenzungskriterium oder ein Grund dafür, Sprache zu bevorzugen, sei nicht erkennbar. Somit stünden einer praktischen Anwendung in der Theorie schwerwiegende argumentative Zweifel gegenüber. Dem historischen Argument wird weiterhin entgegengehalten, dass sich in der Geschichte der Verfassung keine Hinweise darauf finden, dass die amerikanischen Verfassungsväter gerade die Selbstverwirklichung schützen wollten²³.

2.1.1.2 Funktionale, demokratiebezogene, Auslegung

Als anderer Ansatz zur Erklärung und Einordnung der Redefreiheit wird der Demokratiebezug gewählt²⁴.

Der wichtigste Vertreter dieser Auffassung ist Alexander Meiklejohn, der die Freiheit als Mittel zur demokratischen Wahrheitsfindung einstuft²⁵. Nur wenn alle Informationen frei fließen können, kann eine unverfälschte Auswahl zwischen den zur Wahl stehenden Auffassungen stattfinden. Folglich wird nicht vorrangig die Freiheit „daherzureden“ geschützt, sondern vielmehr der politische Prozess des Nachdenkens und Auswählens. Dieser verbiete es, Äußerungen zu untersagen²⁶. Der U.S. Supreme Court ist dieser Auffassung Meiklejohns erstmals 1964 in der

21 Bork, Robert, 47 Ind. L.J. 1, 25 (1971)

22 Bork nennt so unterschiedliche Aktivitäten wie Börsentätigkeit, fliegen als Pilot, Tennisspielen oder als Wirt in einer Kneipe arbeiten, a.a.O., S. 25

23 Be Vier, 30 Stan L. Rev. 299, 321 ff. (1978)

24 Meiklejohn, Political Freedom (1960); Fiss, 100 Harv. L. Rev. 781 (1987); Kalven, 1964 S. Ct. Rev. 191; Bork Tempting America; DeVier 30 Stan. L. Rev. 299 (1978)

25 Meiklejohn, Political Freedom, 20 ff.

26 ders. S. 115 ff.

Entscheidung *N.Y. Times v. Sullivan* ausdrücklich gefolgt²⁷ und hat ihre Gültigkeit immer wieder hervorgehoben²⁸.

Fraglich ist nun, wieweit der Schutz der Redefreiheit nach dieser Auffassung zu gehen hat. Meiklejohn bezog ihn auf die Rede, die direkt oder indirekt in Verbindung zu Themen steht, über die Wähler entscheiden müssen. Er sah diesen Bezug neben rein politischen Fragen auch bei Themen die Bildung, Wissenschaft, Philosophie, Literatur und Kunst betreffen²⁹.

Redefreiheit, die außerhalb dieser Bereiche steht, unterliege nur einem geringeren Schutz. Hier werde nur ein Individualinteresse gewahrt, welches einen herausgehobenen Freiheitsschutz nicht erfordere³⁰.

Auch dieses Modell wird kritisiert. Es sei getragen von einem idealisierten Demokratieverständnis, welches die Realität bei der Meinungsbildung und Ausübung von Meinungsmacht nicht ausreichend berücksichtige³¹. Auch die Einbindung der individuellen Interessen, wie sie im Gegenmodell zur Redefreiheit zu finden sind, wird vermisst.

Dennoch ist der U.S. Supreme Court dem Ansatz bisher zumindest im Recht der Beleidigungs-Delikte³² und beim Privacy-Delikt der False Light Publicity gefolgt³³.

27 Brennan, W. 79 Harv. L. Rev. 1 (1965)

28 vgl.: Logan, 44 Vand L. Rev. 899, 903 (1991), m.w.N.

29 Meiklejohn, 161 S. Ct. Rev. 245, 257

30 Meiklejohn, Political Freedom, S. 20 ff.

31 Bollinger, S. 50 f..

32 *N.Y. Times Co. v. Sullivan*, 376 U.S. 254, 269 (1964); vgl.: Zimmerman, 68 Cornell L. Rev. 291,345 (1983)

33 *Time Inc. v. Hill*, 385 U.S. 374, 388 (1967)

2.1.1.3 Zwischenergebnis

Die Bestimmung des Schutzbereiches ist entscheidend von dem hierbei gewählten verfassungstheoretischen Ansatz geprägt. Wird von einem individualbezogenen Gedanken ausgegangen, so steht der Freiheitsgedanke im Vordergrund. Dies hat zur Folge, dass der Schutz der Redefreiheit sehr weit gefasst ist und kaum Einschränkungen zulässt. Anders ist der Weg in der Rechtsprechung und in Teilen der Literatur. Danach wird die Redefreiheit im Bezug zur Demokratie gesehen und bestimmte Bereiche werden von vornherein aus dem Schutz ausgeschlossen, sofern ein Konnex zur demokratischen Meinungsbildung nicht besteht. Geschützt sind danach jedenfalls politische Fragen sowie Themen der Bildung, Wissenschaft, Philosophie, Literatur und Kunst. Im Einzelnen ist dann insbesondere bei politischen Themen zu bestimmen, wieweit dieser Begriff zu fassen ist.

2.1.2 Auslegungstechniken und Schrankenbestimmung

Die soeben geschilderten Theorien sind von entscheidender Bedeutung für die Grenzziehung des Schutzes durch die Redefreiheit. Dabei sind die Schranken des Rechts auf Redefreiheit und die Technik der Schrankenbestimmung umstritten. Im wesentlichen bestehen drei unterschiedliche Theorien, die absolute Theorie, die Theorie der Abwägung und die vermittelnde Theorie der Einzelfalllösungen. Für die Bestimmung des Schutzbereiches der Redefreiheit sind diese Theorien im amerikanischen Verfassungsrecht von wesentlicher Bedeutung.

Die absolute Theorie setzt bei dem Text des Ersten Amendment an, nach dem eine Beschränkung durch „kein Gesetz“ zulässig ist. Die Vertreter der absoluten Theo-

rie sind der Auffassung, dass *kein* Gesetz genau dies bedeutet: Es dürfe keine Beschränkung der Redefreiheit geben, aus welchen Gründen auch immer³⁴.

Die Gegenauffassung verlangt eine Abwägung zwischen den einzelnen Verfassungsrechten. Auch wenn die Äußerung in den Schutzbereich der Redefreiheit fällt, so kann ihrem Schutz im Rahmen der Abwägung ein geringerer Wert zugesprochen werden als dem entgegenstehenden Recht³⁵.

Den Vertretern der absoluten Theorie wird entgegengehalten, dass es Bereiche der Meinungsäußerung gibt, die nicht geschützt sein dürfen. Das klassische Beispiel hierzu wurde vom U.S Supreme Court Richter Holmes geschaffen: Wenn jemand in einem vollbesetzten Theater fälschlicherweise „Feuer!“ ruft, so ist diese Äußerung nicht geschützt³⁶, weil das Interesse an dem Schutz des Lebens vorgeht, welches durch die ausbrechende Panik gefährdet sein könnte. Mit diesem Beispiel wird dargestellt, dass auch die Vertreter der absoluten Theorie sie nicht konsequent durchhalten können, da auch sie zugestehen müssen, dass es Rechtsgüter, wie die körperliche Unversehrtheit gibt, die der Redefreiheit vorgehen. Später erkannten auch die bis dahin dezidierten Vertreter der absoluten Auffassung in der Entscheidung *Dennis v. United States*³⁷ an, dass bestimmte Äußerungen nicht dem Schutzbereich des Ersten Amendment unterfallen. Deren Verbreitung könne auch nach der absoluten Auffassung untersagt werden, ohne dass die wesentlichen Funktionen der Redefreiheit dabei leiden würden³⁸.

34 Richter Blacks Minderheitsvotum in *Konigsberg v. State Bar*, 366 U.S. 36 (1961)
35 dies ist Whites Ansatz in seinem Minderheitsvotum; vgl. Aleinikoff, 96 Yale L.J. 943, 1979); Note, Hastings L.R. 1994
36 ausführlich zu diesem Beispiel: Kalven, A Worthy Tradition, S. 133 ff.
37 341 U.S. 494 (1951)
38 Nolte, S.116

Durch eine Abwägung, wie sie auch einige Jahre vom U.S. Supreme Court in Fragen des Ersten Amendments bevorzugt wurde³⁹, wird der Schutz der Redefreiheit verringert. In der Entscheidung *Dennis v. United States*⁴⁰ wies der U.S. Supreme Court der Legislative stets den Entscheidungsvorrang über die Einschränkung des Ersten Amendments zu, solange diese Entscheidung auf vernünftige Erwägungen gestützt werden könne. Diesem weiten Spielraum wurde entgegengehalten, dass er den Schutz der Redefreiheit relativiert und ihn aushöhlt.

2.1.3 Vermittelnde Theorie

Der U.S. Supreme Court wählte später als Reaktion auf diese Kritik einen dritten Weg. Er verzichtete dabei auf einen Ansatz, der für das gesamte Erste Amendment gültig ist. Ausgehend von der Grundbedeutung der Redefreiheit werden in einzelnen Rechtsgebieten Lösungsformeln entwickelt, welche die dort vorhandenen Interessen jeweils zum bestmöglichen Ausgleich bringen sollen. Gleichzeitig wird die kriterienlose Abwägung, wie sie bis dahin galt, abgeschafft. Damit findet eine Abwägung insoweit statt, als die verfassungsrechtlich geschützte Redefreiheit gegenüber dem entgegenstehenden Rechtsgut in ein bestimmtes Verhältnis gebracht wird. Dieses Verhältnis bestimmt den Stellenwert des Rechts gegenüber der Redefreiheit. Damit kommt auch die besondere Bedeutung der Redefreiheit zum Ausdruck, da dem einzelnen Gericht kein Handlungsspielraum verbleibt, unter Berufung auf eine Abwägung jedes von ihm in der konkreten Lage für erforderlich gehaltene Ergebnis begründen zu können, und damit die für die Redefreiheit als bedeutsam eingestufte Rechtssicherheit zu gefährden⁴¹. Diese Rechtssicherheit soll für die Redefreiheit bedeutsam sein, weil letztlich nur Rechtsklarheit zu einem effektiven Schutz der Redefreiheit führt, denn nur sie kann eine Selbst-

39 Der methodische Streit tritt besonders klar in *Dennis v. United States*, 341 U.S. 494 (1951) hervor; hier wurde letztlich der Abwägungsansatz gewählt.

40 a.a.O., S. 510

zensur aus Angst vor Gerichtsurteilen verhindern. Raum für eine Einzelfallabwägung bleibt dabei kaum, vielmehr wird die Abwägung durch das Gericht auf einer vorgelagerten, abstrakteren Ebene vorgenommen.

2.1.4 Zwischenergebnis

Zusammenfassend stellt sich der Schutz der Redefreiheit nach der herrschenden Rechtsprechung, als ein weit gefasstes Recht dar, das alle verbalen Äußerungen umfasst. Die Redefreiheit kann zugunsten des Schutzes anderer Rechtsgüter beschränkt werden. Das Verhältnis der anderen Rechte zur Redefreiheit wird dabei in einem fallgruppenorientierten Ansatz ermittelt und abstrakt vorentschieden.

2.2 Anerkennung des Rechts auf Privacy im amerikanischen Verfassungsrecht

Um das Verhältnis der Redefreiheit zum Recht auf Privacy zu ermitteln, ist zunächst zu klären, welcher verfassungsrechtliche Rang dem Recht auf Privacy zukommt.

Eine Bestimmung in der Verfassung, die das Recht auf Privacy ausdrücklich schützt, existiert, im Gegensatz zur Redefreiheit, nicht.

Anders als im deutschen Persönlichkeitsrecht (s.u. Teil C) ist eine allgemeine Einstufung als Recht mit Verfassungsrang nicht gegeben. Statt dessen wird in einzelnen Bereichen jeweils die Schutzwürdigkeit geprüft. Das heißt, es werden - wie bereits im Bereich der Redefreiheit gezeigt - bestimmte Problembereiche zusammengefasst und für diese der Stellenwert des Rechts auf Privacy ermittelt. Diese Bereiche bestehen dann isoliert und werden auf die jeweilige Konstellation ange-

wandt. Obwohl Hauptgegenstand der Untersuchung das Recht auf Privacy im Bereich der Massenmedien wird, soll zunächst das Recht auf Privacy in anderen Bereichen skizziert werden, da auf die dort entwickelten Gedanken sowie die dort verwandte Dogmatik im Bereich des Rechts auf Privacy im Verhältnis zur Redefreiheit zurückgegriffen wird.

Unterschieden wird zwischen dem Recht auf Privacy im Zusammenhang mit dem Ersten Amendment und dem Recht auf Privacy in Bezug auf das vierte Amendment, welches vor Hausdurchsuchungen und vergleichbaren Eingriffen schützt. („The right of the people to be secure in their persons, papers, and effects, against unreasonable searches and seizures [...]“).

2.2.1 Gerichtliche Anerkennung des Rechts auf Privacy in dem außerhalb des Ersten Amendments geschützten Bereich

Das vierte Amendment sichert das Recht der persönlichen und räumlichen Privatsphäre vor grundlosen Durchsuchungen, insbesondere Personen- und Hausdurchsuchungen. In den zwanziger Jahren kam im *Olmstead v. United States* Fall⁴² die Frage auf, ob auch ein Abhörschutz für Telefongespräche gegenüber dem FBI bestehe. Während die Mehrheit des Gerichts dies ablehnte, nutzte Richter Brandeis die Möglichkeit, in seinem Minderheitsvotum erstmals ein Recht auf Privacy auf eine verfassungsrechtliche Grundlage zu stellen⁴³.

Mangels ausdrücklicher Regelung begründete Brandeis dessen Existenz mit dem Willen der Verfassungsväter, die Amerikaner umfassend in ihrem Glauben, ihren Gedanken und ihren Gefühlen zu schützen⁴⁴. Damit hätten sie das Recht darauf, in

42 277 U.S. 438 (1928)

43 a.a.O., S. 478

44 a.a.O., S. 478

Ruhe gelassen zu werden, als das wichtigste Recht einer Zivilisation, im Blick gehabt⁴⁵. Dieses Interesse umfasse auch den Schutz eines abgeschirmten Bereiches, im vorliegenden Falle einen Schutz vor Telefonabhörmaßnahmen durch staatliche Stellen.

In den darauf folgenden Jahrzehnten unterlag das Recht auf Privacy bei den U.S. Supreme Court Entscheidungen immer den Rechten, die dem Recht auf Privacy gegenüberstanden⁴⁶, auch wenn langsam anerkannt wurde, dass es ungeschriebene Verfassungsrechte gibt, auf deren Schutz sich die Bürger berufen können⁴⁷.

In der *Griswold v. Connecticut*-Entscheidung änderte das Gericht im Jahr 1965 seine Auffassung. Der U.S. Supreme Court erkannte durch eine von Richter Douglas formulierte Entscheidung mehrheitlich an, dass der Gedanke eines Rechts auf Privacy hinter dem Ersten Amendment (Redefreiheit), dem Dritten Amendment (keine Zwangseinquartierung von Soldaten in Privathäusern), dem Vierten Amendment (keine grundlosen Durchsuchungen), dem Fünften Amendment (kein Zwang zur Selbstbelastung in einem Gerichtsverfahren) und dem Neunten Amendment (Feststellung, dass die Aufzählung der garantierten Rechte nicht abschließend ist), steht. Dieses Recht beinhaltet ein Recht darauf, in Ruhe gelassen zu werden. Das Recht auf Privacy sei eine „penumbra“, ein Schatten, hinter den genannten Bestimmungen⁴⁸.

Einige der Richter, die sich in eigenen Voten dem Urteil anschlossen, hielten ein Recht auf Privacy sogar für verfassungsrechtlich garantiert, so Richter Goldberg,

45 a.a.O., S. 478

46 *New State Ice. Co. v. Liebmann*, 285 U.S. 262 (1932)

47 ausführlich zur Geschichte: McWhirter S. 92 ff.; Gormley, 1992 Wis. L. Rev. 1335, 1357 ff.

48 381 U.S. 479, S. 483 f.. (1965)

der es für einen Bestandteil des Neunten Amendments hielt. Nur die Richter Stewart und Black lehnten es ausdrücklich in einem Minderheitsvotum ab. Sie sahen keine Verankerung für das Recht auf Privacy in der Verfassung.

In den Folgejahren wurde das Recht auf Privacy in Bezug auf Durchsuchungen sowie auf gesetzliche Regelungen der Empfängnisverhütung, wo das Gericht keine staatliche Kontrolle zulässt, weiter bestätigt und dogmatisch in feste Formen gefasst⁴⁹.

Ein weiterer Bereich außerhalb der Redefreiheit, in dem das Recht auf Privacy vom U.S. Supreme Court anerkannt wird, ist das Abtreibungsrecht in dem das persönliche Entscheidungsrecht zugunsten einer Abtreibung auch aus dem Gedanken des Schutzes der als Privacy bezeichneten Zurückgezogenheit vor dem Einfluss des Staates hergeleitet wird⁵⁰.

2.2.2 Gerichtliche Anerkennung des Rechts auf Privacy in dem vom Ersten Amendment (Redefreiheit) geschützten Bereich

Die jeweils fallgruppenbezogene Bewertung der Frage, ob das Recht auf Privacy einschlägig sein kann, bedingt, dass, zusätzlich zu den soeben dargestellten Erwägungen, im Zusammenhang mit anderen Verfassungsrechten, extra für das Erste Amendment geprüft wird, ob hier ein Spielraum für das Recht darauf, in Ruhe gelassen zu werden, besteht.

49 Katz v. United States, 389 U.S. 347 (1967); Stanley v. Georgia, 394 U.S. 557 (1969); Carey v. Population Services International, 431 U.S. 678 (1977)

50 Roe v. Wade, 410 U.S.113 (1973); Planned Parenthood of Southeastern Pennsylvania v. Casey, 112, S.Ct. 2791 (1992)

Der U.S. Supreme Court entscheidet bei einer Kollision des Rechts auf Privacy und der Redefreiheit im Zweifel für die Redefreiheit⁵¹. Meist wird zwar ein verfassungsrechtlicher Schutz des Rechts auf Privacy grundsätzlich bejaht, regelmäßig überwiegt aber die Redefreiheit. Dies war bereits in der Entscheidung *Time, Inc. v. Hill*⁵² so, die sich erstmals mit dem Recht auf Privacy in Bezug zur Medienberichterstattung beschäftigte und setzt sich durch die folgenden Entscheidungen fort. Zentral ist die Entscheidung *Florida Star v. B.J.F.*, da diese erstmals ausführlicher Stellung zu dem Verhältnis der Rechte zueinander bezieht.

Insgesamt befindet sich die Rechtsprechung auch heute noch im Fluss. Sie hat bisher lediglich für einzelne Bereiche der Zuordnung der Redefreiheit zum Recht auf Privacy feste Ergebnisse gefunden. Darüber hinaus war sie in der Vergangenheit vielen Schwankungen unterworfen. Dies liegt unter anderem an dem erheblichen Einfluss der politischen Einstellung zu den Geltungsbereichen der betroffenen Rechte.

2.2.2.1 Die Entscheidung *Time, Inc. v. Hill*

Der U.S. Supreme Court beschäftigte sich erstmals 1967 mit der Zuordnung des Delikts der Verletzung des Rechts auf Privacy im Bereich der massenmedialen Berichterstattung in der Entscheidung *Time, Inc. v. Hill*⁵³. Der Fall betraf eine verfälschende, aber nicht beleidigende, Darstellung einer Geiselnahme. Eine der Geiseln erhob Klage gegen das *Time Magazine*, gestützt auf ein New Yorker Gesetz, welches das Recht auf Privacy schützt.

51 Gormley 1992 Wis. L. Rev. 1335, 1375 ff. führt aus, dass zu unterscheiden ist: Das Recht auf Privacy wird dann geschützt, wenn es sich auf das Recht bezieht, von den Informationen in Ruhe gelassen zu werden, also selber nicht zuhören zu müssen (also der Bereich, der in Deutschland als negative Meinungsfreiheit diskutiert wird); geht es aber um das Recht, davor geschützt zu werden, dass über eine Person berichtet wird, steht der Information häufig das Vorrecht zu.

Für falsche Berichte, wie dem vorliegenden, die Ereignisse mit Nachrichtenwert beinhalten, stellte der Richter am U.S. Supreme Court Brennan in dem Urteil fest, sei es „kristallklar“, dass ein Wahrheitsbeweis durch die Medien jeglichen Anspruch aufgrund eines Rechts auf Privacy ausschließe. Wichtig sei, dass ein Freiraum für die Presse bleibe, damit deren Handlungsspielraum nicht über die Maßen eingeschränkt würde. Dann wandte er sich dem Ausmaß von Recherchepflichten bezüglich der Wahrheit zu und entwickelte einen Gedankengang in Anlehnung an die Entscheidung *New York Times v. Sullivan*⁵⁴. Bei unwahren Berichten komme eine Haftung nur bei vorsätzlichem Handeln in Frage. Dieses lag in diesem Fall nicht vor. Zum Schutzbereich des Rechts auf Privacy äußerte Richter Brennan sich nicht in der Entscheidung. Es wurde lediglich festgestellt, dass eine Beschränkung der Medientätigkeit zugunsten des Rechts auf Privacy generell denkbar sei.

Über diese Vorgehensweise konnte Richter Brennan einer Konkretisierung des durch ein Recht auf Privacy geschützten Bereiches ausweichen. Unter dem Aspekt der dogmatischen Einordnung des Rechts auf Privacy ist die Hill Entscheidung unbefriedigend, weil sie sehr unbestimmt bleibt und letztlich einen Weg wählt, der keine Entscheidung notwendig macht. Weiterhin ist sie begrenzt auf die Deliktsgruppe der False Light Berichterstattung.

Ergiebiger hinsichtlich der Einordnung des Rechts auf Privacy sind die zustimmenden und ablehnenden Voten der anderen Richter. In ihnen ist zu erkennen, dass um die Berücksichtigung des Rechts auf Privacy in der Entscheidung sehr gerungen worden ist.

52 385 U.S. 374 (1967)

53 385 U.S. 374 (1967)

54 376 U.S. 257 (1964)

Richter Black, der unter dem Blickwinkel seines absoluten Ansatzes die Problematik betrachtet, stimmt dem Urteil im Ergebnis zu, und begründet dies mit einer eindeutigen Ablehnung des Rechts auf Privacy⁵⁵. Er befürchtet, „wenn ein Recht auf Privacy anerkannt würde, welches die Redefreiheit verdrängen könnte, so würden morgen auch andere Verfassungswerte ausgehöhlt werden“. Für ihn steht die Gefahr, die Presse durch eine Haftung für Verletzungen des Rechts auf Privacy übermäßig einzuschüchtern, im Vordergrund seiner Erwägungen. Folglich lehnt er jeglichen Schutz des Interesses am Recht auf Privacy ab.

Ganz anders gehen die Minderheitsvoten mit der Bewertung des Rechts auf Privacy um. Während Richter Harlan den Verschuldensmaßstab kritisiert⁵⁶, baute Richter Fortras (dem sich die Richter Warren und Clark anschlossen) sein Votum ausgehend von dem Recht auf Privacy auf. Anknüpfend an die im Rahmen des Vierten Amendments entwickelte Rechtsprechung, stellt er den Wert des Rechts auf Privacy als gleichrangig mit dem der Redefreiheit heraus. Für ihn ist kein Grund ersichtlich, das Recht auf Privacy hier anders zu behandeln als in dem Verhältnis zu den anderen Verfassungsrechten. Folglich wägt er im nächsten Schritt Redefreiheit mit dem Recht auf Privacy ab und kommt zu dem Schluss, dass die Interessen an einem (verfassungsrechtlich geschütztem) Recht auf Privacy voringen.

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass in der *Time, Inc v. Hill*-Entscheidung drei Ansätze zur verfassungsrechtlichen Zuordnung des Rechts auf Privacy entwickelt worden sind. Der eine Ansatz weicht der verfassungsrechtlichen Bewertung des Rechts auf Privacy aus und entscheidet den Fall über die Feststellung eines fehlenden Verschuldens. Dies könnte als typische Kompromisslösung bezeichnet werden. Der zweite Ansatz lehnt jegliche Existenz eines Schutzes des Rechts auf

55 a.a.O., S. 398 ff.

56 a.a.O., S. 402 ff.

Privacy im Verhältnis zur Redefreiheit ab. Der Dritte nimmt an, dass ein Recht auf Privacy zu den von der Verfassung geschützten Werten zählt, und diese auch in Bezug auf die Redefreiheit von Belang seien.

2.2.2.2 Die Entscheidung Cox Broadcasting v. Cohn

Die nächste Entscheidung des U.S. Supreme Courts, die eine Pressehaftung für die Veröffentlichung wahrer Tatsachen aus dem Privatbereich zum Gegenstand hatte, war Cox Broadcasting Corp. v. Cohn⁵⁷. Der Kläger sah sich in diesem Fall durch einen Bericht in einer Nachrichtensendung verletzt. Seine 17 jährige Tochter verstarb als Opfer einer Vergewaltigung durch sechs Täter. Sie wurde namentlich in einem Bericht über die Tat genannt. Gegen die Namensnennung von Vergewaltigungsopfern bestand in Georgia eine strafrechtliche Vorschrift, welche auch in den unteren Instanzen angewandt wurde und zu einer Strafbarkeit der Verantwortlichen in der Fernsehstation führte⁵⁸.

Der U.S. Supreme Court, an den der Rundfunksender unter Berufung auf die Redefreiheit appellierte, vertrat mehrheitlich eine andere Auffassung. Interesse sei wegen der zutreffenden Veröffentlichung des Namens eines Verbrechensopfers nicht mit strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Sanktionen belegbar, wenn die Presse ihre Informationen aus öffentlich zugänglichen Gerichtsunterlagen erlangt habe.

Die Medienvertreter beriefen sich in ihrer Verteidigung auf zwei Aspekte: Erstens hätten sie den Namen aus öffentlich zugänglichen Gerichtsakten erfahren, und

57 420 U.S. 469 (1975); vgl. hierzu Gerlach AfP 2001, S. 1, 3 f.

58 200 SE2d, 127 (1973)

zweitens handle es sich um Informationen mit Nachrichtenwert, für die ein Veröffentlichungsrecht bestehe.

Der U.S. Supreme Court sah vor allem die Frage als entscheidend an, ob ein Gesetz wahre Veröffentlichungen sanktionieren dürfe, welche aus allgemein zugänglichen Gerichtsakten entnommen worden sind⁵⁹.

Bei der Beantwortung dieser Frage stellte der Richter White zunächst heraus, dass es grundsätzlich ein Recht auf Privacy gebe, welches vor zu weitgehender Presseberichterstattung schütze⁶⁰. Für die Existenz dieses Rechts sprächen viele Anzeichen, und es sei bereits als verfassungsrechtlich zulässig im Verhältnis zu anderen durch die Verfassung geschützten Rechtsgütern anerkannt⁶¹. Doch stellte das Gericht nicht fest, dass auch dem Recht auf Privacy gegenüber Presseveröffentlichungen Verfassungsrang zukäme. Vielmehr nahm es gleich den nächsten Schritt vor und nahm eine Abwägung mit dem Ersten Amendment (Redefreiheit) vor.

Es wurde die Wichtigkeit der Medienberichterstattung über Gerichtsfälle betont, die eine Rolle insbesondere für das faire Verfahren spielt. Dabei sei das Recht auf Privacy nachrangig und müsse zurücktreten. Weiterhin stellte es ohne nähere Ausführungen fest, dass es sich im zugrunde liegenden Fall „zweifello“ um Ereignisse handle, an denen ein öffentliches Interesse bestehe und bei denen ein Berichterstattungsrecht vorliege.

59 420 U.S. 469, 491

60 a.a.O., S. 487

61 Hier sind insbesondere die des Schutzes vor Lauschangriffen und der eigenen freien Entscheidung in Abtreibungsfragen gemeint. Hierzu S. Hosch 36 Vand. L. Rev. 139 (1983); Grossberg, 41 Case West. Res. 857 (1991), jeweils m.w.N.

Der Supreme Court hebt den enormen Stellenwert des gerichtlichen Verfahrens als Teil der demokratischen Gesellschaft hervor, was besonders bei Verbrechen und ihrer strafrechtlichen Verfolgung zum Tragen käme⁶². Auf einer genauen zutreffenden Berichterstattung der Presse wird das, was im Gerichtssaal vorgehe und dort bekannt werde, sei die Öffentlichkeit für ihre Meinungsbildung angewiesen. Daraus wird die Folgerung abgeleitet, dass in der Presse grundsätzlich sanktionslos über das berichtet werden dürfe, was im gerichtlichen Verfahren bekannt geworden ist. Daher wird prinzipiell zunächst nicht in Frage gestellt, dass bei Berichten über gerichtliche Verfahren die Belange der Privatsphäre zurücktreten müssen. Hinzutrat der Gesichtspunkt, dass der Reporter den Namen des Tatopfers aus der Anklageschrift entnommen hatte, die ihm auf seine Bitte im Gerichtssaal zur Einsicht ausgehändigt worden war. Ist eine Information einmal öffentlich gemacht, so kann die Presse nicht dafür sanktioniert werden, wenn sie sie veröffentlicht. Der Supreme Court hat sehr wohl das schutzwürdige Interesse des Einzelnen gesehen, mit persönlichen Angelegenheiten nicht unnötig vor eine breite Öffentlichkeit gezogen zu werden, und insoweit also durchaus Überlegungen über eine Beschränkung der Berichterstattung in Bezug auf private Angelegenheiten angestellt. Doch er hat im Ergebnis die Belange des Individuums hinter denen der Redefreiheit zurücktreten lassen. Das Gericht sagt: „Wir können keine Lösung darin sehen, einerseits öffentliche Unterlagen für die Presse verfügbar zu machen, andererseits aber ihre Öffentlichkeit zu verbieten, wenn sie Empfindlichkeiten eines normalen Menschen verletzen. Eine solche Regelung würde es den Medien sehr schwer machen, die Allgemeinheit über öffentliche Angelegenheiten zu informieren und sich doch im Rahmen des Gesetzes zu halten. Eine solche Regelung würde Ängstlichkeit fördern und sehr wahrscheinlich zur Unterdrückung vieler Informationen füh-

62 420 U.S. 469, 492

ren, die sonst veröffentlicht würden und der Öffentlichkeit nicht vorenthalten werden sollten⁶³.

Mehrfach stellte White in der Entscheidung heraus, dass sie nicht als generelle Ablehnung eines Rechts auf Privacy zu verstehen, sondern ganz begrenzt auf den Fall zu sehen sei⁶⁴. Das Gericht nahm auch die Formulierung der Medienvertreter nicht auf, die vorsah, wahre Informationen generell unter den Schutz des Ersten Amendment zu stellen und folglich das Private facts Delikt als verfassungswidrig einzustufen.

2.2.2.3 Darauf folgende Entscheidungen des U.S. Supreme Court

Der Fall Nebraska Press Asso. v. Stuart⁶⁵ wiederholte den in der Entscheidung Cox Broadcasting v. Cohn aufgestellten Grundsatz der Öffentlichkeit von Gerichtsakten für das gerichtliche Vorverfahren und stellte hier das Recht auf den Schutz vor Veröffentlichungen gegenüber der Redefreiheit zurück. Für jugendliche Straftäter wurde in der Entscheidung Oklahoma Pub Co. v. District Court of Oklahoma⁶⁶ ein Schutz abgelehnt - sowohl ein Foto des Straftäters als auch sein vollständige Name durften veröffentlicht werden.

Wichtig für die weitere Rechtsprechung wurde die Entscheidung Smith v. Daily Mail Publishing Co.⁶⁷. Hier hatte eine Zeitung den Namen eines Jugendlichen in West Virginia veröffentlicht, der beschuldigt worden war, einen anderen Jugendlichen getötet zu haben. Den Namen hatte der Reporter aus Interviews mit Betroffenen und der örtlichen Polizei erfahren. Namentliche Veröffentlichungen jugend-

63 420 U.S. 469, 495
 64 420 U.S. 469, 489, 495
 65 427 U.S. 539 (1976)
 66 430 U.S. 308 (1977)
 67 443 U.S. 97 (1979)

licher Beschuldigter waren wiederum strafrechtlich untersagt. In einer Abwägung wurde zugunsten der Zeitung befunden, obwohl sie die Informationen nicht aus öffentlichen Akten entnommen hatte. Die Mehrheit des Gerichts sah keinen Grund dafür, strafrechtliche Sanktionen für derartige Veröffentlichungen zu verhängen. Somit verstieß die Regelung, die eine Veröffentlichung unter Strafe stellte, gegen das Übermaßverbot.

Wichtig wurde der in dieser Entscheidung entwickelte „Daily Mail Test“: „Wenn eine Zeitung wahre Informationen über ein Ereignis von allgemeiner Bedeutung rechtmäßig in Erfahrung bringt, dann darf sie nicht für deren Veröffentlichung bestraft werden, es sei denn, an der Bestrafung liegt ein höherwertiges staatliches Interesse vor“⁶⁸.

2.2.2.4 Die Entscheidung Florida Star v. B.J.F.

Der „Daily Mail Test“ wurde in der zentralen und erstmals etwas allgemeiner gehaltenen Entscheidung Florida Star v. B.J.F.⁶⁹ zu der Frage der Veröffentlichung wahrer Informationen aus dem Privatbereich angewandt.

Der Sachverhalt betraf wiederum das Opfer einer Vergewaltigung. B.J.F.'s Name war versehentlich in einem Polizeireport enthalten, der Journalisten zur Verfügung gestellt wurde. Ein Praktikant bei der Zeitung Florida Star nannte B.J.F.'s Namen in einer Meldung. Dabei setzte er sich über den Hinweis hinweg, der in dem Raum aushing, in dem der Report auslag, dass es sich bei den Namen von Vergewaltigungsopfern nicht um öffentliche Informationen handle. Ebenso wenig folgte er der Veröffentlichungspolitik der Zeitung, die beinhaltete, Verbrechens-

68 a.a.O., S. 103, Entscheidung durch den Vorsitzenden Richter Burger

69 491 U.S. 524 (1989)

opfer nicht zu benennen. Nach der Veröffentlichung erhielt B.J.F. Drohanrufe des noch nicht gefassten Täters, auch wurde sie von vielen Mitarbeitern und sonstigen Bekannten auf die Tat angesprochen und musste psychologisch behandelt werden.

Die Veröffentlichung verstieß gegen ein Gesetz des Staates Florida, in dessen Anwendung ein Geschworenengericht B.J.F. \$ 75.000 in normalem Schadensersatz und \$ 25.000 in Strafschadensersatz zusprach⁷⁰. Dagegen wurde von den Vertretern der Zeitung Rechtsmittel zum U.S. Supreme Court eingelegt.

U.S. Supreme Court Richter Marshall schrieb das Urteil der Mehrheit. Dabei stellte er zunächst heraus, dass die zentrale Fragestellung des Falls zwar in den letzten Jahrzehnten immer wieder das Gericht beschäftigt habe, aber niemals vollständig gelöst wurde⁷¹. In Frage stehe das Spannungsverhältnis Redefreiheit und die Veröffentlichung wahrer Informationen aus dem Privatbereich⁷². Auch wenn die Frage mehrfach mitbehandelt worden sei, habe das Gericht bisher niemals über das Gesamtspannungsfeld in allgemeiner Gültigkeit entschieden.

Insbesondere sei die Entscheidung *Cox Broadcasting v. Cohn* nicht relevant, da hier zwar auch aus Akten zitiert worden sei, diese aber, und das war streitentscheidend, öffentlich zugänglich waren, während in dem B.J.F.-Fall die Akten aus einem laufenden Ermittlungsverfahren stammten, bei dem speziell angeordnet war, dass nicht aus ihnen veröffentlicht werden dürfe⁷³.

Im nächsten Schritt wird festgestellt, dass die *Florida Star v. B.J.F.* Entscheidung nur einen engen Bereich abdecken solle, da die Lösung der Konflikte zwischen

70 499 So2d 883, 884 (1986)

71 a.a.O., S. 530

72 a.a.O., S. 530

73 a.a.O., S. 532

erstem Amendment und dem Recht auf Privacy so kompliziert sei, dass zu weitgreifende Lösungen in Einzelfällen zu fehlerhaften Ergebnissen führten⁷⁴. Danach wendet sich das Gericht dem Daily Mail Test zu und erklärt ihn für anwendbar. Anders als in der Smith v. Daily Mail Entscheidung wird dessen Grundlage auch eingehend erläutert⁷⁵.

2.2.2.4.1 Auswahl und Anwendbarkeit des Daily Mail Tests

Die Auswahl dieses Tests⁷⁶ stützt das Gericht auf mehrere Überlegungen. Da sich der Test nur auf rechtmäßig erlangte Informationen beziehe, bleibe noch genügend Spielraum für die Gesetzgebung, um schutzwürdigen Informationen ausreichend Freiraum zu lassen. Auch eine Preisgabe der Identität von Verbrechenopfern könne damit verhindert werden⁷⁷. Es könnten für bestimmte Informationen Verfahren entwickelt werden, die Veröffentlichungen vermeiden. Insbesondere sei bei einer Namensnennung von Verbrechenopfern an eine verstärkte Staatshaftung zu denken. Dieser Verweis auf die Verantwortung beim Staat sei ein geringerer Eingriff als die Haftung der Medien für die Veröffentlichung⁷⁸.

Weiterhin sei es nicht im Interesse des Staates, die Verbreitung öffentlich erhältlicher Informationen zu einer Haftung führen zu lassen. Sobald eine Information zugänglich gemacht worden sei, bestehe eine Vermutung zugunsten der Medien,

74 a.a.O., S. 533

75 491 U.S. 524, 533

76 also: „Wenn eine Zeitung wahre Informationen über ein Ereignis von allgemeiner Bedeutung rechtmäßig in Erfahrung bringt, dann darf sie nicht für deren Veröffentlichung bestraft werden, es sei denn, an der Bestrafung liegt ein höherwertiges staatliches Interesse vor.“

77 a.a.O., S. 534

78 a.a.O., S. 534; B.J.F. hat neben dem Verfahren gegen den Florida Star auch eines gegen die Gemeinde angestrengt. Dieses wurde außergerichtlich durch einen Vergleich abgeschlossen, der B.J.F. \$2.500 zusprach.

dass sie auch weiterverbreitet werden dürfe⁷⁹. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Gefahr von Selbstzensur oder zu starker Zurückhaltung der Medien drohe, wenn sie Wahres nicht veröffentlichen dürfe. Die Entscheidung, welches vom Staat zur Verfügung gestellte Material verbreitet werden dürfe und welches nicht, sei kompliziert und könne nicht von den Medien getroffen werden⁸⁰.

Zu prüfen sei, entsprechend dem Daily Mail Test, ob es sich bei der Namensnennung B.J.F.'s um rechtmäßig erlangte Informationen über einen Gegenstand allgemeiner Bedeutung handelt.

Die Frage, ob es sich um rechtmäßig erlangte Informationen handelt, hängt von der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes des Staates Florida ab, demzufolge keine identifizierende Berichterstattung über Vergewaltigungsoffer stattfinden darf. Hier wendet das Gericht eine Verhältnismäßigkeitsprüfung an.

Zunächst muss die Vorschrift geeignet sein, das erstrebte Ziel des Schutzes von Vergewaltigungsoffern zu erreichen. Hier ist problematisch, dass nur den Kommunikatoren von Massenkommunikation die Verbreitung von derartigen Nachrichten untersagt wird. Wenn aber ein Einzelner auf andere Art und Weise, etwa durch normales Erzählen den Namen weiterverbreitet, wird er von der Vorschrift nicht erfasst⁸¹. Es muss also eine Vorschrift geschaffen werden, die auch dieses Handeln unterbindet, ansonsten wäre ein Gesetz vorhanden, welches eine Gruppe speziell einer Haftung unterwirft.

79 a.a.O., S. 535, unter Verweis auf Cox, v. Cohn, 420 U.S. 469, 495

80 a.a.O., S. 536

81 a.a.O., S. 540

Weiterhin darf die Vorschrift auch nicht zu weitgehend sein. Sie darf also keine Tatbestände umfassen, bei denen die Anonymität von Vergewaltigungsopfern nicht schutzwürdig ist. Hier nennt das Gericht das Beispiel der Frauen, die bewusst die Öffentlichkeit suchen, um über die Vergewaltigung zu berichten. Dies sei ein politisch motivierter Schritt, der das gesellschaftliche Schweigen zum Problem der Vergewaltigung aufbrechen soll und andere Opfer ermutigen soll, derartige Taten anzuzeigen. Auch in Fällen des Verdachts, dass das Opfer Fehlanmeldungen erhebe, könne ein Veröffentlichen des Namens erforderlich werden. Hier könne der Presse nicht generell, ohne Berücksichtigung der Begleitumstände, untersagt werden, den Namen des Opfers zu veröffentlichen⁸².

Schließlich sei das Verbot nicht das mildeste Mittel, da bereits im Vorwege Möglichkeiten bestünden, die Informationen zu unterbinden, indem sie nicht an die Öffentlichkeit gelassen werden.

Aus diesen Gründen wurde das Gesetz für verfassungswidrig erklärt. Folglich sei der Name von B.J.F auch rechtmäßig herausgefunden worden. Somit war der erste Aspekt des Daily Mail Tests erfüllt.

Die Frage, ob es sich bei der Veröffentlichung des Namens um eine Angelegenheit von allgemeiner Bedeutung handelt, wurde von dem Gericht nur kurz gestreift und mit dem Halbsatz, es handle sich offensichtlich um ein schweres Verbrechen, an dem stets öffentliches Interesse bestünde, bejaht⁸³. Ebenso wurde kurz festgestellt, dass der Artikel inhaltlich korrekt sei⁸⁴.

82 a.a.O., S. 539

83 a.a.O., S. 537

84 a.a.O., S. 538

Der nächste Teil des Daily Mail Tests betrifft die Frage, ob es sich bei dem Schutz der Identität von Vergewaltigungsopfern um eine Angelegenheit von hoher Wichtigkeit für die Interessen des Staates handelt⁸⁵. Als wichtige Staatsinteressen werden das Recht auf Privacy, die Sicherheit des Opfers vor erneuten Übergriffen und das Interesse daran, andere Opfer zu ermutigen, Vergewaltigungen anzuzeigen, eingestuft⁸⁶. Dann wird aber darauf zurückgegriffen, dass diese Regelung sowohl zu weit als auch zu eng gefasst sei, um diese Schutzinteressen zu befriedigen. Ein staatliches Interesse bestehe daher nicht an derartigem Schutz. Deshalb wird auch nicht weiter geprüft, ob dem Recht auf Privacy generell soviel Gewicht zukommt, dass sie die Redefreiheit verdrängt. Für den vorliegenden Fall wird das Verdrängen des Rechts auf Privacy bejaht.

Zusammenfassend stellt das Gericht fest: „Unsere heutige Entscheidung ist beschränkt. Wir kommen nicht zu dem Ergebnis, dass alle wahren Veröffentlichungen automatisch unter den Schutz der Redefreiheit fallen und dass es keinen Bereich des Rechts auf Privacy gibt, in dem der Staat das Individuum vor der Presse schützen kann. Auch stellen wir nicht fest, dass ein Staat nie die Veröffentlichung des Namens eines Opfers unter Strafe stellen darf. Was wir aber entscheiden ist, dass Zeitungen, die rechtmäßig erlangte wahre Informationen veröffentlichen, wenn überhaupt, dann nur aufgrund einer ganz eng mit wichtigsten Staatsinteressen verbundenen Regelung haftbar gemacht werden dürfen.“⁸⁷

85 a.a.O., S. 537

86 a.a.O., S. 537

87 a.a.O., S. 541

2.2.2.4.2 Rezeption der Entscheidung im Minderheitsvotum und in der Literatur

Die Entscheidung löste eine intensive Debatte in der Literatur aus⁸⁸. Die Kommentare schwankten zwischen einer Einordnung der Entscheidung als einer begrenzten, dogmatisch inkonsequenten Fehlentscheidung, die eine Richtung einschlägt, welche nicht weiter verfolgt werden darf⁸⁹ und einer Zustimmung, die über die Entscheidung hinausgeht und eine vollständige Abschaffung des Deliktes fordert⁹⁰.

Einige Autoren haben der Entscheidung zumindest im Ergebnis ausdrücklich zugestimmt⁹¹ und aus ihr geschlossen, dass der deliktische Schutz des Rechts auf Privacy insgesamt hinfällig geworden sei.

Nach der Darstellung des Sachverhalts der Entscheidung stellen sie die Frage ab, ob überhaupt noch Fälle vorstellbar seien, über die nicht berichtet werden dürfe, wenn sogar namentlich über Vergewaltigungsoffer berichtet werden dürfe⁹². Persönlichere Angelegenheiten seien kaum vorstellbar. Ihrer Ansicht nach gäbe es kein Fallrecht, welches stärkere Eingriffe beträfe. Somit sei jegliche wahre Berichterstattung zugelassen, dem Recht auf Privacy käme kein Gewicht von Verfassungsrang zu.

88 Denno, 61 *Forham L. Rev.* 1113 (1993); McWhriter, *Privacy*, S. 75 ff. (1991); Elder, *Privacy*, S. 254 ff. (1991); Marcus/McMahon, 64 *So Cal. L. Rev.* 1019 (1991); Beattie, 44 *Vand. L. Rev.* 899 (1991); Logan, 51 *U. Pitt L. Rev.* 493 (1990); Bacon, 76 *Iowa L. Rev.* 139 (1990); Grossberg, 41 *Case Western Res.* 857 (1991); Edleman, 68 *Tex.L. Rev.* 1195; Zimmerman, 64 *N.Y.U.L. Rev.* 364 (1989)

89 Minderheitsvotum von Richter White, unter Zustimmung von Rhenquist und O'Connor, 491 *U.S.* 524, 542 ff.; Edelman, 68 *Tex. L. Rev.* 1195, 1211 ff. (1990)

90 Zimmerman, 64 *N.Y.U.L. Rev.* 364 (1989)

91 Logan, Zimmerman, a.a.O.

92 Logan, a.a.O., S. 521 f.

Dogmatisch stützen sich die Vertreter dieser Richtung darauf, dass das Erste Amendment absolut sei und nicht verdrängt werden könne. Dies gilt zu mindestens dann, wenn dem gegenüberstehenden Recht kein Verfassungsrang zukäme. Dies sei bei dem Recht auf Privacy der Fall. Denn dieses Recht ist nicht ausdrücklich im Text der Verfassung erwähnt.

Die Vertreter dieser Auffassung beachten nicht, dass sich die Entscheidung lediglich auf rechtmäßig erlangte Informationen bezieht und die rechtswidrige Erlangung nicht prüft.

Anders ist die Beurteilung in dem Minderheitsvotum und in weiten Teilen der Literatur. Zum einen wird die Rechtsanwendung als absolutes Vorgehen eingestuft, zum anderen wird ein Bruch mit der bisherigen verfassungsrechtlichen, funktionsorientierten Einordnung des Ersten Amendments herausgestellt.

White, Verfasser des Minderheitsvotums⁹³, dem sich die Richter Rhenquist und O'Connor anschlossen, hat sich bereits in *Time, Inc. v. Hill*⁹⁴ 1967 mit der Grenzziehung des Ersten Amendments und dem Recht auf Privacy⁹⁵ auseinandergesetzt. Damals hatte er die Auffassung geteilt, die dem Ersten Amendment nach einer Abwägung den Vorrang gab. Indem er sich gegen die B.J.F. Entscheidung stellte, forderte er auch, eine abwägende Vorgehensweise zu verfolgen. Neben seinen dogmatischen Argumenten, die das absolute Vorgehen des Gerichts kritisierten, stellte er insbesondere die Bedeutung und den Wert des im Deliktsrecht entwickelten Rechts auf Privacy heraus. Er ordnet das Recht auf Privacy im Zusammenhang mit Medienberichterstattungen als so wichtig ein, dass es die Redefreiheit im Rahmen einer Abwägung verdrängen könne.

93 Bacon, Edelman, Marcus, Elder a.a.O.

Die *Florida Star v. B.J.F.*-Entscheidung wird als das Ende einer Reihe von Entscheidungen auf einer „slippery slope“, einer gefährlichen Rutschbahn dargestellt, auf der das Gericht ins Rutschen geraten sei und sich von seiner sonstigen Dogmatik des Ersten Amendment gelöst habe⁹⁶.

Die Kritik der B.J.F.-Entscheidung geht von einem verfassungsrechtlichen Rang des Rechts auf Privacy auch im Anwendungsbereich des Ersten Amendment aus. White charakterisiert das Delikt der Verletzung des Rechts auf Privacy als eine der wichtigsten rechtlichen Erfindungen des 20. Jahrhunderts⁹⁷. Er vermisst in der Mehrheitsauffassung die Abwägung mit diesem Recht. Daher zeigt er zunächst die Wichtigkeit eines Schutzes des Rechts auf Privacy. Dieser sei im Zusammenhang mit Informationen, die zuvor vom Staat gesammelt worden seien und dann von der Presse verbreitet werden, besonders hoch, da der Staat so weitgehende Möglichkeiten hat, Details aus dem Leben der Bürger zu erfahren. Diesem hohen Interesse stellt er das Erste Amendment gegenüber und befürwortet den Schutz des Opfers.

Hinter dem Minderheitsvotum steht die dort nicht geäußerte bisherige Auslegung des Ersten Amendments als Verfassungsrecht mit demokratischer Funktion, wie sie zunächst von Meiklejohn bestimmt wurde und dann auch vom U.S. Supreme Court übernommen worden ist. Wird ein strenger Bezug auf die demokratische Funktion gesetzt, ist fraglich, weshalb der Schutz des Opfers vor der Nennung seiner Adresse und seines Namens zurückzutreten habe⁹⁸.

94 385 U.S. 374 (1967)

95 hier allerdings gegenüber dem Private Facts Delikt

96 Edelman, S. 1233

97 *Florida Star v. B.J.F.*, 491 U.S. 524, 550

98 Bacon, 76 Iowa L.Rev. 139, 156 f.

Diejenigen, die sich - anders als der U.S. Supreme Court - auf diese Diskussion einlassen und für die Medien argumentieren, stützen ihre Argumente auf die Wirkung der Namensnennung für die Rezeption des Artikels. Wenn ein Artikel anonymisiert berichtet, dann wirke dieser nicht so unmittelbar wie ein Artikel, der auf ein Individuum bezogen sei. Wird also beispielsweise über das Problem von Vergewaltigungen berichtet, so mache es einen Unterschied, ob der Leser das Opfer kennt, oder ob er nur eine allgemeine Verbrechenbeschreibung liest.

Diesem Argument halten die Vertreter des Rechts auf Privacy entgegen, dass der stilistische Vorteil, den sich einige aus dem Bezug auf die Person erhoffen, nicht dazu führen darf, ein Rechtsinstitut zur Seite zu drängen. Es reiche aus, wenn Aktualität ohne Individualisierung geschaffen werde. Anderenfalls drohe das Kriterium des politischen Bezugs belanglos zu werden, da eine Verbindung argumentativ immer geschaffen werden könne.

Dieser eingrenzenden Auffassung folgte der U.S. Supreme Court bei der Auslegung, wie lange ein Mensch eine unfreiwillige Person des öffentlichen Lebens sei. In *Gertz*⁹⁹ entschied er, dass ein politischer Bezug direkt an die Person gekoppelt sein müsse, nicht an das Ereignis, durch welches die Person in das öffentliche Interesse getreten sei.

Würde der U.S. Supreme Court den Meiklejohn-Ansatz, wie bisher, aufrecht erhalten, so wäre eine Abwägung mit Interessenausgleich durchaus möglich¹⁰⁰. Denn für das Interesse der demokratischen Wahrheitsfindung im Rahmen politischer Entwicklungsprozesse sei eine Namensnennung oder andere Verletzung des Rechts auf Privacy nicht erforderlich.

99 *Gertz v. Robert Welch, Inc.*, 418 U.S. 323 (1974)

100 *Beattie*, 44 Vand. L.Rev. 899, 902 ff.; Bacon, 76 Iowa L.Rev. 139,156 f.

Somit stellt sich die Frage, warum das Gericht von der bisherigen Rechtsprechung abgewichen ist. Dies lässt sich vor allem aus einer politischen Richtungsänderung erklären. Da die Strömung der Abwägungsgegner im Ersten Amendment überhand gewonnen hat, und die konservativen Richter bestrebt sind, sich stärker an den Wortlaut der Verfassung zu halten, also positivistisch argumentieren, wird das Recht auf Privacy als ein verfassungsrechtlich geschütztes Recht zurückgedrängt.

Die Zusammensetzung des U.S. Supreme Courts hatte sich während der achtziger Jahre politisch gewandelt. Konservative Richter sind in der Mehrheit. Für sie trat bei einem Fall wie B.J.F. ein Konflikt ihrer Werte auf. Einerseits ist ihnen zwar die Macht der Presse suspekt, andererseits wehren sie sich gegen eine „liberale“ Dogmatik, die den Abwägungsansatz bevorzugt¹⁰¹. Das Abwägen wird von den konservativen Richtern als zu ungenaue Methodik dargestellt, welche die in der Verfassung verkörperten Grundwerte aufweiche. Zudem wird bezweifelt, dass ein Abwägen unterschiedlicher Werte überhaupt möglich sei¹⁰². Folglich ist vielfach das Bemühen erkennbar, die Methodik der Abwägung zurückzudrängen.

Dieser Konflikt zeigt sich, für die neuere Rechtsprechung exemplarisch in der B.J.F.-Entscheidung. Indem die Entscheidung den Freiraum des Rechts auf Privacy gegenüber der Redefreiheit fast gänzlich zurückdrängt, wird dem Ersten Amendment ein absoluter Vorrang eingeräumt.

101 Elderman, S. 1212 ff.; Die Zuordnung von absoluter Theorie und Abwägung zu bestimmten politischen Ausrichtungen, hat sich über die letzten Jahrzehnte sehr geändert. Ursprünglich waren die Verfechter der Abwägungsdogmatik die „konservativen“ Richter, ihnen gegenüber haben dann die „liberalen“ Richter, die die Redefreiheit in den Vordergrund stellten, an Gewicht gewonnen. Seit der Entscheidung 1964 in N.Y. Times v. Sullivan (s.o. S.) die Redefreiheit stärker betont wurde, weitete der U.S. Supreme Court den Einfluß des Ersten Amendments zunehmend aus.

102 Richter Scalia, ein von R. Reagan eingesetzter und vielfach als sehr konservativ eingestufteter Richter schrieb in einem Urteil, dass der Abwägungsprozess wie der Vergleich zwischen dem Gewicht eines Steines und der Länge einer Linie sei. („The line is as long as the Rock is heavy“).

2.3 Zwischenergebnis

Der verfassungsrechtliche Schutz des Rechts auf Privacy im Verhältnis zur Redefreiheit ist durch eine geringe Zahl von Entscheidungen nur in Teilbereichen herausgearbeitet.

Selbst wenn ein verfassungsrechtlich gewährleisteter Schutz, mit der wohl herrschenden Meinung in der Rechtsprechung und Literatur, des Rechts auf Privacy grundsätzlich angenommen wird, so tritt er in vielen Fällen dennoch hinter einer stark betonten Redefreiheit zurück. Das Individuum hat sich dem übergeordneten Interesse an einer ungehinderten Berichterstattung unterzuordnen. Die Einschränkung der Freiheit der Rede wird als so gefährlich eingestuft, dass ihr Schutz den des Rechts auf Privacy, auch bei schwerwiegenden Beeinträchtigungen des Einzelnen, zurückdrängt.

Die Entwicklung des Rechts auf Privacy ist nicht abgeschlossen. Bisher liegt keine Entscheidung vor, die seine Anwendbarkeit umfassend verneint. Es haben sich aber weite Bereiche herauskristallisiert, in denen zukünftig wohl auch der deliktsrechtliche Schutz nur noch abgeschwächt bestehen wird.

3. Fallgruppen des Deliktsrechts

Mit Kenntnis dieser Vorgaben soll nun das deliktsrechtlich erfasste Recht auf Privacy geprüft werden. Denn erst in diesem lassen sich die Grenzen und Ausgestaltungen des Rechts voll erfassen. Letztlich ist der Vergleich der Rechtsordnungen gerade auf diesem Gebiet fruchtbar, da die zum Teil sehr unterschiedlichen Ansätze, aber auch die teilweise nahezu identischen Ergebnisse bei anderen Begründungen einen anderen Blick auf vertraute Strukturen im deutschen Recht ermöglichen. Dies kann zu einem Überdenken bereits eingefahrener Wege führen.

Die heute gängige Klassifizierung unterscheidet vier Fallgruppen im Bereich des Privacy-Delikttes. Diese von Prof. Prosser erstmals vorgenommene Klassifizierung des Delikttes, die später sowohl von der Rechtsprechung als auch dem Restatement 2d of Torts¹⁰³ übernommen wurde, war ursprünglich umstritten. Bloustein kritisierte 1964 die Aufspaltung in verschiedene Delikte als künstlich und praktisch nicht durchführbar¹⁰⁴. Insbesondere liege nicht jedes Mal ein anderes Schutzinteresse zugrunde.¹⁰⁵ Dennoch hat sich die Aufteilung inzwischen als wohl einhellige Auffassung durchgesetzt¹⁰⁶.

Die Fallgruppen sind:

1. Eindringen in den privaten Bereich (intrusion upon seclusion).
2. Veröffentlichung von Privatangelegenheiten (public disclosure of private facts).
3. Die Berichterstattung, die eine Person in der Öffentlichkeit in ein falsches Licht setzt (false light publicity).
4. Kommerzielle Nutzung eines Namens oder Bildes einer Person (appropriation).

103 Restatement, Torts 2d § 652A

104 Bloustein, 39 N.Y.U. L. Rev. 962 (1964), 975 f.

105 Bloustein, a.a.O., S. 991

106 Ohne aktuellere Belege als den des Jahres 1964 vertritt Piazolo, S. 9 die Auffassung, die Aufteilung sei bis heute in USA umstritten. Hinweise auf einen Meinungsstreit finden sich in Rechtsprechung und Literatur der letzten 30 Jahre jedoch nicht.

Dabei wird zwischen diesen Gruppen in der Rechtsprechung nicht genau getrennt. Vielmehr gehen sie ineinander über und werden nebeneinander verwandt.

Anders als in den Gliederungen in der amerikanischen Kasuistik und Literatur sollen hier die Kriterien, die von der Rechtsprechung entwickelt worden sind, der deutschen Lesart zugeordnet werden. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass ein Vergleich mit der deutschen Vorgehensweise erheblich erschwert würde. Darüber hinaus führt diese Einteilung dazu, einen Bereich zu strukturieren, der mangels gesetzlicher Vorgaben in weiten Bereichen nicht strukturiert ist. Daher folgt die Gliederung dem der deutschen Gliederungsweise entsprechenden, in den USA unüblichen, Aufbau nach Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld.

3.1 Eindringen in den Privatbereich - Intrusion upon seclusion

3.1.1 Einleitung

Das Recht „in Ruhe gelassen“ zu werden, wird am besten durch die im Common Law allgemein anerkannte Fallgruppe der Intrusion upon seclusion (Eindringen in den Privatbereich) widergespiegelt.

Es handelt sich bei der Intrusion upon seclusion um ein Delikt, das nicht den Inhalt der Veröffentlichung betrifft, sondern das Verhalten der Journalisten bei der Informationssammlung¹⁰⁷. Problematisch ist also nicht die Frage, wie oder ob über den Betroffenen berichtet wird, sondern inwieweit er verlangen kann, bei der einer Veröffentlichung vorgeschalteten Recherche in Frieden gelassen zu werden¹⁰⁸. Bei der Bestimmung des Anwendungsbereiches dieses Deliktes muss eine Grenzziehung zwischen den Rechten Informationen zu sammeln und den Pflichten der Zurückhaltung vorgenommen werden.

Die diesem Bereich zugrunde liegenden Fälle umfassen den Einsatz technischer Hilfsmittel wie versteckte Mikrophone oder Kameras¹⁰⁹, das Kamerateam, welches im Krankenwagen mitfährt und Rettungsmaßnahmen filmt¹¹⁰, Filmaufnahmen in Gefängnissen¹¹¹, oder die Entgegennahme von Material, welches durch Verstoß gegen Strafrecht erlangt wurde¹¹². Die Problematik trat beispielsweise in dem Zusammenhang mit dem Todesfall von Prinzessin Diana in Paris auf, als die Fotografen, die sie verfolgten, um sie zu fotografieren, wegen angeblicher Verletzung des Rechts auf Privacy in die Kritik gerieten.

3.1.2 Tatbestand

3.1.2.1 Eindringen in den Privatbereich und Hausfriedensbruch

Der Grundsatz „a man’s home is his castle“ ist im Common Law althergebracht und im Bereich der Deliktsgruppe Besitzstörung oder Hausfriedensbruch (Intrusion upon Seclusion) die gängige Leitlinie¹¹³. So wird für den Hausfriedensbruch grundsätzlich der umfassende Schutz des häuslichen Bereichs angenommen¹¹⁴. Tatbestandsmäßiges Handeln liegt vor, wenn in die räumlichen Grenzen einer

-
- 107 Perle/Williams, § 2.09, S. 2.20
 108 Raymond, 69 ALR 4th 1059, 1060
 109 Dietemann v. Time, Inc. 423 So2d 426,427 (1982); McCall v. Courier-Journal, News Media & the Law Oct. 1980, 31; Cassidy v. ABC, 60 Ill.App.3d 831, 377 NE 2d 126 (1978)
 110 Miller v. National Broadcasting Co. 187 Cal. App.3d 1463 (1986)
 111 Cox Communications, Inc. v. Lowe 173 Ga. App. 812, 328 SE2d 384 (1985); Buckley v. W.E.N.H.-TV 5 Media L R 1509 (1979); Holman v. Central Arkansas Broadcasting Co. 610 F2d 542 (1979)
 112 Pearson v. Dodd 133 App. D.C. 279, 410 F2d 701 (1969); Bilney v. Evening Star Newspaper Co. 406 A2d 652 (1979); Harris v. Easton Pub. Co. 483 A2d 1377 (1984); Scheetz v. Morning Call, Inc. 747 F Supp. 1515 18 Media L R 2369 (1990); Cape Publications, Inc. v. Hichner 549 So2d 1374 (1989)
 113 Warren / Brandeis Harv. L. Rev. 193,220 (1890); Black’s Law Dictionary, „Trespass“, S. 1502
 114 Cox Communications, Inc. v. Lowe, 11 Media L R 2314; 328 SE2d 384, 386 (1985, Ga.); Muratore v. M/S Scotia Prince, 656 F Supp. 471, 483 (1987, Me); Nelson v. Times, 2 Media L R 2011; 373 A2d 1221, 1223 (1977 Me.); Rawlins v. Hutchinson Publishing Co., 543 P2d 988, 991 (1975, Kan.)

Person physisch eingedrungen wird. Dabei steht die eventuelle Verletzung des Rechts auf Privacy als zusätzlicher eigener Anspruch neben einem Anspruch aus Hausfriedensbruch und Besitzstörung¹¹⁵.

Anders als beim Hausfriedensbruch verlangt die Intrusion upon Seclusion zusätzlich eine Kränkung durch die Handlung¹¹⁶. Wird also beispielsweise ein Haus über längere Zeit lediglich von außen her beobachtet, liegt keine Intrusion upon Seclusion vor, selbst wenn der Beobachtende dabei zeitweise auch das Grundstück des Betroffenen betritt¹¹⁷.

Dennoch liegt bei der Verletzung des häuslichen Bereiches eine Indizwirkung für ein tatbestandsmäßiges Handeln des Eindringenden vor. So wurde eine Verletzung des Rechts auf Privacy bei heimlichen Fotoaufnahmen angenommen. In dem zugrunde liegenden Fall nahm ein angeblicher Patient einen angeblichen Wunderheiler bei seiner Tätigkeit in dessen Wohnung mit dem Ziel auf, den Wunderheiler als Betrüger zu entlarven¹¹⁸. Ebenso wurde eine Verletzung des Rechts auf Privacy bei Filmaufnahmen bejaht, die bei einem Lebensrettungsversuch gemacht wurden. Dabei filmte ein Kamerateam, das eine Rettungsmannschaft bei ihrem Einsatz begleitete, die Lebensrettungsmaßnahmen im Haus des Opfers ohne weitere Fragen bei den Inhabern des Hausrechts¹¹⁹. In derartigen Fällen wird unabhängig vom Vorliegen eines Hausfriedensbruchs eine Intrusion upon Seclusion angenommen.

115 Miller v. National Broadcasting Co., 232 Cal. Rptr. 668, 677 ff.

116 Magenis v. Fisher Broadcasting, Inc., 18 Media L R 1229 (1990, Or.)

117 McClaine v. Boise Cascade Corp., 533 P2d 343, 346 f (1975 Or.)

118 Dietemann v. Times, Inc., 1 Media l R 2417, 449 F2d 245, 247ff (1971, Cal.)

119 Miller v. National Broadcasting Co., 232 Cal. Rptr. 668, 678 f..(1986)

3.1.2.2 Intrusion upon Seclusion ohne Betreten des geschützten Bereiches

Eine Intrusion upon Seclusion kann aber auch ohne Betreten des Privatbereichs stattfinden. Dogmatisch basiert dies auf der Regel, dass das Recht Menschen, nicht Plätze schützt. Diese Regel entwickelte sich verfassungsrechtlich anhand des Vierten Amendments¹²⁰ der amerikanischen Verfassung, im Rahmen des Rechts der Hausdurchsuchungen¹²¹ und wird teilweise auf das Recht auf Privacy ausgeweitet. Somit ist der Einzelne auch in Häusern anderer davor geschützt, ohne sein Wissen gefilmt zu werden, selbst wenn diese anderen Personen einwilligen¹²². So wurde der Schutz von Insassen einer Anstalt für psychisch Kranke bejaht, die nackt oder bei Anfällen fotografiert wurden, obwohl das Betreten der Räumlichkeiten zulässig war, und die Anstaltsleitung die Aufnahmen erlaubt hatte¹²³.

Insgesamt akzeptiert die Rechtsprechung zunehmend, insbesondere bedingt durch die technische Entwicklung, dass es für eine tatbestandliche Verletzung ausreicht, in die Psyche des Betroffenen einzudringen („one’s emotional sanctum is certainly due the same expectation of Privacy as one’s physical environment“)¹²⁴.

3.1.2.3 Abgrenzung des Privatbereichs zum Öffentlichkeitsbereich

Grundsätzlich kann nur dort eingedrungen werden, wo auch etwas der Kenntnis entzogen oder verborgen ist. Daraus folgt, dass gegenüber Betroffenen, die sich in

120 The right of the people to be secure in their persons, houses papers, and effects, against unreasonable search and seizures, shall not be violated, and no warrants shall issue, but upon probable cause, supported by oath or affirmation, and particularly describing the place to be searched, and the persons or things to be seized.

121 Katz v. United States, 389 U.S. 347, 351 (1967); zitiert in Pearson v. Dodd, 410 F2d 701 704 (1967, D.C.)

122 Boyles v. Kerr, 855 SW2d 593, 595 ff. (1993 Tex.); Doe by Doe v. B.P.S. Guard Services, Inc., 945 F2d 1422, 1427 (1991)

123 Commonwealth v. Wiseman, 249 NE 2d 610, 616 (1969)

124 Philips v. Smalley Maintenance Services, Inc., 435 So2d 705,710 (1983, Ala.)

der Öffentlichkeit befinden, grundsätzlich keine deliktische Handlung möglich ist. Die Kamera wird im Common Law wie ein Stellvertreter der gesamten Öffentlichkeit eingestuft, die nur gerade nicht anwesend sein kann¹²⁵. Sobald ein Geschehen auf einem öffentlichen Platz gefilmt, aufgezeichnet oder fotografiert wird, verneint die Rechtsprechung ein deliktisches Handeln¹²⁶ bereits aufgrund der Tatsache, dass das Ereignis in der Öffentlichkeit stattfindet. In diesen Fällen greift also die Regel nicht, dass Menschen, nicht Plätze geschützt werden.

Daher darf ein Gefangener mit Handschellen auf einem Parkplatz¹²⁷, ein Soldat beim Training¹²⁸ oder ein sich auf einem Marktplatz umarmendes Paar¹²⁹ aufgenommen werden.

Diese Regel führt teilweise zu Ergebnissen, die mit dem Gedanken des Schutzes der Person nicht zusammenpassen. So hat ein Gericht entschieden, dass der volle Name und die Adresse eines Sexualverbrechensopfers veröffentlicht werden könne, da dies Verbrechen in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Waschsalon stattfand¹³⁰, und jeder möglicherweise Anwesende das Opfer hätte identifizieren können.

Vielfach wird vor einer starren Anwendung („purely mechanistic application“) gewarnt¹³¹. Die Kritik beruft sich auf das Argument, dass nicht alles das, was in der Öffentlichkeit geschieht, auch zwangsläufig als der Öffentlichkeit zugänglich gedacht ist. Die Argumentation ist dabei, dass eine Person, die sichtbar auftritt,

125 Teeter, S. 255

126 Restatement (Second) of Torts § 652 B; Fogel v. Forbes, 500 F Supp. 1081, 1087, 6 Media L R 1941 (1980, Pa.)

127 King v. Crown Cork & Seal, 5 Ohio BR 113 (1982)

128 Pierson v. News Group Publications, Inc., 549 F Supp. 635, 640 (1982, Ga.)

129 Gill v. Hearst Pub.Co., 40 Cal.2d 224 (1953)

130 Batts v. Capital City Press, Inc., 14 Media L R 1573, 1574 (1985, La.)

noch immer gegenüber Dritten zurückgezogen sein kann¹³². In einem klassischen Fall einer Verletzung des Rechts auf Privacy trotz Anwesenheit der Öffentlichkeit, wurde einer Frau auf einem Jahrmarkt das Kleid hochgeweht¹³³. Dies zu fotografieren, so das Gericht in den sechziger Jahren, sei derartig rücksichtslos und vulgär, dass ein Berufen auf die Tatsache, dass Hunderte dies hätten sehen können, nicht in Betracht käme¹³⁴.

Festzuhalten ist, dass eine technische Aufzeichnung im Normalfall in der Öffentlichkeit zulässig ist. Auch ein in der Öffentlichkeit geführtes Gespräch wird nicht als geschützt angesehen und kann jederzeit aufgezeichnet werden¹³⁵, da es als legitim gilt, sich als Gedächtnisstütze einen Gesprächsmitschnitt zu erstellen¹³⁶.

3.1.2.4 Verletzungsschwelle

Der Schutz vor einem Eindringen in den Privatbereich wird nicht als ein absoluter qualifiziert¹³⁷. Vielmehr setzen sich die vielen Entscheidungen zu diesem Delikt besonders mit der Frage auseinander, ab wann jemand keinen Anspruch mehr darauf hat, allein gelassen zu werden.

Grundlinie für diese Abgrenzung ist der objektive Dritte („person of ordinary sensibilities“)¹³⁸. Für diese Person muss das Vorgehen besonders anstößig oder krän-

131 Daily Times Democrat v. Graham 162 So2d 475,478; Elder, Privacy, 46
 132 Huskey v. National Broadcasting Co., 632 F Supp. 1282, 1288, 12 Media L R 2015 (1986, Ill.)
 133 Daily Times Democrat v. Graham, 162 So2d 474, 477 f. (1964, Ala.)
 134 a.a.O., S. 478
 135 Chaplin v. National Broadcasting Co., 15 FRD 134, 139 (1953); Smith v. Cincinnati Post & Times Star, 475 F2d 740, 741 (1973, Ohio)
 136 Chaplin v. National Broadcasting Co., a.a.O., S. 141
 137 Shorter v. Retail Credit Co., 251 F Supp. 329, 332 (1966)
 138 Restatement (Second) of Torts § 652 B; Miller v. National Broadcasting Co. 187 Cal. App. 3d 1463; 1986 Logan v. Sears Roebuck & Co., 466 So2d 121 (1985)

kend („highly offensive“) sein¹³⁹. Dies soll die Medien davor schützen, durch überempfindliche Personen einem zu hohen Haftungsrisiko gegenüberzustehen, sowie bei der Sammlung von Informationen übermäßig eingeschränkt zu werden¹⁴⁰. Die Entscheidungen stützen sich dabei auf die Auffassung, dass „gegen einen Großteil der unhöflichen Verhaltensweisen und unterschiedlicher Temperamente eine gewisse psychische Abhärtung mehr hilft als ein rechtlicher Schutz“¹⁴¹.

Die herrschende Meinung sieht eine Hetzjagd („course of hounding“)¹⁴² als Voraussetzung für eine Verletzung an. Eine Verletzung kann durch eine Einzelhandlung eintreten, wenn die Einzelhandlung besonders intensiv in das Recht des Betroffenen eingreift. Beispielsweise genügte es, einen Patienten mit einer ungewöhnlichen Krankheit in seinem Krankenhausbett zu fotografieren¹⁴³. Ebenso wurde eine Intrusion upon Seclusion bejaht, als ein Reporter vergebliche Wiederbelebungsversuche filmte¹⁴⁴.

3.1.2.5 Persönliche Deliktsverwirklichung

Weitere Voraussetzung ist eine Tatbestandverwirklichung durch den Täter selbst. Es genügt nicht, wenn eine Person, beispielsweise ein recherchierender Journalist, lediglich Informationen durch Dritte entgegennimmt¹⁴⁵, selbst wenn der Empfänger weiß, dass der Informant die Information aufgrund eines Deliktes oder einer

139 Restatement (Second) of Torts, § 652B, comm. d.

140 Machleder v. Diaz, 538 F Supp. 1364 (1982); Dempsey v. National Enquirer, 702 F Supp. 927 (1988)

141 Lisowski v. Jaskevitz, 76 Pa. D&C 79, 86,87; Prosser, Torts, 54

142 Restatement (Second) of Torts § 652B, comm. d

143 Estate of Berthiaume v. Pratt, 365 A2d 792, 797 (1976)

144 Miller v. National Broadcasting Co., 187 Cal. App. 3d 1463, 232 Cal. Rptr. 668, 678-681

145 Beard v. Azkona, 517 F Supp. 128, 130 f. (1981, Tenn.); Pearson v. Dodd, 410 F2d 701,705, 1 Media L R 1809(1969, D.C.)

Straftat erlangt hat¹⁴⁶. Fotos die unter Verletzung der Rechte Dritter gemacht worden sind, können daher ohne ein eigenes - neuerliches - deliktisches Handeln übernommen werden. Aus diesem Grunde ist die weitere Veröffentlichung, zumindest unter dem Gesichtspunkt der Intrusion, nicht tatbestandsmäßig¹⁴⁷.

Nur in wenigen Fällen in diesem Bereich wurde eine Unterstützung des Handelnden für tatbestandsmäßig gehalten¹⁴⁸. Hierfür muss eine direkte Anstiftung zu einer konkreten Handlung vorliegen, etwa indem ein Auftrag zu der Beobachtung einer bestimmten Person gegeben wird, der auch die tatbestandsverwirklichende Verletzung mit umfasst. Wenn lediglich ein Interesse an dem Material kundgetan wird, reicht dies nicht aus¹⁴⁹.

Anders wird die Situation beurteilt, wenn der Hintermann die Möglichkeit zum deliktischen Handeln geschaffen hat, und das Delikt lediglich durch einen Dritten ausgeführt wird.¹⁵⁰ In diesem Falle wird nach den Regeln zur Anstiftung oder Beihilfe ebenfalls der Beitrag des Hintermannes hinzugezogen¹⁵¹.

3.1.2.6 Einwilligung / Rechtsverzicht

Von der überwiegenden Auffassung im Common Law wird eine Einwilligung oder Zustimmung in die Intrusion upon Seclusion als Tatbestandsausschluss gesehen¹⁵². Liegt eine Zustimmung zum Zeitpunkt des Deliktes vor, ist eine Intrusion

146 Beard v. Azkona, a.a.O.
 147 Pearson v. Dodd, 410 F2d 701, 705f.; 1 Media L R 1809 (1969, D.C.)
 148 Kane v. Quigley, 203 NE2d 338,340 (1964 Ohio); Beard v. Azkona, Inc., a.a.O.
 149 Beard v. Azkonka, Inc., a.a.O., S. 132
 150 Moore v. New York E.R. Co., 29 NE 997, 998 (1892 N.Y.)
 151 Prahl v. Brosamle, 295 NW2d 768, 782 (1980, Wis.)
 152 Legett v. First Interstate Bank, 8739 P2d 1083, 1086 (1987, Or.); House v. Sports Films & Talents, Inc., 351 NW2d 684, 685, 10 Media L R 2223 (1984, Minn.); a.A. Engman v. Southwestern Bell Tel. Co., 631 SW2d 98, 100f. (1982, Mo.)

nicht gegeben. Eine nachträgliche Einwilligung ist nicht möglich, sie wirkt sich lediglich auf weitere Handlungen aus¹⁵³.

Es wird zwischen ausdrücklicher und stillschweigender Zustimmung unterschieden, wobei letztere in tatsächlicher Hinsicht sehr viel mehr Probleme aufwirft. Die Probleme treten auf, weil der Tatbestandsbereich der Intrusion sehr eng gefasst ist. Man kann sich nur eingeschränkt gegenüber der Gesellschaft zurückziehen und ist gelegentlich gezwungen, auch die eigenen vier Wände zu verlassen, oder andere in diesen Bereich hereinzulassen. Da dann kein Schutz mehr besteht, soll durch das Betreten des öffentlichen Raumes eine Einwilligung dazu, jetzt fotografiert oder anders beobachtet zu werden, gegeben sein. Dies wird von der Rechtsprechung damit begründet, dass es Bereiche gibt, in denen ein absoluter Schutz nicht möglich ist, weil das Zusammenleben in einer modernen Gesellschaft, mit vielfachen Verknüpfungen und erheblicher Nähe zueinander, zwangsweise die Privatheit begrenzt. Alles was unter diese Notwendigkeiten des modernen Zusammenlebens fällt, sei nicht geschützt.

Die stillschweigende Zustimmung kann durch bestimmte Handlungen, wie etwa das Antworten auf Fragen eines Reporters¹⁵⁴ oder durch positive Reaktion auf eine Kamera¹⁵⁵, gegeben werden.

Eine aktive Handlung ist jedoch nicht unbedingt erforderlich. In der Entscheidung *Florida Pub Co. v. Fletcher*¹⁵⁶ hatten Polizei und Feuerwehr einen Reporter an eine Brandstätte in einer Wohnung gelassen, an der ein Mädchen zu Tode gekommen war. Der Reporter fotografierte insbesondere die frisch auf den Boden ge-

153 *Rawls v. Conde Nast Publications, Inc.*, 446 F2d 313,316 (1971, Fla.)

154 *Wolf v. Regardie*, 553 A2D 1213, 1218, 16 Media L R 1780 (1989)

155 *Gill v. Hearst Pub. Co.*, 253 P2d 441, 444 (1953)

156 *Florida Pub Co. v. Fletcher*, 340 So2d 914, 2 Media L R 1088 (1976, Fla.)

zeichneten Körperumrisse. Das Gericht entschied, dass es sich um eine übliche Maßnahme handle, Reporter an Unfallstätten zuzulassen („common custom, usage and practice“) ¹⁵⁷. Eine weitere Zustimmung Betroffener sei daher nicht erforderlich, wenn Polizeibeamte ein Betreten der Wohnung zulassen. Die in der Entscheidung entwickelte Regel lautet: In dem Moment eines Unglücksfalls verliert die betroffene Person das Entscheidungsrecht über ihr Recht auf Privacy, da sie darin einwilligt, dass Rettungspersonal zu ihr darf. Statt dem Opfer erhalten die staatlichen Stellen, die selbst in den Bereich eindringen, die Entscheidungskompetenz.

Ist eine Öffentlichkeit schon gegeben, soll diese auch auf Reporter und damit auf eine Medientätigkeit ausgeweitet werden. Im Hinblick darauf wurde das Filmen der Inhaftierung eines per Haftbefehl gesuchten Mannes durch Fernsehjournalisten für zulässig gehalten, da dies eine übliche Maßnahme sei ¹⁵⁸.

Nicht alle Gerichte folgen diesen Entscheidungen. Vielmehr wird zum Teil ein differenzierter Ansatz gewählt, der zwischen den Personen unterscheidet, für deren Anwesenheit eine Einwilligung vorliegt (also etwa der Polizei) und denen, deren Präsenz abgelehnt wird (etwa den Journalisten) ¹⁵⁹. Auch bei zwangsweisem Eindringen, beispielsweise aufgrund eines Durchsuchungsbefehls, wird teilweise die oben dargestellte, in der Entscheidung *Magenis v. Fisher Broadcasting, Inc.* ¹⁶⁰

157 a.a.O., S. 918; die neuere Rechtsprechung scheint dieser Entscheidung zu folgen: *Barger v. Courier-Journal & Louisville Times Co.* 20 Media L R 1189, 1192 f. (1991, Ky.). Ein Reporter durfte ein Tunnelsystem betreten, in dem zuvor ein Massaker stattgefunden hatte.

158 *Magenis v. Fisher Broadcasting, Inc.*, 798 P2d 1106, 1110 f., 18 Media L R 1229 (1990, Or.)

159 *Miller v. National Broadcasting Co.*, 232 Cal. Rptr. 668, 683 (1986, Cal.)

160 798 P2d 1106, 1110 f., 18 Media L R 1229 (1990, Or.)

angenommene, Üblichkeit oder Normalität abgelehnt, dass bei Verhaftungen auch Medienvertreter zugegen sind¹⁶¹.

Einen Anspruch darauf, einen Unglücksort zu betreten, hätten die Journalisten nicht, wenn ausdrücklich nur Rettungspersonal zugelassen sei¹⁶². Grund dafür ist, neben dem Schutz der ordnungsgemäßen Durchführung der Rettungsmaßnahmen, der Schutz der Opfer vor den laufenden Kameras. Diese eingrenzende Haltung stellt jedoch nur eine selten vertretene Auffassung dar, die die Medienpraxis nicht zu beeinflussen scheint.

Werden Geschäftsgrundstücke betreten, so wird davon ausgegangen, dass die Medien zugelassen sind¹⁶³. Ausnahmen davon gelten nur, wenn ein anders lautender Wille ausdrücklich vorliegt, etwa durch Schilder oder durch Aufforderung, das Grundstück zu verlassen¹⁶⁴. Anders wurde entschieden, als ein Kamerateam mit Scheinwerfern und laufenden Kameras in ein Restaurant stürmte, um einen Lebensmittelskandal aufzudecken. Da es eindeutig war, so das Gericht, dass die Reporter nicht zum Essen gekommen seien, hätten sie sich um eine Einwilligung bemühen müssen¹⁶⁵. Auch das Restatement (Second) of Torts stuft die unterlassene Ablehnung nicht bereits als Zustimmung ein¹⁶⁶.

Mehrheitlich wird jedoch davon ausgegangen, dass es üblich ist, gewerbliche Grundstücke betreten zu dürfen, also auch mit einer Kamera.

161 Anderson v. WRTOC-TV, 441 NYS2d 220, 223, 7 Media L R (1981, N.Y.)

162 City of Oak Creek v. Peter King, 436 NW2d 285, 286 f. (1989, Wis.)

163 Machleder v. Diaz, 538 F Supp. 1364, 1374, 12 Media L R ,1193 (1983, N.Y.)

164 a.a.O.

165 Le Mistral, Inc. v. Columbia Broadcasting Systems, 402 NYS2d 815, 816, 3 Media L R 1913 (1978, N.Y.)

166 Restatement (Second) of Torts § 330, comm. c. (1965)

Als Ergebnis ist zusammenzufassen, dass eine tatbestandsausschließende Einwilligung ausdrücklich möglich ist. Sie kann auch konkludent gegeben sein, sofern die betroffene Person in der Öffentlichkeit auftritt. Ein Auftreten in der Öffentlichkeit wird mehrheitlich sowohl bei einem bewussten und gezielten Verlassen der privaten Schutzsphäre angenommen, als auch bei einem ungewollten Kontakt mit der Öffentlichkeit, etwa durch einen Unfall oder eine Polizeimaßnahme.

3.1.3 Rechtfertigungsgründe

Bei tatbestandlichem Handeln bestehen eine Reihe von Rechtfertigungsgründen, die einem Haftungsanspruch entgegenstehen.

3.1.3.1 Verfassungsrecht, Erstes Amendment

Rechtfertigend für eine Intrusion upon Seclusion kann die Redefreiheit wirken. Erheblich ist im hier vorliegenden Zusammenhang nur die verfassungsrechtliche Bewertung der Informationssammlung und ihr Schutz durch die Redefreiheit.

In der Entscheidung *Dietemann v. Time*¹⁶⁷ wurde der Gedanke entwickelt, dass es nicht Sinn der Redefreiheit sei, den Reportern in Fällen von deliktischem oder strafbarem Handeln Schutz zu gewähren¹⁶⁸. Daran ändere sich auch dann nichts, wenn im Ergebnis etwas herausgefunden wird, was veröffentlicht werden dürfte¹⁶⁹. Dieser, die Handlungsfreiheit von recherchierenden Journalisten einschränkende Auslegung zum Ersten Amendment, sind die anderen Gerichte einheitlich gefolgt¹⁷⁰.

167 *Dietemann v. Time, Inc.*, 449 F2d 245, 1 Media L R 2417 (1971, Cal.)

168 a.a.O., S. 249

169 a.a.O., S. 249

170 *Le Mistral, Inc. v. Columbia Broadcasting System*, 402 NYS2d815, 817, 3 Media L R 1913 (1978, NY); *Rafferty v. Hartford Courant Co.*, 416 A2d 1215, 1216 f., 6 Media L R

In den Entscheidungen zu dem Recht, Unfallstellen zu betreten, taucht die Frage des Schutzes durch das Erste Amendment nur dann auf, wenn ein Recht zum Betreten nicht bereits von vornherein generell bejaht wird. Findet eine Auseinandersetzung mit der Problematik statt, so wird vertreten, dass der Schutz der Redefreiheit nicht auch die Recherche an den Plätzen umfasse, deren Betreten ein Delikt darstellt¹⁷¹. Die Redefreiheit tritt also hinter den Deliktsschutz zurück, weil ihr Schutzbereich insofern eingeschränkt ist. Diese Entscheidungen stellen aber die Ausnahme dar, während üblicherweise hinsichtlich der Rechte zur Recherche ein weiter Spielraum zugelassen wird. Dahinter steht die Erwägung, dass die Redefreiheit „Atemraum“ („Breathing space“) benötige, um effektiven Schutz zu bieten.

Die Veröffentlichung von Materialien, die durch Intrusion upon Seclusion erlangt wurden, steigert die Höhe des Schadensersatzes. In der *Dietemann v. Time*-Entscheidung¹⁷² wird in diesem Zusammenhang die Auffassung vertreten, dass Informationen, die durch Intrusion upon Seclusion erlangt sind, nicht unter den Schutz des Ersten Amendment fallen. Es gäbe - hier kommt die Auffassung zum Tragen, dass der Schutz des Ersten Amendment nicht absolut ist - bestimmte Bereiche, die von vornherein aus der Freiheit der Rede ausgeschlossen seien. Dazu gehören auch Pornographie, Beleidigung und Ehrverletzung. Hierzu sei außerdem die Intrusion als Delikt zu zählen. Denn ein Schutz durch die Redefreiheit greife für vorgelagerte deliktische Handlungen nicht durch, weil es sich noch nicht um die geschützte Meinungsäußerung selbst handle.

1668 (1980, Conn.); *Stahl v. State*, 665 P2d 839, 841 f., 9 Media L R 1945 (1983, Okla); *Miller v. National Broadcasting Co.*, 232 Cal. Rptr. 668, 683 f. (1986); *Anderson v. WROC TV*, 441 NYS2d 220, 224, 7 Media L R 1987 (1981, NY); *Howell v. New York Post Co.*, 612 NE2d 699, 703; 21 Media L R 1273, (1993, N.Y.)

171 *Anderson v. WROC-TV*, 441 NY2sd 220, 222

172 a.a.O., S. 250

3.1.3.2 Inhalt öffentlicher Akten

Ein Sonderproblem auf der Grenzlinie zwischen Verfassungsrecht und einfachgesetzlichen Regelungen ist die Behandlung öffentlicher Akten („Public Records“). Den einfachgesetzlichen Regelungen vieler Einzelstaaten zufolge sind alle Akten, die Materialien enthalten, welche im Zusammenhang mit der Rechtsprechung oder der Gesetzgebung stehen¹⁷³, allgemein zugänglich. Allerdings sind Akten wie Steuererklärungen, Krankenunterlagen, oder Unterlagen über Geheimdienstaktivitäten nicht als allgemein eingestuft worden und daher anders zu behandeln. Für allgemein zugängliche Akten wird angenommen, dass die hierin enthaltenen Informationen vollständig der Presse zur Verfügung stehen. Unter dem Gesichtspunkt des Rechts auf Privacy ist insbesondere der Zugang zu Tätigkeiten der Rechtsprechung von Interesse, da hiermit eine Öffnung aller gerichtlichen Akten und Verhandlungen für die Medien gegeben ist¹⁷⁴.

3.1.3.2.1 Informationsfreiheit und öffentliche Akten

3.1.3.2.1.1 Verfassungsrecht

Eine Informationsfreiheit wie sie Art. 5 I 1 GG („sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten“) vorsieht, ist im Ersten Amendment nicht festgelegt.

Die Befürworter eines Informationsrechts stützen sich insbesondere auf die Funktion, die den Medien in der Demokratie durch die Verfassung zugewiesen ist. Sie seien Kontrollorgan gegenüber dem Staat. Eine demokratische Meinungsbildung erfordere informierte Bürger. Diesem Idealbild des informierten Bürgers stehe ein Staat entgegen, der dieser Auffassung zufolge zunehmend Informationen unter

173 Black's Law Dictionary, S. 1274 (recorder, public)

174 Lediglich im Rahmen der nationalen Sicherheit werden Ausnahmen gemacht.

Verschluss hält¹⁷⁵. Durch die Kontrolle des Informationsflusses könnten staatliche Stellen, zumindest wenn die Kontrolle vollständig funktioniere, lenkenden Einfluss darauf nehmen, welche Ereignisse zu Nachrichten werden und welche nicht. Diese „Gatekeeper“-Funktion des Staates führe dazu, dass Entscheidungen in der Demokratie nur auf begrenzter Information getroffen würden. Dies führe weiterhin dazu, dass Korruption und Misswirtschaft gefördert würden¹⁷⁶.

Verbunden wird diese Beobachtung im Realbereich der Norm systematisch mit der Forderung, die Auslegung des Ersten Amendment an die seit dem 18. Jahrhundert veränderten modernen Kommunikationsweisen und die daraus folgenden Erfordernisse anzupassen¹⁷⁷. Eine Freiheit der Medien erfordere eine Freiheit der Informationssammlung, also auch einen Zugang zu staatlichen Akten und die Kenntnis der staatlichen Handlungen¹⁷⁸. Folglich bestehe das ungeschriebene Verfassungsrecht auf Information.

Dieser Auffassung stehen diejenigen gegenüber, die eine verfassungsrechtliche Öffnungspflicht des Staates verneinen¹⁷⁹. Ausgangspunkt ist der Wortlaut der Verfassung, der ein Informationsrecht nicht einräumt. Auch historisch wurde ein solches von den Verfassungsvätern nicht eingeräumt. Der Richter am U.S. Supreme Court, Potter Stewart, setzte dem Konzept der Funktionsgewährleistung für die Medien ein anderes Konzept entgegen¹⁸⁰. Diesem zufolge sieht die Verfassung Waffengleichheit zwischen den Medien und staatlichen Stellen vor. Dabei dürfe eine unabhängige Presse alles veröffentlichen, was sie weiß und alles daran setzen, soviel wie möglich zu erfahren. Die in der Verfassung garantierte Freiheit

175 Rosenberg, S. 265

176 Warren, 60 ABA Journal, 550 (1974)

177 De Sola Pool, S. 244

178 Cross, S. xii ff

179 Stewart, 26 Hastings L. J. 631

180 Stewart, 26 Hastings L. J. 631

der Presse gibt ihr das Recht dazu, gegen Geheimhaltung anzukämpfen. Die Verfassung garantiere aber nicht, dass die Presse dabei auch Erfolg haben muss¹⁸¹. Diesbezüglich sei die Verfassung indifferent, sie sei weder ein „Freedom of Information Act“ noch ein „Official Secrets Act“¹⁸². Das Interesse der Öffentlichkeit an Information, sei indirekt als Redefreiheit geschützt, nicht aber direkt als Informationsfreiheit¹⁸³.

Der Richter Steward hat mit seiner Auffassung als Richter am U.S. Supreme Court die Entscheidungen des Gerichts in den siebziger Jahren geprägt¹⁸⁴. In allen Fällen wurde ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf freie Zugänglichkeit zu Informationen abgelehnt. Neben dieser Argumentation wurde zusätzlich besonders auf die Geschichte der Redefreiheit hingewiesen, die der Presse keine Sonderrechte zubilligte, die nicht auch jeder Bürger selbst hat. Der Schutz der Medien, Informationen zu sammeln und zu verbreiten, gehe soweit wie der jedes Einzelnen und diesem Schutz seien Grenzen gesetzt, wie etwa durch Sicherheitsfragen oder eben Fragen der Privacy.¹⁸⁵

Im Ergebnis wird daher ein verfassungsrechtlich garantiertes Informationsrecht abgelehnt.

3.1.3.2.1.2 Gesetzgebung

Mangels verfassungsrechtlich anerkannten Anspruchs auf Information sind Gesetze geschaffen worden, die eine Einsicht in die Akten gewähren sollen. Auf Bun-

181 Steward, a.a.O.

182 Steward, a.a.O.

183 Steward, a.a.O.

184 Pell v. Procunier, 417 U.S. 817, (1974); Saxbe v. Washington Post Co., 417 U.S.843 (1974); Houchins v. KQED, Inc., 438 U.S. 1, 3 Media L R 2521 (1978)

185 Houchins v. KQED, Inc., 438 U.S. 1, 3 Media L R 2521 (1978)

desebene ist dies das Federal Public Record Law aus dem Jahr 1966 (seit dem vielfach modifiziert und abgeschwächt), allgemein Freedom of Informations Act (FOI) genannt. In den Einzelstaaten bestehen zahlreiche sog. „Sunshine in Government“-Gesetze. Diese Gesetze sehen Einsichtsrechte der Bürger und somit auch der Presse in staatliche Akten vor. Begrenzt werden diese Rechte durch einige Einschränkungen, wie etwa den Schutz der nationalen Sicherheit oder von Wirtschaftsgeheimnissen.

Im Zusammenhang mit dem Thema dieser Untersuchung ist insbesondere von Bedeutung, dass auch bei einem offensichtlich ungerechtfertigten Eindringen in das Recht auf Privacy („clearly unwarranted invasion of privacy“) eine Öffnung der Akten untersagt werden kann¹⁸⁶.

Praktisch bedeutet dies folgendes: Bestimmte Akten können daher verschlossen werden, weil ihr Inhalt in Bezug auf das Recht auf Privacy relevant ist. Dies ist beispielsweise vielfach bei Polizeiakten der Fall¹⁸⁷. Ein Reporter kann bei einem Konflikt mit den durch das Recht auf Privacy geschützten Individualinteressen keine Einsicht nehmen. Die Verweigerung ist gerichtlich überprüfbar, eine unzulässige Verweigerung kann zu Geldstrafen, in manchen Staaten sogar zur Zwangsversetzung oder Kündigung im staatlichen Anstellungsverhältnis führen¹⁸⁸.

Ist jedoch einmal entschieden, Einsicht zu gewähren, so kann auch vollständig über den Inhalt berichtet werden. Werden dann Privacy-Rechte verletzt, so kann

186 Dies gilt über den Gesetzeswortlaut hinaus für alle Akten, nicht nur für medizinische: Department of Justice v. Reporters Committee on Freedom of the Press, 489 U.S. 749, 16 Media L R 1545 (1989)

187 A Guide to Police Recorder, News Media & the Law, S. 20 ff., 1987

188 Teeter/LeDuc, S. 629

der Betroffene lediglich Ersatz von der staatlichen Stelle erlangen, gegenüber der Verbreitung ist er rechtlich schutzlos, weil die Informationen bereits öffentlich geworden sind¹⁸⁹. In diesem Falle liegt also eine Rechtfertigung vor.

3.1.3.2.2 Informationserlangung aus Gerichtsverhandlungen als Rechtfertigungsgrund

Seit Beginn der achtziger Jahre findet in der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung eine Veränderung bezüglich der Offenheit staatlicher Maßnahmen statt. So dürfen die Medien zunehmend aus Gerichtsverhandlungen berichten. Dargestellt wird hier, inwiefern Gerichtsverhandlungen als rechtfertigende Informationsquellen dienen. Dabei ist zwischen Informationserlangung und Berichterstattung aus Gerichtsverhandlungen nur schwer zu trennen, da die Entscheidungen und Abhandlungen zu dieser Thematik diese Trennung nicht vornehmen und die Argumente miteinander verwoben sind.

Die Jahrzehnte währende Diskussion um Informationssammlung und Berichterstattung aus Gerichtsverhandlungen dreht sich vorrangig um die Frage, ob trotz umfassender Berichterstattung ein faires Verfahren bei einer umfassenden Berichterstattung möglich ist.

Erstmals entbrannte der Streit 1935 im Rahmen des Prozesses um die Entführung des Kindes von C. Lindbergh. Aufgrund der Berühmtheit des Vaters (der als erster den Atlantik allein mit einem Flugzeug überquert hatte) entstand ein erheblicher Presseandrang während des Prozesses, insbesondere, da der zugrunde liegende Sachverhalt sehr mysteriös war. Über 700 Reporter begleiteten das Geschehen, in allen Medien wurde ständig darüber berichtet. Die Ankläger sowie die Verteidiger

189 Florida v. B.J.F., 491 U.S. 524 (1989)

nutzten die Medien exzessiv. Nach Beendigung des Verfahrens (und Vollstreckung des Todesurteils an dem Angeklagten) einigten sich die Vertreter der Medien einerseits und die Juristen andererseits 1937 auf einen „Code of Ethics“, der Fotografieren (später auch Filmen) in Gerichten untersagte¹⁹⁰.

Der Reiz, über Gerichtsverfahren zu berichten, wuchs über die Jahre, während der als Ehrenkodex gehaltene „Code of Ethics“ in seiner Bedeutung verblasste. Ohne klares Instrumentarium zur Durchsetzung wurde er immer weniger eingehalten. Dies führte 1962 zur Estes-Fall¹⁹¹, in dem Reporter ein Verfahren weitgehend im Fernsehen übertrugen. Kameraleute liefen quer durch den Gerichtssaal, auf den Zuschauerbänken drängelten sich Reporter verschiedenster Nachrichtendienste und machten lautstark Aufzeichnungen¹⁹². Im Rahmen der Revision aufgrund des nicht fairen Verfahrens kam der Fall an den U.S. Supreme Court. Dieser entschied in einer 5-4 Entscheidung, dass in einer derartigen „Zirkusatmosphäre“ ein geregeltes Verfahren nicht möglich sei. Der Umgang mit dem Angeklagten beraube ihn der Chance, von den Geschworenen unvorbelastet gesehen zu werden und gerecht beurteilt zu werden. Das Gericht ließ offen, ob später, bei unauffälligerer Technologie, Fernsehkameras für zulässig gehalten werden könnten.

In dem dieser Entscheidung folgenden Jahrzehnt fanden keine Übertragungen aus Gerichtssälen mehr statt, doch das Interesse der Medien, direkt aus Verhandlungen zu berichten, blieb. Schritt für Schritt weichten Reporter das Verbot auf. Eini-

190 ABA, „Report of Special Committee on Cooperation between Press, Radio and Bar“, Annual Report, Bd. 62, S. 851 ff. (1937), mit ausführlicher Schilderung der Ereignisse; ABA, Code of Professional Responsibility and Code of Judicial Conduct, S. 59C

191 Estes v. Texas, 381 U.S. 632 (1965)

192 Estes v. Texas, a.a.O.

ge Bundesstaaten schufen Regelungen, die Gerichtsfernsehen ermöglichten - inzwischen ist dies in 45 Staaten geschehen¹⁹³.

Diese Entwicklung ging nicht am U.S. Supreme Court vorbei. Grundlegend sind zwei Entscheidungen¹⁹⁴: In der Entscheidung *Chandler v. Florida* wurde entschieden, dass es den Staaten im Rahmen des föderalen Systems erlaubt sei, Regelungen zu schaffen, die Gerichtsfernsehen zulassen¹⁹⁵. Eine Pflicht hierzu bestehe jedoch nicht.

Die Entscheidung stellt als Hauptproblem die Wirkung der Berichterstattung auf Juroren heraus. Diese würden in ihrer Meinungsfindung nicht unbedingt beeinflusst, zumindest dann nicht, wenn der Richter lenkend in die Art und Weise der Aufnahmetätigkeit der Medien eingreift. Die Frage, was die Berichte bei dem sehr viel weiteren Kreis der Fernsehzuschauer in Beziehung auf den Angeklagten bewirken, blieb ungeprüft. Der Einfluss des Rechts auf Privacy war für die Entscheidung insgesamt irrelevant.

Im zweiten Fall, *Richmond Newspapers v. Virginia*¹⁹⁶, wurde dem Privacy-Aspekt in der Entscheidung eine wichtigere Bedeutung beigemessen, der Schutz der Privacy trat aber letztlich hinter den für die Informationsfreiheit sprechenden Argumenten zurück. Gerichtsverhandlungen stellen nach dieser Entscheidung einen bedeutsamen Bereich der freiheitlichen Verfassung dar. Diese Freiheit würde durch „Geheimverfahren“ gefährdet. Die Öffentlichkeit sei von außerordentlicher Bedeutung bei der Abwehr von Korruption und Begünstigungen, bei der Aufdeckung von Fehlentscheidungen und beim Schutz der Rechte des Angeklagten.

193 Teeter/LeDuc, S. 648

194 *Chandler v. Florida*, 449 U.S. 907; 101 S.Ct. 802 (1980)

Als weiteres Argument wird die Funktion von Gerichten unter zwei Aspekten angeführt. Zum einen die Abschreckungswirkung, die intensiver und mit größerer Breitenwirkung gegeben ist, wenn einer Vielzahl von Personen die Folgen von Gesetzesverstößen gezeigt werden. Die Berichterstattung soll dabei das Vertrauen in die staatlichen Institutionen fördern, indem gezeigt wird, dass sie Recht sprechen. Zum anderen soll der Öffentlichkeit die Funktionsweise von Gerichten nahe gebracht werden und somit der Bildung dienen. Die daraus erwachsene Kenntnis stehe im direkten Bezug zur Demokratie¹⁹⁷.

Anders als Akten seien Gerichtsverhandlungen traditionell öffentlich. Die Öffentlichkeit müsse den technischen Realitäten der Kommunikationswege angepasst werden und auch in den Medien als mittelbare Öffentlichkeit geschaffen werden. Die Gesellschaft sei eben nicht mehr nur auf den kleinen Ort zentriert, der im Mittelalter die Meinung bestimmt habe, sondern funktioniere staats- oder landesweit. Selbst wenn das Recht auf öffentlich beobachtbare Prozesse nicht in der Verfassung explizit genannt werde, so müsse es in die Verfassung hineingelesen werden.

Das Recht auf Information wird in der Entscheidung im nächsten Schritt dem Gebot des fairen Verfahrens und dem Recht auf Privacy gegenübergestellt und mit ihnen abgewogen. Die Entscheidung erkennt die Wichtigkeit dieser Rechte und ihre verfassungsrechtliche Berechtigung zunächst an. Das Recht auf ein faires Verfahren leitet es aus dem sechsten Amendment zur amerikanischen Verfassung her, das Recht auf Privacy aus übergeordneten Verfassungsprinzipien (zur verfassungsrechtlichen Herleitung des Rechts auf Privacy s.o.). Erst dann gibt es dem Informationsinteresse den Vorrang. Der Schutz der bedrohten Individualrechte

195 Chandler v. Florida, 449 U.S. 560, 101 S.Ct. 802 (1981)

196 Richmond Newspapers v. Virginia, 448 U.S. 555, 581 (1980)

des Angeklagten könne durch Informationslenkung des Richters, wie etwa Verfahrensaussetzung bei zu intensiver Berichterstattung, Anweisungen über Dauer, Ort sowie Art und Weise der Aufzeichnungen, gesichert werden. Letztlich wird also dem Richter eine Abwägung anheim gestellt, die jedoch ihrerseits wieder gerichtlich überprüfbar ist und an die ein strenger Bewertungsmaßstab angelegt wird¹⁹⁸.

In der Folgezeit nach der Entscheidung ergingen weitere Entscheidungen zu dem Problem der Recherche und Berichterstattung aus Gerichten. Sie alle weiteten die Rechte der Medien noch aus. So wurde ein Gesetz, welches Prozesse bezüglich Sexualstraftaten an Minderjährigen als nichtöffentlich festschreiben sollte, wegen Verstoßes gegen das Übermaßverbot für verfassungswidrig erklärt¹⁹⁹. Von dem Auswahlverfahren der Juroren müsse mindestens ein Transkript zur Verfügung gestellt werden²⁰⁰. Auch im gerichtlichen Vorverfahren, in dem viele Informationen zu Beweisen ausgetauscht werden, die unzulässig im Prozess wären, ist ein Informationsanspruch gegeben²⁰¹.

3.1.3.2.3 Zwischenergebnis

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Recherchen und Berichte, die im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren stehen und das Recht auf Privacy betreffen sind gerechtfertigt, solange die Informationen nicht ausdrücklich als vertraulich ge-

197 Richmond Newspapers v. Virginia, 448 U.S. 555, 581 (1980); Zur Geschichte ausführlichst Blackmun's Dissent in Gannett v. DePasquale 443, 368, 406 ff. (1979), auf diesen beruft sich das Gericht auch in der Richmond Entscheidung.

198 Waller v. Georgia, 467 U.S. 39, 10 Media L R 1714 (1984)

199 Globe Newspaper Co. v. Superior Court for Norfolk County, 457 U.S. 596, 8 Media L R 1689 (1982)

200 Press-Enterprise Co. v. Superior Court of California, 464 U.S. 501, 10 Media L R 1161 (1984)

201 Press-Enterprise v. Riverside County Superior Court, 478 U.S.1 (1986) („Press-Enterprise II“)

handhabt werden. Es ergibt sich dabei ein sehr weiter Spielraum für die Medien, Veröffentlichungen zu tätigen, die bis ins kleinste Detail hinein das Privatleben der Angeklagten, aber auch ihrer Opfer ausbreiten. So kann über eine Scheidung alles recherchiert berichtet werden, was aktenkundig ist²⁰². Es können im nächsten Schritt Name, Adresse und Telefonnummer²⁰³ auch von Straftätern²⁰⁴ veröffentlicht werden.

Sind hingegen Berichte aufgrund von sonstigen Akten veröffentlicht worden, ist zunächst zu prüfen, ob überhaupt ein Zugangsrecht zu den Akten bestand. War dieses erteilt worden, so ist die Veröffentlichung gerechtfertigt. Für den

Betroffenen besteht in diesem Fall nur noch die Möglichkeit bei der über die Aktenöffnung entscheidenden Stelle Ersatz zu erlangen.

3.1.4 Verschulden

Die Haftung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit („knowledge to substantial certainty“²⁰⁵) begrenzt²⁰⁶. Ansonsten würde die Handlungsfreiheit der Journalisten zu sehr begrenzt. Es genügt die Kenntnis der deliktsbegründenden Umstände. Der Vorsatz bezieht sich auf die Handlung, nicht auf den Erfolg²⁰⁷.

202 Winnegard v. Larsen, 260 NW2d 816, 822

203 Mabe v. Galveston, 687 SW2d 769, 772 (1985, Tex.); McNutt v. NewMexico State Tribune Co., 538 P2d 804, 806 f (1975, N.M.)

204 Cox Communications, Inc. v. Lowe §28 SE2d 384, 386, 11 Media L R 2314 (1985, Ga.)

205 O'Donnell v. United States, 891 F2d 1079 (1989)

206 Restatement (Second) of Torts § 652 B, comm. a.; Engman v. Southwestern Bell Tel. Co., 591 SW2d 78, 81, App. 631 SW2d 9 8, m.w.N.

207 Elder, Privacy S. 23 f.

3.1.5 Abgrenzung zu anderen deliktischen Handlungen

Neben der Intrusion upon Seclusion besteht noch das sehr viel ältere Delikt der vorsätzlichen gefühlsmäßigen Erschütterung oder Kränkung („intentional infliction of emotional distress“). Bei beiden Delikten hat eine Grenzziehung zwischen lediglich unfreundlichem, aber rechtlich irrelevanten Handeln und nicht mehr tragbaren Verhaltensweisen stattzufinden²⁰⁸. Intrusion upon Seclusion ist insbesondere wegen der eigenen Verletzungsschwelle und der eigenen Rechtsfolge von Bedeutung neben der „Intentional infliction of emotional distress“

Beide Delikte lassen ein Eindringen in die psychische Ruhe dann zu, wenn die Grenzen des allgemein Akzeptierten nicht überschritten werden²⁰⁹.

Daher übernehmen einzelne Gerichte die wesentlich genauer ausgeprägten Regelungen des Deliktes der gefühlsmäßigen Erschütterung und behandeln beide Delikte nach demselben Maßstab²¹⁰. Beweggrund hierfür ist, dass im Bereich der Intrusion vielfach Unsicherheit bei der Grenzziehung besteht, während die „Intentional infliction of emotional distress“ als sehr viel älteres Delikt bereits klarer definiert und ausgeprägt ist.

Die herrschende Meinung lehnt diese Auffassung als zu undifferenziert ab²¹¹.

208 Munley v. ISC Financial House, Inc., 584 P2d 1336 (1978)

209 a.a.O., S. 1338

210 Rutledge v. Phoenix Newspapers, Inc. 148 Ariz. 555 (1986); Logan v. Sears, Roebuck & Co. (1985); Cluff v. Farmers Ins. Exchange 460 P2d 666, 670; Prosser, 48 Cal. L. Rev. 383, 422 (1960)

211 Restatement (Second) of Torts § 652 B comm. d.; Gantt v. Universal C.I.T., 254 S.C. 112, 173 SE2d 658, 661 (1970); Munley v. ISC Financial House, Inc., 584 P2d 1336, 1338

Ausschlaggebend dafür sind die Unterschiede zwischen den Delikten. Die Schwelle der Verletzungshandlung ist bei der „intentional infliction of emotional distress“ höher angesetzt. Während bei Intrusion das Verhalten besonders verletzend („highly offensive“) sein soll, muss es bei der „Intentional infliction of emotional distress“ jenseits der Grenzen jeglicher Zurückhaltung liegen und so absolut empörend sein, dass das Verhalten in einer zivilisierten Gesellschaft vollständig untragbar scheint („outrageous in character and so extreme in degree as to go beyond all possible bounds of decency, and be regarded as atrocious and utterly intolerable in a civilized society“)²¹². Die „intentional infliction of emotional distress“ schützt darüber hinaus auch gegen eine andere Form des Unrechts. Während die „intentional infliction of emotional distress“ die Kränkung des Verletzten gerade zum Ziel hat, ist die Kränkung bei der Intrusion lediglich ein Nebeneffekt, denn dem Handelnden kommt es vorrangig darauf an, Informationen, insbesondere Fotos, zu bekommen.

Darüber hinaus wird bei der „intentional infliction of emotional distress“ als Handlungsfolge eine schwerwiegende Erschütterung verlangt²¹³, während bei der Intrusion ein leichter Schaden ausreicht.

Obwohl häufig entweder eine Haftung unter beiden Aspekten angenommen²¹⁴ oder unter beiden abgelehnt²¹⁵ wird, gibt es Fälle, in denen nur eine Intrusion angenommen wurde²¹⁶, weil die Schwelle zur Kränkung nicht überschritten war.

212 Restatement (Second) of Torts § 46 comm. d., h.

213 Taylor v. State, 617 So2d 1203 (1993)

214 Miller v. National Broadcasting Co., 232 Cal. Rptr. 668, 678 f. (1986); Chandler v. Denton, 741 P2d 855, 864 (1987, Okla.); Bennett v. City Nat. Bank & Trust Co, 549 P2d 393, 394, 397 (1975, Okla. App.)

215 Munley v. ISC Financial House, Inc., 584 P2d 1336, 1338 f. (1978, Okla.) Ponton v. Scarfone, 468 So2d 1009, 1010 f.; McIsaac v. WZEW-FM Corp., 495 So2d 649, 651 f (1986, Ala.)

3.1.6 Rechtsfolgen

Die möglichen Rechtsfolgen einer Intrusion upon Seclusion sind nahezu ausschließlich begrenzt auf einen Schadensersatz in Geld. Andere Haftungsfolgen sind an die Verletzung nicht geknüpft. Die teilweise als sehr hoch eingestuften Schadensersatzsummen stehen wohl auch im Zusammenhang mit dieser Einseitigkeit der Rechtsfolgen.

3.1.6.1 Schadensersatz

Die Rechtsfolge der Intrusion ist Schadensersatz. Für die in der ersten Instanz durch eine Jury bestimmte Höhe ist von Bedeutung, dass der Schaden vielfach für schwerer und tiefgehender gehalten wird, als ein lediglich physisches Eindringen in einen geschützten Bereich. Der Verletzte bekommt einen nominalen Schadensersatz („nominal damages“)²¹⁷, also einen Geldersatz ohne Nachweis eines weiteren Schadens. Dieser Anspruch entsteht bereits durch die Rechtsverletzung selbst. Dies erleichtert dem Verletzten, der einen Schaden nicht beziffern kann, eine Geltendmachung seiner Rechte. Darüber hinaus können auch die tatsächlich eingetretenen Schäden („substantial damages“) ersetzt werden. Sie sind allerdings schwierig zu bemessen²¹⁸.

Ersatzfähig sind die sog. „allgemeinen Schäden“ („general damages“). Hierzu gehört nachgewiesene Nervosität, die Einfluss auf das private und berufliche Leben

216 Muratore v. M/S Scotia Prince, 656 F Supp. 471, 480 ff. (1987, Me.); Pierson v. News Group Publications, Inc., 549 F Supp. 635, 642 f. (1982, Ga.)

217 Lamartiniere v. Allstate Insurance Co., 597 So2d 1158,1160 (1992, La.); Sears, Roebuck & Co. v. Moten, 558 P2d 954, 960 (1976)

218 Socialist Workers Party v. Attorney General of Unites States, 642 F Supp. 1357, 1420-1423 (1986 N.Y.)

hat²¹⁹. Weitere allgemeine Schäden sind Angstzustände, Kopfschmerzen, Depressionen, Schlaflosigkeit, familiäre Probleme²²⁰, Alkoholismus, sowie Gefühle der Hilflosigkeit, der Erniedrigung und der Verlegenheit.

Einige Faktoren haben besonderen Einfluss auf die Höhe des Ersatzes. Ein nicht nur auf die Handlung gerichteter, sondern auch auf den Verletzungserfolg zielender Vorsatz, erhöht den Schadensersatzanspruch²²¹. Darüber hinaus wird in einigen Staaten Schadensersatz mit Straffunktion („punitive damages“) zugesprochen²²².

Wie oben dargestellt, ist eine Veröffentlichung oder ein anderes Zugänglichmachen an Dritte kein erforderliches Tatbestandsmerkmal²²³, da nur die Störung des berechtigten Interesses daran, zurückgezogen und abgeschottet von der Außenwelt zu sein, verhindert werden soll.

Es ist aber nicht folgenlos, wenn die unzulässig erlangte Information veröffentlicht wird. So wird beispielsweise in *Pearson v. Dodd*²²⁴ eine eindeutige Trennung der beiden Handlungen vorgesehen²²⁵. Demnach muss zwischen der Veröffentli-

219 *Fernandez v. United Acceptance Corp.*, 610 P2d461,464; hier hatte die Nervosität zur Folge, dass eine Zahnarthelferin eine zitterige Hand bekam und daher ihren Beruf nur noch eingeschränkt ausüben konnte.

220 *McSureley v. McClellan*, 753 F2d 88, 108 f. (1985, Ky.); hier wurde eine Scheidung als direkte Folge festgestellt.

221 *Phillips v. Smalley Maitenance Services, Inc. a.a.O.*; *Black v. United States* 389 F Supp. 529 538 (1975, D.C.)

222 Restatement (Second) of Torts § 908 comm. f.; *Stockett v. Tolin*, 791 F Supp. 1536, 1555 f. (1992, Fla.); *Barber v. Time, Inc.*, 159 SW2d 291 296 (1942, Mo.); *Le Mistral v. Columbia Broadcasting Systems*, 402 NYS2d (815, 817 f., 3 Media L R 1913 (1978); *Anderson v. WROC-TV*, 441 NYS2d 220, 222, 7 Media L R 1987 (1981)

223 *Lovgren v. Citizens First Nat. Bank*, 16 Media L R 1214 (1989); *Steffen v. General Tel. Co.*, 60 Ohio App.2d 144, 395 NE2d 1346,1349 (1978); Restatement (Second) of Torts § 652B comm. a., b.

224 *Pearson v. Dodd*, 410 F2d 701, 1 Media L R 1809 (1969, D.C.)

225 a.a.O., S. 705

chung und der Erstellung des zugrunde liegenden Materials differenziert werden. Es ist nach der Prüfung, wie das Material erlangt wurde, festzustellen, ob die Veröffentlichung selber auch deliktisch ist. In diesem Falle erhöht sich der Schadensersatzanspruch.

In der diesbezüglichen Leitentscheidung *Dietemann v. Time, Inc.*²²⁶ entschied das Gericht, dass ein Verletzter wegen der Veröffentlichungen einen höheren Schadensersatzanspruch hat. Hierbei ist abzugrenzen: Findet zwar einerseits eine Intrusion statt, wobei letztlich aber nur legal recherchiertes Material veröffentlicht wird, wird die Intrusion nicht verstärkt²²⁷. Wird hingegen das deliktisch erworbene Material auch noch veröffentlicht, ist eine Erhöhung des Anspruchs zu bejahen.

In der ersten Instanz werden vielfach sehr hohe Schadensersatzsummen zugesprochen²²⁸. Diese werden in der zweiten Instanz, teilweise erheblich gesenkt²²⁹. Grund hierfür ist unter anderem, dass in der zweiten Instanz keine Jury über den Fall entscheidet und der Faktor der Meinung des Volkes sowohl als auch der Faktor der Bestrafung weniger bedeutsam wird. Eine Jury ist offensichtlich eher geneigt dem Argument der Gewinnabschöpfung zu Lasten von anonymen Verlagen und zugunsten von ihr vorgeführten Einzelschicksalen Gewicht beizumessen als ein Berufsrichter.

Die in Deutschland oftmals zu lesenden Berichte über punitive damages entstammen überwiegend der „strict tort liability“ des Produkthaftungsrechts. Das deutsche Interesse war in der jüngeren Vergangenheit neu geweckt, als es um die Fra-

226 *Dietemann v. Time, Inc.*, 449 F2d 245 (1971, Cal.); 1 Media L R 2417

227 *Pearson v. Dodd*, 1 Media L R 1809, 133 App. D.C. 279 (1969)

228 Smolla, S. 3 ff.

ge der Anerkennung amerikanischer Urteile mit hohen Strafschadenssummen ging²³⁰. Es ist allerdings falsch, vom US-amerikanischen Recht schlechthin zu sprechen. Das Haftungsrecht ist weitestgehend State Law. Die jüngste Entwicklung zeigt eher eine weitere Differenzierung zwischen den einzelnen Staaten als Konvergenz. Es gibt kaum ein Modell, das auf US-amerikanischem Boden nicht verwirklicht wäre. So existieren Staaten und Gebiete ohne punitive damages, wie z. B. Nebraska oder New Hampshire. Viele Staaten haben auf übertriebene Jury-Entscheidungen mit gesetzlichen Höchstgrenzen reagiert (z. B. 250.000 Dollar, 300.000 Dollar oder 350.000 Dollar – Alabama, Colorado, Georgia, Nevada, New Jersey, North Dakota, Oklahoma, Texas, Virginia). Andere benennen ein Vielfaches der compensatory damages (Connecticut, Illinois, Indiana) oder mischen das System der absoluten Höchstgrenze mit dem Vielfachen der compensatory damages (New Jersey; ähnlich Colorado und Indiana). Gerade bei Medienhaftung ist allerdings die Höchstgrenze in einigen Staaten explizit außer Kraft gesetzt.

Rund die Hälfte aller US-Staaten kennt allerdings weder Höchstgrenze noch weitere Verteilungsvorschriften, darunter so wichtige Staaten wie California, Maine, New Mexico, Arizona, Pennsylvania oder Vermont. Auch die Ausgestaltung der Spielräume in den Bundesstaaten, in denen punitive damages zugesprochen werden, ist uneinheitlich. Beispielsweise im Falle *Gertz v. Welch*, der dem US-Supreme Court Anlass zu strengeren Maßstäben bei der Einordnung der public figure war, hatte die Jury 50.000 Dollar für die Titulierung eines Rechtsanwaltes als Kommunistenführer und Leninisten zugesprochen. Die vom Supreme Court bestätigte Entscheidung der Jury knüpfte an die punitive damages allerdings strengere tatbestandliche Voraussetzungen. Der ehemalige Bürgermeister von San Francisco erhielt 1980 beim Federal Court of Fields 350.000 Dollar compensatory dama-

229 Smolla, a.a.O.

230 Stietzel/Stürmer/Stadler, *American Journal of Comparative Law* 39 (1991), 779; BGHZ 118, 312 ff.

ges und keine punitive damages, weil er zu Unrecht mit der Mafia in Verbindung gebracht worden war²³¹. Als eine Zeitung über Carol Burnett frei erfunden berichtete, sie habe mit Henry Kissinger in einem Restaurant laut gestritten, einen Gast mit Rotwein begossen und allen Gästen ihren Nachtisch angeboten, wurden ihr vor dem Court of Appeals in Kalifornien 1983 50.000 Dollar compensatory damages und 150.000 Dollar punitive damages zugesprochen. Die in der ersten Instanz ausgerichteten 750.000 Dollar wurden herabgesetzt, weil sie, verglichen mit dem Wert des Unternehmens von 2,6 Mio. Dollar, als zu hoch erschienen²³². Den höchsten dokumentierten Schadensbetrag neuester Zeit in Pressesachen sprach 1995 der Superior Court of Pennsylvania zu: Ein ehemaliger Staatsanwalt, dem zu Unrecht Unregelmäßigkeiten beim Abhören von Telefongesprächen und Strafvereitelung zugunsten des Sohnes eines Freundes vorgeworfen worden waren, erhielt von mehreren Zeitungen zusammen 2,5 Mio. Dollar compensatory damages und 21,5 Mio. Dollar punitive damages²³³.

Bei der Beurteilung der Höhe des zugesprochenen Schadensersatzes ist auch zu bedenken, dass - anders als in Deutschland - die Prozess und Anwaltskosten nicht gesondert ausgewiesen werden, sondern diese teilweise erheblichen Kosten (etwa für wochenlange Jury-Verhandlungen mit vielen, teilweise stunden- oder tagelangen, Zeugenaussagen und Sachverständigenvernehmungen) aus dem zugesprochenen Ersatz gedeckt werden. Vielfach vereinbaren die Anwälte mit den Mandanten eine Teilung, derzufolge der Verletzte 2/3, der Anwalt 1/3 des Ersatzes erhält. Vielfach wird auch ein Erfolgshonorar vereinbart. Daher fallen die oft in Millionenhöhe liegenden Anwaltskosten in aller Regel nur in begrenzter Höhe an, sofern der Kläger unterliegt. Daher sind im Mediensektor die Befürchtungen, ein Rechtsschutz sei nur für Begüterte zu erlangen, unbegründet. Problematischer ist

231 Alotio v. Cows Communication Inc., 623 f., 2d616 (1980)

232 Burnett v. National Inquiry Inc. 144 Cal.app. 3d991 (1983)

die Gefahr, dass die Medienunternehmen und Reporter durch ersichtlich unbegründete Klagen wegen der Verletzung des Rechts auf Privacy von einer freien Berichterstattung und Recherche abgehalten werden, weil die erfolgreiche Abwehr der Klage derartig hohe Kosten mit sich bringt, dass der Sieg einem Pyrrhus-Sieg gleichkommt²³⁴. Die Gerichte sind sich dieser Gefahr inzwischen bewusst und begegnen ihr zunehmend mit summarischen Klagabweisungen.

3.1.6.2 Unterlassungsanspruch

In einigen, wenigen Entscheidungen ist auch ein Unterlassungsanspruch („injunctive relief“) bejaht worden. Der berühmteste Fall ist wohl *Gallela v. Onassis*²³⁵. Die Kennedy-Witwe Jaqueline Onassis und ihre Kinder wurden über Monate von einem Reporter auf Schritt und Tritt verfolgt und fotografiert. In Abwägung mit den Auswirkungen der Redefreiheit²³⁶ kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass keine vollständige Unterlassung gefordert werden könne. Statt dessen untersagte es dem Reporter, sich Frau Onassis und ihrer Familie weniger als 8 Meter zu nähern²³⁷.

In zwei Entscheidungen untersagten Gerichte auch die Ausstrahlungen von Filmen, die durch eine Verletzung des Rechts auf Privacy entstanden waren²³⁸. Diese

233 *Sprague v. Greg Walter et al.* 656 A 2b 890 (1995)

234 Smolla, S. 74

235 *Gallela v. Onassis*, 487 F2d 986; 1 Media L R 2425 (1973, N.Y.)

236 *Gallela v. Onassis* ebd., S. 995

237 Als der Reporter später gegen dieses Verbot verstieß, wurde er zunächst auf eine Strafe von \$ 120.000 Dollar verurteilt, die in der zweiten Instanz im Rahmen eines Vergleiches auf Zahlung der \$ 10.000 Dollar Rechtsverfolgungskosten und der Zusage, Frau Onassis nie wieder zu fotografieren herabgemindert wurde. *Gallela v. Onassis*, 533 F Supp. 1076, 1106, 8 Media L R 1321 (1982 N.Y.)

238 *Commonwealth v. Wiseman*, 249 NE2d 610 (1969, Mass.); *Huskey v. National Broadcasting Co.*, 632 F Supp. 1282, 1294 ff.; 12 Media L R 2105 (1986, Ill.). Anders aber in *Re King World Productions, Inc.* 898 F2d 56, 59 (1990, N.Y.): Ohne Auseinandersetzung mit den genannten Urteilen lehnte das Gericht es ab, die Ausstrahlung eines Filmes, der

dem Medienbereich im amerikanischen Recht eigentlich fremden und - Aufgrund der pauschalen Beschränkung der Informationsfreiheit - als verfassungsrechtlich sehr problematisch angesehene Rechtsfolge²³⁹ wurde damit begründet, dass dies die einzige Möglichkeit sei, eine weitere Verstärkung des Unrechts zu unterbinden²⁴⁰. Die Entscheidungen sind nicht vom U.S. Supreme Court auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin überprüft worden. Da aber ansonsten jegliche inhaltliche Beeinflussung von grundsätzlich zulässiger Rede, und um solche handelt es sich in den Fällen, als verfassungswidrig eingestuft wurde, passen die Entscheidungen, die vom Gerechtigkeitsgefühl im Einzelfall getragen sind, nicht in das verfassungsrechtliche Konzept der USA.

3.1.7 Ergebnis

Intrusion upon Seclusion findet zeitlich vor einer Veröffentlichung statt. Bereits bei der Recherche unterliegen die Journalisten einer Handlungsbeschränkung, die das Opfer der Recherche vor einem zu aufdringlichen Handeln schützt. Die herabmindernd als Paparazzi²⁴¹ bezeichneten Sensationsreporter dürfen den räumlichen Schutz durch Wände und dergleichen nicht durchbrechen. Sobald sich jedoch eine Person außerhalb dieser Schutzsphäre aufhält, ist die Freiheit, Informationen zu sammeln, nahezu unbegrenzt. Sonderregelungen finden sich im Bereich der Berichterstattung aus öffentlichen Akten und von Gerichtsverhandlungen.

durch Betrug entstanden war, zu untersagen, da es keine Grundlage gäbe, einen solchen zu verbieten.

239 Mabe v. Galveston, 687 SW2d 769, 771 (1985, Tex.); („heavy presumption against constitutionality“)

240 Huskey v. National Broadcasting, a.a.O., S. 1295

241 Die Bezeichnung Paparazzo geht auf den Film „La dolce Vita“ von Federico Fellini (1960) zurück. Hier ist Paparazzo der Name des Begleiters von Marcello Mastorianni, der den Helden bei seinen Streifzügen durch die italienische High Society begleitet. Vorbild der Figur war der Journalist Tazio Secchiaroli, der Fellini von den Tricks berichtete, die Reichen und Schönen aus der Reserve zu locken und sich für die Presse selbst zu inszenieren: „Wie sie ihre Beute aufspürten, was sie taten, um sie nervös zu machen und wie sie ihre Reportagen nach Maß für die verschiedenen Zeitungen vorbereiteten“ (Fellini).

Auch bei diesen zeichnet sich eine immer weiter ausgedehnte Zulässigkeit der Berichterstattung ab.

Eine Ausweitung des Schutzes durch Unterlassungsverfügungen ist nur schwer durchzusetzen und greift lediglich in Ausnahmefällen, in denen die Handlungsweisen der Journalisten die Freiheit des Betroffenen fast unerträglich eingrenzen.

3.2 Veröffentlichung von Privatangelegenheiten - Public Disclosure of Private Facts

3.2.1 Einleitung

Die zweite Obergruppe unter den im Recht auf Privacy zusammengefassten Deliktsgruppen ist die der Veröffentlichung von Privatangelegenheiten („public disclosure of private facts“, im Folgenden Private Facts Delikt).

Das Private Facts Delikt schützt davor, dass wahre Informationen aus dem Privatleben einem breiten Publikum zugänglich gemacht werden. Grund für die Entwicklung dieses Deliktes ist eine weite Lücke im Recht des Ehrenschatzes (Defamation Law)²⁴². Sobald eine Behauptung wahr ist, besteht keine Schutzmöglichkeit des Betroffenen im Rahmen des Ehrenschatzes. Das Private Facts Delikt umfasst daher alle Veröffentlichungen, die zwar wahr sind, aber zu weit hineinreichen in das Privatleben der Personen, über die berichtet wird.

3.2.2 Ablehnung der Deliktsgruppe in den Bundesstaaten Oregon, Arizona, New York und North Carolina

Voraussetzung einer Verletzung ist zunächst, dass die Privatangelegenheiten mittels Veröffentlichung (oder Berichterstattung) einer größeren Öffentlichkeit zu-

gänglich gemacht werden („publicity“)²⁴³. „Publicity“ ist zu unterscheiden von einem Zutragen an Dritte im Ehrenschutzrecht („publication“), für die es ausreicht, bereits einer einzelnen anderen Person gegenüber eine einschlägige Äußerung zu tätigen²⁴⁴. Ist eine Privatangelegenheit veröffentlicht worden, so reicht zur Tatbestandsverwirklichung die Möglichkeit aus, den Betroffenen in der Veröffentlichung zu individualisieren.²⁴⁵

Diese Begrenzung auf die Veröffentlichung gegenüber einer größeren Öffentlichkeit führt zu einer besonderen Stellung der Medien. Bei vergleichbaren Handlungen werden Medien deliktisch haftbar, während nicht medienspezifisches Handeln zu keiner Haftung führt²⁴⁶. Aus dieser Feststellung können drei unterschiedliche Konsequenzen gezogen werden, alle drei damit verbundenen Auffassungen finden sich in der Rechtsprechung und Literatur.

Teilweise wird dieser Wertungskonflikt aufgrund der besonderen Gefahr, die gerade den Medien innewohnt, für unerheblich gehalten²⁴⁷. Von anderen Stimmen wird vertreten, das Private Facts Delikt fände überhaupt keine Anwendung²⁴⁸, weil die Medien sonst ohne sachliche Rechtfertigung ungleich behandelt werden.

242 Zum Recht des Ehrenschatzes ausführlich: Nolte, Beleidigungsschutz in der freiheitlichen Demokratie, 1992

243 Restatement (Second) of Torts § 652D comm.a.; Harris v Easton Pub Co., 482 A2dc 1377, 1384, 11 Media L R 1209 (1984, P a.)

244 Restatement (Second) of Torts § 652D comm. a: „Publicity is the communication to the public at large, or to so many persons that the matter must be regarded as substantially certain to become one of public knowledge [...] it is not an invasion [...] to communicate a fact concerning the plaintiffs private life to a single person or even to a small group of persons“.

245 Vassiliades v. Garfinkel’s, Brooks Bros. 492 A2d 580, 588, 11 Media L R 2057 (1985, D.C.)

246 Anderson v. Fisher Broadcasting Cos., 712 P2d 803, 805, 12 Media L R 1604 (1986, Or.); Zimmerman, 68 Corn. L. Rev. 291, 300 ff. (1983)

247 Fisher v. Ohio Dept. of Rehabilitation & Correction, 578 NE2d 901, 902 (1988, Ohio); Lewis v. Snap-on Tools Corp., 708 F Supp. 1260, 1262

Schließlich wird teilweise der Begriff der Öffentlichkeit auch auf andere Fälle der Betätigung von Personen, die nicht im Medienbereich stattfindet, ausgeweitet²⁴⁹. Diese Diskussion ist insbesondere von Bedeutung für das Verständnis der vollständigen Ablehnung des Private Facts Deliktes in den Bundesstaaten Oregon, Arizona, New York und North Carolina.

Die Bundesstaaten Oregon und Arizona akzeptieren das Private Facts Delikt zwar dem Namen nach, haben aber eigene Voraussetzungen entwickelt, die sich an das Delikt der vorsätzlichen Kränkung (s.o.) anlehnen und damit eigene, sehr hohe, von den anderen Staaten abweichende Voraussetzungen an die Anwendbarkeit geschaffen²⁵⁰. Verlangt wird hier eine vorsätzliche, sozial untragbare, Schadenszufügung mittels der Presse („purposely inflicting emotional distress in a socially intolerable way“)²⁵¹. Als Grund für die Ablehnung des Private Fact Delikts wird angeführt, dass die strengen Anforderungen, die an die vorsätzliche Kränkung gestellt werden, nicht umgangen werden dürfen²⁵². Durch eine weiter gefasste Verwendung werde gegen die amerikanische sowie gegen die einzelstaatliche Verfassung durch Verletzung der Redefreiheit verstoßen.

In New York wird eine Haftung für das Private Facts Delikt abgelehnt, weil es nicht in dem Gesetz des Staates (Statutory Law) zum Recht auf Privacy vorgesehen ist, und weil die Gerichte in New York die deliktische Haftung traditionell

248 Anderson v. Fisher Broadcasting Co., 712 P2d 803, 805, 12 Media L R 1604 (1986, Or.); Zimmerman, 68 Corn. L. Rev. 291, 300 ff. (1983)

249 Restatement (Second) of Torts § 652D, comm. a.; Restatement of Torts App. Vol. 5, 299 (1981)

250 Rutledge v. Phoenix Newspapers, Inc., 715 P2d 1243, 1245 ff., 12 Media L R 1969 (1986, Ariz.); Anderson v. Fisher Broadcasting Cos., 712 P2d 803, 807, 814; 12 Media L R 1604 (1986, Or.)

251 Anderson v. Fisher Broadcasting, a.a.O.

252 Rutledge v. Phoenix Newspapers, a.a.O.

nicht darüber hinaus ausdehnen²⁵³. In New York wird allerdings die Möglichkeit offengehalten, über das Delikt der vorsätzlichen Kränkung („intentional infliction of emotional distress“, s.o.) vorzugehen.²⁵⁴

Als vierter Staat hat der Supreme Court von North Carolina das Private Facts Delikt mit der Begründung abgelehnt, es sei verfassungsrechtlich nicht haltbar²⁵⁵, da es die Redefreiheit zu sehr einschränke und aufgrund des Deliktes der vorsätzlichen Schadenszufügung überflüssig²⁵⁶ sei.

Für eine Ausweitung des Private Facts Delikts auf weitere Fallgruppen spricht die Gefährdung des Rechts „in Ruhe gelassen zu werden“ auch durch andere als Medienvertreter. Wird hingegen wegen der speziellen Gefahrenlage für Medien das Recht vollständig gestrichen, so ergibt sich eine Schutzlücke, die selbst durch das Delikt der vorsätzlichen Kränkung nicht geschlossen werden kann, da dieses einen Vorsatz erfordert, der in dem Maße nicht im Private Facts Delikt vorhanden sein muss. Dem besonderen Schutzinteresse aufgrund der Gefährdung durch Medien kann durch höhere Schadensersatzleistungen entgegengekommen werden²⁵⁷. Aus diesem Grunde wird das Private Facts Delikt in den meisten Staaten anerkannt²⁵⁸.

253 Wojtowicz v. Delacorte Press, 374 NE2d 129, 130, 3 Media L R 1992 (1978, N.Y.); Freihofer v. Hearst Corp., 480 NE2d 349, 353, 12 Media L R 1056 (1985, N.Y.); Howell v. New York Post, 612 NE2d 699, 703 f., 21 Media L R 1273 (1993, N.Y.)

254 Howell v. New York Post, a.a.O., S. 704

255 Hall v. Post, 372 SE2d 711, 715 ff., 15 Media L R 2329 (1988, N.C.)

256 a.a.O.

257 Vassiliades v. Garfinckel's, Brooks Bros., 492 A2d 580, 588, 594 f., 11 Media L R 2057 (1985 D.C.)

258 für eine Zusammenstellung der Staaten vgl. Elder, S. 157, Fn. 77 m.w.N.

3.2.3 Tatbestand

3.2.3.1 Veröffentlichung

Wie bereits dargestellt, ist Voraussetzung für eine Verletzung des Betroffenen durch das Private Facts Delikt zunächst eine Veröffentlichung in den Medien.

3.2.3.2 Identifizierbarkeit

Eine weitere Voraussetzung neben der Veröffentlichung ist, dass der Betroffene identifizierbar dargestellt wurde²⁵⁹. Es genügt nicht, dass die Person von denjenigen erkannt werden kann, die bereits mit den Umständen des geschilderten Ereignisses vertraut sind. Denn ihnen wird nichts bekannt, was sie nicht, zumindest ansatzweise, wüssten²⁶⁰. Die Erkennbarkeit nur für den nahen Bekanntenkreis wird also nicht für ausreichend gehalten²⁶¹.

Eine Namensnennung ist nicht für eine Identifizierbarkeit erforderlich. Es reicht aus, wenn die Veröffentlichung es ermöglicht, unter normalen Umständen einen Bezug zu dem Betroffenen herzustellen²⁶². So genügte es, dass 17 Personen jemanden als Sozialhilfeempfänger identifizieren konnten²⁶³. Auch das Foto ohne Namensnennung einer Person zusammen mit einem auffälligen Auto führt zu einer Identifizierbarkeit²⁶⁴.

259 Bernstein v. National Broadcasting Co., 129 F Supp. 817 (1955, D.C.); Faloona v. Hustler Magazin, Inc., 607 F Supp. 1341, 1357, 11 Media L R 2121 (1985, Tex.); Loft v. Fuller, 408 So2d 619, 624 (1981); Beck v. Interstate Brands Corp. 953 F2d 1275, 1276 (1992, Fla.)

260 Bernstein v. National Broadcasting, ebd., 831 ff.

261 Bernstein v. National Broadcasting, ebd., 831 ff.

262 Harris v. Easton Pub Co., 483 A2d 1377, 1385, 11 Media L R 1209 (1984, Pa.)

263 Harris v. Easton Pub Co., a.a.O.

264 Nappier v. Jefferson Standard Life, 322 F2d 502 (1963 Cal.)

3.2.3.3 Öffentlichkeit der verbreiteten Informationen

Hauptproblem des Private Facts Delikts ist die Beurteilung, ob die veröffentlichten Informationen aus dem Privatleben stammen oder ob sie als öffentlich einzustufen sind. Informationen aus der Öffentlichkeit unterfallen nur einem erheblich verringerten Schutz.

Zunächst müssen die veröffentlichten Informationen von der Öffentlichkeit ferngehalten worden sein²⁶⁵. Ereignisse, die bereits öffentlich sind, können zugänglich gemacht werden, ohne dass dies als Private Facts Delikt eingestuft wird²⁶⁶. Dies führt zu einem weiten Bereich, der bereits aus dem Tatbestand herausfällt und veröffentlicht werden darf. Dazu gehört alles, was in öffentlichen Akten zugänglich ist, wie eine Verhaftung²⁶⁷ oder Verurteilung²⁶⁸, Nennung als Opfer einer Straftat²⁶⁹, Namensnennung (in einigen Staaten auch mit Bild)²⁷⁰, Adresse²⁷¹, Handelsbeziehungen²⁷² oder früherer Konkurs²⁷³.

265 Penwell v. Taft Broadcasting Co., 469 NE2d 1025, 1028, 10 Media L R 1550 (1984, Ohio); Heath v. Playboy Enterprises, Inc., 732 F Supp. 1145, 1148; 17 Media L R 1298 (1990 Fla.); Foretich v. Lifetime Cable, 777 F Supp. 47, 49, 19 Media L R 1795 (1991, D.C.); Sipple v. Chronicle Publishing Co., 201 Cal. Rptr. 665, 669; 10 Media L R 1690 (1984, Cal.); Fry v. Ionia Senteniel Standard, 300 NW2d 687, 690, 6 Media L R 2497 (1980, Mich.)

266 Es sei „unrealistic and illogical to hold that there has been an invasion of Privacy [...] by publishing a matter [...] already made a matter of public record available to the eyes, ears and curiosity of all who care to look, listen or read.“; Langford v. Vanderbilt Univ., 287 SW2d 32, 39 (1956)

267 Smith v. National Broadcasting, 292 P2d 600, 603 (1956, Cal.); Penwell v. Taft Broadcasting, 469 NE2d 1025, 1028, 10 Media L R 1550 (1984, Ohio)

268 Cox Communications, Inc. v. Lowe, 328 SE2d 384, 386, 11 Media L R 2314 (1985, Ga.); McCormack v. Oklahoma Publishing Co., 613 P2d 737, 739 f. (1980, Okla.)

269 Ayers v. Lee Enterprises, Inc., 561 P2d 998, 1003 (1977, Or.); Macon Tel. Publishing Co. v. Tatum, 430 SE2d 18, 20 ff., 21 Media L R 1116 (1993, Ga.); s.o. S.

270 Berg v. Minneapolis Star & Tribune, 79 F Supp. 957, 960 f. (1948, Minn.); Reece v. Grissom, 267 SE2d 839, 841 (1980, Ga.); anders Times Mirror Co. v. Superior Court, 244 Cal. Rptr. 556, 561, 15 Media L R 1129 (1988, Cal.); Grundsätzlich sind Namen zwar öffentlich zugängliche Informationen, es besteht also eine Veröffentlichungsbefugnis. Dies findet dann seine Grenze, wenn der Name mit einem unüblichen, nicht strafbaren Verhalten verknüpft wird.

Ereignisse, die einem kleinen Kreis von Personen bekannt geworden sind, und die dann einer größeren Öffentlichkeit durch Verbreitung über die Medien zugänglich gemacht werden, sind dann keine Private Facts mehr, wenn bereits die kleine Gruppe als Öffentlichkeit eingestuft wird. Dies gilt unabhängig davon, ob der Betroffene versucht, die in der Meldung enthaltenen Informationen zu verbergen. Somit sind grundsätzlich Ereignisse an allgemein zugänglichen Plätzen nicht geschützt, so beispielsweise Fotos, die auf öffentlichen Plätzen gemacht werden²⁷⁴ oder Fotos von Menschen, die in einer Schlange vor dem Arbeitsamt stehen²⁷⁵.

Der geringe Schutz ergibt sich, weil jedes Auftreten in der Öffentlichkeit auch beinhaltet, dass das Individuum einen geschützten, zurückgezogenen Bereich verlässt und sich der Allgemeinheit präsentiert²⁷⁶.

Die aufgeführten Grundsätze lassen sich am besten mit den zentralen Beispielfällen illustrieren. In dem Fall *Nelson v. Maine Times*²⁷⁷ klagte eine Indianerin gegen die Veröffentlichung ihres Fotos. Für viele Indianer besteht ein religiöses Interesse daran, nicht abgebildet zu werden. Dennoch wurde ihrer Klage nicht stattgegeben. In der klagabweisenden Entscheidung führt das Gericht aus, dass als Voraussetzung einer Verletzung des Private Facts Deliktes, Privatangelegenheiten, im Gegensatz zu öffentlichen Angelegenheiten, betroffen sein müssten. Wie eine Person aussieht, sei nicht privat, da jeder sie ansehen und dabei ebensoviel (oder mehr) über die Person erfahren könne wie aus einem Foto. Somit würde

271 *McNutt v. Mexico State Tribune Co.*, 538 P2d 804, 808 f. (1975, N.M.)

272 *Fry v. Ionia Sentinel Standard*, 300 NW2d 687, 689 f., 6 Media L R 2497 (1980, Mich.)

273 *Hendry v. Conner*, 226 NW2d 921, 923 (1975, Minn.)

274 *Livingston v. Kentucky Post*, 14 Media L R 2076, 2077 (1987, Ky.)

275 *Cefalu v. Globe Newspaper Co.*, 391 NE2d 935, 936, 5 Media L R 1940, (1979, Mass.)

276 „The public appearance [...] necessarily involves doffing the cloak of Privacy which the law protects“ *Cefalu v. Globe Newspaper Co.*, 391 NE2d 935, 939; 5 Media L R 1940 (1979, Mass.)

277 *Nelson v. Maine Times*, 373 A2d 1221, 1225; 2 Media L R 2011 (1977, Me.)

durch das Foto auch nicht mehr über das Privatleben der Person ausgedrückt, als jeder sowieso sehen könne²⁷⁸.

Es stellt sich damit die Frage, welcher Personenkreis Privatangelegenheiten kennen darf, damit diese als privat eingestuft bleiben. Unstreitig genügt eine Offenbarung an Familienmitglieder oder enge Freunde nicht²⁷⁹ für eine Allgemeinzugänglichkeit, weil dies einen anderen Charakter als eine Einbeziehung des weiteren Bekanntenkreises hat.

In *Virgil v. Time*²⁸⁰ setzte sich das Gericht mit der freiwilligen Bekanntgabe von Informationen auseinander. In diesem Fall hatte der Kläger einen Reporter freiwillig informiert, die Einwilligung zur Veröffentlichung aber eindeutig verweigert. Der Kläger, Mike Virgil, stufte die Informationen als vertraulich und somit als nicht öffentlich ein. Dennoch wurden die Informationen gedruckt. Das Gericht gab der Klage statt und stellte fest, dass man Informationen nicht schon damit automatisch öffentlich macht, wenn man mit einem Reporter spricht. Vielmehr sei im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung zu prüfen, inwieweit die Äußerungen auch einem breiteren Kreis gelten²⁸¹.

Für eine Grenzziehung zwischen öffentlichen und privaten Kenntnissen ist die Entscheidung von *Sipple v. Chronicle Publishing Co.* hilfreich²⁸². Der in San Francisco für Gleichbehandlung politisch aktive homosexuelle Sipple hatte den damaligen Präsidenten Ford vor einem Anschlag gerettet, indem er dem Attentäter

278 *Nelson v. Maine Times, a.a.O.*, S. 1225

279 *Diaz v. Oakland Tribune, Inc.*, 188 Cal. Rptr. 762, 765 f.; 9 Media L R 1121 (1983, Cal.); *Hall v. Post*, 372 SE2d 711, 721, 15 Media L R 2329 (1988, N.C.)

280 *Virgil v. Time, Inc.*, 527 F2d 1122, 1127, 1 Media L R 1835 (1975, Cal.)

281 *Virgil v. Time, a.a.O.*

282 *Sipple v. Chronicle Publishing Co.*, 201 Cal.Rptr. 665, 669, 10 Media L R 1690 (1984, Cal.)

die Pistole aus der Hand schlug. Durch die Berichterstattung hierüber im S.F. Chronicle wurde die Homosexualität Sipples über die Grenzen San Franciscos hinaus bekannt, insbesondere auch im Mittleren Westen, wo die Familie Sipple lebte, die nicht wußte, dass er homosexuell war. Während Sipple den Standpunkt vertrat, dass seine sexuelle Orientierung nicht mit der Rettung des Präsidenten im Zusammenhang stand und auch nur lokal bekannt sei, berief sich der S.F. Chronicle auf die allgemeine Bekanntheit dieser Tatsache in San Francisco. Das Gericht gab dem S.F. Chronicle recht und urteilte, dass Sipple durch ein lokales Bekanntmachen seiner sexuellen Orientierung diese zu mehr als nur zu einer Privatangelegenheit gemacht habe. Somit konnte er auch nicht verlangen, dass die Medien hierüber schweigen.

Neben der ausreichenden lokalen Bekanntheit ist auch die Größe des Kreises der eingeweihten Personen relevant. Erlaubt ist beispielsweise eine Veröffentlichung von Nacktfotos, wenn die fotografierte Person zuvor die Bilder in einem weiten Bekanntenkreis herumgereicht hat²⁸³. Erlaubt ist auch ein Bericht über eine schwere Kindheit, wenn der Betroffene bereits einer Vielzahl von Personen über seine Kindheitsprobleme erzählt hat²⁸⁴. In diesen Fällen hat der Betroffene kein Recht mehr dazu, auszuwählen, vor welchem Kreis Informationen über ihn bekannt gemacht werden dürfen²⁸⁵.

Weiterhin sind Informationen nicht geschützt, die zuvor in anderen Zeitungen oder Medien zu finden waren. So können Bilder aus Fachbüchern übernommen oder Zeitungsmeldungen über Rundfunk verbreitet werden²⁸⁶.

283 Faloona v. Hustler Magazine, Inc., 799 F2d 1000, 1006, 13 Media L R 1353 (1986, Tex.)

284 Weiss v. Lahmen, 713 F Supp. 489, 504 (1989, D.C.)

285 Brewer v. Hustler Magazine, Inc., 749 F2d 527, 530 11 Media L R 1502 (1984, Cal.)

286 Ritzman v. Weekly World News, Inc., 614 F Supp. 1336, 1340, 12 Media L R 1178 (1985, N.D.)

Wenn die Informationen bereits aufgrund einer deliktischen Handlung an die Öffentlichkeit gedrungen sind, steht dem Grundsatz der Weiterverbreitungsmöglichkeit jedoch das Prinzip der Schadensbegrenzung entgegen. Um den aus dem Delikt entstandenen Schaden gering zu halten, darf eine schädigende Information zumindest durch den Erstschädiger nicht weiter veröffentlicht werden²⁸⁷.

Als Ergebnis kann festgehalten werden: Privat und damit vom Private Facts Delikt geschützt sind nur die Informationen, die lediglich dem Betroffenen und einem kleinen persönlichen Umkreis bekannt sind. Kein Schutz besteht, wenn bereits ein größerer Personenkreis die Informationen kennt.

3.2.3.4 Sittenwidrigkeit („Highly offensive“)

Aus dem Privatleben darf nicht berichtet werden, wenn die Veröffentlichung der Information sittenwidrig („Highly Offensive“) ist. Die Veröffentlichung muss außerhalb des Rahmens der sozialen Üblichkeit liegen und dadurch sittenwidrig sein²⁸⁸. Auf die besondere Empfindlichkeit des Betroffenen kommt es nicht an, betrachtet wird vielmehr die Verletzung aus der Sicht eines objektiven Dritten in der Situation des potentiell Verletzten²⁸⁹. Diese bestimmt sich in Abhängigkeit davon, wo und wie der Betroffene lebt, welcher Schicht er angehört und was in seinem Umfeld üblich ist²⁹⁰. Die Sittenwidrigkeit spielt insbesondere im sexuellen Bereich und gegenüber sozialen Randgruppen, die sich schlecht schützen können, eine Rolle.

287 Beaumont v. Brown, 257 NW2d 522, 530 (1977, Mich.)

288 Restatement (Second) of Torts § 652D, comm. c; Benally v. Hundred Arrows Press, Inc., 614 F Supp. 969, 982, 12 Media L R 1356 (1985, N.M.); Wood v. National Computer Systems, Inc., 643 F Supp. 1093, 1099 (1986, Ark.)

289 Pierson v. News Group Publications, Inc., 549 F Supp. 635, 641 (1982, Ga.)

290 Vassiliades v. Garfinckel's Brooks Bros., 492 A2d 580, 589, 11 Media L R 2057 (1985, D.C.)

Während die Abbildung eines entkleideten Strafgefangenen als sittenwidrig empfunden wird²⁹¹, wird bei den Fotos einer Stripperin keine Sittenwidrigkeit angenommen, da es zu ihrem Beruf gehöre, sich entkleidet in der Öffentlichkeit zu zeigen und es ihr somit also nicht peinlich sein könne²⁹².

Die Rechtsprechung in diesem Bereich ist davon geprägt, den Medien klare Leitlinien vorzugeben und ihnen somit bereits im Vorwege die sensiblen Bereiche aufzuzeigen. Es bestehen folglich von der Rechtsprechung entwickelte Fallgruppen, in denen das Handeln stets als sittenwidrig eingestuft wird. Der Bruch der ärztlichen Schweigepflicht²⁹³ gehört ebenso dazu wie ein Bericht über den sexuellen Intimbereich²⁹⁴.

Dabei werden auch Personengruppen anerkannt, die einen besonderen Schutzanspruch haben, weil sie verletzbarer sind als andere oder sich schlechter verteidigen können. Hierzu gehören zum Beispiel Mitglieder von Zeugenschutzprogrammen²⁹⁵, Sozialhilfeempfänger²⁹⁶, Schwerbehinderte²⁹⁷, und resozialisierte Straftäter²⁹⁸.

291 Taylor v. K.T.V.B., Inc., 525 P2d 984, 986 ff. (1974, Id.)

292 Cabaniss v. Hipsley, 151 SE2d 496, 501 f. (1966, Ga.)

293 Williams v. American Broadcasting Cos., 96 FRD 658, 669, 9 Media L R 1687 (1983, Ark.); Urbanik v. Newton 277 Cal. Repr. 354, 357 ff. (1991)

294 Diaz v. Oakland Tribune, Inc., 288 Cal. Rptr. 762, 767, 9 Media L R 1121 (1983, Cal.) ; Hawkins v. Multimedia, Inc., 344 SE2d 145, 146, 12 Media L R 1876 (1986) Dorman v. Aiken Communications, Inc., 398 SE2d 687, 688, 18 Media L R 1394 (1990, S.C.); Foretich v. Lifetime Cable, 777 F Supp. 47,49, 19 Media L R 1795 (1991, D.C.); MaconTel Pub Co. v. Tatum, 430 SE2d 18, 20 ff., 21 Media L R 1116, (1993, Ga.)

295 Times Mirror Co. v. Superior Court, 244 Cal. Rptr. 556, 558 ff., 15 Media L R 1129 (1988, Cal.) ; Capra v. Thoroughbred Racing Asso., 787 F2d 463, 464 f., 12 Media L R 2006 (1986, Cal.)

296 Harris v. Easton Pub Co., 483 A2d 1377, 1386, 11 Media L R 1209 (1984)

297 Deaton v. Delta Democrat Publishing Co., 326 So2d 471, 474 (1976, Miss.)

298 Briscoe v. Readers Digest Asso., 93 Cal. Rptr. 866, 1 Media L R 1845 (1971, Cal.); Time, Inc. v. Hill, 385 US 374, 1 Media L R 1791 (1967, S. Ct.)

Veröffentlichungen in bestimmten Bereichen wie lobende Darstellungen²⁹⁹ fallen grundsätzlich nicht in den Bereich der Sittenwidrigkeit. Dies wird problematisch, wenn die positive Darstellung mit gesellschaftlich negativ eingestuften Verhaltensweisen einhergeht. Hier wird aber nicht angenommen, dass dies anstößig sein könne, eben weil insgesamt die Person keinen Schaden nähme³⁰⁰. In diesem Zusammenhang wird sehr ergebnisorientiert argumentiert und wenig darauf geachtet, inwiefern ein Individualinteresse daran besteht, in bestimmten Zusammenhängen nicht genannt zu werden.

Weiterhin ist die Schwere der Verletzung für die Sittenwidrigkeit von Bedeutung. Selbst wenn die Handlung grundsätzlich als sittenwidrig eingestuft wird, muss diese zusätzlich auch noch erheblich sein. Die Veröffentlichung von „Kleinigkeiten“ reicht nicht aus. Mit dieser Begründung wurden in verschiedensten Fällen Haftungen abgelehnt. Eine Veröffentlichung der Einkommen von Angestellten des öffentlichen Dienstes überschreitet diese Schwelle ebenso wenig wie die Beschreibung einer Wohnungseinrichtung³⁰¹.

Insgesamt ist festzuhalten, dass sich in der Ausfüllung des Begriffes der Sittenwidrigkeit die Tendenz widerspiegelt, bei der Anwendung von Private Facts Delikten zurückhaltend zu sein und im Zweifel eher für die Medien zu entscheiden. Dadurch erhalten die Medien erhebliche Freiräume.

299 Andren v. Knight-Ridder Newspapers Sales, Inc., 10 Media L R 2109, 2111 (Mich.); Klein v. McGraw-Hill, Inc., 263 F Supp. 919, 921 f. (1966, D.C.)

300 Forsher v. Bugliosi, 608 P2d 716, 727, 6 Media L R 1097 (1980, Cal.); Bernstein v. National Broadcasting Co., 129 F Supp. 817, 835 (1955, D.C.)

301 Hamilton v. Crown Life Insurance Co., 423 P2d 771, 773 (1967, Or.); Penokie v. Michigan Technological Univ., 287 NW2d 304, 309 f. (1979, Mich.); Bisbee v. John Conover Agency, Inc., 452 A2d 689, 692, 9 Media L R 1298 (1982 N.J.)

3.2.3.5 Einwilligung

Durch eine Einwilligung entfällt die Vorwerfbarkeit ansonsten tatbestandlichen Handelns³⁰². Die Einwilligung kann durch ausdrückliche Zustimmung oder stillschweigend erteilt werden. Auf eine stillschweigende Einwilligung wird aus dem Handeln der Betroffenen sowie den Gesamtumständen geschlossen³⁰³. Beispielsweise genügen freiwillige Handlungen vor der Kamera. Es reicht aber nicht aus, wenn ein Telefonat angenommen und nach wenigen beantworteten Fragen wieder abgebrochen wird, es sei denn eine spezielle Erlaubnis zur Verwendung wurde erteilt³⁰⁴.

Die Einwilligung kann auf eine bestimmte Verwendung beschränkt werden. So ermöglicht die Einwilligung zur Veröffentlichung eines Fotos nicht automatisch die Benutzung zu Werbezwecken.

Die Einwilligung ist frei widerrufbar. Dies hat zur Folge, dass Material nicht mehr veröffentlicht werden darf, sofern rechtzeitig widerrufen wird³⁰⁵.

Ohne von den Grundsätzen des sonstigen Deliktsrechts abzuweichen, trägt die Beweislast für die Einwilligung derjenige, der sich darauf beruft.

3.2.4 Rechtfertigungsgründe

Bei tatbestandlichem Handeln greifen unterschiedliche Rechtfertigungsgründe für eine Veröffentlichung durch. Wie bereits im Rahmen der Intrusion dargestellt, re-

302 Ghent, 57 ALR3d 16, Kap. 2 u 3 sowie 9

303 Martin v. Senators, Inc., 418 SW2d 660, 662 (1967, Tenn.)

304 Hawkins v. Multimedia, Inc., 344 SE2d 145,146 (1986, S.C.)

305 Virgil v. Time, Inc., 527 F2d 1122, 1127, 1 Media L R 1835 (1975); Guinn v. Church of Christ, 775 P2d 766, 775 ff. (1989, Okla.)

chtfertigt das Handeln eine Veröffentlichung des Inhaltes öffentlicher Akten und Gerichtsverhandlungen.

Eine bestimmte Personengruppe (Public Figure) genießt keinen Schutz vor Veröffentlichungen. Darüber hinaus besteht auch eine ereignisbezogene Rechtfertigung, die eine Veröffentlichung rechtfertigt, wenn die Veröffentlichung eine besondere Nachricht enthält („Newsworthiness“) . Diese beiden Rechtfertigungsgründe für Medienveröffentlichungen weichen zum Teil erheblich von den teilweise vergleichbaren Regelungen zur Person der Zeitgeschichte im deutschen Recht (s.u. Teil C) ab. Dies hat signifikante Auswirkungen auf den Stil der Medienberichterstattung. Daher soll die Begründung zu dieser Gewichtung in beiden Rechtsgebieten ausführlicher dargestellt werden. In ihr spiegelt sich das Verhältnis der Medien zu dem Recht auf Privacy besonders klar wieder.

3.2.4.1 Öffentlich wirkende Personen

Ganz im Sinne einer Kontrolle der Machtausübung liegt der Rechtfertigungsgrund der Berichterstattung über öffentlich wirkende (Amts-)Personen („Public Officials“). Über Public Officials darf alles berichtet werden, was im Zusammenhang mit ihrer Fähigkeit zur Amtsausübung steht³⁰⁶. Dieser Rechtfertigungsgrund ist nicht in dem noch relativ jungen Rechtsgebiet des Rechts auf Privacy entwickelt worden, sondern er wurde aus dem Beleidigungsrecht übernommen. Wegen der besonders hohen Bedeutung dieses Rechtfertigungsgrundes, der sich im deutschen Recht so nicht wiederfindet, soll seine Begründung und Herleitung eingehend, zunächst im Beleidigungsrecht und dann im Recht auf Privacy, dargestellt werden.

306 Briscoe v. Reader’s Digest Asso., 483 P2d 34, 37, 1 Media L R 1848 (1971)

3.2.4.1.1 Die Grundsatzentscheidung *New York Times Co. v. Sullivan*

Die *New York Times Co. v. Sullivan*-Entscheidung³⁰⁷ wird als eine der wichtigsten Entscheidungen des U.S. Supreme Court bezeichnet³⁰⁸, weil sie erstmalig den Umfang der Redefreiheit in der öffentlichen Auseinandersetzung verfassungsrechtlich klärte³⁰⁹. Dabei ist ein Zentralbegriff der des Public Officials.

Der Sachverhalt betraf den Abdruck einer Anzeige in der *New York Times*, in der Zeit der Bürgerrechtsbewegung der sechziger Jahre. Ein „Komitee zur Verteidigung Martin Luther Kings und des Kampfes im Süden“ hatte hierin Übergriffe gegen Vertreter der Bürgerrechtsbewegung dargestellt. Studenten seien vom Campus der Universität Montgomery, Alabama verwiesen worden, nachdem sie dort das Lied „My Country, 'Tis of thee“ gesungen hatten. Die Polizei habe daraufhin schwerbewaffnet das Universitätsgelände umstellt. Aus Protest dagegen habe die gesamte Studentenschaft die Wiedereinschreibung verweigert. Sie wären dann in der Mensa eingeschlossen worden, um sie durch Aushungern zum Nachgeben zu bewegen.

Weiterhin wurde der Versuch, Martin Luther King zu zermürben, angeprangert. Er sei siebenmal verhaftet worden, wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen und ähnlicher Rechtsverstöße. Nun sei er wegen Meineides angeklagt, eines Verbrechens auf das eine Gefängnisstrafe von bis zu zehn Jahren drohe. Dahinter stehe der Wunsch, Martin Luther King aus dem Verkehr zu ziehen und die Bürgerrechtsbewegung einzuschüchtern.

307 376 U.S. 254 (1964)

308 Lewis, *Make no Law*, S. 34

309 Nolte, S. 119; zwar hatte es bereits vorher Entscheidungen des U.S. Supreme Court zur Frage der Redefreiheit gegeben, sie betrafen jedoch Ausnahmesituationen, besonders Fragen der nationalen Sicherheit im Krieg sowie der Spionagetätigkeit., vgl. Nolte, S. 108 f.

Gegen diese Darstellung erhob Sullivan, einer der drei Polizeichefs von Montgomery, Beleidigungsklage. Zwar wurde er nicht namentlich genannt, berief sich aber darauf, dass er aufgrund seiner Amtsinhaberschaft als verantwortlich für die angeprangerten Aktionen gehalten werden könne. Er wies auf unstreitige Ungenauigkeiten in der Anzeige hin. Nicht „My Country ‘Tis of Thee“ sondern die Nationalhymne sei gesungen worden, der Campus sei nicht eingekesselt worden, es sei lediglich ein großes Polizeiaufgebot aufgefahren, nicht die gesamte Studentenschaft hätte die Wiedereinschreibung verweigert, sondern lediglich ein Großteil hatte die Vorlesungen boykottiert, in der Mensa seien keine Studenten eingeschlossen worden. Auch sei Martin Luther King nicht siebenmal sondern nur viermal verhaftet worden. Die Darstellung war also, wie in der politischen Auseinandersetzung häufig, verzerrt und übertrieben, der Kern der Darstellung entsprach jedoch der Wahrheit.

Das Geschworenengericht sprach Sullivan 500.000 \$ Schadensersatz zu, der Supreme Court des Staates Alabama bestätigte dieses Urteil.

Als der Fall vor den U.S. Supreme Court kam, wurde hier von Richter Brennan in seiner aufhebenden Urteilsbegründung zunächst die Frage aufgeworfen, ob ein in Teilen unrichtiger Text überhaupt dem Schutz des Ersten Amendment unterfallen könne. Hierauf stellte er fest, dass Irrtümer in einer freien Debatte unvermeidbar seien und geschützt werden müssen, damit der Redefreiheit der Freiraum („breathing space“) gegeben wird, den sie nötig habe, um bestehen zu können³¹⁰. Eine Beschränkung dieses Freiraums führe zur Selbstzensur. In der demokratischen Kontrollfunktion der Redefreiheit ist begründet, dass Kritik an der Regierung im Mittelpunkt des geschützten Bereiches steht.

310 New York Times Co. v. Sullivan, a.a.O., S. 279

Eine der Kernaussagen der Entscheidung ist, dass Amtsträger mit dem Risiko leben müssen, in der öffentlichen Diskussion zu stehen. Daher seien sie vom Schutz vor Beleidigungen, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Diskussion stehen, ausgeschlossen.

Im nächsten Schritt arbeitete das Gericht heraus, dass eine fälschlich geäußerte Kritik an der Amtsführung nur dann zu Schadensersatz für den Amtsträger führen kann, wenn die Äußerung „wissentlich falsch oder unter rücksichtsloser Missachtung der Wahrheit“³¹¹ getätigt wurde. Diese sehr hohe Anforderung an das Verschulden des Herausgebers wurde in der *New York Times v. Sullivan*-Entscheidung nicht erfüllt, somit wurde das Urteil aufgehoben.

Dieser Fall legt den Grundstein für eine Entwicklung und Ausfüllung des Begriffes des Public Officials sowie später der Public Figure. Wenn eine solche Person angenommen wird, so führt dies zu dem weitreichenden Schutz der Redefreiheit. Die Person selbst genießt nur noch Schutz vor wissentlich falschen Behauptungen.

Die Kategorisierung in Public Figure, die der Private Person gegenübergestellt wird, formalisiert letztlich die Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Redefreiheit einerseits und dem Schutzbedürfnis des Individuums andererseits³¹². Informationen und Berichte über eine im Zentrum der öffentlichen Diskussion stehende Person haben nicht nur besonderes Gewicht, die Public Figure verfügt in der Regel auch über ganz andere Möglichkeiten, sich selbst Zugang zu den Medien zu verschaffen und dort dem Meinungskampf zu stellen als eine Private Person. Dementsprechend kommt bei Public Figures eine Haftung der Presse

311 „Actual malice - that is, with knowledge that it was false or with reckless disregard of whether it was false or not.“ *New York Times Co. v. Sullivan*, a.a.O., S. 273

nur unter besonders strengen Voraussetzungen in Betracht, während Private Persons weitgehend geschützt sind³¹³. Den niedrigen Anforderungen an die Haftung der Privatpersonen öffentlichen Interesses steht der Begrenzung der Schadenersatzhöhe gegenüber, so dass über die Anspruchnahme auf anderer Ebene wieder abgemildert wird.

Ungeachtet dieser Abstufung im Schutzsystem besteht insgesamt ein deutlicher Vorrang der Redefreiheit gegenüber den Schutzinteressen des Individuums. Es besteht im Ergebnis so gut wie kein Schutz gegen ehrverletzende Werturteile. Selbst die Haftung der Presse für falsche Tatsachenbehauptungen wird durch die strengen Regeln über Verschulden und vor allem die Beweislast stark eingeschränkt³¹⁴.

3.2.4.1.2 Bestimmung des Amtsträgerbegriffes in der darauf folgenden Rechtsprechung

Im New York Times v. Sullivan-Fall genügte für die Feststellung, dass Sullivan ein Public Official sei, noch die Bemerkung Brennans in einer Fußnote: „Für diesen Fall genügt es, dass der Beklagte eine Stellung als gewählter Polizeichef innehatte, was ihn eindeutig zu einem Public Official macht.“³¹⁵

In späteren Fällen nutzte der U.S. Supreme Court mehrere Möglichkeiten, den Public Official zu definieren und die Rechtsprechung zu präzisieren. Der U.S. Supreme Court entschied 1966 über die Stellung eines für die Anlagen eines kreiseigenen Skigebiets Verantwortlichen³¹⁶. Kritik an denjenigen, so führte das Gericht

312 Beater, Seite 44

313 Gounalakis, AfP 2001, S. 271, 272

314 Gounalakis, AfP 2001, S. 271, 272

315 a.a.O., S. 282

316 Rosenblatt v. Baer, 383 U.S. 75 (1966)

aus, welche Verantwortung für Staatstätigkeit tragen, müsse frei sein. Zu mindestens diejenigen würden als Public Officials unter den öffentlich Bediensteten eingeordnet, die innerhalb der staatlichen Verwaltung erhebliche Verantwortung oder Kontrolle innehaben bzw. nach außen hin innezuhaben scheinen³¹⁷. Weiter wird ausgeführt, dass es nicht genüge, wenn etwa ein Wachmann Staatsgeheimnisse gestohlen habe. Es komme nicht vorrangig auf die Bedeutung des Ereignisses für die Öffentlichkeit an, sondern auf die Stellung des Bediensteten. Gerade diese müsse die Beobachtung und Beurteilung des Amtsinhabers herausfordern³¹⁸.

In den Folgejahren beschäftigten sich verschiedenste Untergerichte mit der Frage des Public Officials. Ein Public Official wurde sehr umfassend verstanden. Nicht nur Senatoren und Bürgermeister wurden miteingeschlossen, sondern auch Polizisten (zumindest der Sheriff, als gewählter Leiter der lokalen Polizei, aber auch niedrigere Polizisten), Mitglieder der Schulverwaltung und Rechtspfleger mit Kontakt nach außen³¹⁹. Es wurde aber immer wieder herausgearbeitet, dass der Begriff des Public Official und Public Employee, mit dem des Staatsbediensteten nicht deckungsgleich ist³²⁰, der Eintritt in den öffentlichen Dienst also nicht automatisch zu der Position eines Public Officials führe. Daher ist nicht jeder Angestellte des öffentlichen Dienstes Public Official.

3.2.4.1.3 Öffentliches Wirken

Neben dem Public Official ist in diesem Zusammenhang auch die Person der „öffentlich wirkenden Persönlichkeit“ („Public figure“) von großer Relevanz. Hierbei handelt es sich um Personen, die in der öffentlichen Diskussion eine wichtige Rol-

317 a.a.O., S. 81

318 a.a.O., S. 82

319 Überblick: Drechsel, 43 Fed.Com. L.J. 1, 3 (1990); Walker, 45 Baylor L. Rev. 955, 957 (1993)

320 Hutchinson v. Proximire, 443 U.S. 111, 119 Fn. 8 (1979)

le übernommen haben, ohne dabei Amtsträger zu sein. Dies wurde in der sehr streitigen Entscheidung *Curtis Publishing Co v. Butts*³²¹ mit knapper Mehrheit anerkannt. In dem Zeitungsartikel, der der Entscheidung zugrunde lag wurde behauptet, Herr Butts, der Leiter der Sportabteilung der University of Georgia, habe Football-Spiele mit dem Trainer einer anderen Universität abgesprochen. Die Geschichte beruhte auf der Aussage eines Informanten, der fälschlicherweise vorgab, zufällig das Telefongespräch der beiden mitangehört zu haben.

Butts war kein Staatsangestellter, somit auch kein Public Official; über die Ausübung seiner Tätigkeit bestand für die Öffentlichkeit nach der Auffassung des Gerichts jedoch ein berechtigtes Interesse³²². Die Inhaber derartiger Positionen hätten sich freiwillig in das Licht der Öffentlichkeit begeben und unterlägen daher einem geringeren Schutz. Das Gericht führt weiter aus, dass die Grenze zwischen staatlichen und privaten Aufgaben zunehmend verwischt würde. Es sei nicht immer möglich, diese strikt voneinander zu trennen. Daher komme der Berichterstattung über eine Person, die Verbindung zu staatlicher Tätigkeit habe, ein gewisser Schutz unter dem Ersten Amendment zu, selbst wenn sie unrichtig sei³²³.

Anders als bei dem Public Official nach dem *N.Y. Times v. Sullivan*-Fall wird jedoch nicht der Verschuldensmaßstab einer wissentlich falschen Äußerung verwandt, sondern nur der einer groben Fahrlässigkeit bei der Recherche. Die öffentlich wirkende Persönlichkeit muss nur nachweisen, dass der Beklagte von den in der Presse durch verantwortungsbewusste Journalisten verwandten üblichen Recherchemethoden extrem abgewichen ist³²⁴. Grund für diesen anderen Maßstab

321 *Curtis Publishing Co. v. Butts*, 388 U.S. 130 (1967)

322 a.a.O., S. 134

323 a.a.O., S. 163 ff.

324 a.a.O., S. 155

ist die weniger herausragende Stellung, die die Public Figure gegenüber dem Public Official innehat.

Im Anschluss an die Entscheidung *Curtis Publishing Co. v. Butts* konkretisierte der U.S. Supreme Court den Begriff der Public Figure. Er weitete den Begriff zunächst derart aus, dass die Teilnahme an einem Ereignis von öffentlichem Interesse ausreichte, um diese Person zu einer Public Figure zu machen.

In der Entscheidung *Rosenbloom v. Metromedia*³²⁵ wurde ein Ladeninhaber durch einen Radiomoderator als Verkäufer von Pornographie dargestellt. Der Verkäufer klagte dagegen wegen Beleidigung. Der U.S. Supreme Court wandte auch hier einen „actual malice“ Maßstab zugunsten der Berichterstattung an. Der U.S. Supreme Court sah das Thema des Verkaufs von Pornographie als so wichtig an, dass hier der Berichterstattung ein Medienprivileg erteilt werden könne. Im Ergebnis bedeutete diese Entscheidung, dass ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit an einem Ereignis stets auch zu erweiterten Rechten der Medien führe, zumindest wenn das besondere Interesse im Zusammenhang mit politischen Themen steht. Die Frage des Verkaufs von Pornographie sei auch ein Politikum und unterfalle daher dem Privileg, denn politische Inhalte seien öffentlich, und Personen, die in dem Sektor agieren, öffentliche Personen.

Die Entscheidung wurde zwar von den Pressevertretern mit Freude aufgenommen, sie stieß ansonsten jedoch auf harte Kritik. Bezeichnend hierfür ist Richter Marshall's Dissent, der Gerichte nicht dafür berechtigt hielt, eine Entscheidung darüber

325 *Rosenbloom v. Metromedia, Inc.*, 403 U.S. 20 (1971)

zu treffen, was im öffentlichen Interesse liege. Damit würde das Gericht eine Inhaltskontrolle vornehmen, die einer Zensur entspräche³²⁶.

In Reaktion auf die Kritik rückte der U.S. Supreme Court 1974 von der *Rosenbloom v. Metromedia* Entscheidung ab und entschied den bis heute wegweisenden Fall *Gertz v. Welch*³²⁷.

Gertz vertrat anwaltlich eine Familie, deren Sohn versehentlich durch einen Polizisten erschossen worden war. Die „American Opinion“, ein politisch rechtsaußenstehendes Blatt, hatte Gertz fälschlicherweise als Vorkämpfer der kommunistischen Weltrevolution dargestellt.

Dieser Fall wurde zum Anlass genommen, Personen der Öffentlichkeit von Privatpersonen abzugrenzen und die unterschiedliche Behandlung der beiden Gruppen zu begründen³²⁸.

Das Gericht stellte fest, dass Gertz bereits durch seine Veröffentlichungen zu vielen Rechtsproblemen einen gewissen Grad an Bekanntheit erreicht habe. Amtsträger und auch andere Personen des öffentlichen Lebens - wie Gertz durch seine Veröffentlichungen - hätten sehr viel bessere Zugangsmöglichkeiten zu den Medien. Es ist ihnen damit die Möglichkeit anhand gegeben, verfälschende Darstellungen zu korrigieren. Normalen Menschen, die nicht über eine herausragende Stellung verfügten, sei dieser Weg häufig verschlossen.

326 a.a.O., S. 79

327 *Gertz v. Robert Welch, Inc.*, 418 U.S. 323 (1974)

328 a.a.O., S. 344 ff.

Gerade wer sich in die politische Auseinandersetzung begeben und ein Amt anstrebe oder erhalte, muss mit den notwendigen Konsequenzen rechnen, die bedeuten, dass seiner Person eine besondere Aufmerksamkeit zukomme. Dies sei Bestandteil der Überprüfung einer Amtsführung. Gleiches habe auch für diejenigen zu gelten, die sich freiwillig in das Zentrum des öffentlichen Interesses begeben ohne dabei Amtsträger zu sein, da auch an ihrer persönlichen Geschichte und ihrem Hintergrund ein erhöhtes Interesse bestehe³²⁹.

Das Gericht prüfte im nächsten Schritt ob Gertz ein Public Official sei. Auch wenn er als Anwalt Aufgaben im Bereich der staatlichen Machtausübung wahrnehme, so sei er dennoch kein Amtsträger³³⁰. Würde der Amtsträgerbegriff derartig ausgeweitet, so wäre jeder Anwalt ein Public Official und damit nur noch eingeschränkt geschützt. Dies würde zu einem Missverhältnis zu Lasten der Personen führen, über die berichtet würde.

Es blieb dem Richter aber die Möglichkeit, Gertz als eine öffentlich wirkende Person einzuordnen. Powell, der Verfasser der Mehrheitsmeinung des Urteils, unterschied zwischen zwei Arten von Public Figures³³¹:

So gäbe es zum einen die in jeglichem Zusammenhang öffentlich wirkende Person („public figure for all purposes and in all contexts“). Sie sei aber zumindest dann nicht gegeben, wenn kein eindeutiger Nachweis dafür vorliege, dass jemand in der Allgemeinheit Berühmtheit erlangt hat oder gesellschaftlich besonders bedeutsame Aufgaben wahrnimmt. Zwar sei Gertz in Juristenkreisen bekannt, er habe aber nicht die Schwelle der allgemeinen Bekanntheit überschritten und zähle daher nicht in diese Kategorie.

329 a.a.O., S. 344 ff.

Zum anderen gäbe es die Gruppe von Personen, die sich freiwillig bezüglich eines bestimmten Themas in die öffentliche Debatte begeben haben und damit in diesem Bereich zu einer öffentlich wirkenden Person werden. Als eine solche Person wurde beispielsweise ein ehemaliger hochrangiger Offizier eingeordnet, der im Rahmen der Bürgerrechtsbewegung die weiße Gegnerschaft in Mississippi mobilisierte und zu Gewalttaten aufrief³³². Um zu ermitteln, ob es sich um eine derartige themenbezogene Public Figure handele, muss Art und Weise sowie das Ausmaß der Aktivität in der Debatte betrachtet werden. Mit dieser Argumentation wandte sich das Gericht von der themenbezogenen Betrachtung im Fall Rosenbloom ab und nahm eine individualisierte Bestimmung vor. Damit werden sogenannte unfreiwillig öffentlich wirkende Personen grundsätzlich vom Anwendungsbereich der Public Figure ausgeschlossen.

Gertz, der nur einen privaten Mandanten vertrat, hatte sich wegen des Falls weder an die Presse gewandt, noch hatte er sich an dem strafrechtlichen Verfahren gegen den Polizeibeamten beteiligt. Dies führte dazu, dass das Gericht für ihn den Status einer öffentlich wirkenden Persönlichkeit ablehnte.

3.2.4.1.4 Entwicklung des Begriffes Public Figure in der darauf folgenden Rechtsprechung

Die Abgrenzung durch das Gericht in der Gertz-Entscheidung führte in der Folge aufgrund ihrer Unbestimmtheit zu großen Umsetzungsschwierigkeiten. In einer

330 a.a.O., S. 350

331 a.a.O., S.352 ff.

332 Walker v. Associated Press, 388 U.S. 130 (1967)

vielzitierten Entscheidung wird sie als „der Versuch, eine Qualle an die Wand zu nageln“ bezeichnet³³³.

Dies hängt damit zusammen, dass die Rechtsprechung keineswegs gradlinig ist. Nur noch drei Entscheidungen hat der U.S. Supreme Court hinsichtlich der Public Figure gefällt, wobei jedes Mal sehr fallbezogen vorgegangen wurde. Es sind hierdurch also keine neuen dogmatischen Erkenntnisse hinzugekommen, sondern lediglich Anwendungsbeispiele, die jeweils im Grenzbereich lagen. Jedes Mal hat der U.S. Supreme Court zu Lasten der Berichterstattung entschieden. Obwohl es sich in den Zitaten und der Sprache eng an den Fall Gertz anlehnte, flossen dennoch Elemente des öffentlichen Interesses an dem zugrunde liegenden Geschehen mit in die Entscheidung ein. Dies ist aber ein Element, welches eigentlich seit der Abkehr von der Rosenbloom Entscheidung gerade nicht mehr zur Anwendung kommen sollte³³⁴.

Das Hauptgewicht der Untergerichte sowie des U.S. Supreme Courts liegt dennoch bei der betrachteten Person und ihrer Rolle. Problematisch ist immer wieder die Freiwilligkeit des Verhaltens. Während einige Entscheidungen darauf abstellen, ob ein Handeln freiwillig vorgenommen wird, auf welches sich dann die öffentliche Aufmerksamkeit richtet³³⁵, wird in anderen Urteilen darauf abgestellt, ob die Person freiwillig versucht hat, das öffentliche Interesse an der Handlung zu wecken.

333 „Defining public figures is much like trying to nail a jellyfish to the wall“, *Rosanova v. Playboy Enterprises, Inc.*, 411 F.Supp. 440, 443 (1976, Ga.)

334 eingehend hierzu: Walker, 45 *Baylor L. Rev.* 955, S. 961 ff., bes. 967 ff. (1993), siehe auch Nolte, S. 135 ff.

335 *Schiavone Construction v. Time, Inc.*, 847 F2d 1069, 1079 (1988)

Als Beispiel ist die Entscheidung *Wolston v. Reader's Digest*³³⁶ anzuführen: Wolston war 1958 beschuldigt worden, ein Spion der Sowjetunion zu sein. Aufgrund von Verfahrensschwierigkeiten kam es nie zu einer Verurteilung. Sechzehn Jahre später bezeichnete ihn das *Reader's Digest* Buch in einem Artikel über Agenten als Spion. Während der Zeitablauf für irrelevant eingestuft wurde, stellte der U.S. Supreme Court heraus, dass Wolston zwar in eine Aktivität von politischem Interesse verwickelt war, er aber die Öffentlichkeit nicht gesucht habe, sondern quasi in diese hineingestoßen worden sei. Neben der Freiwilligkeit war leitende Erwägung des Gerichts wiederum das Bestreben, eine Ausweitung des Begriffs der Public Figure zu verhindern. Wenn jeder Straftäter auch Person des öffentlichen Interesses würde, so wäre der Berichterstattung über alle Straftäter und alle mit ihnen zusammenhängenden Themen Tür und Tor geöffnet³³⁷.

3.2.4.1.5 Zwischenergebnis

Über eine Person, die als Public Figure eingestuft wird, darf uneingeschränkt berichtet werden. Jemand wird zur Public Figure, wenn er eine demokratisch oder gesellschaftlich herausragende Funktion innehat oder diese anstrebt. Dabei ist der Begriff der Funktion weitgefasst.

3.2.4.1.6 Anwendbarkeit im Recht auf Privacy

Die Klärung, wer eine Person des öffentlichen Interesses oder ein Amtsträger im Beleidigungsrecht ist, beantwortet noch nicht die Frage, wie weit die Medien im Bereich des Rechts auf Privacy in das Privatleben eindringen dürfen. Sie stellt aber den Ausgangspunkt für die Klärung im Bereich des Rechts auf Privacy dar. Denn im Recht auf Privacy wird weitgehend auf die soeben dargestellten Grund-

336 *Wolston v. Redaer's Digest Asso. Inc.*, 443 U.S. 157 (1979)

337 a.a.O., S. 169

gedanken zurückgegriffen. Dabei werden die vorgenannten Kriterien zum Status der Person im öffentlichen Leben weitgehend übernommen. Auch im Private Facts Delikt wird eine Beeinträchtigung des Privatbereichs bei Amtsträgern und Personen des öffentlichen Interesses mit einem anderen Maß gemessen als bei „normalen“ Personen. Die im Beleidigungsrecht mögliche Verteidigung, es handle sich um wahre Berichterstattung, ist aber nicht möglich. Denn der Schutzbereich des Eindringens in den Privatbereich betrifft gerade wahre Tatsachen die ans Licht gefördert werden, deren Offenlegung der Betroffene verhindern will.

So wurden auch in Fällen des Rechts auf Privacy sowohl bei der Public Figure als auch bei der Public Official eine Sondersituation anerkannt und zwar aus den im Beleidigungsrecht genannten Gründen. Sie kann zu einer Rechtfertigung der Berichterstattung führen. Alle Tatsachen, die in einem Zusammenhang mit der Eignung für ein Amt stehen, oder die die Wertung von Aussagen bei öffentlichen Personen betreffen, sind von öffentlichem Interesse, und damit ist ihre Veröffentlichung grundsätzlich erlaubt³³⁸. Auch eine Verbindung zur Amtsführung selber, wie etwa gewalttätiges Vorgehen bei einer Festnahme³³⁹, genügt, um die Veröffentlichung zu rechtfertigen.

Die Kausalitätsbeziehung zur Amtsführung sorgt dafür, Bereiche auszuschließen, die für die Amtsführung irrelevant sind. Dabei wird mitunter ein sehr weitgefasseter Kausalitätsbegriff zugrundegelegt. So kann bei einer Stadtratskandidatin das Vorstrafenregister ihrer Kinder veröffentlicht werden³⁴⁰. In vielen Fällen ist die Verbindung jedoch enger, wie etwa bei der Veröffentlichung eines Fotos einer

338 Briscoe v. Readers Digest Asso., 483 P2d 34, 37 (1971); Alim v. Superior Court, 229 Cal. Rptr. 599, 604 f. 13 Media L R 1528 (1986)

339 Hull v. Curtis Publishing, Co., 125 A2d 644, 650 f. (1956)

340 Kapellas v. Kofman, 459 P2d 912, 922 ff. (1969, Cal.)

Privatfeier, bei der der oberste Staatsanwalt einer Stadt freundschaftlich den Arm um ein bekanntes Mitglied der Mafia gelegt hat³⁴¹.

In der Leitentscheidung in diesem Bereich, *Diaz v. Oakland Tribune*³⁴², hatte eine Zeitung über die erste weibliche Vorsitzende der Studentenvertretung einer großen kalifornischen Universität berichtet und herausgefunden, dass sie Jahre zuvor eine Geschlechtsumwandlung hatte vornehmen lassen. Das Gericht stellte fest, dass dies mit der Amtsführung in keinem Zusammenhang stünde. Derartiges sei zwar bei Sportlern relevant, bei der Ausübung von Politik spiele es aber keine Rolle³⁴³. Daher wurde der Bericht über die Geschlechtsumwandlung als nicht durch den Public Figure Gedanken gerechtfertigt eingestuft.

3.2.4.1.7 Ergebnis

Die Rolle, die eine von der Medienberichterstattung betroffene Person in der Öffentlichkeit einnimmt, ist von entscheidender Bedeutung für die Zulässigkeit eines Berichtes. Handelt es sich um eine Person, die eine besondere Funktion im Staatsapparat wahrnimmt oder wahrnehmen möchte, darf über sie frei berichtet werden. Die Kontrollfunktion der Redefreiheit soll durch eine weitgehende Offenheit des Diskurses gesichert werden. Eingeschränkt ist die Freiheit der Berichterstattung höchstens, wenn der Bericht überhaupt keinen Bezug zu dem Amt hat.

3.2.4.2 Nachrichtenwert als Rechtfertigungsgrund

Anders als im Ehrenschutzrecht wird beim Recht auf Privacy auch der Rechtfertigungsgrund des Nachrichtenwertes zumindest teilweise anerkannt. Hat ein Ereignis

341 *Estill v. Hearst Pub. Co.*, 186 F2d 1017, 1019 (1951, Cal.)

342 188 Cal. Rptr. 762, 9 Media L R 1121 (1983, Cal.)

nis Nachrichtenwert (Newsworthiness), so kann darüber berichtet werden. Hierbei wird teilweise zwischen dem öffentlichen Interesse an der Person (also eine Person mit Nachrichtenwert) und dem an dem Ereignis (also ein berichtenswertes Ereignis) unterschieden. In beiden Fällen reflektiert der angenommene Nachrichtenwert die mit der Information verbundene Wichtigkeit für die Gesellschaft³⁴⁴.

Auf diesen Maßstab wird in der Rechtsprechung selten zurückgegriffen. Er erscheint unter Beachtung der oben dargestellten Dogmatik zur Public Figure, die einen Bezug zur Demokratie in der Berichterstattung verlangt, als verfassungsrechtlich problematisch.

3.2.4.2.1 Öffentliches Interesse an der Person

An der Grenze zwischen Einwilligung und Allgemeininteresse liegt die Einordnung von Personen, die sich freiwillig in die Öffentlichkeit begeben. Die freiwillig in das öffentliche Interesse getretene Person mit einem geringfügigeren Schutz ist in vielen Lebensbereichen - die teilweise über den der Public Figure (s.o.) hinausgehen - anerkannt. Sie sind vom Schutz ausgeschlossen, wenn sie eine herausragende Rolle im ökonomischen, kulturellen, sozialen oder vergleichbaren Bereich übernehmen. Über diese Personen darf selbst dann noch berichtet werden, wenn von diesen die Thematisierung bestimmter Einzelbereiche nicht mehr gewollt wird³⁴⁵. Der Grund für diese Personenbindung der Information liegt - ebenso wie der der des Nachrichtenwerts - im öffentlichen Interesse, über diese Personen informiert zu werden. An dieser Auffassung wird kritisiert, dass sie die klare Dogmatik zur Public Figure aufweicht. Vielfach wird daher versucht, die Rechtfertigung anders zu begründen.

343 a.a.O., S.773

344 Philadelphia Newspapers, Inc. v. Hepps, 475 U.S. 767, 775 (1986)

345 Restatement of Torts § 652D, comm. e

3.2.4.2.2 Öffentliches Interesse an einem Ereignis

Ausführlicher findet die Suche nach Begründungen für eine Herleitung des Rechtfertigungsgrundes im Zusammenhang mit Nachrichten statt. Nachrichten werden als Informationen definiert, an denen die Gesellschaft ein berechtigtes Interesse hat und die ihr nicht vorenthalten werden dürfen. Die Prüfung knüpft also an die Frage an, ob eine Information Nachrichtenwert hat. Liegt eine Nachricht vor, so tritt der Anspruch des Einzelnen auf einem geschützten Bereich zurück³⁴⁶.

Problematisch ist die Begründung dieses Vorgehens. Weshalb wird den „news“ mit ihrer Doppelbedeutung - Neuigkeit und Nachricht - der Vorzug gegeben?

Teilweise wird in Nachrichten ein soziales Integrations- und Identifikationsmittel gesehen³⁴⁷. In einer großen und diversifizierten modernen Gesellschaft würden die sozialen Kontakte der Menschen untereinander verringert. Die Funktion der Nachrichten sei es dabei, aus einer Masse eine Gesellschaft oder eine einheitliche Öffentlichkeit zu schaffen und Verhaltensregeln festzusetzen³⁴⁸. Werden Nachrichten beschränkt, führt dies gleichzeitig zu einer Beschränkung dieser Funktion der Medien.

Um darzustellen, wann nach Auffassung der Gerichte ein berechtigtes öffentliches Interesse an bestimmten Ereignissen vorliegt, wird ein beispielhafter Normalfall zugrundegelegt: In dem Fall *Meetze v. Associated Press*³⁴⁹ hatte der Supreme Court von South Carolina über einen Bericht der Associated Press über ein Mädchen zu entscheiden, welches als Zwölfjährige Mutter geworden war. Die Zwölf-

346 Gouldner, S. 106

347 ders., S. 106 ff.

348 Moltoch & Lester, S. 101

349 95 SE2d 606 (1956, S.C.)

jährige hatte den Reporter gebeten, nicht über die Geburt zu berichten, woran sich der Reporter nicht hielt.

Bis zu dem Bericht war das Ereignis noch keine Nachricht. Eine Nachricht entstand erst durch die Veröffentlichung selbst³⁵⁰. Die sonst oft gewählte Begründung, es würden der Öffentlichkeit politische Ereignisse oder das Handeln bekannter Menschen nähergebracht, griff nicht durch. Das Gericht wählte einen anderen Ansatz, um die Enge des politisch orientierten Ansatzes zu überwinden und herauszufinden, wann überhaupt Ereignisse oder Personen in das Licht der Öffentlichkeit gerückt werden dürfen. Es sei außergewöhnlich, wenn ein zwölfjähriges Mädchen ein Kind bekäme. Ein Mädchen, welches so jung Mutter wird, sei ein biologisches Ereignis, welches natürlicherweise das öffentliche Interesse erregt³⁵¹.

Diese Vorgehensweise, die in anderen Entscheidungen immer wieder vergleichbar vorzufinden ist, hilft bei der Lösung des Problems jedoch letztlich nicht weiter. Sicher gibt es viele Menschen, die an derartigen Berichten interessiert sind und sie gerne lesen. Es muss aber unterschieden werden zwischen Neugierde und Interesse, wie es auch in der Entscheidung angesprochen wird³⁵². Die Unterscheidung zwischen simpler Neugierde und darüber hinausgehendem öffentlichen Interesse an dem Ereignis findet oft nicht statt, Kriterien zur Abgrenzung werden nicht entwickelt.

Das Restatement of Torts löst das Problem über einen Standard, der ähnlich der Sicht eines „unbeteiligten Dritten“ ist.³⁵³ Dem Standard zufolge hängt die Frage,

350 Post, R., 77 Cal. L. Rev., 1003 (1989)

351 Meetze v. AP, S. 610

352 a.a.O., S. 609, zitiert Am. Jur., Privacy, § 14 (1942)

353 Restatement (Second) of Torts, § 652 D comm. h

was erlaubt ist, letztlich von den Sitten der Gemeinschaft („community“) ab. Die Grenze muss zwischen der Information, auf deren Kenntnis die Öffentlichkeit ein Recht hat, und sensationslüsternem, makaberem oder krankhaftem Gaffen gezogen werden. Sie verläuft dort, wo ein anständiger, objektiver Dritter sagen würde, dass das Ereignis den objektiven Dritten nichts mehr angeht. Die Begrenzung wird vom Anstandsgefühl mit Rücksicht auf die Redefreiheit gezogen, der ein Spielraum darüber, was der Öffentlichkeit berichtet werden soll, zusteht. Zu beachten sind schließlich die Auswirkungen für das von der Berichterstattung betroffene Individuum, seine Gefühle und die Verletzung, die bei ihm durch die Veröffentlichung eintritt³⁵⁴.

Diese Grenzziehung verwandte der Supreme Court von South Carolina in der Entscheidung *Hawkins v. Multimedia, Inc.*³⁵⁵ bei der namentlichen Nennung des minderjährigen Vaters eines unehelichen Kindes. Das Sittengefühl der Gemeinschaft sei eben stärker durch die anklagende Berichterstattung über Vaterschaften Minderjähriger verletzt als durch einen stilistisch wertneutralen Artikel über die Mutterschaft einer Zwölfjährigen. Daher sei der Artikel nicht gerechtfertigt und die Medien haftbar.

Dieses Vorgehen stößt teilweise auf Kritik. Letztlich läge ein Zirkelschluss vor: Die Sitten in der Gemeinschaft entsprächen den bereits in den Tatbestandsvoraussetzungen geprüften Regeln der „offensiveness“ (s.o.). Es würden also verschiedene Voraussetzungen vermischt und die Prüfung somit überflüssig.

Die Kritiker entwickelten einen anderen Weg um zu beurteilen, ob eine Nachricht vorliegt. Danach kommt es nur auf die Besonderheit des Ereignisses und des öf-

354 a.a.O.

fentlichen Interesses an. Beispielhaft ist die Entscheidung *Kelly v. Post Publishing Co.*³⁵⁶. Eine Zeitung hatte die Fotografie eines schlimm zugerichteten Autounfall-
opfers veröffentlicht. Auch wenn eine derartige Abbildung den Sitten widerspre-
chen kann, wurde eine Haftung der Zeitung abgelehnt. Begründet wurde dies da-
mit, dass bei einer anderen Entscheidung zukünftig kein Foto von Zugunglücken
oder Flugzeugabstürzen mit erkennbaren Opfern mehr veröffentlicht werden kön-
nte³⁵⁷.

Diese Begründung beruht auf zwei Prämissen, die häufig zu finden sind: Erstens
soll über Katastrophen berichtet werden dürfen, zweitens sollen derartige Veröf-
fentlichungen auch dann möglich sein, wenn die Regeln der Zurückhaltung, die
durch den Tatbestand normalerweise geschützt werden, durchbrochen werden³⁵⁸.
Auch das Restatement of Torts unterstützt diese Auffassung, indem es Verbrechen
und Selbstmorde, Unfälle, Großfeuer und Naturkatastrophen als Ereignisse des öf-
fentlichen Interesses einstuft³⁵⁹.

Konsequent angewandt würde damit jedoch das Prinzip des Rechts auf Privacy
unterlaufen, da für das Recht auf Privacy kaum Raum bleibt.

Um das Recht auf Privacy zu erhalten und gleichzeitig die Medien zu schützen,
greifen in den neueren Entscheidungen viele Gerichte letztlich auf das legitime öf-
fentliche Interesse zurück. Bei der Anwendung haben sie erhebliche Begrün-
dungsschwierigkeiten und gehen strukturell nicht immer klar vor³⁶⁰. Während ei-

355 344 SE2d 145 (1986)

356 98 NE 2d 286 (1951, Mass.)

357 a.a.O., S. 287

358 Post, 77 Cal. L. Rev. 1005 f.

359 Restatement of Torts (Second) § 652D comm. g

360 Post, 77 Cal. L. Rev. 1007 (1989)

nige Gerichte gänzlich von dem lokalen Bezug Abstand nehmen³⁶¹, legen andere gerade das Schwergewicht auf die Sitten in der Gemeinde³⁶². Dritte befürworten in Zweifelsfällen die Veröffentlichungsbefugnis³⁶³. Einige Gerichte unterscheiden die Art der Information: werden nur Fakten vermittelt, ist die Veröffentlichung zulässig, werden sie zu Unterhaltungszwecken eingesetzt, ist sie unzulässig³⁶⁴. Andere wieder stellen fest, dass es nicht möglich sei, Information und Unterhaltung voneinander zu trennen, um dann eine wertende Vorrangentscheidung zu treffen³⁶⁵.

Diese teilweise vollständig gegensätzlichen Entscheidungen sind bis heute nicht auf einen gemeinsamen Nenner gebracht worden. Eine Lösung des Konflikts zwischen dem Recht auf Privacy und öffentlichem Interesse ist vom Common Law noch nicht gefunden worden.

Als Lösung könnte sich der in der Entscheidung *Kapellas v Kaufmann*³⁶⁶ entwickelte Dreischritt anbieten: Danach ist die Veröffentlichung eines Namens unzulässig, wenn der Veröffentlichung des Namens kein sozialer Wert zukommt, er insbesondere nicht der - sehr weit gefassten - Demokratiefunktion dient. Weiterhin darf die Veröffentlichung einem unbeteiligten Dritten nicht als schwer belastend erscheinen. Schließlich darf der Veröffentlichung nicht durch den Betroffenen zugestimmt worden sein.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass nach Auffassung von Teilen der Rechtsprechung und der Literatur eine Veröffentlichung, die das Recht auf Privacy betrifft,

361 *Anderson v. Fisher Broadcasting Co.*, 712 P2d 803, 814 (1986, Or.)

362 *Virgil v. Time, Inc.*, 527 F2d 1122, 1129 (1975)

363 *Cordell v. Detective Publications, Inc.*, 307 F. Supp. 1212, 1220 (1968, Tenn.)

364 *Diaz v. Oakland Tribune, Inc.*, 288 Cal. Rptr. 762, 773 (1983); *Schudson S.* 88 ff.

365 *Jenkins v. Dell Publishing Co.*, 251 F2d 447, 451 (1958)

zulässig ist, wenn die zugrunde liegende Nachricht von öffentlichem Interesse ist. Dieses öffentliche Interesse wird teilweise in Abhängigkeit zu dem sozialen Wert der Information und der Wirkung auf den normalen Rezipienten ermittelt. Teilweise wird das Kriterium des sozialen Wertes der Information abgelehnt. Dieses hat zur Folge, dass der Schutz des Rechtes auf Privacy wegfällt. Mehrheitlich wird inzwischen ein „legitimes“ Interesse an der Information gefordert.

3.2.4.2.3 Nachrichtenwert und Zeitablauf

Wenn ein Ereignis einmal als öffentliches Interesse erweckend eingestuft worden ist, stellt sich die Frage, wie lange der Rechtfertigungsgrund besteht. Darf auch Jahre nach dem Ereignis noch darüber berichtet werden, oder verblasst das öffentliche Interesse?

3.2.4.2.3.1 Überwiegende Auffassung

Mit dieser Fragestellung setzen sich einige Entscheidungen auseinander, die stets auf der *Sidis v. F.R. Publishing Corp.*³⁶⁷ Entscheidung aufbauen. W. Sidis hatte als Kind Anfang des Jahrhunderts Ruhm durch seine außergewöhnlich hohe Begabung erlangt. Mit 11 Jahren unterrichtete er Mathematiker zum Thema der vierdimensionalen Körper, mit 16 Jahren machte er seinen Abschluss am Harvard College. Damals erschienen einige Zeitungsartikel über ihn, dann wurde lange nichts mehr von ihm berichtet. 17 Jahre später veröffentlichte die Zeitung „The New Yorker“ einen Artikel über ihn. Sidis war inzwischen ein bedeutungsloser Büroarbeiter mit exzentrischem Charakter geworden. Mit spöttischem Unterton wurden viele Details seines Privatlebens preisgegeben.

366 a.a.O.

367 113 F2d 806; 1 Media L R 1775 (1940)

Obwohl das Gericht den Artikel als rücksichtslose Zurschaustellung einer Person einstufte³⁶⁸, sah es die Veröffentlichung dennoch als gerechtfertigt an. Es bestünde ein hohes Interesse an derartigen Berichten. Wer sich einmal in die Öffentlichkeit begeben habe, müsse auch im weiteren eine Überprüfung seines Lebenswegs ertragen, soweit dies nicht vollständig den Sitten der Gemeinschaft widerspreche³⁶⁹, denn es bleibe die Frage bestehen, wie solche Begabungen sich weiterentwickelt haben. Es bestünde ein Interesse daran zu erfahren, was aus Personen geworden ist, die sich aus der Masse herausgehoben haben. Beim Fall Sidis sei die Frage von Interesse, ob sich das verwirklicht habe, was er einst versprochen hatte³⁷⁰. Bei dieser Vorgehensweise wird berechtigtes öffentliches Interesse gleichgesetzt mit zulässigen Fragen. Letztlich wird das Recht zugebilligt, immer weiter nachzufragen, ob eine Person weiterhin bedeutungsvoll sei oder nicht.

Prof. Gouldner, der eine grundlegende Untersuchung zu den soziologischen Ansätzen des Rechts auf Privacy durchgeführt hat, stellt dies in einen historisch soziologischen Zusammenhang³⁷¹: Die Öffentlichkeit, anders als die Familie und die sozialen Primärbeziehungen, sei eine anonyme Gruppe, die der Betroffene nicht kenne. Werden Ereignisse öffentlich zugänglich gemacht, werden sie eben dieser Gruppe zur Verfügung gestellt³⁷². Das Verhalten ist nicht geprägt von Rücksicht, Taktgefühl und der Möglichkeit, direkt Macht oder Einfluss auszuüben. Also bestehen weniger Einschränkungsmöglichkeiten, um Fragen abzuwehren. Bei öffentlichen Betätigungen bestehen weniger Hemmungen, nach Gründen für ein

368 a.a.O., S. 809

369 a.a.O., S. 809

370 a.a.O., S. 808

371 Gouldner, S. 102

372 ders., S. 101

Handeln zu suchen. Daher sei die Person in der Öffentlichkeit gezwungen, über ihr Handeln Rechenschaft abzulegen³⁷³.

Aus Gouldners Meinung folgt, dass die Öffentlichkeit eine Gruppe mit einer eigenen Dynamik ist. Diese fordert bestimmte Erklärungen, die auch in den Bereich vordringen, der für das Individuum ansonsten geschützt ist.

Die Sidis Entscheidung bestätigt dies. Personen in der Öffentlichkeit sollen Rechenschaft ablegen, und die Öffentlichkeit soll ein Recht haben, viel über sie zu erfahren. Dies beschränkt sich nicht auf die kurze Zeit des Ereignisses selbst, auch die Fortwirkung ist erheblich und bleibt im öffentlichen Interesse.

Die Argumentation spiegelt den Grundsatz vieler Entscheidungen in diesem Bereich wider. Sobald jemand einmal eine Public Figure ist, oder in Nachrichten thematisiert wird, bestehe in Bezug auf die Person und das Ereignis auch ein Recht zu berichten³⁷⁴.

Schwieriger wird die Begründung, wenn es sich um Personen handelt, die nicht freiwillig in die Öffentlichkeit getreten sind, beispielsweise als Täter einer Straftat. Zwar besteht auch hier ein öffentliches Interesse an Informationen und daran, deren Lebensweg zu verfolgen. Daraus kann der Rezipient eine eigene Meinung über Tat und Tatfolgen bilden, die auch eine politische Wertung zu der Frage ob sich Straftaten lohnen, beinhaltet. Doch steht dem Interesse an Informationen sowohl das Interesse am Recht auf Privacy als auch der Gedanke der Rehabilitation entgegen.

373 ders., S. 102

374 „[...] once a public figure, or news, he remains a matter of legitimate recall to the end of his days“ *Maheu v. CBS*, 247 Cal. Rptr. 304, 311; 15 Media L R 1548 (1988)

3.2.4.2.3.2 Rechtsprechung in Kalifornien

In der vom Rest der USA abweichenden Rechtsprechung Kaliforniens wird anerkannt, dass der Zeitablauf dazu führen kann, den Rechtfertigungsgrund des Nachrichtenwertes zurücktreten zu lassen³⁷⁵.

Der wichtigste Fall ist *Briscoe v. Readers Digest Asso.*³⁷⁶. Elf Jahre nachdem Briscoe wegen Autodiebstahls verurteilt worden war, wurde er mit Namensnennung im *Reader's Digest* als Beispiel für einen Kriminellen aufgeführt. Inzwischen lebte er jedoch als unauffälliger Angestellter in einer Kleinstadt. Dies wurde nicht erwähnt.

Das Gericht stellte zunächst heraus, dass über aktuelle Straftaten stets berichtet werden könne, da hier ein öffentliches Interesse vorliege. Anderes könne sich bei der Identifizierung in den Fällen von Straftaten ergeben, die lange vorbei sind. Hier habe die Namensnennung nur den Zweck, die Neugierde der Leser zu befriedigen. Solange sich der Täter nicht wieder durch irgendeine Handlung in die Öffentlichkeit begeben habe, genüge die Neugierde nicht, um über sein Rehabilitationsinteresse, welches auch ein Interesse der Gesellschaft an einem gesicherten Zusammenleben sei, hinwegzugehen³⁷⁷.

In Folgeentscheidungen wurde zwar der Ausnahmecharakter der *Briscoe* Entscheidung herausgestellt³⁷⁸. Auch in diesen Entscheidungen lassen sich aber er-

375 *Melvin v. Reid*, 112 Cal. App. 285, 297 (1931); *Briscoe v. Readers Digest Asso.*, 93 Cal. Rptr. 866, 1 Media L R 1845 (1971); *Conklin v. Sloss*, 150 Cal. Rptr. 121, 4 Media L R 1998 (1978); *Kinsey v. Macur*, 165 Cal. Rptr. 608 (1990)

376 *Briscoe v. Readers Digest Asso.*, 93 Cal. Rptr. 866, 1 Media L R 1845 (1971)

377 a.a.O., S. 40

378 *Conklin v. Sloss*, 150 Cal. Rptr. 121, 4 Media L R 1998 (1978); *Kinsey v. Macur*, 165 Cal. Rptr. 608 (1990)

hebliche Einschränkungen des Individualinteresses feststellen. Diese Begrenzungen kamen schon in *Briscoe v. Readers Digest Asso.*³⁷⁹ zum Ausdruck.

Zunächst einmal müsse die Straftat und ihre Verurteilung lange zurückliegen³⁸⁰. Weiterhin dürfe es sich nicht um ein Kapitalverbrechen handeln, welches zur Zeit seiner Begehung auf erhebliches öffentliches Interesse stieß und bei dem die damit verbundenen Namen im Gedächtnis der Öffentlichkeit eingebraunt seien. So könne beispielsweise über politische Terrorakte³⁸¹ oder berühmte Verbrecher wie Charles Manson³⁸² weiterhin berichtet werden.

Habe eine Rehabilitierung nicht stattgefunden, liege kein schützenswertes Interesse vor, es könne frei berichtet werden³⁸³. Auch wenn der Täter wieder in die Öffentlichkeit getreten sei, beispielsweise um ein Amt anzustreben³⁸⁴, ergebe sich eine andere Ausgangssituation, weil der Täter nicht plötzlich und unfreiwillig in die Öffentlichkeit trete, sondern diesen Schritt bewusst vornehme³⁸⁵.

3.2.4.2.3.3 Zwischenergebnis

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass der Zeitablauf bei der Begrenzung des Rechtfertigungsgrundes des öffentlichen Interesses eingeschränkt anerkannt wird. Gleichzeitig liegen sehr viele Ausnahmeregelungen vor. Es gibt viele Staaten, in denen der Zeitablauf keine Relevanz hat. Im Zweifel hat stets das öffentliche Inte-

379 483 P2d 34 ; 1 Media L R 1845 (1971)

380 a.a.O., S. 39

381 a.a.O., S. 40

382 Der Mörder von Sharon Tate, Ehefrau Roman Polanskis, betätigt sich aus dem Gefängnis heraus schriftstellerisch und lebt vom „Ruhm“ - *Forsher v. Bugliosi*, 608 P2d 716, 728; 6 Media L R 1097 (1980, Cal.)

383 *Forsher v. Bugliosi*, 608 P2d 716, 726; 6 Media L R 1097, (1980, Cal.)

384 *Beruan v. French*, 128 Cal. Rptr. 869, 870 (1976)

385 *Wasser v. San Diego Union*, 236 Cal. Rptr. 772, 777; 14 Media L R 1083 (1987)

resse Vorrang, da der Information der Gesellschaft auch über einen langen Zeitraum mehr Gewicht beigemessen wird als dem Recht auf Privacy des Einzelnen.

3.2.5 Rechtsfolgen

Als Rechtsfolge ist Schadensersatz vorgesehen. Der Geschädigte braucht keinen körperlichen Schaden nachzuweisen. Es genügt, dass deliktisches Handeln stattgefunden hat, damit er einen Anspruch auf Schadensersatz hat. Dies liegt „in der Natur des Deliktes“³⁸⁶, welches eben vielfach keine körperlichen Auswirkungen hervorruft. Als Grundlage für die Bemessung des allgemeinen Schadensersatzes dienen nachgewiesene Verletzungen der Gefühle, Peinlichkeiten, Störung oder Zerstörung der Ehe, Schwierigkeiten in Freundschaften, Depressionen, Gedächtnislücken, Schlaflosigkeit und Alpträume³⁸⁷. Auch Schadensersatz wegen Rufschädigung sowie die Kosten psychologischer Behandlungen können zuerkannt werden³⁸⁸. In Einzelfällen wurde auch auf Schadensersatz mit Strafcharakter erkannt³⁸⁹.

3.2.6 Ergebnis

Das Private Facts Delikt schützt vor Veröffentlichungen von wahren Informationen aus dem Privatbereich. Was offensichtlich privat sein soll, darf grundsätzlich nicht veröffentlicht werden. Dies ist stets der Fall, wenn die Veröffentlichung sittenwidrig wäre. Die Sittenwidrigkeit wird insbesondere im sexuellen Bereich und gegenüber sozialen Randgruppen oft bejaht.

386 Brents v. Morgan, 299 SW 967, 971 (1927, Ky.)

387 Zusammenfassung in *McSurley v. McClellan*, 753 F2d 88, 109 (1985, Ky.) sowie *Diaz v. Oakland Tribune, Inc.*, 188 Cal. Rptr. 762, 774, 9 Media L R 1121 (1983, Cal.)

388 *Diaz v. Oakland Tribune, Inc.*, a.a.O.; *Crippen v. Charter Southland Hospital, Inc.*, 534 So2d 286, 288 f. (1988, Ala.)

389 *Hawkins v. Multimedia, Inc.*, 344 SE2d 145,146, 12 Media L R 1878 (1986, S.C.); *Zinda v. Louisiana-Pacific Corp.*, 409 NW2d 436 (1987, Wis.); *Vassiliades v. Garfinckel's Brooks Bros.*, 492 A2d 580, 594, 11 Media L R 2057 (1985, D.C.)

Das tatbestandlich sehr weit gefasste Delikt wird durch einige Rechtfertigungsgründe erheblich verkürzt. Über Personen des politischen Lebens darf alles berichtet werden.

Inwieweit dasselbe bei Ereignissen mit Nachrichtenwert gilt, ist umstritten. Wird die Berichterstattung bei Ereignissen mit Nachrichtenwert bejaht, so ist die Definition des Nachrichtenwertes nicht endgültig geklärt. Während von einigen Stimmen ein legitimes öffentliches Interesse verlangt wird, halten andere ein Interesse ohne inhaltliche Wertung für genügend. Wird ein Ereignis mit Nachrichtenwert bejaht, kann darüber nahezu grenzenlos berichtet werden. Lag einmal die Befugnis vor, über eine Person zu berichten, so schwindet diese nach ganz herrschender Auffassung nicht wieder.

3.3 Verfälschende Darstellungen - False Light Publicity

3.3.1 Einleitung

Die dritte Fallgruppe ist das Delikt der False Light Publicity, der verfälschenden Darstellung. Im anglo-amerikanischen Rechtskreis tauchte sie zuerst 1816 auf, als Lord Byron ein Gedicht zugeschrieben wurde, welches er nicht verfasst hatte. Er klagte erfolgreich gegen die falsche Darstellung, dass er ein so schwaches Gedicht veröffentlichen würde³⁹⁰. Dem Restatement of Torts zufolge besteht eine Haftung wegen einer Verletzung des Rechts auf Privacy, wenn die Publikation jemanden in der Öffentlichkeit verfälschend darstellt und dies zum einen für einen objektiven Dritten als sittenwidrig erscheint, und der Publizierende zum anderen wusste oder grob fahrlässig nicht wusste, dass der veröffentlichte Umstand falsch ist³⁹¹.

390 Lord Byron v. Johnston, 2 England 29 (1816)

391 Restatement (Second) of Torts, § 652E

3.3.2 Tatbestand

3.3.2.1 Veröffentlichung mit Identifizierbarkeit der geschädigten Personen

Wie bereits das Private Facts Delikt, verlangt auch False Light Publicity eine Veröffentlichung an einen größeren Kreis von Zuhörern oder Lesern³⁹². Das Gericht prüft, ob die allgemeine Öffentlichkeit oder zumindest eine große Zahl von Personen angesprochen wurde³⁹³. Folglich stelle jede Veröffentlichung in Zeitungen, Zeitschriften, allgemein zugänglichen Büchern sowie im Rundfunk eine Veröffentlichung dar³⁹⁴.

Problematisch ist jedoch, die Definition einer erkennbaren Darstellung des Betroffenen. Bei Berichten über berühmte Personen wird eine Erkennbarkeit stets unterstellt. Auch Personen, die mit voller Namensnennung in einem Bericht dargestellt werden, sind erkennbar, selbst wenn nur ein kleiner Personenkreis sie vorher tatsächlich kannte³⁹⁵. Anders ist die Situation, wenn lediglich der Vorname genannt wird oder ein fiktiver Name eingesetzt wird, der Betroffene aber geltend macht, aufgrund der Begleitumstände identifizierbar dargestellt worden zu sein³⁹⁶. Auch bei unscharfen Fotos, ob nun absichtlich oder nicht, sowie Zeichnungen taucht dieses Problem auf³⁹⁷.

392 Rifkin v. Esquire Publishing Inc., 8 Media L R 1384 (1982, Cal.); Brauer v. Globe Newspaper Co. 217 NE2d 736 (1966, Mass.);

393 Young v. Barker, 405 NW2d 395,401 (1987)

394 Braun v. Flynt, 726 F2d 245, 253 f. (1984, Tex.); Crump v. Beckley Newspapers, Inc., 320 SE2d 70, 87 (1983, W. Va.)

395 Varnish v. Best Medium Publishing Co., 405 F2d 608 (1968); Negri v. Schering Corp., 333 F Supp. 101, 104 (1971)

396 Bernstein v. NBC, 129 F Supp. 817 (1955, D.C.); Bindrim v. Mitchell, 155 Cal. Rptr. 29 (1979, Cal.)

397 Ali v. Playgirl, Inc., 447 F Supp. 723 (1978, NY); Branson v. Fawcett Pub., 124 F Supp. 429 (1954)

In der Behandlung dieser Frage lehnen sich Rechtsprechung und Literatur an die im Ehrenschutzrecht entwickelten Kriterien an³⁹⁸. Die Person braucht nicht genannt zu werden, es genügt zunächst, wenn sie nachweisen kann, dass ein Bezug auf sie vorliegt und somit eine Erkennbarkeit gegeben ist. Dieser Beweis kann mittels einer Umfrage geführt werden, d.h. durch Nennung mehrerer Personen durch den Betroffenen die bestätigen, dass sie einen Bezug zum Betroffenen sehen³⁹⁹. Dabei brauchen nicht alle Rezipienten den Betroffenen erkennen. Doch muss der Personenkreis über Verwandte, Nachbarn und Freunde hinausgehen⁴⁰⁰, weil der Schutz des Rechts auf Privacy einen Schutz vor den Blicken vieler in das Private bezwecket.

Mit der Bezeichnung „Fiktion“ alleine kann sich der Verfasser nicht davor schützen, dass dennoch eine Identifizierbarkeit möglich sein kann⁴⁰¹. Häufig setzt eine Darstellung durch einen Schauspieler die dargestellte Person in ein falsches Licht, insbesondere wenn die tatsächlichen Fakten, beispielsweise zur Steigerung der Spannung, verändert werden. Die Frage, die von der Rechtsprechung in derartigen Fällen geprüft wird ist, ob die fiktive Geschichte vom Betroffenen handelt oder in Bezug zu ihm steht⁴⁰². Um dies zu ermitteln, wurden unterschiedliche Kriterien entwickelt, die eine Leitlinie geben sollen. Es wird nach ähnlichen Namen,

vergleichbarem Aussehen, Alter oder Beruf, geographischer Nähe der Ereignisse, vergleichbarer Familiensituation, oder ähnlichen Erlebnissen gesucht. Die Prüfung umfasst auch die Frage, ob ausdrücklich auf die Fiktion der Erzählung oder

398 Smolla, S. 4-35

399 Prosser § 111, 783

400 Brauer v. Globe Newspaper Co., 217 NE2d 739, 740 (1966)

401 Hier gibt es viele Beispiele; Orson Welles Film „Citizen Kane“ zeigt das Leben des Zeitungszaren der USA, William R. Hearst in schonungsloser Weise und verbirgt kaum, wer mit Kane tatsächlich gemeint ist.

402 Geisler v. Petrocelli, 616 F2d 636 (1980); Springer v. Viking Press, 458 NE2d (1982, N.Y.)

des Filmes hingewiesen wird, ob ein schriftlicher Hinweis vorliegt, dass Ähnlichkeiten zufällig sind, ob die Person lediglich am Rande und unspezifisch dargestellt wird, oder ob der Inhalt der Geschichte so fiktiv ist (beispielsweise Science Fiction), dass ein Durchschnittsleser keinen Vergleich ziehen würde⁴⁰³. Anhand dieses Leitfadens findet dann eine Einordnung im Einzelfall statt, die verwendet wird, um den Bezug auf das Individuum herauszuarbeiten.

Weiterhin besteht die Frage, ob ein einzelnes Mitglied verletzt sein kann, wenn eine Gruppe als Ganzes falsch dargestellt wird. Diese Frage wurde in der früheren Rechtsprechung nur im Hinblick auf die Größe der Gruppe behandelt: War eine große Gruppe, wie etwa 600 Mill. Moslems⁴⁰⁴ oder 12,500 Mitglieder eines Vereins⁴⁰⁵ betroffen, schied ein individueller Schadensersatz bereits aus. Bei kleineren Gruppen, etwa 25 Verkäufern eines Ladens⁴⁰⁶, wurde ein Bezug auf die Individuen angenommen.

Demgegenüber entwickelt sich eine umfassendere Betrachtung, die auf die Intensität der Verletzung abstellt⁴⁰⁷. Sie kritisiert an der bisherigen Vorgehensweise, dass letztlich die Zahl der Mitglieder bestimmen könne, ob eine Verletzung vorliegt oder abzulehnen ist. Durch die Entscheidung *McCulloch v. Cities Service Co.*⁴⁰⁸ wurden weitere Kriterien herausgearbeitet. Zunächst wurde festgestellt, dass die Gruppengröße allein ein zu vages Element sei⁴⁰⁹. Dann wurde der Berichtsinhalt betrachtet. Ist er unpersönlich und allgemein gehalten, scheidet eine Verletzung aus. Die Wahrscheinlichkeit, dass der Leser bei einer weitgefassten

403 vgl. Smolla, S. 4-41 ff., m.w.N.

404 *Khalid Abdullah Tariq Al Mansour Faissal Fahd Al Talal v. Fanning*, 506 F Supp. 186 (1980, N.D.)

405 *Maculay v. Bryan*, 339 P2d 377 (1959)

406 *Neimann-Marcus v. Reid*, 13 FRD 311 (1952, Tex.)

407 zuerst in *Fawcett Publications, Inc. v. Morris*, 377 P2d 42, 51 (1962, Okla.)

408 676 P2d 833 (1984, Okla.)

Falschdarstellung einen Rückschluss auf das Individuum ziehe, sei gering. Diese eher geringe Gefahr unterliege gegenüber der Redefreiheit und der Gefahr einer Selbstzensur⁴¹⁰. Anders stelle sich die Bezugnahme auf eine Kleingruppe dar, wo ohne weiteres der Bezug auf das Individuum vorgenommen würde⁴¹¹. Es sei daher zu fragen, ob sich die Rufbeeinträchtigung der Gruppe auf das Individuum auswirke. Dies könne inhaltlich anhand der Prüfung, inwieweit auf die Einzelmitglieder abgestellt würde, oder aber allgemeine Darstellungen vorliegen, festgestellt werden⁴¹². Zwar sei ein Faktor dabei die Größe der Gruppe, daneben sei ebenfalls wichtig, welche Rolle die Person in der Struktur der Gruppe habe. Handele es sich um einen herausragenden Verantwortungsträger, sei die Wirkung einer Falschdarstellung intensiver als bei einer untergeordneten Person. Je nach Funktion, würde ein Bezug auf die Person zu bejahen oder abzulehnen sein.

3.3.2.2 Unrichtigkeit der Darstellung

Das False Light Delikt schützt im Kern das Interesse einer Person daran, weder in der Öffentlichkeit in ein falsches Licht gerückt zu werden, noch entstellt dargestellt zu werden⁴¹³. Fraglich ist, ab wann eine Person „anders“ dargestellt ist.

Die Schwelle des relevanten Eingriffs wird wiederum anhand des Maßstabs eines objektiven Dritten gemessen (s.o.). Es muss eine „derartig unrichtige Darstellung des Charakters, der Geschichte, der Handlungen oder der Ansichten einer Person vorliegen, dass ein objektiver Dritter dies für verletzend hielte“⁴¹⁴.

409 a.a.O., S. 837

410 a.a.O., S. 219

411 a.a.O., S. 837

412 Michigan United Conservation Clubs v. CBS News, 485 F Supp. 893, 900

413 Restatement (Second) of Torts, § 652E comm. b

414 Restatement (Second) of Torts § 652E comm. c

Auch wenn aus dieser sehr allgemeingehaltenen Formulierung noch kein klarer Ansatz hervorgeht, ist zunächst festzuhalten, dass lediglich geringfügige Beeinträchtigungen durch beispielsweise leichte Ungenauigkeiten von vornherein als nicht tatbestandsmäßig ausscheiden. Dies gilt, wenn der Bericht im wesentlichen eine korrekte Darstellung gibt⁴¹⁵.

Zur Eingrenzung der Tatbestandsmäßigkeit wird noch ein weiteres Kriterium herangezogen. Wenn die Darstellung im Grunde richtig ist, so kann keine Haftung daraus hergeleitet werden, dass Informationen, die den Dargestellten in einem besseren Licht erscheinen lassen würden, weggelassen werden. Die Verpflichtung wahrheitsgemäß zu berichten, beinhaltet nicht die Pflicht vollständig ausgewogen zu berichten. So wurde entschieden, dass bei einer Fernsehberichterstattung kein deliktisches Handeln vorliegt, wenn nur die erhitzte Spontanreaktion auf die Anwesenheit einer Kamera übertragen wird („Get that damn camera out of here!“) nicht aber die kurz darauffolgende abmildernde Erklärung („I don’t want to be on television, I’m sorry, I’m sorry“) ⁴¹⁶.

3.3.2.3 Fallgruppen

Diese Kriterien werden üblicherweise in folgenden Fallgruppen konkretisiert:

Eine erste Fallgruppe ist die unrichtige Verbindung einer Person zu strafbaren Handlungen durch falschen Verdacht oder durch Darstellung einer Verstrickung in strafbare Verbindungen⁴¹⁷.

415 Rinsley v. Brandt, 700 F2d 1304, 1308; 9 Media L R 1225 (1983, Kan.)

416 Machleder v. Diaz, 801 F2d 46,55, 13 Media L R 1369 (1986, N.Y.)

417 Martinez v. Democrat-Herald Pub. Co., 669 P2d 818, 820 (1986), Briscoe v. Reader Digest Asso., 483 P2d 34, 44 (1971)

Eine weitere große Gruppe sind Darstellungen in Bezug auf Sexualpraktiken. Dies betrifft sowohl Promiskuität⁴¹⁸, als auch die Zuordnung zu sexuellen Minderheiten⁴¹⁹.

In diesem Bereich sind in letzter Zeit verstärkt Probleme aufgetaucht, wenn Personen in bestimmten, pornographischen Zeitungen gar nicht auftauchen wollten, etwa um nicht mit deren Inhalten in Verbindung gebracht zu werden. Die frühere Rechtsprechung lehnte dabei jegliche Haftung aufgrund einer verfälschenden Darstellung ab⁴²⁰. Inzwischen gab es jedoch einige Fälle, die hiervon abweichen. Die neuere Entwicklung nimmt eine False Light Darstellung an, wenn der Eindruck erweckt wird, der Betroffene habe einer Veröffentlichung zugestimmt oder anderweitig die Auffassungen und Darstellungen in diesen Zeitungen unterstützt⁴²¹.

Eine Dritte Fallgruppe betrifft die Behauptung jemand habe, wenn auch nicht strafbar, so jedoch unethisch, unehrlich oder ungebührlich gehandelt⁴²². Auch bei Zuordnung zu politischen Gruppierungen oder Auffassungen⁴²³ kann ein False Light Delikt bejaht werden.

Des weiteren ist insbesondere in der Fallgruppe, die den Schutz im Wirtschaftsleben betrifft, das Fallrecht umfangreich und setzt strenge Maßstäbe. Wenn Behauptungen Auswirkungen auf beruflichen Erfolg oder Ansehen haben können, werden

418 Martin v. Johnson Pub., 157 NYS2d 409, 410 f. (1956)

419 Palisamo v. Modernismo Pub., 10 Media L R 1093, 1094 (1983, N.Y.)

420 Ann-Margaret v. High Soc. Mag., 498 FSUPP 401, 405 f. (1980)

421 Braun v. Flynt, 726 F2d 245, 250 ff. (1984); Wood v. Hustler Mag., 736 F2d 1084, 1086 (1984, Tex.); Gallon v. Hustler Mag., 732 FSUPP 322, 325 (1990, N.Y.); Fudge v. Penthouse International, 840 F2d 1012, 1020 (1988, Cal.)

422 Uhl v. Columbia Broadcasting Systems, 476 F Supp. 1134, 1139 (1979, Pa.); Varnish v. Best Medium Publishing, 405 F2d 608, 611 f. (1968, Cal.)

423 Lorentz v. Westinghouse Electric Corp., 472 F Supp. 946, 953 (1979, Pa.); Battaglia v. Adams, 164 So 2d 195, 197 f. (1960)

enge Grenzen für eine Veröffentlichungsbefugnis gezogen⁴²⁴. In diesem Zusammenhang stehen die Fälle, in denen ungenaue oder unrichtige Angaben über die Kreditwürdigkeit von Personen gemacht werden. Die Sensibilität des Markts auf Wirtschaftsinformationen erzwingt hier nach Auffassung der Gerichte eine besondere Zurückhaltung.

In der Fallgruppe von Opfern erniedrigender Handlungen oder von Straftaten wird darauf Rücksicht genommen, dass hier Menschen als schwach oder verletzlich dargestellt werden und dabei möglicherweise Spott ausgesetzt sind⁴²⁵. Anders als in den Fällen der unterstellten Unehrllichkeit ist hier der Schutz vor unterstellter Schwäche vorrangig.

Die letzte Gruppe in denen False Light Verletzungen vorliegen können sind Fälle, in denen eine Person im Rahmen von Werbung verfälschend dargestellt wird. So gibt es im amerikanischen Recht einen „Herrenreiterfall“ (s.u. Teil C.), nämlich den von *Foster Milburn Co. v. Chinn*⁴²⁶, in dem ein berühmter Reiter in der Werbeanzeige für ein stärkendes Medikament dargestellt wurde, für welches er nicht werben wollte. Der bereits oben erwähnte erste False Light Fall im anglo-amerikanischen Recht, der des fälschlich zugeschriebenen Lord Byron-Gedichts⁴²⁷, wird in diese Fallgruppe gerechnet. Hier, so drückt es eine alte Entscheidung aus, wird die schützenswerte Öffentlichkeit in ihrem Glauben an die Reputation der Person betrogen⁴²⁸.

424 *Goldberg v. Ideal Pub., Co.* 210 NYS2d 928, 929 f. (1960); *Bolduc v. Bailey*, 586 F Supp. 869, 901 (1984 Colo.); *Larsen v. Philadelphia Newspapers*, 543 A2d 1181, 1188 f. (1988, Pa.)

425 *Douglass v. Hustler Mag.*, 769 F2d 1128, 1134 (1985, Cal.)

426 120 SW 364, 365 f. (1909)

427 *Lord Byron v. Johnson*, 35 Engand R. 851 (1816)

428 *Foster-Milburn Co. v. Chinn*, 120 SW 364, 366 (1909, Ky.)

3.3.2.4 Duldungspflichten

Wiederum gibt es auch nach unten eine Grenze die bestimmt, welche Beeinträchtigungen zu dulden sind. Bei der verfälschenden Darstellung greift der Aspekt des objektiven Dritten, dem die Veröffentlichung als außerordentlich anstößig („highly offensive“, s.o.) erscheinen muss⁴²⁹. Diese Auffassung beruht auf der Einstellung, dass gewisse Unannehmlichkeiten in Kauf zu nehmen sind, ohne daraus einen Rechtsanspruch herleiten zu können.

Von der Anwendung diese Grundsatzes wird einerseits bei „trivialen“ Fällen, wie etwa der Unterstellung, eine Frau sei maskulin und würde Männer unterdrücken wollen, Gebrauch gemacht⁴³⁰. Andererseits wird sie auch herangezogen, wenn einer Person Falschzitate untergeschoben werden. So wurden die angeblich zitierten Gedanken eines Überlebenden einer Flugzeugkatastrophe in der Zeit des Absturzes oder die Gespräche, die eine Schauspielerin zur Scheidung ihrer Ehe geführt haben soll, solange für geringfügig gehalten, wie hiermit lediglich Lücken einer ansonsten richtig wiedergegebenen Geschichte gefüllt werden⁴³¹. Die Gerichte prüfen in diesen Fällen, ob die Möglichkeit der untergeschobenen Äußerungen bestanden hat oder nicht. Wohnt den Äußerungen lediglich ein lobender, positiver Charakter inne und besteht eine Wahrscheinlichkeit, dass die Äußerungen so gefallen sein könnten, so genügt dies, um einen Anspruch auszuschließen.

Bei diesen Fallgruppen wird eine Schwierigkeit deutlich, welche auch bei anderen Themenbereichen auftaucht, nämlich stilistische Fragen. Sie werfen dabei beson-

429 Restatement of Torts, § 652E, comm. c; *Thomason v. Times Journal, Inc.*, 379 SE2d 551, 554; 16 Media L. R. 2200 (1989, Ga.).

430 *Fudge v. Penthouse International, Ltd.*, 14 Media L R 2353 (1988, Ga.)

431 *Demsey v. National Enquirer*, 16 Media L R (1988, Me.); *Carlisle v. Fawcett Publications, Inc.*, 20 Cal. Rptr. 405, 415 (1962)

dere Probleme auf⁴³². So ist fraglich, wie eine „fiktive“ Geschichte mit teilweise wahren Hintergrund zu behandeln ist.

Im Rundfunksektor sind damit sogenannte „Dokudramas“ angesprochen, also Sendungen, die auf einem wahren Hintergrund aufbauend eine Geschichte entwickeln. Hier gibt es unterschiedliche Kategorien, die einen sind vorrangig fiktiv, wie etwa *Holocaust*, und nehmen lediglich einen historischen Hintergrund als Aufhänger, andere beruhen auf der Darstellung einer bestimmten tatsächlichen Person und haben den Anspruch, möglichst wirklichkeitsgetreu zu sein (z.B. *Malcolm X. oder Nixon*). Eine dritte Gruppe nimmt bekannte Fakten und füllt „Informationslücken“ mit Fiktion. Als Beispiel hierfür kann die Serie *Roots* genannt werden. Nach Auffassung der Literatur⁴³³ ist in diesen Fällen danach zu trennen, ob der Gesamteindruck auf eine individualisierbare Person bezogen zutrifft oder nicht. Wird lediglich ein historischer Kontext als Hintergrund mit einer aufgesetzten Geschichte illustriert, so fehlt eine direkte Betroffenheit. Wird eine Biographie verfilmt, ist stets genau zu prüfen, inwieweit die Rechte der Dargestellten beeinträchtigt werden. Diese Gefahr einer Beeinträchtigung ist dann besonders hoch, wenn nicht alle Informationen vorhanden sind und diese im Film ergänzt oder frei erfunden werden. In diesem Falle muss für jede Person geprüft werden, ob sie individualisierbar ist und gegebenenfalls, ob diese Person dann im wesentlichen richtig dargestellt ist.

432 Pilgrim, Comm. L. Rev. 10, 1988, S. 3 ff.

433 Pilgrim, Comm. L. Rev. 10, 1988, S. 3 ff.

3.3.2.5 Einwilligung

Eine Einwilligung, definiert als der freiwillige und bewusste Verzicht auf ein bekanntes Recht⁴³⁴, führt auch beim False Light Delikt dazu, die Haftung auszuschließen (s.o.).

Der Ausschluss umfasst nur die tatbestandlichen Handlungen, denen auch zugestimmt worden ist. Es kann daher dazu kommen, dass zwar eine Zustimmung zu einer tatbestandlichen Handlung gegeben ist, nicht jedoch zu der konkret vorgenommenen. Dieses Problem tritt insbesondere dann auf, wenn jemand mit einer Veröffentlichung (nur) in einer bestimmten Publikation gerechnet hat, er sich nun aber in einer anderen Zeitung wiederfindet⁴³⁵. In diesen Fällen ist die Einwilligung begrenzt. Die Begrenzung muss aber erkennbar sein. Die Beweispflicht für die Einwilligung trägt der Journalist oder Herausgeber. Die Einwilligung ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufbar.

3.3.3 Rechtfertigung

Fraglich ist wiederum, inwiefern die Bekanntheit einer Person in diesem Delikt zu einem herabgesetzten Haftungsmaßstab führt (s.o.). Bei exponierten Personen wiegt das Recht auf Zurückgezogenheit geringer als bei anderen. Also kann detaillierter berichtet werden. Hier stellt sich nun das Problem, ob der Schutz gegenüber einer verfälschenden Darstellung deshalb verringert ist, weil sich jemand freiwillig in das öffentliche Rampenlicht begeben hat. Einige Entscheidungen differenzieren nicht zwischen den Deliktgruppen und setzen den Maßstab gleich wie bei den sonstigen Verletzungen des Rechts auf Privacy an⁴³⁶. Die Mehrheit

434 Anderson v. Low Rent Housing Com., 7 Media L R 1726 (1981, Iowa)

435 Douglass v. Hustler Mag., Inc., 11 Media L R 2264 (1985, Cal.)

436 S&W Seafoods Co. v. Jacor Broadcasting of Atlanta, 17 Media L R 1105,1108 (1989, Ga.)

der Entscheidungen trennt hier⁴³⁷: Sie unterscheiden zwischen der Frage ob über einen anderen Falsches berichtet wird, oder lediglich etwas, was dieser nicht der Allgemeinheit zugänglich machen wollte. Gegen falsche Informationen wird der Schutz einer Berühmtheit als ebenso weit geltend eingestuft wie der für jeden Anderen. Ruhm sei diesbezüglich nicht erheblich.

3.3.4 Rechtsfolge

Wie auch bei den anderen Fallgruppen des Rechts auf Privacy, besteht ein Schadensersatzanspruch aufgrund der Verletzung der Gefühle oder der psychischen Belastung durch die verletzende Handlung⁴³⁸ (s.o.). Soweit die Verletzung des Rechts auf Privacy in Konkurrenz mit einer Ehrverletzung tritt, schließt bei Vorliegen derselben Handlung der Ersatz für das eine Delikt einen Anspruch auf einen Ersatz für das andere Delikt mit ein.

Neben dem Schmerzensgeld für die Verletzung des Rechts auf Privacy werden auch die Wiederherstellungskosten zugesprochen, zu denen eine psychotherapeutische Behandlung ebenso zählt wie entgangener Gewinn⁴³⁹. Soweit eine vorsätzliche Verletzung des Rechts auf Privacy vorliegt, kann auch Schmerzensgeld mit Strafcharakter auferlegt werden⁴⁴⁰.

437 Tomson v. Stephan, 705 F Supp. 530 (1988, Kan.); Rinsley v. Brandt, 446 F Supp. 850, 854 (1977, Kan.); Battaglia v. Adams, 164 So 2d 195, 197 (1964, Fla.)

438 für die verschiedenen Fallgruppen: False light invasion of Privacy - defenses and remedies, 57 ALR4th 244; Brink v. Griffith, 369 P2d 793, 796 (1964, Wash.)

439 Wood v. Hustler Magazine, Inc., 10 Media L R 2113 (1984, Tex.); Douglass v. Hustler Magazine, Inc., 11 Media L R 2264 (1985, Ill.)

440 Rinsley v. Brandt, 446 F Supp. 850, 859 (1977, Kan.)

3.3.5 Beweisrecht

Besondere Probleme bereiten den amerikanischen Medien vor allem zwei Institutionen des amerikanischen Beweisrechts. Die „Hearsay-evidence rule“ (Rule 802) und das Fehlen journalistischer Zeugnisverweigerungsrechte. Gemäß Rule 802 der Federal Rules of Evidence sowie den entsprechenden Regelungen der einzelstaatlichen Prozessrechtsordnungen ist ein Beweis in einem Prozess unzulässig, wenn die Information auf Kenntnissen beruht, die der Zeuge nur vom „Hörensagen“ her hat. Dies stellt für die Medien im Prozess ein massives Beweishindernis dar, sofern sie den Nachweis sorgfältiger Recherche erbringen wollen. Da sich Berichte oft nur auf Aussagen von Informanten, die bei dem Ereignis über welches berichtet wird nicht anwesend waren, sondern dieses selbst nur vom Hörensagen kennen, besteht eine starke Unsicherheit bei den Medien. Denn die Vernehmung dieses Informanten wäre unzulässig.

Da die Journalisten sich selbst nicht auf Zeugnisverweigerungsrechte berufen können, befinden sie sich in einer Schwierigkeit auf tatsächlicher Ebene. Wollen sie die Korrektheit einer als False Light bezeichneten Äußerung darstellen, wären sie verpflichtet, die Informationen und die Informanten, auf deren Behauptungen Artikel beruhen, zu offenbaren. Spricht sich ein solches Verhalten herum, wird der Reporter zukünftig kaum noch Informanten finden, die bereit sind vertrauliche Informationen an ihn weiterzugeben. Aus diesem Grunde wird der Reporter von vornherein keinen Beweis anbieten.

3.3.6 Abgrenzung zum Beleidigungsschutz

Problematisch ist die Differenzierung zwischen den False Light Delikten und dem Beleidigungsrecht (Defamation)⁴⁴¹. Inhaltlich ist ein „in ein falsches Licht setzen“

441 vgl. zu diesen: Nolte, Beleidigungsschutz

nicht weit von einer Beleidigung entfernt. Bei vielen Handlungen liegt eine gleichzeitige Verletzung beider Delikte vor.

Wichtig ist die Abgrenzung insbesondere, weil das Beleidigungsschutzrecht, als sehr altes Recht im Common Law, über viele historisch entwickelte Sonderregelungen verfügt, die auf die Anspruchsentstehung Auswirkungen haben. Die Frage ist, ob das Beleidigungsrecht bei verfälschenden Darstellungen in seiner Wirkung das neuere False Light Delikt verdrängt, oder ob sie gleichrangig nebeneinander stehen.

Einige Bereiche unterfallen dem Beleidigungsschutz überhaupt nicht, so etwa die zwar herabwürdigende Darstellung einer Person, die aber stilistisch freundlich, einfühlsam oder mitleidig ist. Auch die Fälle, in denen einer Person irrtümlich eine politische Auffassung unterstellt wird, die diese nicht vertritt, fallen aus dem Schutz des Beleidigungsrechts heraus⁴⁴².

Das False Light Delikt zeichnet sich gegenüber dem Beleidigungsrecht dadurch aus, dass es in vielen Fällen zu einer umfassenderen Haftung führt. Daran zeigt sich das Interesse im Common Law, den Beschränkungen des Beleidigungsrechts ein Korrektiv entgegenzusetzen. Die Frage, wie das Verhältnis der Rechte zueinander gelöst werden soll, stellt auch eine Wertung des False Light Deliktes selbst dar.

Einige Stimmen in der Rechtsprechung und Literatur sehen das False Light Delikt vollständig durch die beleidigungsrechtlichen Regelungen verdrängt. Ansonsten würde die Gefahr bestehen, dass das False Light Delikt das Beleidigungsrecht

442 False Light invasion of Privacy, cognizability and elements. 57 ALR4th 22

komplett beseitigte, da die Haftung unter Beleidigungsgesichtspunkten vielfach hinter der nach dem False Light Delikt zurückfällt.

Vertreter dieser Auffassung haben zwei Lösungsansätze: Entweder vertreten sie die Auffassung, das False Light Delikt könne zumindest in den Fällen, in denen auch Beleidigungsrecht einschlägig ist, überhaupt nicht angewandt werden⁴⁴³; oder sie prüfen zwar die Voraussetzungen des False Light Deliktes, wenden auf dieses dann aber die Ausnahmeregeln aus dem Beleidigungsrecht an⁴⁴⁴.

Diesen Lösungswegen wird systematische Ungenauigkeit vorgeworfen⁴⁴⁵. Es handle sich um eigenständige Rechtsgebiete, die lediglich Überschneidungen hätten. Sobald eine Überschneidung vorliegt, könne nicht die Argumentation, die auf einen Bereich zugeschnitten ist, auch für den anderen gelten. Gerade im Bereich des Beleidigungsrechts würden so viele „Altlasten“ mitgeschleppt, dass hier die Gefahr bestehe, einen eigenen Ansatz aufzuweichen, ohne sich argumentativ mit ihm auseinanderzusetzen. Insbesondere wird für problematisch gehalten, dass viele der Ausnahmen lange vor dem modernen Verfassungsverständnis und dem Verhältnis vom Schutz der Persönlichkeit gegenüber dem der Redefreiheit entwickelt worden seien⁴⁴⁶.

Ein Großteil der Rechtsprechung akzeptiert die Eigenständigkeit des False Light Deliktes und wendet es neben dem Beleidigungsrecht als eigenständiges Institut an⁴⁴⁷. Wenn es zu Überschneidungen kommt, wird vielfach ohne weitere Begrün-

443 Sullivan v. Pulitzer Broadcasting Co., 12 Media L R 2187 (1986, Mo.)

444 Dunn v. Emerald Isle, 722 FSupp. 1309, 1314 (1986, N.C.)

445 Prosser and Keeton on Torts, S. 866

446 Douglass v. Hustler Mag., Inc., 11 Media L R, 2264 (1985, Ill.)

447 Ablehnende Jurisdiktionen nur: Ohio: Yeager v. Local Union 20 etc., 453 NE2d 666, 670 (1983); Mississippi: Prescott v. Bay St. Louis Newspaper, Inc., 497 So 2d 77, 80 (1986); Missouri: Sullivan v. Pulitzer Broadcasting, 12 Media L R 2187 (1986)

dung beides eigenständig geprüft. Häufig kommen aber die Entscheidungen für beide Delikte zum gleichen Ergebnis, entweder Anspruchsverneinung oder Anspruchsbejahung für beide.

Ganz herrschende Meinung ist im Ergebnis also eine parallele Anwendbarkeit der Institute, die jeweils auf eigenen Ansätzen beruhen und eigenständig geprüft werden.

3.3.7 Ergebnis

Das False Light Delikt schützt vor Veröffentlichungen, die zwar noch nicht beleidigend sind, die aber den Betroffenen verfälscht in der Öffentlichkeit darstellen. Eine Verfälschung liegt vor, wenn der Betroffene erkennbar dargestellt wird und die Darstellung inhaltlich unrichtig ist. False Light gewinnt Relevanz, wenn Personen fälschlich wirtschaftliche Schwierigkeiten nachgesagt werden oder einer Person „unpassendes“ Verhalten nachgesagt wird. Deliktisch ist der Inhalt der Veröffentlichung nur, wenn ein negatives Bild des Betroffenen gezeichnet wird. Außerdem muss die Beeinträchtigung ein gewisses Gewicht haben.

Ein besonderes Problem sind die sogenannten Docudramas, bei denen vor dem Hintergrund einer wahren Begebenheit eine Geschichte entwickelt wird. Hier liegt ein deliktisches Handeln vor, wenn eine Person individualisierbar ist und in ein falsches Licht gerückt wird.

Die Bekanntheit einer Person rechtfertigt das False Light Delikt nicht.

3.4 Kommerzielle Nutzung - Appropriation

3.4.1 Einleitung

Die vierte Fallgruppe ist schließlich die Nutzung der Rechte einer Person ohne deren Zustimmung (Appropriation). Dieses Recht schützt eine Person davor, dass ihr Name oder ihr Bildnis unberechtigt für kommerzielle Zwecke verwandt wird.

Bereits Prosser hat die besondere Eigenart dieses Tatbestandes der Appropriation erkannt, die darin besteht, dass nicht nur die materiellen Persönlichkeitsinteressen des Geschädigten, sondern wesentlich stärker ein Vermögensrecht geschützt wird, nämlich die Befugnis der kommerziellen Verwertung der eigenen Person⁴⁴⁸. Die weitere Entwicklung ging über Prosser nur insoweit hinaus, dass dieses Vermögensrecht klarer konturiert und gegenüber den übrigen auf den Schutz immaterieller Interessen bezogenen Schutzbereichen des Right of Privacy stärker verselbständigt wurde. Die von Götting⁴⁴⁹ aufgestellte Behauptung, es sei ein vollständig selbständiges Recht, vermag im Ergebnis nicht zu überzeugen. Vielmehr hat die Appropriation über die Jahre eine Ausgestaltung im „Right of Publicity“ gefunden. Dieses ist allerdings in dem Viererkanon der unter dem Right of Privacy üblicherweise diskutierten Gruppen aufgrund des vermögensrechtlichen Einschlages ein strukturell unterschiedliches Recht. Grundlegend für dieses Right of Publicity war die Entscheidung des New Yorker Court of Appeal über einen Fall, in dem ein bekannter Baseballspieler zwei verschiedenen Kaugummiproduzenten die Lizenz zur werbemäßigen Verwertung seines Bildnisses eingeräumt hatte, die untereinander um den Vorrang stritten⁴⁵⁰. Der entscheidende Richter benannte hier das Right of Publicity als selbständiges Recht, das dem Recht einer Person, der Verwertung des eigenen Namens, des Entscheidungsbildes, fotografische Bildnisse

448 Prosser, 48 Cal.1.Rev. 383, 406

449 Götting, GRUR Int 1995, 656

450 Haelan Laboratories, Inc. v. Topps Chewing Gum, Inc., 202 F. 2 d 866 (1953, NY)

und sogar in späteren Entscheidungen der eigenen Stimme selbst zu entscheiden.⁴⁵¹ Der Supreme Court entschied in *Zacchini v. Scripps-Howard Broadcasting*, dass die bei Verletzung des Right of Privacy im Interesse der Redefreiheit bestehenden Privilegierungen für die Presse nicht auch für Eingriffe in das vermögensrechtliche Right of Publicity gelten⁴⁵². Der Supreme Court gestaltete die vermögensrechtliche Natur des Right of Publicity insoweit aus, dass er es in die Nähe echter Immaterialgüterrechte, insbesondere des Urheber- und Markenrechts rückte⁴⁵³.

Bei der Appropriation handelt es sich um ein auf zwei Aspekten beruhendes Recht. Zum einen soll ein wirtschaftliches Interesse daran geschützt werden, den eigenen Namen oder Ruf finanziell zu nutzen, zum anderen, und hier kommt der Aspekt des Rechts auf Privacy zum Tragen, soll der Name davor geschützt werden, mit Gegenständen oder Ereignissen in Verbindung gebracht zu werden, zu denen keine Verbindung besteht. Bei der Ausformung der Appropriation kommen der eigentumsähnliche Aspekt und der des Rechts auf Privacy nebeneinander zum Tragen. So führt der Einfluss des Privacy Aspekts dazu, dass das Recht nicht übergehen⁴⁵⁴ und dass ein Rechtsverzicht vorgenommen werden kann⁴⁵⁵. Der eigentumsrechtliche Einschlag führt hingegen dazu, dass der Schutz durch Appropriation auch bei herausragender Berühmtheit der dargestellten Person Anwendung findet⁴⁵⁶, und dass die Nutzung an dem Recht übertragbar ist.

451 *Midler v. Ford Motor Co.*, 849 F 2 d 460 (1988); *Tom Waits v. Frito-Lay, Inc.*, 978 F 2 d 1093, 1098 f. (1992).

452 *Zacchini v. Scripps-Howard Broadcasting Co.*, 433 U.S. 562, 570 ff. (1977)

453 *Zacchini v. Scripps-Howard Broadcasting Co.*, 433 U.S. 562, 570 ff. (1977); *Tom Waits v. Frito-Lay, Inc.*, 978 F 2 d 1093, 1098 f. (1992)

454 *Bi-Rite Enterprise Inc. v. Button Master*, 9 Media L R, 1531 (1983, N.Y.)

455 *McQueen v. Wilson*, 161 Se2d 63, 65 (1968 Ga.)

456 *Palmer v. Schohorn Enterprise, Inc.*, 232 A2d 458 (1967, N.J.)

Es besteht keine einheitliche Auffassung der Rechtsprechung hinsichtlich der Frage, welcher Aspekt bei der dogmatischen Einordnung der Appropriation überwiegt. Daraus folgen insbesondere Streitigkeiten im Rahmen der Rechtsfolgen. Fraglich ist hier, ob ein Ersatz für die seelische Beeinträchtigung und Gefühlsverletzung gewährt werden soll⁴⁵⁷ oder ob lediglich eine Betrachtung hinsichtlich des finanziellen Schadens vorzunehmen sei⁴⁵⁸.

Soweit in Einzelstaaten gesetzliche Regelungen des Right of Privacy bestehen, betreffen sie meist nur die Appropriation. Grund hierfür ist, dass Appropriation wirtschaftlich besonders bedeutsam ist, da sie lizenzierbare Rechte erfasst⁴⁵⁹.

Teilweise wird das Right of Appropriation, da es strukturell zumindest auf Rechtsfolgenseite von den sonstigen Privacy Rights verschieden ist, im Zusammenhang mit dem Right of Publicity, welches den wirtschaftlichen Faktor stärker berücksichtigt als vollständig eigene, vom Right of Privacy entkoppelte Fallgruppe diskutiert Götting⁴⁶⁰ mit den sonstigen dogmatischen Prinzipien des Right of Privacy bezeichnet. Diese Auffassung ist zu weitgehend. Vielmehr lässt sich auch das Right of Publicity in die Dogmatik des Right of Privacy einbetten. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass das Right of Privacy in der Tat zunächst ungeeignet ist, für sich allein einen effektiven Schutz gegen die unbefugte Verwertung der Identität bekannter Persönlichkeiten für Werbezwecke etc. zu gewährleisten. Allerdings ist die Zielrichtung des Right of Publicity insoweit zum Right of Privacy parallellaufend, dass es die Darstellung von Personen in den Medien erfasst. Bei beiden geht es um den Schutz vor unerwünschter Publizität, während allerdings beim Right of Privacy Schwerpunkt der Betrachtung die unbefugte kom-

457 Rest. of Torts, § 652C, comm. a (1977); *Candebat v. Flanagan*, 12 Media L R 2149 (1986, Miss.)

458 *Carson v. Here's Johnny Portables*, 9 Media L R 1153 (Cal., 1983)

459 Meissner, S. 134 f.

merzielle Verwertung von Persönlichkeitsmerkmalen ist, die für den dargestellten Menschen entwürdigend ist, weil er nicht „alleingelassen“ wurde, betrifft das Right of Publicity sowie die Appropriation den Aspekt, dass jemand als Werbeobjekt für die wirtschaftlichen Interessen eines anderen eingesetzt wurde. Dennoch ist die Trennlinie nicht so scharf, wie teilweise behauptet, Denn letztlich nutzen die Medien die Verletzung der Privacy stets auch aus wirtschaftlichen Gründen. Der Unterschied in der Wertung ist allerdings, dass der Schutz der Werbeinteressen nicht gleichermaßen von der Redefreiheit erfasst wird, wie dies bei Presseveröffentlichungen sonst der Fall ist. McCarthy brachte diese Abgrenzung auf folgenden Nenner: Es geht den betroffenen Berühmtheiten nicht um den Schutz ihrer Seele, sondern um den Schutz ihrer Brieftasche⁴⁶¹. Während die Gerichte zunächst einen besonderen Schutz ablehnten, weil es bei demjenigen, der sich um Publizität bemüht, konkludent auf ihr Right of Privacy verzichte⁴⁶², hat sich im Folgenden die Auffassung herausgebildet, dass auch das wirtschaftliche Interesse beachtenswert sei. Aus diesem Grunde wird im weiteren der Begriff der Appropriation breit verstanden und umfasst vor dem soeben geschilderten Hintergrund auch das Right of Publicity.

3.4.2 Tatbestand

3.4.2.1 Verwendung des Namens oder Bildnisses

Tatbestandsvoraussetzung ist stets, dass der Name oder das Bild des Verletzten durch den Handelnden genutzt worden ist, und der Handelnde hierdurch einen Vorteil, normalerweise finanzieller Art, erlangt hat⁴⁶³. In der Entscheidung *Healen Laboratories, Inc. v. Topps Chewing Gum, Inc.* wurde erstmals ein Recht des ein-

460 Götting, GRUR Int 1995, 656, 659

461 McCarthy, *The rights of publicity and privacy*, § 1.1 [b] [2], S. 5

462 *Paramount Pictures, Inc. v. Leader Press, Inc.*, 24 F. Supp. 1004 (Okla. 1938)

463 Restatement (Second) of Torts, § 652C comm. c

zelen an dem „Publizitätswert“ seiner Persönlichkeitsmerkmale anerkannt⁴⁶⁴. Es ging um den Streit zweier Kaugummihersteller an den Rechten von Basketballspielern, deren Bilder auf Sammelkarten den Kaugummis beigelegt worden waren. Der Kläger hatte einem Anbieter ein exklusives Nutzungsrecht an den Bildern eingeräumt. Der Beklagte verwendete die Bilder und Namen ohne Genehmigung hierzu. Auf die Forderung des Klägers auf Unterlassung und Schadensersatz hin verteidigte sich die Beklagte damit, dass das Right of Privacy ein höchstpersönliches und daher unübertragbares Recht sei. Damit würde die Einwilligung in die Nutzung lediglich einen Verzicht darauf darstellen, ggfls. vorhandene Ansprüche aufgrund der Verletzung des Right of Privacy geltend zu machen. Das Gericht verwarf diesen Einwand und entschied, dass es ein Recht gebe, dass den kommerziellen Wert der Persönlichkeitsmerkmale schütze, über das sein Inhaber in der gleichen Weise wie über ein Eigentumsrecht verfügen könne⁴⁶⁵.

Die bereits zuvor zitierte Entscheidung *Zacchini v. Cripps-Howard Broadcasting Co.* nutzte der U.S. Supreme Court, um eine Stellungnahme zum Right of Publicity abzugeben. Man charakterisierte es als Eigentumsrecht in der menschlichen Identität⁴⁶⁶. Die Entscheidung gab der Anerkennung des Ersatzes für den wirtschaftlichen Schaden – obwohl sie für die einzelnen Bundesstaaten wiederum keine Bindungswirkung hat – richtigen Auftrieb.

Im Falle der Werbung mit einer Person, ist dieser Tatbestand in soweit erfüllt, als Werbung mit der Person selbst den Vorteil darstellt. Auf das umworbene Produkt kommt es nicht an. Ebenso wenig ist der Erfolg der Werbung von Bedeutung.

464 202 F. 2 d 866 (2d Cir. 1953)

465 a. a. O.

466 *Zacchini v. Cripps-Howard Broadcasting Co.*, 433 U.S. 564 (1977)

Die Fälle sind nicht auf Werbung beschränkt. Appropriation wird auch bejaht, wenn aus dem Bildnis selbst der Vorteil erzielt wird, etwa bei einem Verkauf des Bildes⁴⁶⁷.

Der Tatbestand der Appropriation ist teilweise auch auf Fälle ausgeweitet worden, in denen kein finanzieller Vorteil aus der Nutzung des Namens erstrebt worden ist. So wurde bei einem Handeln unter falschen Namen ein Ersatz aus dem Gesichtspunkt der Appropriation zugesprochen⁴⁶⁸. Diese Ausweitungen sind jedoch vereinzelt geblieben und in Fällen gesetzlicher Ausgestaltung dieses Rechtsbereichs nicht übernommen worden. So wird in New York, welches speziell das Recht der Appropriation geregelt hat, ausdrücklich auf Werbung und Handelszwecke Bezug genommen.

Für die Appropriation genügt es nicht, wenn nur der Name genutzt wird, es muss zusätzlich noch eine Individualisierung auf den Betroffenen selbst vorliegen. Ein objektiver Dritter muss mit der Namensnennung oder Abbildung gerade die Person identifizieren, die eine Verletzung geltend macht. Solange dies nicht der Fall ist, darf sich jeder so nennen wie er will und Namen nutzen, wie es ihm beliebt⁴⁶⁹. Dabei wird jedoch der Spielraum umso enger, je berühmter eine Person ist, da berühmtere Personen sich leichter individualisieren lassen⁴⁷⁰. Es genügt auch, wenn besondere Kennzeichen von Personen abgebildet werden. So reichte die Abbil-

467 Mendonsa v. Time, Inc., 15 Media L R 1017 (1988) - Hier handelte es sich um den Verkauf von Postkarten, auf denen ein küssender Soldat abgebildet war.

468 Hinish v. Meier & Frank Co., 113 P2d 438, 448 (1941) - Hier hatte der Beklagte unter dem Namen des Klägers einen Brief an den Gouverneur geschrieben.

469 Restatement (Second) of Torts, § 652C comm. c

470 Carson v. Here's Johnny Portable Toilets, 9 Media L R 1153(1983, Mich.)

dung des Rennwagens eines bekannten Motorsportlers für ein Vorliegen des Tatbestandes aus⁴⁷¹.

Dieses Merkmal wird in Fällen von Doppelgängern problematisch. Diese Fälle sind insbesondere in New York unter dem dort geltenden Gesetz⁴⁷² beurteilt worden. Sinn des Schutzes vor Missbrauch der Abbildung sei die Vermeidung von Darstellungen, die dazu führen, eine Person ohne ihren Willen mit etwas in Verbindung zu bringen. Dieser Schutz darf nicht dadurch umgangen werden, dass ein Doppelgänger eingesetzt wird, der eine Realität vorspiegelt, die so nicht gegeben ist. Um eine Umgehung der Vorschrift zu vermeiden, darf nicht auf den Schutz

471 Motschenbacher v. J F Reynolds Tobacco Co., 498 F2d 821, 827 (1974, S.D.)

472 Der genaue Text der Vorschrift: § 50. Right of Privacy: A person, firm or corporation that uses for advertising purposes, or for the purposes of trade, the name, portrait or picture of any living person without having first obtained the written consent of such person, or if a minor of his or her parent or guardian, is guilty of a misdemeanor. § 51. Action for injunction and for damages. Any person whose name, portrait or picture is used within this state for advertising purposes or for the purposes of trade without the written consent first obtained as above provided may maintain an equitable action in the supreme court of this state against the person, firm or corporation so using his name, portrait or picture, to prevent and restrain the use thereof; and may also sue and recover damages for any injuries sustained by reason of such use and if the defendant shall have knowingly used such person's name, portrait or picture in such manner as is forbidden or declared to be unlawful by section fifty of this article, the jury, in its discretion, may award exemplary damages. But nothing contained in this article shall be so construed as to prevent any person, firm or corporation from selling or otherwise transferring any material containing such name, portrait or picture in whatever medium to any user of such name, portrait or picture, or to any third party for sale or transfer directly or indirectly to such a user, for use in a manner lawful under this article; nothing contained in this article shall be so construed as to prevent any person, firm or corporation, practicing the profession of photography, from exhibiting in or about his or its establishment specimens of the work of such establishment, unless the same is continued by such person, firm or corporation after written notice objecting thereto has been given by the person portrayed; and nothing contained in this article shall be so construed as to prevent any person, firm or corporation from using the name, portrait or picture of any manufacturer or dealer in connection with the goods, wares and merchandise manufactured, produced or dealt in by him which he has sold or disposed of with such name, portrait or picture used in connection therewith; or from using the name, portrait or picture of any author, composer or artist in connection with his literary, musical or artistic productions which he has sold or disposed of with such name, portrait or picture used in connection therewith.

des tatsächlich handelnden Individuums, sondern es muss auf den vermittelten Anschein abgestellt werden⁴⁷³.

Diese Auffassung ist in einer weiteren Entscheidung eingegrenzt worden. Im Fall *Allan v. National Video*⁴⁷⁴ warb die Beklagte mit einer Person, die Woody Allan ähnlich sah und auch wie er ausstaffiert war. Hier wurde entschieden, dass es nicht tatbestandsmäßig sei, wenn der Doppelgänger an das Original erinnere⁴⁷⁵. Anders als im *Onassis-Fall* läge hier nicht die Besonderheit vor, dass nahezu unweigerlich der Schluss gezogen werden musste, der Kläger habe für ein Produkt geworben⁴⁷⁶. Es ist also jeweils zu prüfen, ob die Werbung darauf abstellt, dass ein persönliches Eintreten der prominenten Person für ein Produkt besteht.

In anderen Staaten ist der Schutz vor Doppelgängern ebenso anerkannt. Er erstreckt sich auch auf den Schutz der Stimme. Wird jemand mit der Stimme einer bekannten Sängerin zur Bewerbung eines Produktes eingesetzt, so ist das Tatbestandsmerkmal der Appropriation erfüllt⁴⁷⁷.

Notwendige Voraussetzung ist außerdem, dass der Verletzte erkennbar ist. Seine Identität muss sich aus dem fraglichen Material selbst, ohne Hinzuziehen von Zusatzinformationen, ergeben⁴⁷⁸. Eine Namensnennung braucht nicht vorzuliegen. Es ist ausreichend, wenn sich aus den Umständen ergibt, um welche Person es sich handelt. Hingegen genügt es nicht, wenn zufällige Gemeinsamkeiten vorliegen. Wenn es also beispielsweise eine Namensidentität mit dem Charakter eines

473 *Onassis v. Christian Dior-NewYork, Inc.*, 10 Media L R 1859 (1984, N.Y.)

474 *Allan v. National Video, Inc.*, 610 F Supp. 612 (1985, N.Y.)

475 a.a.O., S. 623

476 a.a.O., S. 624

477 *Midler v. Ford Motor Co.*, 15 Media L R 1620 (1988, Cal.)

478 *Cohen v. Herbal Concepts, Inc.*, 472 Ne2d 307, 309 (1984, N.Y.)

Romans gibt, genügt dies nicht, wenn nicht noch einige zusätzliche Hinweise vorliegen, das gerade die betroffene Person gemeint ist⁴⁷⁹.

In der Entscheidung *Chaplin v. Amador* beabsichtigte ein mit allen äußerlichen Erkennungszeichen der Gestalt Charlie Chaplins ausgestatteter Schauspieler in einem Spielfilm unter dem Namen Charles Aplin aufzutreten.⁴⁸⁰ Das Gericht stellte Chaplins Stil und Gestalt einer Handelsmarke gleich und gab der Klage unter diesem Aspekt statt. Später wurde in Kalifornien auch der Schutz der Stimme von dieser Rechtsprechung mit umfasst. Wenn jemand die Stimme einer bekannten Sängerin zur Werbung eines Produktes einsetzt, wurde eine Verletzung der Appropriation angenommen. In anderen Entscheidungen wurde bei einer werbemäßigen Ausnutzung einer sprachlichen oder stimmlichen Imitation dem kopierten Künstler kein Rechtsschutz gewährt.⁴⁸¹ Relevant ist hier neben der Frage, ob der Künstler in seinem Ansehen herabgemindert wird, auch die urheberrechtliche Frage, ob der Stil in einem eigenen Einsatz, abgekoppelt von der Person, schutzfähig ist. Dies wurde in *Chaplin v. Amador* bejaht, während andere Gerichte den Schutz zumindest nach urheberrechtlichen Gesichtspunkten verneinen, da dieser sich jeweils nur auf spezielle Werke erstreckt.

Dem Grundgedanken nach erfasst das Right of Appropriation wie das Right of Publicity in seiner besonderen Ausprägung Personen, die einen gewissen Bekanntheitsgrad erlangt haben. Gerade diese benötigen einen besonderen Schutz gegen die Ausnutzung ihrer eigenen Persönlichkeitsmerkmale, ob durch ein Double oder direkt für Werbezwecke. Dennoch geht die wohl vorherrschende Meinung in der Rechtsprechung und Literatur davon aus, dass Appropriation und

479 *Swacker v. Wright*, 277 NYS 296, 297 f. (1935, N.Y.)

480 93 Cal. App.358 (1928, Cal.)

481 *Booth v. Colgate Palmolive Co.*, 362 s. Supp. 343 (Sd. N.Y. 1973); *Gardella v. Log Cabin Products Co.*, 89 f. 2 D 891 (1937)

das Right of Publicity jedermann zustehen, unabhängig davon, ob sie bekannt sind oder nicht. Der Vermögenswert entsteht in den Fällen nicht bekannter Personen durch die Rechtsverletzung, die diesen Personen einen Vermögenswert zusprechen.

Es erstreckt sich dabei auf alle irgendwie gearteten Merkmale, die die Person darstellen und geeignet sind, diese zu identifizieren. Entscheidend ist daher also nicht das Wie der Nutzung, sondern die Wirkung. Sobald eine Person identifizierbar dargestellt wird, ist ihre Darstellung geeignet, einen Anspruch aus Appropriation auszulösen.

3.4.2.2 Beiwerk

Wenn eine Person in der Abbildung lediglich wie zufällig oder nebenher auftaucht, etwa weil vorrangig etwas anderes fotografiert wurde, ist der Tatbestand der Appropriation nicht erfüllt. Es obliegt der die Verletzung geltend machenden Person nachzuweisen, dass dem unberechtigten Verwender des Namens aus der Nutzung ein Vorteil erwachsen ist.

Die Bestimmung, ab wann eine Person nebenbei abgebildet worden ist, wird anhand einer Gesamtbetrachtung des Werks vorgenommen. Spielt die Person hier eine minimale Rolle, ist sie auch nicht verletzt. So genügt es beispielsweise nicht, im Hintergrund eines Fotos aufzutauchen, welches vorrangig etwas oder jemanden anderen darstellt⁴⁸². Allerdings wurde es nicht für geringfügig gehalten, in dem Konzertfilm Woodstock wenige Sekunden beim Anstehen vor Toiletten ge-

482 Fogel v. Forbes, Inc., 6 Media L R 1941 (1980 Pa.)

zeigt zu werden⁴⁸³. Wichtig ist bei der Bestimmung, ob die Person besonders aus der Menge herausgestellt wird oder in der Masse verschwindet⁴⁸⁴.

Einige Entscheidungen stellen darüber hinaus auf die Verwendung des Bildes ab. Handelt es sich um Werbung, so wird in diesen Entscheidungen nicht für möglich gehalten, einen Ausschluss aufgrund der Zufälligkeit der Abbildung anzunehmen, da hier die wirtschaftliche Nutzung so sehr im Vordergrund stehe, dass automatisch ein Ausgleich stattzufinden habe⁴⁸⁵.

3.4.2.3 Einwilligung

Wie auch in den anderen Fallgruppen schließt eine Einwilligung von vornherein den Deliktstatbestand aus⁴⁸⁶.

Die Einwilligung kann inhaltlich begrenzt werden, so dass eine Einwilligung für die wirtschaftliche Nutzung einer Abbildung auf einen bestimmten Einsatz beschränkt werden kann. Sofern die Einwilligung ohne Vertrag gegeben wird, also auch keine Gegenleistung hierfür erbracht wurde, ist sie jederzeit widerrufbar.

3.4.3 Schutzdauer und postmortaler Schutz

Die ganz überwiegende Auffassung stuft das Recht auf Privacy als höchstpersönlich und nicht übertragbar ein⁴⁸⁷. Damit besteht grundsätzlich kein postmortaler Schutz. Lediglich in der Fallgruppe der Appropriation werden Besonderheiten hinsichtlich des Schutzes Verstorbener angenommen. Der eigentumsrechtliche Einschlag des Rechts wird teilweise zum Anlass dafür genommen, den Erben die

483 Taggart v. Wadleigh-Maurice, Ltd., 489 F2d 434,437 (1973, N.J.)

484 Gautier v. Pro-Football, Inc., 107 Ne2d 485,489 (1952, N.Y.)

485 Morell v. Forbes, Inc., 11 Media L R 1869 (1985, Mass.)

486 Castagna v. Western Graphics Corp., 4 Media L R 2497 (1979, Or.)

Geltendmachung dieses Rechts zuzugestehen. Im Restatement of Torts wird hier der Vergleich mit der Beeinträchtigung von Eigentumsrechten gezogen, bei dem eine ungerechtfertigte Bereicherung zu Lasten des Eigentümers möglich sei, für die es auch nach dem Tod des Eigentümers noch Ersatz geben könne⁴⁸⁸.

Die Rechtsprechung ist in diesem Bereich nicht einheitlich.

Beispielhaft aufgezeigt werden können die verschiedenen Argumentationsstränge der verschiedenen Entscheidungen der Instanzen in einem Fall, der Elvis Presley betraf. Während in der ersten Instanz entschieden wurde, dass das Recht zur wirtschaftlichen Nutzung wie ein Eigentumsrecht frei vererblich sei⁴⁸⁹, entschied die zweite Instanz genau gegenteilig, indem sie urteilte, dass die Rechte Elvis Presleys mit seinem Tode „public domain“, also Allgemeingut ohne fortwährenden Schutz vor wirtschaftlicher Nutzung wären⁴⁹⁰.

Begründet wurde der Allgemeingut-Gedanke mit einer Abwägung. Nach Auffassung des Gerichts folge aus der Vererblichkeit des Rechts lediglich ein minimaler Motivations- und Kreativitätsschub des aktiven Künstlers. Diesem schützenswerten Interesse müsse entgegengehalten werden, dass der Schutz in der praktischen Durchführung erhebliche Schwierigkeiten aufwerfe (wie etwa die Bestimmung der Dauer der Fortgeltung der Rechte) und es der Tradition der amerikanischen Gesellschaft widerspräche, Ruhm finanziell auszuschöpfen (sic!)⁴⁹¹.

487 Restatement (Second) of Torts § 652I

488 Restatement (Second) of Torts § 652I, comm. b

489 Factors Etc., Inc. v. Pro Arts, Inc., 4 Media L R 1144 (1978, N.Y.)

490 5 Media L R 2521 (1980, 6th Circuit)

491 a.a.O.

Georgias Supreme Court hat sich im Zusammenhang mit einer Entscheidung zu Martin Luther Kings Rechten zum Schutz vor Appropriation mit den Argumenten der Kreativität auseinandergesetzt und der Presley Entscheidung entgegengehalten, dass das Fortbestehen der Nutzbarkeit der Rechte durchaus bereits für den Lebenden Auswirkungen zeige. Würde das Recht mit dem Tode untergehen, so das Gericht, würde sein Wert schon zu Lebzeiten erheblich gemindert, da seine Erhaltung nur am Leben des Rechtsträgers hinge⁴⁹².

3.4.4 Rechtfertigung

3.4.4.1 Nachrichtenwert

Solange es sich bei den Veröffentlichungen um Nachrichten mit Neuigkeitswert handelt, greift die Rechtfertigung des Vorliegens einer Nachricht. Die Tatsache, dass mit den Neuigkeiten und Veröffentlichungen gleichzeitig ein Gewinn erwirtschaftet werden kann, hat keinen Einfluss auf die Funktion von Neuigkeiten in der demokratischen Wahrheitsfindung. Es spiele keine Rolle, stellt eine Entscheidung heraus, dass die Veröffentlichung von Zeitungen ein Geschäft sei und keine „Beschäftigung aus reiner Nächstenliebe“⁴⁹³.

Würde hingegen aufgrund des Gewinns ein anderes Ergebnis für richtig gehalten, so würden die gemeinnützigen und nicht auf Gewinn ausgerichteten Zeitungen den anderen bevorzugt. Dies würde zu einer Verschiebung in der Meinungsbildung führen, da dies zu einer Bevorzugung einer Verbreitungsform gegenüber anderen führe⁴⁹⁴.

492 Martin Luther King Jr., Center for Social Change, Inc. v. American Heritage Products, Inc., 8 Media L R 2377 (1982).

493 Jenkins v. Dell Pub. Co., 251, F2d 447, 451 (1958, Pa.)

494 Stephano v. News Group Publications, Inc., 11 Media L R 1303 (1984, N.Y.)

Dieser Grundsatz bedingt, dass in einer Vielzahl von Fällen einen Ersatzanspruch auszuschließen ist, da der Ansatz zur Zuordnung einer in der Öffentlichkeit stehenden Person sehr breit ist. Dennoch ist die Veröffentlichungsbefugnis nicht unbegrenzt. Vielmehr gelten auch hier die Begrenzungen der Verbindung zu dem aktuellen Ereignis. Das Foto oder der gezeigte Film muss in einem Zusammenhang mit der Nachricht stehen, die auch eine Nachricht ist und nicht ausschließlich verbreitet wird, um das Foto selbst zeigen zu können. Es muss eine „tatsächliche Beziehung“ zwischen dem Foto und der Nachricht vorhanden sein⁴⁹⁵. Sie ist nicht vorhanden, wenn das Bild isoliert von der sonstigen Nachricht ist. Diese Auffassung ist teilweise auf Kritik gestoßen, weil hierin eine unzulässige inhaltliche Bewertung der Nachrichten gesehen wird, die dem Gericht nicht zustehe⁴⁹⁶.

3.4.4.2 Fehlen von Gewinninteresse

Besteht kein Interesse daran, aus der Veröffentlichung des Fotos Gewinn zu erzielen, so wird auch keine Schädigung des Betroffenen angenommen⁴⁹⁷. Sofern kein geldwerter Vorteil durch die Veröffentlichung nachgewiesen werden kann, kann auch kein Anspruch geltend gemacht werden. Hier wird eine direkte Verbindung verlangt⁴⁹⁸, der mittelbare Vorteil genügt nicht. Daher ist bei einer Verletzung durch eine Anzeige der Anzeigende Anspruchsgegner und nicht das Medium, in dem die Anzeige veröffentlicht wird⁴⁹⁹.

495 Arrington v. New York Times Co., 8 Media L R 1351 (1982, N.Y.) Creel v. Crow Publishers, Inc., 12 Media L R 1558 (1985, N.Y.)

496 Dallesandro v. Henry Holt & Co., 4 App. Div. 2d 470, 166 (1957, N.Y.)

497 Schiffers, 30 ALR3d 203

498 Leidholdt v. L.F.P., Inc., 15 Media L R 2201 (1988, Cal.)

499 Canabis v. Hipsley, 151 Se2d 496,506 (1966, Ga.);

3.4.4.3 Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Im Rahmen der Appropriation greift die Verteidigung mit dem Schutz der Redefreiheit nur begrenzt. Es würde die Redefreiheit eindeutig betreffen, wenn jegliche kommerzielle Nutzung von Abbildungen berühmter Personen haftungsbegründend wäre⁵⁰⁰. Aus diesem Grunde wird ein Schutz der Redefreiheit und ein Ausschluss eines Ersatzanspruches gewährleistet, wenn die Abbildung vorrangig Informationsträger ist und von politischen, sozialen oder künstlerischen Intentionen getragen ist⁵⁰¹.

Strebt der Verwender jedoch vorrangig oder ausschließlich die kommerzielle Ausnutzung an, so besteht durch einen Ersatz keine Gefährdung verfassungsrechtlich geschützter Werte. Denn in diesen Fällen ist die Redefreiheit nur verkürzt, weil der Täter Teile seiner Einkünfte, die er durch die Verletzungshandlung erlangt hat, an die Person abgeben muss, deren Rechte er nutzte um die Einkünfte zu erzielen⁵⁰². Der verfassungsrechtliche Aspekt stellt also darauf ab, ob das Hauptziel des Handelns eindeutig kommerzieller Natur ist.

Anders stellt es sich in den Fällen dar, in denen Fotos im Zusammenhang mit Wahlkämpfen eingesetzt werden. Hier steht die Werbung im Zusammenhang mit einer Demokratiefunktion. In diesem Falle verdrängt der Schutz der Redefreiheit den deliktischen Anspruch⁵⁰³.

Auch Werbung ist grundsätzlich vom Schutzbereich der Redefreiheit erfasst. Allerdings rangiert die sogenannte Commercial Speech in der Wertung der verschie-

500 Menedosa v. Time Inc. 15 Media L R 1017 (1988, R.I.)

501 Estate of Presley v. Russen, 513 F Supp. 1339, 1356 (1981, N.J.); Tellado v Time-Life Books, Inc. (1986, N.J.) 13 Media L R 1401

502 Tellado v. Time-Life Books a.a.O.

503 Davis v. Duryea 5 Media L R 1937 (1979, N.Y.)

denen Arten geschützter Rede im unteren Ende und unterliegt wesentlich stärkeren Beschränkungen als beispielsweise die politische Rede, die ein fast absolutes Privileg genießt. Die Redefreiheit erfasst Commercial Speech nur insoweit, als es um die Befugnis geht, Informationen über ein Produkt oder eine Dienstleistung zu verbreiten. Allerdings ist der Werbende üblicherweise nicht darauf angewiesen, sich der Persönlichkeitsmerkmale eines anderen für diese Information zu bedienen. Der Einsatz von Politikern in der Werbung ist somit grundsätzlich nicht besonders geschützt. Denn niemand hat das Recht, das Bildnis oder den Namen von Politikern in einer Werbung zu verwenden, nur weil er damit gleichzeitig auch eine Meinung an die Politiker abgibt. Es besteht keine Notwendigkeit, dies miteinander zu verknüpfen. Allerdings darf beispielsweise im Zusammenhang mit einer Biographie über Leben und Wirken von Politikern mit deren Namen und Bildnis geworben werden, da sie der Verbreitung von Informationen und Meinungen dient. Die Rechtsprechung verlangt allerdings, dass nicht der Eindruck erweckt wird, die Person unterstütze oder empfehle das Produkt.

3.4.5 Rechtsfolge

Im Rahmen des Ersatzanspruchs spiegelt sich der Doppelaspekt dieses Deliktes wieder. Einige Entscheidungen wollen für die Verletzung der Gefühle Ersatz zusprechen⁵⁰⁴; andere Entscheidungen stellen auf den eigentumsrechtlichen Aspekt ab. Meist wird jedoch bezüglich des Ersatzanspruchs eine Vermischung vorgenommen. In der Entscheidung *Candebat v. Flanagan*⁵⁰⁵ schreibt das Gericht: „Die Tatsache, dass die Nutzung eines Namens oder einer Abbildung bestimmte Charakteristika des Eigentums innehat, führt nicht dazu, dass lediglich eigentumsrechtliche Bezüge bei der Schadensberechnung mit einfließen. In vielen Fällen wird gerade die Gefühlsverletzung das stärkere Element der Schädigung darstel-

504 Grant v. Esquire, Inc., 367 F Supp. 876, 881 (1973 N.Y.)

len. Häufig wird eine Verletzung mit nur geringer wirtschaftlicher Auswirkung gravierende, emotionale Folgen haben. Das Recht müsse beide Aspekte im Blick behalten, es darf sich nicht mit einem Tunnelblick nur auf ein Element stützen⁵⁰⁶.

Während auf der psychologischen Seite auf die oben bereits dargestellten Ersatzansprüche verwiesen werden kann, kommen hier noch Ersatzansprüche für wirtschaftliche Schäden wie den entgangenen Gewinn, etwa durch die geringere Nutzbarkeit in anderer Werbung⁵⁰⁷ (aufgrund des „Verbrauchs“ der werbenden Wirkung), hinzu⁵⁰⁸. Die Schadenshöhe kann durch eine Entschädigung für Erstfälle erhöht werden, wenn eine berühmte Person für Werbung eingesetzt wird, die sonst keine Werbung macht und daher eine besondere Glaubwürdigkeit besitzt⁵⁰⁹.

3.4.6 Ergebnis

Appropriation schützt bekannte Personen vor der unberechtigten kommerziellen Nutzung ihres Namens oder Bildnisses. Diese Fallgruppe ist insbesondere im Bereich der Werbung von Bedeutung. Tatbestandlich handelt, wer wirtschaftliche Vorteile aus einem individualisierbaren Namen oder Bildnis zieht. Bei dem Einsatz von Doppelgängern ist die berühmte Person weitgehend geschützt, dies findet allerdings seine Grenze, wenn offensichtlich ist, dass es sich um einen Doppelgänger handelt. Kein wirtschaftlicher Vorteil wird aus einer Person gezogen, die auf einem Bild als Beiwerk, also ohne besondere Herausstellung, auftaucht.

Im Fall des postmortalen Schutzes wirkt das Recht der betroffenen Person gegen Appropriation grundsätzlich nicht fort. Nach dem Tod einer Person soll nach einer

505 Candebat v. Flanagan, 12 Media L R 2149 (1986, Miss.)

506 a.a.O., S. 2150

507 Canessa v. J. I. Kislak, Inc., 235 A2d 62 75 (1967 N.J.)

508 Douglas v. Hustler Magazine, Inc., 11 Media L R 2264 (1985 Cal.)

509 Grant v. Esquire, Inc., 367, 876, 881 (1973, N.Y.)

verbreiteten Auffassung das Recht zur Nutzung des Abbildes oder des Namens zum Allgemeingut werden, da mit dem Tod das Schutzinteresse wegfallt.

3.5 Beschränkung des Rechts auf Privacy

In der jüngeren Vergangenheit hat sich gezeigt, dass sich die Rechtsprechung des U.S. Supreme Courts, insbesondere die BGF-Entscheidung, auf die Entwicklung des deliktsrechtlichen Schutzes intensiv ausgewirkt hat.

Abschließend ist zu fragen, wie sich die Rechtsprechung des U.S. Supreme Courts insbesondere die B.J.F.-Entscheidung auf die Entwicklung des deliktsrechtlichen Schutzes auswirken wird.

Für die Verteidigung des tatbestandlich verletzenden Massenmediums gibt das Erste Amendment einen umfassenden und wichtigen Rechtfertigungsgrund. Doch wurde in den Entscheidungen und Kommentaren nach der B.J.F.-Entscheidung immer wieder auf ihren beschränkten Rahmen hingewiesen. Sie bezog sich auf Veröffentlichungen aus staatlich geführten Ermittlungsakten. Der Streit stand somit in Verbindung mit einem wichtigen, aber engen Feld der Fallgruppe. Nur wenige Entscheidungen folgten der Aufforderung einiger Literaturstimmen, sie auf weitere Fallgruppen des Private Facts Deliktes auszuweiten⁵¹⁰.

Auch der U.S. Supreme Court selbst bestätigt die Begrenzung der Anwendbarkeit des Daily Mail-Tests. In der Entscheidung *Cohen v. Cowles Media*⁵¹¹ hatte er einen Fall zu beurteilen, in dem ein Reporter das Versprechen, eine Information

510 Boettger v. Loverro, 587 A2d 712, 716ff.; 19 Media L R. 2017 (1991); eine Ausweitung wird ausdrücklich abgelehnt in: *Macon Tel. Publishing Co. v. Tatum*, 430 SE2d 18, 21 f. (1993)

511 111 S.Ct. 2513 (1991)

vertraulich zu behandeln, brach und eine Äußerung mit Namensnennung publizierte. Der zitierte Politiker hatte ausdrücklich darum gebeten, nicht genannt zu werden⁵¹². Die Veröffentlichung verstieß gegen gesetzliche Vertraulichkeitsregelungen.

Es sei gefestigte Rechtsprechung, so der U.S. Supreme Court, dass Gesetze nicht schon deshalb verfassungswidrig seien, weil sie Auswirkungen auf die Veröffentlichung von Nachrichten hätten⁵¹³. Anders als im B.J.F.-Fall kam das Gericht zu dem Entschluss, auch wahre Informationen einer Beschränkung unterwerfen zu können. Es erklärte das begrenzende Gesetz unter Nennung des B.J.F.-Urteils für verfassungsgemäß.

Richter Blackmuns Minderheitsvotum zu der Entscheidung zeigt, wie umstritten die Frage im U.S. Supreme Court ist. Zumindest bei wichtigen politischen Fragen und Personen sei die Wahrheit der Information wichtigstes Merkmal der Ermittlung des Umfangs des Rechts auf Privacy. Die Redefreiheit könne nur aufgrund eines höchsten Staatsinteresses eingegrenzt werden, was hier nicht der Fall sei.

4. Gesamtergebnis zur Darstellung des amerikanischen Rechts

Die Beurteilung des Rechts auf Privacy im US-amerikanischen Recht kann in zwei Hauptaspekte aufgeteilt werden. Die verfassungsrechtliche und die deliktsrechtliche Beurteilung. Zwar greifen beide Rechtsbereiche an vielen Stellen ineinander, insbesondere beeinflusst die verfassungsrechtliche Rechtsprechung den Rahmen, in dem sich die deliktsrechtlichen Vorgaben zum Schutz des Rechts auf Privacy und der Redefreiheit bewegen können. Insgesamt sieht die Rechtspre-

512 Grund hierfür war, dass er eine politische Intrige einleiten wollte, die der Reporter - in Absprache mit der Redaktion - verhindern wollte.

⁵¹³ 111 S.Ct. 2513, 2518

chung einen weitgehenden Schutz der Redefreiheit vor. In vielen wichtigen Bereichen wird Privacy nahezu überhaupt nicht geschützt. In anderen Bereichen haben sich komplizierte Prüfungsmechanismen herausgebildet, anhand derer Teilaspekte des Rechts darauf "in Ruhe gelassen zu werden" geschützt sind.

Die amerikanische Verfassung sieht keinen ausdrücklichen Schutz des Rechts auf Privacy vor. Umstritten ist, ob ein Schutz des Rechts auf Privacy in die ausdrücklich garantierten Rechte hineinzulesen ist. Die Vertreter der Auffassung, die eine solche ergänzende Auslegung der Verfassung ablehnen, fordern einen vollständigen Schutz der Redefreiheit. Ein Recht auf Privacy könne gegenüber dem Recht auf Redefreiheit nicht bestehen. Solange die Berichterstattung nicht beleidigend ist, sei sie frei und unbeschränkt.

Andere Auffassungen halten das Recht auf Privacy auch gegenüber den Massenmedien grundsätzlich für geschützt. Sofern diese Auffassung vertreten wird, taucht das Problem des Verhältnisses zur Redefreiheit auf. Im Beleidigungsrecht ist dieses Verhältnis dadurch gelöst, dass die unwahre Berichterstattung grundsätzlich für unzulässig gehalten wird und lediglich in Ausnahmefällen, die allerdings weit gefasst sind, zulässig ist. Anders verhält es sich mit der Berichterstattung, die in das Recht auf Privacy eingreift. Diese ist wahr, und das gerade stört den Betroffenen. In diesem Fall wird von vielen der "Daily Mail Test" angewandt. Danach darf die Veröffentlichung wahrer Informationen über ein Ereignis von allgemeiner Bedeutung nicht untersagt werden, wenn die Informationen rechtmäßig in Erfahrung gebracht worden sind und an einer Untersagung kein höherwertiges staatliches Interesse besteht. Entscheidend ist danach also, ob Informationen rechtmäßig in Erfahrung gebracht worden sind. In diesem Falle überwiegt die Meinungsfreiheit. Bis heute nicht endgültig geklärt ist die Frage, wann ein höherwertiges staatliches Interesse an einem Veröffentlichungsverbot besteht. Es zeichnet sich ab, dass dies nur wenige Ausnahmefälle sein dürften.

Im Deliktsrecht haben sich vier Fallgruppen der Privacy herausgebildet. Diese sind das Eindringen in den privaten Bereich (Intrusion upon Seclusion), die Veröffentlichung von Privatangelegenheiten (Public Disclosure of Private Facts), die Berichterstattung, die eine Person in der Öffentlichkeit in ein falsches Licht setzt (False Light Publicity) und die kommerzielle Nutzung eines Namens oder eines Bildes einer Person (Appropriation).

Vor dem Eindringen in den privaten Bereich, der regelmäßig bereits vor der Veröffentlichung liegt, ist der Betroffene in einem eng begrenzten Bereich geschützt. Im wesentlichen bietet das Recht einen Schutz, wenn der Betroffene sich in seinen eigenen vier Wänden befindet. Ein Sonderproblem ergibt sich bereits in der Fallgruppe der Intrusion upon Seclusion, es ist aber auch in anderen Bereichen relevant. Dies ist die Berichterstattung aus öffentlichen Akten und aus Gerichtsverfahren. Aus öffentlichen Akten darf berichtet werden, sofern dies aufgrund eines Gesetzes (beispielsweise dem Freedom of Information Act) zugelassen ist. Die Berichterstattung aus Gerichtsverfahren ist grundsätzlich zulässig. Es wird davon ausgegangen, dass eine Gerichtsverhandlung öffentlich ist und über alles, was öffentlich ist, berichtet werden darf. Eine Ausnahme besteht nur, wenn ein Richter ausdrücklich bestimmt, dass eine Verhandlung nicht öffentlich ist. Diese Bestimmung darf der Richter insbesondere im Interesse des fairen Prozesses treffen. Der Schutz des Rechts auf Privacy spielt keine Rolle.

Die Rechtsfolge ist unter anderem ein Schadensersatzanspruch. Dieser ist im Recht auf Privacy, wie in dem gesamten amerikanischen Deliktsrecht, aus deutscher Sicht vielfach sehr hoch.

Im Bereich der Veröffentlichung von Privatangelegenheiten (Public Disclosure of Private Facts) sind wiederum insbesondere die Rechtfertigungsgründe von hohem Interesse. Sobald eine öffentlich wirkende Person tätig ist, besteht eine nahezu

vollständige Freiheit der Berichterstattung, sofern diese wahr ist. Probleme bestehen insbesondere darin, den Personenkreis der "öffentlich wirkenden Personen" zu fassen. Über die Jahre hat sich in der Rechtsprechung ein breit gefächelter Amtsträgerbegriff herausgebildet, der der Bestimmung der öffentlich wirkenden Personen zugrunde liegt.

Umstritten ist die Frage, ob über ein Ereignis unter Verletzung des Rechts of Privacy berichtet werden darf, wenn dem Ereignis Nachrichtenwert zukommt. Dies wird teilweise mit der Begründung bejaht, dass Nachrichten eine Demokratiefunktion inne hätten, die von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft sei. Daher dürfen sie auch unter dem Aspekt Privacy-Verletzung nicht eingeschränkt werden, soweit dem Ereignis im weitesten Sinne eine Bedeutung für die Demokratie zukommt. Als Grenze hierfür wird teilweise zumindest das Anstandsgefühl der "gerecht und billig Denkenden" gezogen. Letztlich ist allerdings die Rechtslage nicht endgültig geklärt.

Im Bereich der Berichterstattung, die eine Person in der Öffentlichkeit in ein falsches Licht setzt (False Light Publicity), wird der Betroffene vor Veröffentlichungen geschützt, die zwar noch nicht beleidigend sind, die aber den Betroffenen in der Öffentlichkeit negativ und inhaltlich unrichtig darstellen. Ein besonderes Problem ergibt sich im Zusammenhang mit den sogenannten Docudramas, bei denen vor dem Hintergrund einer wahren Begebenheit eine Geschichte entwickelt wird. Sofern eine Person individualisierbar dargestellt und in ein falsches Licht gesetzt wird, liegt hier ein deliktisches Handeln vor. Die Frage, ob die Person bekannt ist, rechtfertigt das False Light-Delikt nicht.

Die vierte Fallgruppe, die kommerzielle Nutzung eines Namens oder Bildes einer Person (Appropriation), betrifft zum einen den Schutz des wirtschaftlichen Interesses am eigenen Namen. Zum anderen betrifft sie die freie Entscheidung des

Einzelnen mit Gegenständen oder Ereignissen in Verbindung gebracht zu werden oder gerade nicht. Generell bejaht die Rechtsprechung hier einen Namensschutz. Problematisch sind die Doppelgängerfälle. In einigen Jurisdiktionen ist ein Schutz vor Werbung mit Doppelgängern gewährleistet, in anderen nicht. Eine einheitliche Linie hat sich nicht herausgebildet. Interessant ist insbesondere die Frage der Schutzdauer des Rechts. Grundsätzlich wird ein postmortaler Schutz des Rechts of Privacy abgelehnt. Im Recht der Appropriation ist die Rechtsprechung nicht einheitlich. Teilweise wird auf den eigentumsähnlichen Einschlag der Appropriation verwiesen. Andere stufen auch das Recht auf Appropriation als höchstpersönlich ein. Mit dem Tode einer Person ginge dieses Recht in das Allgemeingut über. Mit dem Tode falle das Schutzinteresse weg.

Die zukünftige Entwicklung des Rechts auf Privacy im amerikanischen Recht ist unsicher. Aufgrund der restriktiven Rechtsprechung des Supreme Court gegenüber dem Recht auf Privacy ist zu erwarten, dass dieses zunehmend in den Hintergrund gedrängt wird. Da die Rechtsprechung des Supreme Court bislang auf - wenn auch teilweise sehr drastische - Einzelfälle begrenzt ist, lässt sich der zukünftige Weg nicht eindeutig bestimmen. Auf der anderen Seite handelt es sich in dem durch das Deliktsrecht geschützte Recht auf Privacy um ein seit über 100 Jahren ausgeprägtes Rechtsgebilde, welches tief in der Rechtsprechung verwurzelt ist und weithin für erforderlich gehalten wird.

Teil C

Persönlichkeitsrecht und Medienfreiheit im deutschen Recht

Wie das amerikanische Recht erkennt auch das deutsche Recht einen Schutz der Presse- und Rundfunkfreiheit (im Folgenden bei gemeinsamer Nennung „Medienfreiheit“ genannt) und des Persönlichkeitsrechts an. Die Untersuchung wird vier Fallgruppen, die sich an das amerikanische Recht auf Privacy anlehnen darstellen: Die Informationssammlung selbst, die Veröffentlichung selbst, die Verfälschung des Persönlichkeitsbildes in der Veröffentlichung und die Kommerzialisierung der Persönlichkeit im Rahmen einer Veröffentlichung. Dabei wird einleitend die Einordnung des Persönlichkeitsrechts in das deutsche Rechtssystem dargestellt.

5. Zivilrecht

5.1 Überblick

Die Entwicklung des Persönlichkeitsrechts begann im Zivilrecht. Der BGB-Gesetzgeber sah 1896 von einer Anerkennung des Persönlichkeitsrechts als absolutem Recht bewusst ab, weil es nicht hinreichend klar bestimmt werden könne⁵¹⁴. Auch das Reichsgericht erkannte in ständiger Rechtsprechung ein derartiges Ausschließlichkeitsrecht nicht an⁵¹⁵. Lediglich über § 826 BGB gewährte das Reichsgericht einen gewissen Schutz des Persönlichkeitsrechts⁵¹⁶. Insbesondere stufte das Reichsgericht die Ehre nicht als geschütztes Rechtsgut im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB ein. Nur über die strafrechtlichen Schutzgesetze der §§ 185 ff. StGB

514 MüKo Schwerdtner, § 12 Rn. 155

515 RGZ 123, 312, 320; RGZ 102, 134; RGZ 94, 1

und § 823 Abs. 2 BGB floss ein Mindestschutz der Ehre in das zivilrechtliche Haftungssystem ein. Anders war die teilweise im Schrifttum vertretene Auffassung, so etwa durch Kohler⁵¹⁷, der bereits früh einen Schutz des Persönlichkeitsrechts forderte. Lediglich in Teilbereichen des Bildnisschutzes schuf der Gesetzgeber, insbesondere in Reaktion auf die unerlaubte Fotografie der Bismarck-Leiche⁵¹⁸, die §§ 22 ff KUG, weil das damals geltende Recht nach Auffassung Vieler hierauf keine adäquate Lösung bieten konnte. Die §§ 22 ff. KUG wurden von vornherein abweichend von der Gesetzesbezeichnung als persönlichkeitsrechtsschützend und nicht als Urheberrecht eingestuft.

Der BGH erkannte schließlich das Persönlichkeitsrecht in den 50er Jahren kraft Richterrecht als „sonstiges Recht“ im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB an⁵¹⁹. Dabei übersah er nicht, dass das Recht von generalklauselartiger Weite und Unbestimmtheit sei und daher nur als Rahmenrecht verstanden werden könne. Der BGH leitete das Persönlichkeitsrecht aus einer Wertentscheidung des Grundgesetzes her. Er bezeichnet das allgemeine Persönlichkeitsrecht als ein Grundrecht, hergeleitet aus den verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen der Artikel 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG, die über die Einfallstore der zivilrechtlichen Generalklauseln die Anwendung des Zivilrechts mitbestimmen⁵²⁰. Die über lange Zeit bestehenden Bestrebungen, den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz umfassend gesetzlich zu regeln, haben sich heute in der Hauptsache erledigt⁵²¹. Inzwischen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht im deutschen Recht von der Rechtsprechung und Literatur allgemein anerkannt. Dies wird sogar von denjenigen bestätigt, die in dieser Position eine gesetzwidrige und dogmatisch nicht zu begründende Konstruktion

516 RGZ 162, 7; RGZ 115, 416

517 Kohler, ArchBürgR 7 (1893), 94, 101

518 RGZ 45, 140

519 BGHZ 13, 334, Schachtbrief; BGHZ 26, 394, 354, Herrenreiter; BGHZ 30, 7, 9, Catharina Valente; BGHZ 30, 133, 143, Mephisto

520 BGHZ 13, 334, 338, Leserbrief

sehen⁵²². Diese Stimmen kommen dann über den Freiheitsbegriff des § 823 Abs. 1 BGB zu ähnlichen Ergebnissen wie die nahezu einhellige Auffassung und bejahen den Schutz des Persönlichkeitsrechts.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht wird als Korrektur des Gesetzgebers angesehen, der die Ehre nicht als sonstiges Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB anerkennen wollte. Allgemein wird es als eine Rechtsfortbildung eingestuft, die insbesondere eine Reaktion auf den technischen Fortschritt und die Entwicklung der Massenmedien, welche zunehmend aus dem Privat- und Intimbereich berichten, darstellt⁵²³.

5.2 Entwicklung der Rechtsprechung zum Persönlichkeitsrecht im Zivilrecht

Im Jahre 1954 erkannte der BGH in der Schachtbriefentscheidung erstmals das allgemeine Persönlichkeitsrecht an⁵²⁴. Er folgerte daraus, dass grundsätzlich dem Verfasser eines Briefes allein die Befugnis zusteht, darüber zu entscheiden, ob und in welcher Form seine Aufzeichnungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden⁵²⁵. Die anerkannte Selbstbestimmung sah der BGH in der sprachlichen Festlegung eines bestimmten Gedankeninhalts in einem Brief, auch für den Fall, dass dem Brief keine Urheberschutzfähigkeit zukommt. Denn jeder unter Namensnennung erfolgenden Veröffentlichung von Aufzeichnungen eines noch lebenden Menschen sei von der Allgemeinheit eine entsprechende Willensrichtung des Verfassers zu entnehmen.

521 MüKo Scherdtner, § 12 Rn. 156; vgl.: Wellbrock, S. 11 ff

522 Wolf, S. 141

523 MüKo Scherdtner, § 12 Rn. 158

524 BGHZ 13, 334, 338 f., Schachtbrief

525 BGHZ 13, 334, 338 f., Schachtbrief

Im Jahre 1958 leitete der BGH in der Herrenreiter-Entscheidung das Persönlichkeitsrecht erstmals aus Artikel 1 und 2 GG her und sah einen „inneren Persönlichkeitsbereich, der grundsätzlich nur der freien und eigenverantwortlichen Selbstbestimmung des Einzelnen untersteht“, als geschützt an⁵²⁶. Er verglich dieses Selbstbestimmungsrecht mit dem seit langem anerkannten und in §§ 22, 23 KUG normierten Recht am eigenen Bilde, welches durch die unbefugte Veröffentlichung eines Fotos verletzt worden war. Bedeutsam war die Herrenreiter-Entscheidung, weil in ihr das allgemeine Persönlichkeitsrecht als sonstiges Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB anerkannt wurde und ein Schmerzensgeldanspruch entgegen § 253 BGB, gestützt auf Artikel 1 und 2 GG, zugebilligt wurde⁵²⁷.

In der Fortsetzung seiner Rechtsprechung definiert der BGH in der Tonbandentscheidung von 1958 das allgemeine Persönlichkeitsrecht als Befugnis des Menschen, selbst darüber zu bestimmen, ob seine Worte einzig einem Gesprächspartner, einem bestimmten Kreis, oder der Öffentlichkeit zugänglich sein sollen, und vor allem, ob seine Stimme auf einem Tonträger festgehalten werden darf⁵²⁸. In diesem Fall betonte der BGH die Vertraulichkeit des gesprochenen Wortes, welches vom Argwohn, dass später einzelne Worte nicht mehr zurückgenommen werden können, oder diese aus dem Zusammenhang gerissen werden könnten, frei sein soll.

5.3 Allgemeines und besonderes Persönlichkeitsrecht

Neben dem vom BGH als Rahmenrecht⁵²⁹ ausgeformten allgemeinen Persönlichkeitsrecht, welches die Grundbedingungen für eine Selbstverwirklichung der Per-

526 BGHZ 26, 349 ff., 354, Herrenreiter

527 BGHZ 26, 349 ff., 354, Herrenreiter

528 BGHZ 27, 284, 286, Tonbandaufnahme 1

529 Löffler-Steffen, LPG § 6, Rn. 57 m.w.N..

son gegenüber damit kollidierenden Individualinteressen anderer schützen soll, bestehen zusätzlich die besonderen Persönlichkeitsrechte. In diesem Bereich werden die allgemeinen Gruppen bereits durch eine Güterabwägung durch den Gesetzgeber verfestigt⁵³⁰.

Die besonderen Persönlichkeitsrechte sind zunächst das Namensrecht in § 12 BGB kodifiziert. § 12 BGB wahrt nur die Identifizierbarkeit des Namensträgers wahr, schützt aber nicht davor, dass ein Name in die Öffentlichkeit getragen wird⁵³¹. Zweitens das Urheberpersönlichkeitsrecht nach §§ 11-14 UrhG, welches den Urheber in seiner geistigen und persönlichen Beziehung zu seinem Werk und dessen Nutzung schützt⁵³². Drittens das Recht am eigenen Bild gemäß § 22 ff. KUG, welches der Person einen besonderen Schutz davor gibt, gegen ihren Willen in der Öffentlichkeit im Bild dargestellt zu werden⁵³³. Viertens der Schutz personenbezogener Daten, die in Dateien gespeichert, verändert, gelöscht oder an andere Dateien übermittelt werden sowie vor Missbrauch der technischen Entwicklung auf dem Gebiet der Datenverarbeitung durch die Regelung des BDSG und weiterer Datenschutzgesetze wie dem TDG, oder dem TDDSG.

Ein weiterer Sonderaspekt des Persönlichkeitsrechts ist der Ehrenschutz⁵³⁴. Weder Ehrenschutz noch Datenschutz im Sinne des BDSG sind Gegenstand dieser Arbeit, deren Hauptgewicht auf dem Vergleich mit dem Recht der Privacy im Zusammenhang mit der Medienberichterstattung liegt.

530 MüKo-Schwerdtner, § 12 Rn. 157 ff.; Helle S. 37 ff.

531 Löffler-Steffen, § 6 LPG, Rn. 73

532 MüKo-Schwerdtner Rn. 160; Neumann-Duesberg NJW 1971, 1640;

533 MüKo-Schwerdtner Rn. 161

534 Löffler-Steffen, § 6 LPG Rn. 74 ff.

Sofern ein besonderes Persönlichkeitsrecht eingreift, geht dieses dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht vor. Seit der Lüth-Entscheidung⁵³⁵ ordnet das BVerfG die Grundrechte nicht mehr ausschließlich als subjektive Abwehrrechte gegen den Staat ein, sondern sieht in ihnen auch eine objektive Werteordnung⁵³⁶. Dabei wurde die Lehre der mittelbaren Drittwirkung von Grundrechten im Zivilrecht entwickelt⁵³⁷. Als Transformatoren für die Grundrechtsgeltung werden die Generalklauseln im Zivilrecht eingesetzt. Sie sind die "Einbruchstellen" der Grundrechte⁵³⁸. Auch die besonderen Persönlichkeitsrechte sind dabei im Licht der verfassungsrechtlichen Vorgaben auszulegen.

6. Verfassungsrechtlicher Rahmen des Persönlichkeitsrechts

Das Persönlichkeitsrecht in Deutschland wird wesentlich durch die verfassungsrechtlichen Vorgaben bestimmt. So finden sich im Grundgesetz bereits für bestimmte private Lebensbereiche Spezialgewährleistungen (insbesondere Art. 10 I, 13 I GG). Darüber hinaus besteht die Anerkennung eines „allgemeinen Persönlichkeitsrechts“, welches teilweise als eigenständiges Grundrecht eingestuft wird⁵³⁹.

6.1 Spezialgewährleistungen eines Schutzes spezieller Lebensbereiche

Die Privatsphäre als Schutzgegenstand eines Menschenrechts wird in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (IMRK) in Art. 8 I GG ausdrücklich beschrieben. Danach hat jeder Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

535 BVerfG 7, 198
 536 Böckenförde, E.-W., S. 159
 537 BVerfG 7, 198, 205
 538 BVerfG 7, 198, 206
 539 NJW 1989, 858; Vogelsang S. 127 f.

Im Grundgesetz findet sich eine derart explizit bestimmte Regelung der Privatsphäre nicht. Es bestehen lediglich Teilgewährleistungen des Privatsphärenschutzes, wie das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) und das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG).

Art. 13 I GG ist seiner Struktur nach ein Abwehrrecht gegen unberechtigte Einsichtnahme in einen „elementaren Lebensraum“, dass die Menschenwürde des Einzelnen verteidigt und sein Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gewährleistet⁵⁴⁰. Die Unverletzlichkeit der Wohnung schützt vor einer Informationserhebung aus dem Bereich räumlicher Zurückgezogenheit. Hierbei wird der Begriff der Durchsuchung folgendermaßen beschrieben: „Ziel- und zweckgerichtetes Suchen staatlicher Organe in einer Wohnung, um dort planmäßig etwas aufzuspüren, was der Inhaber der Wohnung von sich aus nicht offen legen oder herausgeben will“⁵⁴¹. Schutzziel des Grundrechts ist also ein Verbot an die Träger staatlicher Macht, sich Kenntnis von Tatsachen oder Vorgängen innerhalb der Grenzen der Wohnung mittels Einsichtnahme zu verschaffen.

Der Schutz der Unbefangenheit des Kommunikationsvorgangs und der Wahrung der persönlichen Geheimsphäre wird durch Art. 10 GG mit dem Schutz des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gewährleistet. Hier ist der vertrauliche Austausch von Informationen geschützt⁵⁴². Der Unterschied zwischen Art. 13 GG und 10 GG beruht darin, dass in dem einen ein räumlich abgetrennter Bereich gegen unberechtigte Einsichtnahme geschützt ist, während in dem anderen die Vertraulichkeit des Kommunikationsvorgangs im Rahmen sozialer Interaktion geschützt ist. Hieraus folgt, dass der Schutz nicht lediglich räumlich gegenständlich be-

540 BVerfG 7, 230, 238; BVerfG 51, 97, 107

541 BVerfG 51, 97, 106 f.

542 BVerfG 67, 157, 171

grenzt ist, sondern einen Schutz vor Informationserhebung aus allen Bereichen vorgesehen ist, in denen private Sachverhalte betroffen sind.

Teilweise wird der Schutz der Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 I, 2 GG) als Ausprägung des Schutzes des Persönlichkeitsrechts gesehen⁵⁴³. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit, nach dem man ein Auskunftsverweigerungsrecht über Glaubens- und Bekenntnisfragen vor behördlicher Ausforschung als negatorische Ausprägungen des Grundrechts hat⁵⁴⁴.

Darüber hinaus haben Rechtsprechung und Literatur ein allgemeines Persönlichkeitsrecht entwickelt, welches seine Grundlage in Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG hat, weil neben Art. 10, 13 GG noch eine Regelungslücke blieb. Damit tragen sie der Feststellung Rechnung, dass durch die Normierung einzelner Vertrauensbereiche kein geschlossener, allumfassender Schutzbereich hinsichtlich des als gefährdet eingestuften Privatbereichs gegeben ist. Dies kann heute als gesicherter Bestand angesehen werden⁵⁴⁵.

6.2 Entwicklung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Grundlegend für den allgemeinen Schutz des Persönlichkeitsrechts im Verfassungsrecht war das Elfes-Urteil des Bundesverfassungsgerichts. In diesem Urteil stellt das BVerfG heraus, dass dem einzelnen Bürger eine Sphäre privater Lebensgestaltung vorbehalten ist. Danach bestehe ein letzter Bereich menschlicher Freiheit, der einer Einwirkung der gesamten öffentlichen Gewalt entzogen sei⁵⁴⁶.

543 BVerfG 46, 260, 267

544 BVerfG a.a.O.

545 Jarras NJW 1989, 857

546 BVerfG 6, 32, 41

Die Entscheidung hat allerdings mit dem Schutz des Persönlichkeitsrechts nur entfernt etwas zu tun. Sie knüpft vielmehr an der allgemeinen Handlungsfreiheit an, die als Generalklausel alle Lücken füllt, die von speziellen Freiheitsrechten gelassen werden.

Diese dogmatische Erwägung, im Bereich des Art. 2 I GG und bei dessen Spezifizierung als allgemeinem Freiheitsrecht, wurde später weiter ausgeführt. Dabei stellte das Bundesverfassungsgericht einen Zusammenhang zwischen Handlungsfreiheit und Menschenwürde heraus. Als Grundlage des Gebots der Achtung der Persönlichkeit wird Art. 2 I GG herangezogen. Bei der Bestimmung von Inhalt und Reichweite wird darüber hinaus die Grundnorm des Art. 1 GG berücksichtigt⁵⁴⁷. Die dogmatische Begründung eines eigenen Freiheitsrechts aus dem Zusammenwirken der Grundsätze von Freiheit und Menschenwürde ergibt sich also aus der Grundstruktur und Korrespondenz der Art. 2 I GG und Art. 1 GG. Diese unmittelbare Verbindung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts mit dem Grundsatz der Menschenwürde als höchstem Wert der Verfassung ist bei der Anwendung des Grundrechts aus Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG zu beachten. Es ist bisher das einzige von Art 2 I GG geschützte Recht, bei der vom Bundesverfassungsgericht eine unmittelbare Anbindung an den Grundsatz der Menschenwürde angenommen wird. Dies bringt den Schutz der Verhaltensweisen zum Ausdruck, die durch ihren Konnex an die Menschenwürde einer stärkeren Sicherung bedürfen als die sonstigen von Art. 2 I geschützten Verhaltensweisen⁵⁴⁸.

Zwar zieht das Bundesverfassungsgericht auch bei den die Privatsphären schützenden Normen der Art. 4 I, 2, 10 und 13 GG zur Bedeutungsermittlung die Men-

547 BVerfG 27, 344, 350; BVerfG 32, 373, 397; BVerfG 34, 205, 209; BVerfG 34, 238, 245

548 BVerfG 54, 148, 153

schenwürde heran⁵⁴⁹, doch wird eine direkte Verbindung nur im Rahmen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts angenommen. Primäre Grundlage bleibt das Grundrecht des Art. 2 I GG, welches durch Art. 1 I GG beeinflusst und verstärkt wird⁵⁵⁰. Wäre Art. 1 I GG die eigentliche Grundlage, könnte das allgemeine Persönlichkeitsrecht nicht durch Gesetz beschränkt werden, da dies gemäß Art. 1 I GG ausgeschlossen ist⁵⁵¹. Es wird aber allgemein angenommen, dass das Persönlichkeitsrecht durch das Gesetz beschränkbar ist. Das Verhältnis von Art. 2 I GG zu Art. 1 I GG kommt in der Zitierweise des Bundesverfassungsgerichts gut zum Ausdruck. Die in zivilrechtlichen Entscheidungen häufige Bezugnahme auf Art. 1 I GG und Art. 2 I GG ist aufgrund ihrer Gewichtung weniger genau⁵⁵².

6.3 Fallgruppen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts im Verfassungsrecht

Der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als ein gegenüber grundrechtlichen Spezialgewährleistungen subsidiäres Freiheitsrecht lässt sich nicht abschließend umschreiben. Es handelt sich um einen entwicklungsoffenen und entwicklungsbezogenen Schutz. Deshalb verzichtet das Bundesverfassungsgericht darauf, seinen Inhalt abschließend zu definieren. Statt dessen arbeitet es seine Ausprägungen an jedem Einzelfall konkret heraus. Eine Aufzählung der als Schutzgüter des Persönlichkeitsrechts anerkannten unbenannten Freiheitsrechte hat das Bundesverfassungsgericht 1980 im Eppler-Beschluss vorgenommen⁵⁵³.

Damals waren als Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts folgende Rechtsgüter anerkannt: - Privat-, Geheim- und Intimsphäre- die persönliche Ehre- das Recht am eigenen Bild und am gesprochenen Wort- das Verfügungsrecht über

549 BVerfG 27, 23, 29; 32, 98, 108; s.o. S. 137

550 Jarras NJW 1989, 857

551 Jarras NJW 1989, 857

552 Jarras NJW 1989, 857

die Darstellung der eigenen Person- und, mit bestimmten Einschränkungen, das Recht, von einem Unterschleichen nicht getätigter Äußerungen verschont zu bleiben.

In der Eppler-Entscheidung entwickelte das Bundesverfassungsgericht als weitere Konkretisierung des Persönlichkeitsrechts das Recht des Einzelnen - ohne Beschränkung seiner Privatsphäre - grundsätzlich selbst die Entscheidungsbefugnis darüber innezuhaben, wie der Einzelne sich Dritten oder der Öffentlichkeit gegenüber darstellen will, und ob und inwieweit von Dritten über seine Persönlichkeit verfügt werden darf. Als weitere Ausprägung arbeitete das Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsurteil von 1983 heraus, dass ein Schutz gegen Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe der persönlichen Daten bestehe⁵⁵⁴. Danach kommt dem Einzelnen die Befugnis zu, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Dieses Recht auf „informationelle Selbstbestimmung“ sei gerade im Hinblick auf moderne Entwicklungen und die mit ihnen verbundenen Gefährdungen besonders bedeutsam⁵⁵⁵.

6.4 Verhältnis des Persönlichkeitsrechtsschutzes im Zivilrecht zum Schutz im Verfassungsrecht

Das privatrechtliche allgemeine Persönlichkeitsrecht ist mit dem erst später vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundrecht des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht identisch. Da das Grundrecht keine unmittelbare Drittwirkung entfaltet, handelt es sich lediglich um ein Institut des einfachen Rechts⁵⁵⁶. Das privatrechtliche Persönlichkeitsrecht ist dem Zugriff des Gesetzgebers im vollen

553 BVerfG 54, 148, 152

554 BVerfG 65, 1, 412 ff.

555 BVerfG 65, 1, 41 f.

Umfang ausgesetzt, wobei dieser nicht gegen das Verfassungsrecht verstoßen darf. Darüber hinaus gibt das verfassungsrechtliche Persönlichkeitsrecht lediglich einen Rahmen vor, während das privatrechtliche Persönlichkeitsrecht erheblich weiterreichen kann. Doch auch hier darf sich der Gesetzgeber sowie die Rechtsprechung bei der konkreten Ausgestaltung nur im Rahmen der verfassungsrechtlichen zulässigen Möglichkeiten bewegen. Schließlich ist die Reichweite des verfassungsrechtlichen Persönlichkeitsrechts geringer als die des privatrechtlichen, weil Einzelaspekte durch spezielle Grundrechte geschützt sind (s.o.). Demgegenüber schließt das Persönlichkeitsrecht des Zivilrechts diese Elemente mit ein.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die beiden Ausprägungen des Persönlichkeitsrechts - also Zivil- und Verfassungsrecht - nicht verwechselt werden dürfen. Bei der Bestimmung der Schutzbereiche und der Fallgruppen des Deliktsrechts kann aber der verfassungsrechtliche Rahmen mit herangezogen werden, sofern die Besonderheiten der Zuordnung beachtet werden.

6.5 Medienfreiheit

Das BVerfG weist in ständiger Rechtsprechung darauf hin, dass das Persönlichkeitsrecht nicht schrankenlos gewährleistet sei. Der Einzelne müsse Einschränkungen des Persönlichkeitsrechts hinnehmen, die aus der Vorgabe der in Art. 5 I GG gewährleisteten Rundfunk- und Pressefreiheit (im Folgenden Medienfreiheit genannt) stammen. Die Medienfreiheit und das Persönlichkeitsrecht müssen dementsprechend miteinander in praktische Konkordanz gesetzt werden. Das heißt, bei der Ermittlung des Umfangs der Persönlichkeitsrechte ist im konkreten Einzelfall mit dem Schutz der Medienfreiheit abzuwägen. Dabei darf die Gewährleistung des Persönlichkeitsrechts nicht zu einer übermäßigen Einschränkung der Medienfreiheit führen.

6.5.1 Schutzbereich des Art 5 GG

Fraglich ist, inwiefern die Nachrichten des Sensationsjournalismus überhaupt einen Grundrechtsschutz genießen.

Gegen einen Schutz könnte sprechen, dass es sich um Sendungen und Berichte mit vornehmlich unterhaltendem Charakter handelt, im Wortlaut des Art. 5 I 2 GG jedoch nur "Berichterstattung" durch Rundfunk erwähnt wird. Aus der Funktion des Rundfunks als Medium und Faktor der öffentlichen Meinungsbildung⁵⁵⁷ heraus ist bei der Auslegung dieses Begriffes ein weiter Rahmen anzunehmen. Meinungsbildung findet nicht nur aufgrund "politischer" Informationen statt. Vielmehr hat jedes Rundfunkprogramm schon durch die getroffene Auswahl und die Gestaltung der Sendung eine bestimmte meinungsbildende Wirkung⁵⁵⁸. Ferner kann die kommunikative Entfaltung nicht eindeutig nach Inhalten getrennt werden. Beinahe jede Äußerung hat auch berichterstattenden Gehalt. Würde die Rundfunkfreiheit auf bestimmte Bereiche begrenzt, könnte dies zu einer Gesamtbeeinträchtigung in der vom Rundfunk erwarteten Funktion führen. Eine Beurteilung der Medieninhalte danach ob sie "seriös" oder anerkennungswürdig sind, liefe auf ein Meinungsrichtertum hinaus, welches dem Wesen des Art. 5 I GG widerspräche⁵⁵⁹.

Die in Art. 5 I 2 GG geschützte Berichterstattung umfasst auch Boulevardjournalismus.

557 BVerfG 57, 295, 320

558 BVerfG 12, 205, 260; 35, 202, 222

559 BVerfG 35, 202, 222; v. Münch-Wendt, Art. 5, Rn. 9

6.5.2 Praktische Konkordanz

Insbesondere der Boulevardjournalismus kann im Widerspruch dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen stehen. Es gilt daher hierfür eine Lösung zu finden. Dies wird im deutschen Recht durch eine praktische Konkordanz zwischen dem Persönlichkeitsrecht und Art. 5 I GG im Einzelfall ermittelt. Dabei können in die Erwägungen beispielsweise das mit der Sendung verfolgte Interesse, die Art und Weise der Gestaltung und die erzielte oder voraussichtliche Wirkung der Darstellungen mit einbezogen werden.⁵⁶⁰ Sie wird im Einzelnen unten im Rahmen der konkreten Fallgruppen dargestellt und ausgeführt werden.

6.6 Zwischenergebnis

Ein expliziter Schutz des Persönlichkeitsrechts ist nur in wenigen Spezialbereichen vorgesehen. Für die hier in Frage kommenden Fallgruppen besteht ein solcher spezieller Schutz nicht. Dieser wird aber aus Art. 2 I i.V.m. Art 1 GG hergeleitet. Dabei wird grob in zwei Kategorien unterteilt: Der Einzelne ist vor Zugriff von außen durch unberechtigte Einsichtnahme geschützt. Des Weiteren besteht ein Schutz vor fremdbestimmter Zeichnung des Persönlichkeitsbildes mittels personenbezogener Informationen durch ein Recht auf Selbstdarstellung. Das Spannungsverhältnis zu Art. 5 GG wird durch eine Einzelfallabwägung gelöst.

7. Fallgruppen im Deliktsrecht

In der folgenden, an die amerikanische Aufgliederung des Rights of Privacy angelehnten, Darstellung wird die praktische Anwendung der soeben skizzierten Grundsätze der Rechtsprechung und Literatur genauer untersucht.

560 BVerfG 34, 202, 223

7.1 Informationssammlung

Parallel zur Intrusion im amerikanischen Recht kann im deutschen Recht die Gruppe der Informationssammlung zusammengefasst werden. Ein Konflikt zwischen der Tätigkeit der Medienvertreter und dem Persönlichkeitsrecht kann bereits bei der Informationsbeschaffung auftreten. Die diesem Bereich zugrunde liegenden Fälle umfassen versteckte Kameraaufnahmen, versteckte Mikrofone oder Aufnahmen von Personen in Not- und Zwangssituationen. Sonderprobleme stellen Aufnahmen in Gerichtsverhandlungen und die Einsicht in öffentliche Akten dar.

7.1.1 Anspruchsgrundlage

Eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts dadurch, dass Bilder hergestellt werden, könnte sich insbesondere unter zwei Aspekten ergeben: Einmal, indem man die Aufnahme als Vorbereitung zur Wiedergabe sieht, und somit das Persönlichkeitsrecht schon unter dem Aspekt der Begehungsgefahr verletzt sein könnte. Zum anderen könnte es sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Fotografierten oder Gefilmten ergeben, welcher von dem Fotografierenden oder Filmmenden nicht "in Ruhe gelassen wird".

7.1.1.1 § 22 KUG

In Betracht käme eine Verletzung des in § 22 KUG geschützten Rechts am eigenen Bild. Der Wortlaut des § 22 KUG erstreckt sich nur auf das "Verbreiten und Zurschaustellen" der Bildnisse. Fraglich ist, ob § 22 KUG auch bereits die Anfertigung von Bildern erfasst. Der direkten Anwendung des § 22 KUG steht der Wortlaut entgegen, möglicherweise ist er aber analog anwendbar. Eine Analogie setzt eine unbewusste Regelungslücke und Interessenidentität voraus. Gegen eine Regelungslücke spricht der Regierungsentwurf von 1907. Dort heißt es: "Andererseits bleibt die Herstellung (...) eines Bildnisses frei. Erst die Verbreitung und

öffentliche Zurschaustellung soll an die Einwilligung des Abgebildeten geknüpft sein."⁵⁶¹

Diese Begründung spricht gegen das Vorliegen einer unbewussten Regelungslücke. Seit 1907 hat sich jedoch die Problematik aufgrund der technischen Entwicklung, die auch Aufnahmen aus großer Entfernung zulässt, sowie der Zunahme von Bildmaterial in der Berichterstattung aufgrund der Einführung des Fernsehens grundlegend geändert. Darüber hinaus hat sich auch die verfassungsrechtliche Bewertung des Persönlichkeitsrechts seitdem erheblich verändert.

Daher besteht inzwischen Einigkeit, dass bereits gegen die Aufnahme ein grundsätzlicher Schutz notwendig ist⁵⁶². Das Schrifttum stützt sich bei der Begründung hierfür meist auf die Entscheidungen des BGH⁵⁶³, wobei es übersieht, dass die Bildnisse, über die der BGH zu entscheiden hatte, bereits veröffentlicht worden waren. Der BGH leitete nur die Unzulässigkeit aus den Umständen der Bildbeschaffung ab. Er wandte sich gegen die Bildniserschleichung und das Fotografieren im Privatbereich. Dabei arbeitete der BGH allerdings heraus, dass unter den Umständen der zugrunde liegenden Fälle schon die Fotoaufnahme ein rechtswidriger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht sei. Erst auf der Ebene der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte gibt es Entscheidungen, die sich ausschließlich mit dem Problem der Bildnisbeschaffung auseinandersetzen⁵⁶⁴.

561 Begründung zum Regierungsentwurf in: Demographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, 11. Legislaturperiode, II. 2. Session, 2. Anlage S. 1540

562 BGH, NJW 1966, 2353 - Vor unserer eigenen Tür; BGHZ 131, 333 - Paparazzi-Fotos Wenzel, Rn. 7.14; Soehring, Rn. 9.3 f.; Paeffgen, JZ 78, 738, 739

563 BGH, NJW 1966, 2353 - Vor unserer eigenen Tür; BGHZ 131, 333 - Paparazzi-Fotos Wenzel, Rn. 7.14; Soehring, Rn. 9.3 f.; Paeffgen, JZ 78, 738, 739

564 OLG Hamm, GRUR 1971, 84; OLG Karlsruhe, GA 1982, 224; OLG München, AFP 1992, 78

Streitig ist lediglich die Herleitung. Eine Meinung will § 22 KUG analog anwenden mit der Folge, dass die Bildnisherstellung grundsätzlich unstatthaft und nur in Ausnahmefällen erlaubt ist⁵⁶⁵. Die andere Auffassung hält nur das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner zivilrechtlichen Ausprägung mit einer einzelfallbezogenen Güter- und Interessenabwägung ohne Vorrangstellung eines Interesses für einschlägig⁵⁶⁶. Gegen die analoge Anwendung der §§ 22 ff. KUG spricht, neben der oben genannten Argumentation zur Entwicklung der §§ 22 ff. KUG vor allem, dass im Moment der Herstellung der Aufnahmen, die möglicherweise später zur Veröffentlichung verwendet werden, nicht feststeht, was mit den Aufnahmen später tatsächlich geschehen wird. Auch ist nicht sicher, ob sich die Situation noch zu einem zeitgeschichtlichen Ereignis entwickeln wird, mit der Folge, dass dann eine Ausstrahlung auf jeden Fall zulässig wäre. Diese Herstellung dürfte dann nicht rechtswidrig sein. Schließlich spricht gegen eine analoge Anwendbarkeit noch, dass der Gesetzgeber bei der Schaffung des Urhebergesetzes durch § 141 Nr. 5 UrhG im Jahre 1965 entschied, das Kunsturhebergesetz in seiner geltenden Fassung zu erhalten. Damit bezog er sich auch auf die Begründung und hielt sich nach modernerer und technischer und rechtlicher Ausgangssituation für weiterhin tragfähig.

Die Anwendung der §§ 22 ff. KUG auf die Herstellung der Bilder ist abzulehnen, Anwendung findet das allgemeine Persönlichkeitsrecht.

7.1.1.2 Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht wird über die Generalklauseln des Zivilrechts angewandt, insbesondere § 823 ff. und 1004 BGB, dessen Unterlassungsanspruch

565 Amelung/Tyrell, NJW 1980, 1560; Werhahn UFITA 26, 306, 309 (1963)

566 Soergel/Zeuner, § 823 Rn. 70; Kohl, FS Löffler, S. 128, 132; Jarras, JZ 1983, 280, 284

sich auch auf alle Rechte des § 823 BGB bezieht⁵⁶⁷. Bei der Rechtsgutsverletzung ist zu trennen. Zum einen sind die Persönlichkeitsrechte von „normalen“ Personen zu betrachten, zum anderen die von herausragenden Persönlichkeiten, wie absoluten Personen der Zeitgeschichte.

7.1.1.2.1 Herstellung von Bildnissen

Das Persönlichkeitsrecht als Recht daran, „in Ruhe gelassen zu werden“, bietet grundsätzlich einen umfassenden Schutz. Schon die Anwesenheit einer Kamera und das damit verbundene Gefühl, auf einem Film festgehalten zu werden, der später irgendwo gezeigt werden könnte, beeinträchtigt dieses Recht⁵⁶⁸. Somit besteht eine Rechtsgutsverletzung eines in § 823 I BGB geschützten Rechts.

Für ein Vorliegen des § 823 I BGB müsste dieser Eingriff auch rechtswidrig sein. Abweichend vom Normalfall, dass die Tatbestandsmäßigkeit einer Verletzung deren Rechtswidrigkeit indiziert⁵⁶⁹, ist im Rahmen der Medienbetätigung eine Prüfung der Rechtfertigung des Handelns aufgrund einer Güter- und Interessenabwägung vorzunehmen⁵⁷⁰.

7.1.1.2.2 Interessen- und Güterabwägung

Im Rahmen der Güter- und Interessenabwägung ist es möglich, die Kriterien des Einflusses von Art. 5 I GG über die entsprechende Anwendung von § 193 StGB unter dem Merkmal der Wahrnehmung berechtigter Interessen vorzunehmen, oder

54 Palandt/Bassenge, § 1004 Rn. 2
 568 OLG Hamm, GRUR 1971, 84, 85
 569 st. Rspr., statt aller: BGHZ 99, 103, 108
 570 Palandt/Thomas, § 823 Rn. 184, 189

aber auch den Rechtsgedanken des Art. 5 I GG direkt einfließen zu lassen⁵⁷¹. Beide Vorgehensweisen knüpfen an die gleichen Voraussetzungen an.

Art. 5 I Abs. 1 GG schützt die Informationsfreiheit. Zugang zur Information ist die Voraussetzung für eine umfassende Meinungsbildung. Besteht keine Möglichkeit, sich zu unterrichten, so ist es auch nicht möglich, sich eine umfassende Meinung zu bilden⁵⁷². Dabei ist die Informationsfreiheit als ein eigenes Grundrecht geschützt. Es muss eine Informationsquelle vorliegen. Informationsquellen sind alle Träger von Informationen, also sowohl Personen als auch Ereignisse⁵⁷³, wie z. B. Flugzeugabstürze, Opernbälle oder Demonstrationen. Im Rahmen dieser Abwägung ist zu trennen zwischen Bildnissen „normaler“ Personen, die aufgrund einer Verbindung zu irgendeinem Ereignis gefilmt oder fotografiert werden und solchen, die als Person selbst so berühmt sind, dass sie deshalb, etwa von einem „Paparazzi“, gefilmt werden.

7.1.1.2.3 Abwägung bei „normalen“ Personen

Das Recht auf Information schafft keinen Anspruch auf Eröffnung der Zugänglichkeit⁵⁷⁴, weder durch den Staat, noch - im Wege der Drittwirkung - gegenüber Privatleuten. Es schützt den Zugang lediglich an einer an sich zugänglichen Quelle.

Die Quelle darf daher nicht nur dazu geeignet sein, Informationen zu bieten, sie muss auch dafür bestimmt sein. Die Informationen müssen ohne Verletzung ande-

571 Palandt/Thomas, § 823 Rn. 184, 189; Wenzel, Rn. 6.6; Medicus, Bürgerliches Recht, Rn. 165

572 Maunz/Dürig-Herzog, Art. 5 Rn. 83

573 Maunz/Dürig-Herzog, Art. 5 Rn. 87; Hoffmann-Riem, AK-GG, Art. 5 Rn. 82

574 Hoffmann-Riem, AK-GG, Art. 5, Rn. 92

rer rechtlich geschützter Positionen erlangt werden können⁵⁷⁵. Die Allgemeinzugänglichkeit besteht also nur in dem Rahmen, der von der einfachrechtlichen Ausgestaltung erfasst ist. Wird also die Einwilligung in die Aufnahme des Filmes nicht gegeben, wäre vorerst die Quelle auch nicht allgemeinzugänglich.

Dem könnte jedoch entgegenstehen, dass dem begrenzenden Persönlichkeitsrecht mit seiner generalklauselartigen Weite wiederum Grenzen gezogen werden. Der Einfluss des Persönlichkeitsrechts selbst kann bei der Informationsfreiheit nicht zur Grenzziehung genutzt werden, wenn gerade die Abgrenzung der beiden Rechte auszudifferenzieren ist. Es ist hierbei vielmehr auf eine allgemeine Rechtsgüterabwägung im Sinne der praktischen Konkordanz zurückzugreifen.⁵⁷⁶

Im vorliegenden Interessenkonflikt ist eine Abwägung vorzunehmen zwischen der Veröffentlichungsgefahr in Relation zu der darin zu sehenden Verletzung einerseits und dem Interesse an freiem Informationszugang mit einer Kamera andererseits. Beim Herstellen von Aufnahmen ist die Veröffentlichungsgefahr für Aufnahmen umso höher, je dramatischer und brisanter die Aufnahmen sind.

Auf der anderen Seite steht das Interesse derjenigen Personen, die sich mit ihrer Kamera informieren. Dieses ist umso schutzwürdiger, je mehr die Aufnahmen zeitgeschichtlichen Wert haben. Handelt es sich also um ein Ereignis der Zeitgeschichte, darf auch gefilmt werden, da dann auch die spätere Veröffentlichung erlaubt ist. Handelt es sich nicht um ein zeitgeschichtliches Ereignis, darf nur gefilmt oder fotografiert werden, wenn die Aufnahmen die Anonymität der Betroffenen wahren.

575 BVerfG 66, 116, 137
576 Bosmann, ZUM 1989, 6,9

Anhand dieser Kriterien sind Einzelfallentscheidungen zu treffen. Sie hängen erheblich ab von der Art des Geschehens und vom Aufnahmegegenstand, etwa ob ein Verletzter aus nächster Nähe anvisiert wird, oder lediglich mit einer Weitwinkelleinstellung die Gesamtsituation gefilmt wird.

7.1.1.2.4 Abwägung bei Personen der Zeitgeschichte

Der BGH entschied in der Paparazzi-Fotos Entscheidung⁵⁷⁷, dass selbst eine absolute Person der Zeitgeschichte bei einem Auftreten in einer „begrenzten Öffentlichkeit“ eines Lokals ein überwiegendes Recht darauf habe, sich auf die Abgeschlossenheit und Vertraulichkeit dieses Ortes zu verlassen. In einen derartigen Privatbereich dürften Fotoreporter nicht durch die heimliche Anfertigung von Fotografien eindringen⁵⁷⁸. Dies gilt, obwohl derartige Aufnahmeinhalte, die in anderem Zusammenhang festgehalten wurden, durchaus veröffentlicht werden dürften. Die Heimlichkeit der Aufnahmen dürfe nicht dazu dienen, eine fehlende Einwilligung der Person der Zeitgeschichte zu unterlaufen und ihr die Möglichkeit zu nehmen, sich dagegen zu wehren, in zurückgezogenen Augenblicken fotografiert zu werden. Der Reporter dürfe ferner nicht die Arglosigkeit und Unbefangenheit des Fotografierten ausnutzen und dadurch ein Verhalten, welches die Abgebildeten und Beobachteten ansonsten nicht vor Kameras an den Tag legen würden, fotografieren⁵⁷⁹.

Anders beurteilt der BGH Fotos in der Öffentlichkeit, wenn es sich um Fotos einer absoluten Person der Zeitgeschichte handelt und diese sich nicht erkennbar aus der breiten Öffentlichkeit abgegrenzt hat. Wird also eine solche Person beim Einkaufen auf dem Marktplatz oder in einem Café, bei sportlicher Betätigung oder

577 BGH, AFP 1996, 140 = BGHZ 131, 333 - Paparazzi-Fotos

578 a.a.O., S. 143

579 a.a.O., S. 143

sonstigen Tätigkeiten des täglichen Lebens fotografiert, verletzt dies nicht das Persönlichkeitsrecht⁵⁸⁰. Die Tatsache, dass Aufnahmen lediglich unbemerkt aufgenommen wurden, gäbe noch keinen Grund dafür, dass die Unterlassung ihrer Veröffentlichung verlangt werden könne. Personen der Zeitgeschichte müssen es sich im allgemeinen gefallen lassen, auch unbemerkt oder gar heimlich fotografiert zu werden, sofern sie sich in der Öffentlichkeit zeigen⁵⁸¹, weil dieser Schutz der freien Entfaltung zugunsten des Schutzes der Personen der Zeitgeschichte und der sie begleitenden Personen zunehmend eingeschränkt worden ist⁵⁸².

7.1.1.2.5 Zwischenergebnis

Aus diesen Abwägungsgesichtspunkten ergibt sich zusammenfassend, dass die Herstellung von Filmen oder Fotografien von Personen zwar grundsätzlich unzulässig ist. Es gibt jedoch viele Ausnahmen, die vom Ereignis oder der Art der Aufnahme, sowie von der dargestellten Person abhängen. Die Aufnahme selbst ist häufiger zulässig als ihre Ausstrahlung, weil die geplante Nutzung sowie die Zuordnung zur Zeitgeschichte, aber auch die Art der späteren Darstellung, noch nicht mit Sicherheit vorherzusehen ist.

7.1.1.3 Einwilligung

Der Eingriff kann durch eine Einwilligung gerechtfertigt sein⁵⁸³. Hier besteht ein Problem bei Einwilligung durch fotografierte oder gefilmte Personen in Sondersituationen. So kann die Einwilligung zur Aufnahme etwa an einem Unfallort mög-

580 a.a.O., S. 143

581 BGH a.a.O.

582 Walter, ZUM 2002, S. 889 ff.

583 Palandt/Thomas, § 823 Rn. 184

licherweise in einem Zustand des Schocks oder der Verwirrung gegeben werden. Dies führt nach §§ 105 ff. BGB analog zur Unwirksamkeit der Einwilligung⁵⁸⁴.

7.1.1.4 Sonstige Schutzrechte

7.1.1.4.1 Gewaltschutzgesetz

Am 01.01.2002 ist das Gewaltschutzgesetz oder genauer das Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung in Kraft getreten. Ziel dieses Gesetzes war es primär, zugunsten der Opfer von Gewaltanwendungen und entsprechenden Androhungen klare Rechtsgrundlagen zu schaffen. Das GewSchG nennt in seinem Artikel 1 § 1 Abs. 1 S. 3 Nrn. 1- 5 ausdrückliche Kontaktaufnahmeverbote, die gerichtlich angeordnet werden können. Das Gesetz unterscheidet nicht dazwischen, ob sich der Täter und der Betroffene vorher kannten (wie etwa bei Ehepartnern), oder ob sie sich fremd sind⁵⁸⁵.

Gemäß Art. 1 § 1 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 S. 1 und 3 GewSchG müsste eine Person eine andere unzumutbar belästigt haben, und zwar dadurch, dass sie ihr gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt. In den Fällen der „Paparazzi“ handelt es sich also um Personen, die einen Star oder eine Berühmtheit beständig verfolgen. Ob das GewSchG auf diese Anwendung findet, ist allerdings zweifelhaft. Gemäß der amtlichen Begründung⁵⁸⁶ soll das GewSchG unzumutbare Belästigungen, die sich als Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes darstellen, nicht erfassen, da diese bereits nach dem allgemeinen Deliktsrecht ausreichend erfasst seien⁵⁸⁷. Dies wird in der Literatur teilweise kritisiert⁵⁸⁸. Diese ge-

584 BGH NJW 80, 1903; MüKo/Mertens, § 823 Rn. 32; Staudinger/Schäfer, § 823 Rn. 456
 72 Schumacher, FamRZ 2001; 953, 955
 73 BT-Dr. 14/5429, S. 18, 19
 587 BT-Dr. 14/5429, S. 19

gen die Gesetzesgeschichte stehende Argumentation beruht auf der weiten Lesart des Gesetzestextes. In Anbetracht des Sinnes und Zweckes des GewSchG ist diese Auffassung allerdings abzulehnen. Es sollten mit dem GewSchG bestimmte Fälle geregelt werden, bei denen die sonstigen rechtlichen Schutzkriterien bis dahin versagt hatten. Ein allgemeiner Belästigungsschutz sollte nicht durch dieses Gesetz geschaffen werden.

7.1.1.4.2. Strafrecht

Eine weitere Grenze im Rahmen der Informationssammlung sind die Normen des Strafrechts, insbesondere des Hausfriedensbruchs gemäß § 123 StGB. Im Rahmen einer Recherche darf auf keinen Fall in die durch Art. 13 GG geschützten Räume vorgedrungen werden⁵⁸⁹. Art. 13 enthält ein schützendes Individualrecht, das dem Einzelnen im Hinblick auf dessen Menschenwürde und im Interesse seiner freien Entfaltung einen elementaren Lebensraum gewährleistet⁵⁹⁰. Dieser Schutz besteht unabhängig davon, ob die fotografierte Person eine Person der Zeitgeschichte ist oder nicht.

7.1.1.4.3 Menschenwürde

Einen weiteren Aspekt der Rechtsverletzung und eventuell einen eigenständigen Schutzanspruch erkennt man bei einer stärkeren Betonung des Würdebereichs des Persönlichkeitsrechts. Das Persönlichkeitsrecht stellt ein Zusammenspiel von Handlungsfreiheit und Menschenwürde dar. Es ist denkbar, dass eine Person durch die Aufzeichnung herabgewürdigt und dadurch in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt wird. So hat der NDR-Rundfunkrat eine Verletzung der Menschenwürde angenommen, als einer Frau die Nachricht des Selbstmordes ihres Bruders

588 Walter, ZUM 2002, S. 893, 894

589 Wenzel, Rn. 7.16

590 OLG München, AFP 1992, 78, 80

vor laufenden Kameras überbracht wurde⁵⁹¹. Ob eine Aufnahme speziell gegen die Menschenwürde verstößt, die den Menschen darin schützen soll, sich in Freiheit selbst bestimmen zu können und auf seine Umwelt einzuwirken⁵⁹², was nicht mehr der Fall ist, wenn der abgebildete Mensch nur noch zum bloßen Objekt herabgesetzt wird⁵⁹³, hängt vom Einzelfall ab. Wird etwa in einem Sterbezimmer gefilmt, ist der Gefilmte tendenziell nur noch Objekt der Betrachtung durch den Kameramann. Hier ist der Intimbereich bereits durch die Aufzeichnung selbst verletzt. Ein gesonderter Rückgriff auf das Persönlichkeitsrecht ist nicht erforderlich. Wird andererseits eine Person vor einem brennenden Haus gefilmt, so mag dies taktlos sein, würdigt diese Person aber nicht in einem unerträglichen Maße herab, zumindest nicht, wenn die Kamera "im Hintergrund" bleibt.

7.1.2 Sonderproblem: Gerichtsverhandlungen

Eine besondere Fallkonstellation, die über die soeben erörterten Erwägungen hinaus eigene Schwierigkeit aufwirft und in USA wie in Deutschland immer wieder diskutiert wird, stellt die Berichterstattung aus Gerichtsverhandlungen dar. Hierbei handelt es sich um eine Problematik, die zwischen der Herstellung und der Ausstrahlung von Aufnahmen angesiedelt ist. Diese Vermischung der Problembe- reiche kann nicht völlig getrennt werden, so dass bei der Untersuchung der Berichterstattung aus Gerichtsverhandlungen Argumente hinsichtlich der Erstellung und der Veröffentlichung beachtet werden müssen.

591 Cromme, NJW 1985, 351, 353

592 Höfling, NJW 1983, 1582

593 so die st. Rspr. d. BVerfG in Bezug auf staatliches Handeln, BVerfG 9, 980, 995; 50, 166, 175

7.1.2.1 § 169 Satz 2 GVG

Anknüpfungspunkt ist die explizite gesetzliche Regelung in § 169 Satz 2 GVG⁵⁹⁴. § 169 Satz 2 betrifft die Informationssammlung, da er sich nur auf die Herstellung der Aufnahmen im Gerichtssaal bezieht. Gemäß § 169 Satz 2 GVG sind Ton- oder Rundfunkaufnahmen generell, sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts, unzulässig. Dieses Verbot gilt für alle gerichtlichen Verfahren der ordentlichen, streitigen Gerichtsbarkeit (§ 2 EGGVG)⁵⁹⁵. Diese Norm sieht keine Ausnahmeregelung vor. Es wird auch nicht darauf abgestellt, ob das Gericht oder alle Verfahrensbeteiligten mit Fernhaufnahmen einverstanden sind oder diese sogar wünschen. Das Gericht ist nicht befugt, eine Ausnahme zuzulassen. Das Verbot gilt für die gesamte Verhandlung einschließlich der Urteilsverkündung⁵⁹⁶. Es endet nach der erfolgten Rechtsmittelbelehrung, daher sind das Betreten und das Verlassen des Gerichts von dem Verbot des § 169 Satz 2 GVG nicht erfasst⁵⁹⁷. Das Verbot gilt nicht während der Sitzungspausen⁵⁹⁸.

Über den Schutz des § 169 Satz 2 GVG hinaus bestimmt § 176 GVG den Vorsitzenden Richter zur Sitzungspolizei. Die Sitzungspolizei hat alle Maßnahmen zum Inhalt, die erforderlich sind, um den ungestörten gesetzmäßigen Ablauf der Sitzung zu gewährleisten⁵⁹⁹. Hierzu gehört auch die Regelung in bezug auf Fernseh-

594 auf dessen entsprechende Anwendbarkeit § 55 VwGO, § 52 ArbGG und § 61 SGG verweisen

595 § 52 ArbGG, § 61 SGG, § 55 VwGO, § 17 BVerfG sehen eine entsprechende Anwendung der Vorschriften des GVG über die Öffentlichkeit und die Sitzungspolizei vor. § 52 Abs. 1 FGO spricht von einer sitzungsgemäßen Anwendung dieser Vorschriften

596 BGHSt 22, 83

597 Kiesel, § 169 Rn. 63

598 BGHSt 23, 123, 125

599 KK-StPO § 176, Rn. 1

aufnahmen unmittelbar vor Beginn und nach Schluss der Verhandlungen sowie in den Verhandlungspausen⁶⁰⁰.

7.1.2.2 Verfassungsrechtliche Beurteilung des § 169 Satz 2 GVG

Das Bundesverfassungsgericht erklärte den § 169 Satz 2 GVG für verfassungsgemäß⁶⁰¹.

Die Verfassungsbeschwerde beruhte auf einer Initiative des Senders n-tv. Diese stütze sich auf die von Schwarz⁶⁰² vertretene Auffassung, dass § 169 Satz 2 GVG einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 darstelle. Dieser Auffassung folgt das Bundesverfassungsgericht nicht.

7.1.2.2.1 Schutzbereich des Art. 5 I GG - Rundfunk- und Pressefreiheit

Ausgehend vom Schutzbereich des Art. 5 I Satz 2 GG, den es bereits in seiner „Honecker-Entscheidung“⁶⁰³ hinsichtlich des Umfangs der Rundfunkaufnahmen im Zusammenhang mit Gerichtsverhandlungen konkretisiert hatte, arbeitete das Bundesverfassungsgericht zunächst heraus, dass sich Rundfunk und Presse in ihrer Funktion nicht unterscheiden. Unter den Bedingungen der modernen Massenkommunikation seien beide für die freie Meinungsbildung sowie für Kritik und Kontrolle der öffentlichen Gewalt unerlässlich⁶⁰⁴. Der Schutz der Medienfreiheit umfasse die Medientätigkeiten von der Beschaffung der Information bis zu ihrer Verbreitung⁶⁰⁵. Erst der ungehinderte Zugang zur Information versetze die Me-

600 Kleinknecht/Meyer-Goßner, GVG, § 176, Rn. 2

601 BVerfG AfP 1996, 129 ff; BVerfG NJW 2001, 1633 ff.

602 Schwarz, AfP 1995, 353 ff.

603 BVerfG AfP 1994, 213, 215

604 BVerfG AfP 1994, 213, 214

605 BVerfG AfP 1994, 213, 214

dien in den Stand, die ihnen in der Demokratie zukommende Funktion wirksam umzusetzen. Dies gelte auch für das gerichtliche Verfahren⁶⁰⁶.

Hinsichtlich Presse und Rundfunk sei aber zu unterscheiden: Die technischen Möglichkeiten des Rundfunks, ein Ereignis zu übertragen, seien erheblich weitgehender als die der Presse. Der Schutz der Rundfunkfreiheit umfasse speziell die Rundfunkspezifische Verbreitungsform sowie die im Vorfeld erforderlichen Aufzeichnungsweisen. Aus der besonderen Technik des Rundfunks ergibt sich die Möglichkeit einer anders gelagerten Beeinträchtigung als aus den technischen Möglichkeiten der Presse⁶⁰⁷.

Die so verstandene Medienfreiheit steht in engem Zusammenhang mit der Freiheit der Meinungsäußerung nach Art. 5 I Satz 1 GG. Das Grundrecht der Meinungsfreiheit zählt zu den „vornehmsten Menschenrechten überhaupt“⁶⁰⁸. Für ein freiheitlich demokratisches Gemeinwesen ist die Meinungsfreiheit konstituierend⁶⁰⁹. Durch dieses Grundrecht wird eine ständige geistige Auseinandersetzung, der Kampf der Meinungen, der ihr Lebenselement ist, ermöglicht⁶¹⁰. Dieser Kampf ist Voraussetzung für das Funktionieren des Systems der freiheitlichen Demokratie und bewahrt diese vor Erstarrung⁶¹¹. Im Rahmen dieser Meinungsfreiheit ist auch die Medienfreiheit geschützt. Es ist ein Wesenselement des freiheitlichen Staates, dass die Medien frei und nicht von der öffentlichen Gewalt gelenkt sind und keiner Zensur unterworfen werden⁶¹². Grundsätzlich kann daher jede Sendung den Schutz des Art. 5 I Satz 2 GG beanspruchen, da das Eingreifen der Verfassungs-

606 BVerfG AfP 1994, 213, 214; BVerfG 50, 234, 240

607 BVerfG AfP 1994, 213, 215

608 BVerfG 7, 198, 208

609 BVerfG 62, 230, 247; BVerfG 82, 272, 281

610 BVerfG 50, 234, 239

611 BVerfG 5, 85, 205

612 BVerfG 20, 162, 174

garantie nicht abhängig vom Nachweis eines berechtigten oder legitimen Interesses an der betreffenden Sendung ist⁶¹³.

7.1.2.2.2 Schutz des Art. 5 I GG - Informationsfreiheit

Neben der Meinungsfreiheit schützt Art 5 I GG auch die Informationsfreiheit. Gesichert wird das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Informationsfreiheit steht in der grundgesetzlichen Ordnung gleichwertig neben der Äußerungs- und Medienfreiheit. Nur umfassende Information ermöglicht eine freie Meinungsbildung und -äußerung. Das gilt für den Einzelnen wie für die Gemeinschaft. Auch dieses Recht steht in Bezug zum demokratischen Prinzip, denn ein demokratischer Staat kann nicht ohne freie und möglichst gut informierte öffentliche Meinung bestehen. Neben diesem objektivrechtlichen Element besteht ein individualrechtlicher Bezug. Hiermit ist das elementare Bedürfnis des Menschen, sich aus möglichst vielen selbstgewählten Quellen zu unterrichten und somit das eigene Wissen zu erweitern und sich als Persönlichkeit zu entfalten, geschützt⁶¹⁴. Allerdings schränkt das Bundesverfassungsgericht dann erheblich ein. Zu dem Schutzbereich des Art. 5 I Abs. 2 GG gehört aber ebenso wenig wie zu der Informationsfreiheit ein Recht auf Eröffnung einer Informationsquelle. Insoweit reicht die Rundfunkfreiheit nicht weiter als die Informationsfreiheit des Art. 1 I GG, die als Abwehrrecht nur den Zugang zu allgemein zugänglichen Informationsquellen gegen staatliche Beschränkungen sichert⁶¹⁵. Das Grundrecht gewährleistet nur das Recht, sich ungehindert aus einer schon für die allgemeine Zugänglichkeit bestimmten Quelle zu unterrichten. Fehlt es an dieser Bestimmung, ist die Informationsbeschaffung nicht vom Grundrecht der Informa-

613 BVerfG 35, 202, 222

614 BVerfG 27, 71

615 BVerfG NJW 2001, 1633, 1634

tionsfreiheit geschützt⁶¹⁶. Legt der Gesetzgeber die Art der Zugänglichkeit von staatlichen Vorgängen und damit zugleich das Ausmaß der Öffnung dieser Informationsquelle fest, so wird in diesem Umfang zugleich der Schutzbereich der Informationsfreiheit eröffnet. Die beschränkte Eröffnung dieser Quelle ist bei Gerichtsverhandlungen kein Fall der Beschränkung im Sinn des Art. 5 Abs. 2 GG, sondern eine allgemeine Aufgabe des Gesetzgebers. Dieser hat seit 1964 nur noch die „Saalöffentlichkeit“ als Gerichtsöffentlichkeit vorgesehen. Anhand dieser Feststellung prüft das Gericht dann, ob die Festlegung auf die Saalöffentlichkeit im Eingang mit dem Grundgesetz steht. Die Mehrheit von 5 Richtern sieht dies so, dass es vom Grundgesetz gedeckt sei, § 169 S. 2 GVG ausnahmslos gelten zu lassen. Das Gericht führt insbesondere drei Gründe an, weshalb die Saalöffentlichkeit auch im heutigen Medienzeitalter die richtige Form der Wahrung der, unbestritten erforderlichen, Öffentlichkeit ist.

Diese sind das Persönlichkeitsrecht der am Verfahren Beteiligten, der Anspruch der Beteiligten auf ein faires Verfahren, die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege, insbesondere die ungestörte Wahrheits- und Rechtsfindung⁶¹⁷.

7.1.2.2.3 Schranken in Art. 5 II GG

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes wird nicht nur von der abweichenden Meinung der Richter Tühling, Hohmann-Dennhardt und Hoffmann-Riem⁶¹⁸, sondern auch teilweise in der Literatur kritisiert. Es geht dabei insbesondere um die Auslegung der Schranken gem. Art. 52 GG. Die Medienfreiheit findet gemäß Art. 5 II GG ihre Schranken in den allgemeinen Gesetzen. Allgemeine Gesetze sind alle Gesetze, die sich nicht speziell gegen die Medien, gegen

616 BVerfG NJW 2001, 1633, 1634

617 BVerfG NJW 2001, 1633, 1634 ff.

618 NJW 2001, 1637 ff.

eine bestimmte Meinung oder die Beschaffung einer Information richten. Es sind vielmehr Gesetze, die dem Schutz eines schlechthin, ohne Rücksicht auf bestimmte Informationen oder Meinungen zu schützenden Rechtsguts dienen, das dem Grundrechtsschutz der Medien nicht nachsteht⁶¹⁹. In Teilen der Literatur werden alle Gesetze, die zu einer Beschränkung bestimmter Kommunikationsinhalte ermächtigen, als nicht allgemein eingestuft, da die Definition des BVerfG zu offen sei. Anderes soll nur gelten, wenn das geschützte Rechtsgut auch gegenüber entsprechenden Handlungen geschützt wäre⁶²⁰ oder wenn der Angriff einer besonders strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung standhält⁶²¹.

Schranken für die Rechte des Art. 5 I GG können sich schließlich auch aus kollidierendem Verfassungsrecht ergeben⁶²². Bei derartigen Eingriffen ist behutsam vorzugehen. Es ist eine gesetzliche Konkretisierung der Begrenzungen erforderlich⁶²³ und eine Abwägung der kollidierenden Verfassungsnormen notwendig.

Ob es sich bei § 169 Satz 2 GVG um ein allgemeines Gesetz handelt, ist umstritten. Schwarz wendet sich dagegen, weil die Norm sich nicht gegen jedermann richte, sondern speziell die Betätigung des Rundfunks beeinträchtige, und diese in ihrer wesenseigenen Filmberichterstattung behindere⁶²⁴. Die Gegenauffassung wendet ein, dass § 169 Satz 2 GVG nicht die Beschaffung publizistischer Informationen und deren Verwertung als solche betreffe⁶²⁵. Dem Rundfunk werde zwar eine bestimmte Tätigkeit untersagt, nicht aber die Informationsbeschaffung generell unterbunden. Die Rundfunkreporter können, wie die Pressevertreter, an

619 BVerfG 7, 198, 209; 62, 230, 244; 93, 323, 32

620 Hoffmann-Riem, AK, Art. 5 I, II GG, Rn. 43; Schmidt-Jorzig, HBStR VI, S. 657

621 Jarras, S. 158 ff.

622 BVerfG 66, 116, 136; Schmidt-Jorzig, HBStR VI, S. 666

623 BVerfG 52, 283, 298

624 Schwarz AfP 1995, 353, 357

625 Kortz AfP 1997, S. 445

jeder öffentlichen Verhandlung teilnehmen und die dabei erlangten Informationen für eine Sendung verwenden⁶²⁶.

Die Schranke des § 169 S. 2 GVG wird vom Bundesverfassungsgericht für verfassungsgemäß gehalten⁶²⁷. Der verfassungsrechtliche Persönlichkeitsschutz, jedenfalls aber das in Art. 2 Abs. 1 GG zusammen mit dem im Rechtsstaatsprinzip verankerten Recht auf ein faires Verfahren, vermittele den an einem strafrechtlichen Verfahren beteiligten Grundrechtsträgern, speziell dem Angeklagten, besondere Rechte. Bei einer Zulässigkeit von Fernsehaufnahmen während der Verhandlung, die die Angeklagten in ihrer Rolle und bei der Wahrnehmung ihrer Rechte im Prozess stören könnten, wäre nicht nur das Recht am eigenen Bild oder am gesprochenen Wort betroffen⁶²⁸. Es wären möglicherweise Verhaltensweisen zu erwarten, die darauf beruhen, dass die beteiligten Grundrechtsträger sich auf die Fernsehaufnahmen einstellen und ihr Verhalten daran orientieren. Diese Verhaltensveränderung ginge über den Grad hinaus, der bereits durch das im Saal anwesende Publikum ausgelöst werde⁶²⁹. Hierdurch könnte die Wahrheits- und Rechtsfindung beeinträchtigt werden.

Schließlich weist das Bundesverfassungsgericht darauf hin, dass der Einsatz von Aufnahme- und Übertragungsgeräten, insbesondere wegen der technischen Vorkehrungen und den dadurch bedingten Raum- und Zeitbedarf, Störungen des äußeren Ablaufs der Sitzungen mit sich bringen kann⁶³⁰.

626 Kortz AfP 1997, 443, 445

627 BVerfG AfP 1996, 129, 13, BVerfG NJW 2001, 1633 ff.

628 BVerfG AfP 1996, 129, 131

629 BVerfG a.a.O., S. 131

630 BVerfG a.a.O., S. 132

7.1.2.2.4 Öffentlichkeitsprinzip

Problematisch ist, ob der Ausschluss des Rundfunks von Gerichtsverhandlungen gegen das Prinzip der Öffentlichkeit verstößt, welches durch § 169 Satz 1 GVG gerade gesichert werden soll.

Die Befürworter einer Medienberichterstattung aus Prozessen verstehen die Öffentlichkeit nicht nur als eine unmittelbare, sondern auch als mittelbare Öffentlichkeit⁶³¹. Die Gerichtsöffentlichkeit ist, anders als die Parlamentsfreiheit gem. Art. 42 I S. 1 GG, nicht ausdrücklich durch das Grundgesetz gewährleistet. Daraus folgt noch nicht, dass die Gerichtsöffentlichkeit keinen Verfassungsrang besäße⁶³². Die Öffentlichkeitsmaxime gehört zu den Prinzipien demokratischer Rechtspflege. Ihr kommt in Strafsachen besondere Bedeutung zu⁶³³. Die staatsrechtliche Herleitung der Öffentlichkeitsmaxime findet sich in dem Schutz vor Willkürgerichten sowie in der öffentlichen Kontrolle, die Missdeutungen und Argwohn gegenüber Entscheidungen entgegenzuwirken vermag⁶³⁴. Sie schützt gleichzeitig das Informationsinteresse und schließt mittelbar den Zweck ein, die Rechtsprechung in die Rechtsgemeinschaft hineinwirken zu lassen und das Recht lebendig zu erhalten⁶³⁵. Die Öffentlichkeitsmaxime ist aber nicht im Grundgesetz verankert, stellt jedoch in den durch § 169 Satz 2 GVG aufgezeigten Grenzen eine grundlegende Einrichtung des Rechtsstaats für Verhandlungen dar⁶³⁶.

Hinsichtlich der mittelbaren Öffentlichkeit wird die Regelung des § 169 Satz 2 GVG im Zusammenhang mit der Regelung über die Sitzungspolizei von der

631 Schwarz AfP 1995, 353, 357

632 Pieroth in: Erichsen/Kollhosser/Welp, S. 254, m.w.N.

633 Zöller-Gummer, § 169 GVG, Rn. 1

634 Kissel § 169 GVG, Rn. 3

635 Kleinknecht Meyer-Goßner § 169 GVG, Rn. 1

636 BGHSt 22, 297, 301

Rechtsprechung für abschließend gehalten⁶³⁷. Ein Anspruch auf Schaffung einer mittelbaren Öffentlichkeit besteht danach nicht. Der Gesetzgeber⁶³⁸ wollte damit insbesondere für das Strafverfahren eine abschließende Regelung treffen.

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ist eine Gefährdung der Persönlichkeitsrechte in der Hauptverhandlung stets gegeben. Die Regelung des § 169 GVG schränke, wie im Rahmen einer Abwägung festgestellt wird, die Meinungsfreiheit nicht zu sehr ein⁶³⁹. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts sind die Nachteile für die Meinungsfreiheit tragbar. Es bestünden die normalen Berichterstattungsmöglichkeiten, insbesondere könne im Anschluss an die Verhandlung berichtet werden.

Hiergegen greift allerdings das Argument nicht, dass die gefilmten Personen, Personen der Zeitgeschichte und in ihrer „Sozialsphäre“ berührt seien. Denn Inhalt und Gewicht des Persönlichkeitsschutzes hängen immer auch von dem Kontext ab, in dem der Grundrechtsträger sich bewegt und zu schützen ist. Die Beeinträchtigung durch eine Berichterstattung über die laufende Verhandlung ist daher anders zu beurteilen und zu gewichten, als etwa die Nachteile bei Fernsehaufnahmen vor der Verhandlung und in den Sitzungspausen.

Weiterhin weist das Bundesverfassungsgericht darauf hin, dass es ein erheblicher Unterschied sei, ob der Angeklagte lediglich der Öffentlichkeit ausgesetzt sei, die im Saal anwesend ist, oder ob es sich um die „Medienöffentlichkeit“ handle⁶⁴⁰. Diese sei eine ganz andere Öffentlichkeit. Vor ihr sei der Schutz des Persönlichkeitsrechtes des Angeklagten vorrangig.

637 BGHSt 16, 113; BGH NJW 1989, 1743

638 Satz 2 wurde durch das StPOÄndG vom 19.12.1964, BGBI. I, S. 1067 eingefügt

639 BVerfG AfP 1996, 129, 131

640 BVerfG a.a.O.; BVerfG 87, 337, 340

7.1.2.3 Bundesverfassungsgerichtsgesetz

Der neue § 17a BVerfGG bestimmt, dass vor dem Bundesverfassungsgericht abweichend von § 169 S. 2 GVG Ton- und Fernsehrundfunkaufnahmen in bestimmten Fällen zulässig sind, und zwar in der mündlichen Verhandlung bis das Gericht die Anwesenheit der Beteiligten festgestellt hat und bei der öffentlichen Verkündung der Entscheidung. Die Gesetzesbegründung führt hierzu aus, dass mit dieser Regelung den Besonderheiten des bundesverfassungsgerichtlichen Verfahrens Rechnung getragen werde⁶⁴¹. Es werde der besonderen politischen Bedeutung der Tätigkeit des Gerichts Rechnung getragen. Das Gesetz setzt die bereits zuvor bestehende Praxis um.

Ein solcher Mittelweg zwischen vollständigem Verbot und vollständiger Zulassung der Berichterstattung scheint im Hinblick auf den Persönlichkeitsrechtsschutz als geeignete Lösung. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht sind oft weitgehend unabhängig den spezifischen Gefahren für das Persönlichkeitsrecht. Hinzu kommt, wie Gündisch/Dany zutreffend anmerken, dass der Zwang, ein Urteil vor einer laufenden Kamera und nicht nur vor einem schwach besetzten Gerichtssaal verkünden zu müssen, vor allem dazu führen kann, dass Urteilsbegründungen zügiger abgefasst und auch mündlich sorgsamer formuliert werden⁶⁴². Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes wurde weitgehend positiv aufgenommen⁶⁴³.

641 BGBI I, 1823

642 Gündisch/Dany, NJW 99, 256, 259

643 Huff, NJW 2001, 1623; Zuck, NJW 2001, 1623

7.1.2.4 Zwischenergebnis

Eine Beschränkung des Rechts, in Gerichtsverhandlungen zu filmen, ist verfassungsgemäß. Insbesondere schützt es das Interesse an einer ausreichenden Wahrung des Persönlichkeitsrechts.

7.1.2.5 Sonderproblem: Auskunftspflichten und Akteneinsicht

Ein weiteres Sonderproblem hinsichtlich der Informationserlangung stellt der Umgang mit staatlichen Akten und Unterlagen dar. Fraglich ist, inwieweit in diesen recherchiert und aus ihnen zitiert werden darf.

Eine allgemeine gesetzliche Regelung besteht hierzu nicht. Die von der Rot/Grünen Bundesregierung im Koalitionsvertrag ursprünglich vorgesehene Einführung eines Informationsfreiheitsgesetzes ist nicht umgesetzt worden. Bislang wurde hierfür noch nicht einmal eine Entwurfsfassung vorgelegt. Es ist daher abzuwarten, ob ein solches Gesetz in absehbarer Zeit zustande kommt, und es kann offen bleiben, inwieweit dieses Informationsfreiheitsgesetz verfassungsgemäß sein wird. inwieweit es mit den amerikanischen Freedom of Information oder Sunshine in the Government Acts vergleichbar sein wird. Es wurden hingegen mehrere landesgesetzliche Informationsfreiheitsgesetze geschaffen. In Deutschland gibt es die Informationszugangsrechte bislang nur im Umweltbereich⁶⁴⁴ sowie in Berlin⁶⁴⁵, Brandenburg⁶⁴⁶ und Schleswig-Holstein⁶⁴⁷. Alle die genannten Gesetze schranken zum Schutz überwiegender öffentlicher Interessen sowie zum Schutz privater Rechte vor. Anträge sind abzulehnen, wenn dadurch personenbe-

644 Bundesumweltinformationsgesetz vom 08.07.1994, BGBl. 1490

645 Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom 15.10.1999, BerlGVBl, 561

646 Akteneinsichts- und Informationszugangsg vom 10.03.1998, BGB GVBl I 46; vgl. Patsch, NJW 1998, 2559, sowie Breidenbach/Palenda, NJW 1999, 1307

647 Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein vom 09.02.2000, SchlHGVOBl, S. 166

zogene Daten offenbart würden (beispielhaft § 5 I Nr. 1 BGB AIG). Dieser Ansatz wird in der Literatur teilweise kritisiert⁶⁴⁸. Nach der Literaturauffassung wäre die Lösung in der praktischen Konkordanz zu suchen, die in einer Ermessensentscheidung je nach Einzelfall getroffen werden soll. Nach beiden Auffassungen, der des Gesetzgebers sowie der in der Literatur fällt das Informationsrecht weit hinter die amerikanischen Informationsrechte zurück.

Art. 5 I 1 GG begründet kein Leistungsrecht auf Eröffnung einer Zugänglichkeit einer Informationsquelle, sondern schützt vor Beeinträchtigungen einer an sich zugänglichen Informationsquelle⁶⁴⁹. Voraussetzung ist, dass die Informationsquelle nicht nur technisch geeignet, sondern darüber hinaus dazu bestimmt ist, Informationen zu verschaffen⁶⁵⁰. Inwieweit Informationen zugänglich sind, kann sowohl im Privatrecht als auch im öffentlichen Recht bestimmt werden⁶⁵¹. Diese Bestimmung stellt so lange keine Beeinträchtigung der Informationsfreiheit dar, wie die Zugänglichkeit der Information nicht gegen den Willen des Informations-Bestimmungsberechtigten begrenzt wird⁶⁵².

Unter diesem Gesichtspunkt ist die Problematik der Einsicht in öffentliche Akten zu bewerten. In diesem Bereich kollidiert das Recht auf informationelle Selbstbestimmung⁶⁵³ mit dem Recht der Informationsfreiheit.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gewährleistet dem Einzelnen die Befugnis, selbst über die Preisgabe und Verwendung persönlicher Daten zu bestimmen und zwar nicht nur im Bereich der automatischen Datenverarbei-

648 Partsch, NJW 1998, 2562

649 Hoffmann-Riem AK, Art. 5, Rn. 92

650 BVerfG 27, 71, 83; BVerfG 47, 247, 253

651 Hoffmann-Riem, a.a.O.

652 BVerfG NJW 1986, 1243

tung⁶⁵⁴. Geschützt wird die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden⁶⁵⁵. Aus diesem Grunde verbietet sich nach der deutschen Verfassungsrecht ein breites Akteneinsichtsrecht, da zumindest die Zugänglichkeit derartiger Informationen durch dieses Recht blockiert ist. Dies gilt zumindest insoweit, als es sich um Akteneinsicht durch Dritte handelt, während gegenüber den Betroffenen eine Schutzpflicht des Staates besteht. Inwieweit eine Akteneinsicht durch die Betroffenen selbst begehrt werden kann, stellt eine andere, nicht vom Persönlichkeitsrecht betroffene, Frage dar⁶⁵⁶.

So bestimmt beispielsweise der § 1 I Nr. 2 StUG, dass der Einzelne vor dem Missbrauch der vom Staatssicherheitsdienst der DDR gesammelten Daten zu schützen sei und sein Persönlichkeitsrecht daraus nicht verletzt werden darf. § 5 I 1 StUG erklärt die Verwendung der Daten durch Dritte grundsätzlich für unzulässig. Eine - das Persönlichkeitsrecht betreffende - Veröffentlichung ist nur unter den Voraussetzungen des § 32 III StUG zulässig, also entweder bei Einwilligung des Betroffenen oder bei Personen der Zeitgeschichte, sofern deren Interessen nicht überwiegen⁶⁵⁷.

7.1.3 Zwischenergebnis

Bereits bei der vor einer Veröffentlichung liegenden Informationssammlung können Journalisten das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen verletzen. Der Schutz des Persönlichkeitsrechts ist nicht aus § 22 KUG herzuleiten, da bei der Bildniserstellung die spätere Verwendung des Bildnisses noch nicht bekannt ist. Allerdings

653 BVerfG 65, 1, 43; 78, 77; 84, 192, 194

654 BVerfG 78, 77, 84

655 BVerfG 65, 1, 41 f.; 80, 367, 373

656 Hoffmann-Riem, AK, Art. 5 GG Rn. 99

657 Hierzu: OLG Frankfurt a.M., NJW-RR 1996, 1490, 1491- Monika Haas

findet das von den Generalklauseln des Zivilrechts miterfasste allgemeine Persönlichkeitsrecht Anwendung. Es schützt unter anderem das Recht daran, nicht (von Kameras) beobachtet zu werden. Problematisch ist allerdings, ob die Beobachtung auch rechtswidrig ist. Die Rechtswidrigkeit wird im Rahmen der Medienbetätigung in einer Abwägung des verfassungsrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechts mit den von Artikel 5 GG geschützten Werten ermittelt. Dabei wird unterschieden, ob die Informationssammlung normale Personen betrifft oder Personen der Zeitgeschichte.

Bei normalen Personen ist eine Beobachtung nur zulässig, wenn ein Ereignis der Zeitgeschichte vorliegt. Handelt es sich hingegen um Personen der Zeitgeschichte, besteht wesentlich mehr Freiheit des Journalisten, den Betroffenen zu beobachten und zu fotografieren. Zwar darf die Heimlichkeit der Aufnahmen bei relativen Personen der Zeitgeschichte nicht dazu dienen, eine fehlende Einwilligung der Person der Zeitgeschichte zu unterlaufen. Befindet sich eine Person der Zeitgeschichte allerdings in der Öffentlichkeit, so ist das Fotografieren gerechtfertigt.

Im Sonderfall der Aufnahmen im Zusammenhang mit Gerichtsverhandlungen bestimmt § 169 Satz 2 GVG in im Ergebnis verfassungsrechtlich zulässiger Weise, dass die Berichterstattung im Interesse einer ausreichenden Wahrung des Persönlichkeitsrechts eingeschränkt werden darf.

Mangels gesetzlicher Grundlage besteht im deutschen Recht kein allgemeines Akteneinsichtsrecht. Sollte ein solches geschaffen werden, wäre der Gesetzgeber von Verfassungswegen gehalten, Schutzvorschriften zugunsten der bedrohten Persönlichkeitsrechte in das Gesetz mit aufzunehmen.

7.2 Zweite Fallgruppe: Schutz vor Veröffentlichung von Inhalten, die das Persönlichkeitsrecht betreffen können

Der Schutz vor Veröffentlichungen von Inhalten, die das Persönlichkeitsrecht betreffen können, ist zum einen durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht, zum anderen durch das besondere Persönlichkeitsrecht, speziell das Recht am eigenen Bild, erfasst. Bei einer Anwendbarkeit beider Rechte geht das besondere Persönlichkeitsrecht vor.

7.2.1 Recht am eigenen Bild: §§ 22 ff. KUG

Das Recht am eigenen Bild als besondere Ausprägung des Persönlichkeitsrechts ist gemäß § 22 ff. KUG aus dem Jahre 1907, grundsätzlich gegen Verbreitung und Zurschaustellung geschützt. Das Recht am Bild ist eine Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und damit kein Urheberrecht⁶⁵⁸. Aus diesem Grund ist es in dem Entwurf des Persönlichkeitsschutzgesetzes von 1959 aufgenommen worden⁶⁵⁹. Die Verfassungskonformität der §§ 22 bis 24 KUG hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich bestätigt⁶⁶⁰.

Dem BVerfG zufolge bietet die offene Regelung genug Möglichkeiten für eine verfassungskonforme Anwendung, insbesondere könne die nach § 23 KUG gebotene Interessenabwägung der Ausstrahlungswirkung des Grundrechtsschutzes Rechnung getragen werden. § 23 KUG dient somit als Einfallstor der Grundrechte der Medien sowie der durch die Bildberichterstattung Betroffenen.

658 BGH NJW 1971, 698

659 Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Zivilrechtlichen Persönlichkeits- und Ehrenschutzes von 1959, BT-Drucksache III aus 1237; vgl. Wellbrock S. 11 ff.

660 BVerfG 32, 202 - Lebach

Tatbestandsmerkmale eines Rechts am eigenen Bild sind das Vorliegen eines Bildnisses, eine Einwilligung sowie alternativ die Verbreitung oder öffentliche Schaustellung des Bildnisses oder Bildes.

7.2.1.1 Bild und Bildnis - Identifizierbarkeit

Das KUG unterscheidet zwischen Bildnissen und Bildern. Bilder sind Abbildungen eines Gegenstandes⁶⁶¹. In der Begründung des Regierungsentwurfs des KUG werden „Bildnisse im eigentlichen Sinne des Wortes“ definiert als „die Darstellung der Person in ihrer wirklichen, dem Leben entsprechenden Erscheinung“⁶⁶². Hieraus folgt, dass das Bildnis das äußere Erscheinungsbild einer Person darstellen muss⁶⁶³. Der neueren Rechtsprechung und Literatur zufolge genügt die objektive Erkennbarkeit der abgebildeten Person⁶⁶⁴. Die für ein Vorliegen eines Bildnisses relevante Erkennbarkeit ist gegeben, wenn ein mehr oder minder großer Bekanntenkreis die Person erkennen kann⁶⁶⁵. Denn entscheidend sei der Zweck des § 22 KUG, wonach die Persönlichkeit davor geschützt werden solle, gegen ihren Willen in Gestalt der Abbildung für andere verfügbar zu werden. Voraussetzung dafür sei nicht, dass die Gesichtszüge abgebildet würden. Es genüge, wenn der Abgebildete, selbst wenn sein Gesicht kaum oder gar nicht erkennbar sei, durch Merkmale, die sich aus dem Bild oder seinem Umfeld ergeben, etwa dem Begleittext, für den relevanten Personenkreis identifizierbar sei⁶⁶⁶. Hier reiche es sogar schon aus, wenn der Abgebildete begründeten Anlass dazu hat, anzunehmen, er könne identifiziert werden⁶⁶⁷.

661 Wenzel, Rn. 7.47

662 Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Reichstages, 11. Legislaturperiode, II. Session, 1. Sessionsabschnitt, 1905-6, 2. Anlageband, S. 154

663 Hubmann, S. 297; Schricker-Gerstenberg, § 22 KUG, Rn. 4

664 BGH NJW 1979, 2205 - Fußballtor; Löffler-Steffen, § 6 LPG, Rn. 121

665 BGH NJW 1979, 2205 - Fußballtor; LG Bremen, GRUR 1994, 897 - Fotoausschnitt

666 BGH MDR 1962, 194; BGH NJW 1965, 2148 - Spielgefährtin

667 BGH NJW 1979, 2205 - Fußballtor; BGH NJW 1971, 698 - Liebestropfen

Dies wird von der Literatur teilweise abgelehnt.⁶⁶⁸ Als Grund wird angeführt, dass ein solches Kriterium zur vollständigen Aufweichung der Erkennbarkeit führen würde. Zwar schütze die Vorgehensweise des BGH das Persönlichkeitsrecht umfassend. Insbesondere biete es Schutz vor dem subjektiven Verletzungsgefühl. Doch solle das Persönlichkeitsrecht keinen Schutz vor irrationalen Ängsten geben. Daher sei eine begründete Furcht zu verlangen. Sie sei nur dann gegeben, wenn das Umfeld des Betroffenen die Person tatsächlich erkennen könne.

Von der Frage der Identifizierbarkeit zu trennen ist die Beweisbarkeit⁶⁶⁹. Zumindest in den Fällen, in denen eine Erkennbarkeit evident ist, ist der Rechtsprechung zuzustimmen. So hat der BGH zutreffend entschieden, dass es dem Abgebildeten nicht zuzumuten sei, wenn das Bildnis des Betroffenen in einer Wochenschau in einem Kino gezeigt wird, den Nachweis zu führen, wer von den Zuschauern ihn tatsächlich erkannt hat⁶⁷⁰.

7.2.1.2 Verbreitung und Zurschaustellung von Bildnissen

Die in § 22 KUG genannten Merkmale der Verbreitung sowie Zurschaustellung haben gemeinsam, dass es sich um eine Wiedergabe des Erscheinungsbilds der Person handelt.

Hinsichtlich der Verbreitung kann zu Bestimmungen des Begriffs auf § 17 UrhG zurückgegriffen werden. Danach ist das Verbreitungsrecht das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werks der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen. Dies wird abgegrenzt von § 18 UrhG, welcher das Ausstellungsrecht regelt. Für den in beiden Bestimmungen verwendeten Begriff der Öff-

668 Helle, S. 96

669 Helle, S. 96

670 BGH NJW 1962, 1004 – Doppelmörder

fentlichkeit wird die Bestimmung des § 15 Abs. 3 UrhG herangezogen. Die Wiedergabe ist dann öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Personen bestimmt ist, es sei denn, der Kreis dieser Personen ist bestimmt abgegrenzt und durch gegenseitige Beziehungen oder Beziehungen zum Veranstalter persönlich miteinander verbunden. Damit wäre eine öffentliche Zurschaustellung etwa auch gegeben, wenn das Bildnis nicht einem unbestimmten Personenkreis gleichzeitig, sondern nacheinander gezeigt würde. Somit wäre es auch öffentlich, wenn ein Bild im Internet zur Verfügung gestellt wird⁶⁷¹. Anders ist es, wenn das Bildnis lediglich einem abgegrenzten Personenkreis gezeigt wird, so z.B. im Rahmen einer medizinischen Vorlesung oder einer Redaktionsbesprechung⁶⁷².

Die Verbreitung stellt die körperliche Vervielfältigung des Bildnisses dar. Die Zurschaustellung hingegen schafft die Möglichkeit, das Bildnis wahrzunehmen⁶⁷³. Also ist ein Veröffentlichen mittels der Printmedien ein Verbreiten, während ein Zurschaustellen als unkörperliche Verbreitung die Ausstrahlung im Rundfunk⁶⁷⁴ oder die Veröffentlichung im Internet ist.

Hinsichtlich der Veröffentlichung im Internet könnte eine Besonderheit gelten. Problematisch sind hier die beschränkten Zugänge („closed user groups“). Dies sind Bilddatenbanken, in denen vielfach Fotos von Prominenten zum Abruf für bestimmte, zahlende Mitglieder lagern. Hier könnte die Auffassung vertreten werden, dass es sich um eine nichtöffentliche Publikation handelt, weil der Nutzerkreis auf die Mitglieder begrenzt und damit bestimmt ist. Dies vermag aber nicht zu überzeugen, sofern der Zugang für alle, die bereit sind, hierfür zu zahlen,

671 vgl. zum Öffentlichkeitsbegriff im Internet bei einem Beschimpfen religiöser Bekenntnisse gem. §166 StGB: Beschluss des OLG Nürnberg vom 23.6.1998, WS 1603/97

672 VG Köln NJW 1988, 367

673 VG Köln, a.a.O.

674 Wenzel, Rn. 7.27

offen ist. Insofern unterscheidet sich der Zugang nicht von anderen Ausstrahlungen, weil der potentielle Benutzerkreis nicht individuell begrenzt ist. Dies ist vergleichbar mit einem Kinobesuch, bei dem nicht jeder den Film betrachten kann, sondern nur diejenigen, die hierfür eine Gegenleistung erbringen. Daher sind Veröffentlichungen im Internet wie die Veröffentlichungen in klassischen Medien zu behandeln.

7.2.1.3 Einwilligung des Abgebildeten

Soweit nicht die Ausnahmen der §§ 23, 24 KUG eingreifen, setzt die Verbreitung und Zurschaustellung von Bildnissen die vorherige Einwilligung des Abgebildeten voraus. Jede natürliche Person, gleich welchen Alters, Gesundheits- oder Geisteszustands, besitzt ein Recht am eigenen Bild⁶⁷⁵.

7.2.1.3.1 Rechtsnatur

Umstritten ist die rechtliche Bedeutung der Einwilligung⁶⁷⁶. Einige halten die Einwilligung für eine rechtsgeschäftliche Erklärung⁶⁷⁷, andere für eine geschäftsähnliche Handlung⁶⁷⁸. Schließlich wird sie als bloßer Realakt eingestuft mit der Besonderheit, dass für die Auslegung der Erklärung die Grundsätze für rechtsgeschäftliche Willenserklärungen vorsichtig angewandt werden könnten⁶⁷⁹. Außerdem ist umstritten, welches die rechtliche Zuordnung der Einwilligung ist. Teilweise wird sie als ein Gestattungsvertrag,⁶⁸⁰ teilweise als ein Rechtfertigungsgrund⁶⁸¹ angesehen. Auswirkungen hat dieser Streit im Bereich im Bereich

675 Schricker-Gerstenberg, § 22 KUG, Rn. 13; Soehring, Rn. 21.2

676 Frömming/Peters, NJW 1996, 958 ff.

677 Helle AFP 1985, 93; Wenzel, Rn. 7.34 ff.

678 Staudinger-Schäfer, § 823 Rn. 385

679 BGH NJW 1980, 1903, 1904

680 von Gamm, Einleitung, Rn. 377

681 OLG Köln AfP 1969, 180; OLG Köln AfP 1970, 133; Hubmann, S. 171

der Rücknahme oder des Widerrufs der Einwilligung im Minderjährigenschutz⁶⁸², da Minderjährige nicht oder nur beschränkt geschäftsfähig sind und damit ein Gestattungsvertrag ein zustimmungsbedürftiges Rechtsgeschäft wäre.

Um die Einwilligung rechtlich einzuordnen, ist von dem Schutzzweck des § 22 KUG auszugehen. Dieser soll, wie bereits dargestellt, die persönlichkeitsrechtliche freie Selbstbestimmung über das eigene Bildnis schützen. Dieser Ansatz am Persönlichkeitsrecht zeigt, dass eine Verletzung nur vorliegen kann, wenn die Verbreitung ohne Einwilligung des Betroffenen erfolgt⁶⁸³. Aus diesem Grund ist die Einwilligung als negatives Tatbestandsmerkmal des § 22 KUG zu qualifizieren. Würde mit der Lehre vom Gestattungsvertrag⁶⁸⁴ die Einwilligung als eine Art Erlassvertrag eingestuft, der das Entstehen von Ansprüchen aus der Verletzung des Rechts am eigenen Bilde verhindere oder den Betroffenen verpflichte, diese Ansprüche nicht geltend zu machen, so würde hieraus dogmatisch folgen, dass der gestattete Eingriff rechtswidrig bliebe⁶⁸⁵. Die Einwilligung ist daher beim Recht am eigenen Bild kein Rechtfertigungsgrund, sondern ein negatives Tatbestandsmerkmal.

7.2.1.3.2 Formerfordernisse

Die Einordnung der Einwilligung als negatives Tatbestandsmerkmal gibt noch keine Vorgabe über die erforderliche Form der Abgabe der Einwilligung.

Auch bei einer Orientierung am persönlichkeitsrechtlichen Bezug der Einwilligung in die Verwendung des Bildnisses bleibt die Verbindung zur kommerziellen

682 MüKo-Schwerdtner, § 12 BGB, Rn. 167

683 Wenzel, Rn. 7.35

684 von Gamm, Rn. 109

685 Helle, S. 94

Nutzung bestehen. Die Einwilligung zur Bildveröffentlichung ist dabei als rechtsgeschäftliche Erklärung einzustufen. Die Einwilligung kann im Wege eines Vertrages abgegeben werden, sofern mit der Vereinbarung eine Gegenleistung verbunden ist, sie kann aber auch einseitig erklärt werden⁶⁸⁶. Wie jede Willenserklärung, für die das Gesetz nicht die Einhaltung einer bestimmten Form vorschreibt, ist es möglich, die Einwilligung ausdrücklich oder stillschweigend, insbesondere durch konkludente Handlungen zu erteilen. So liegt in der Tatsache, dass sich eine Person von einem Fernsehteam interviewen lässt, regelmäßig die Einwilligung zu der späteren Ausstrahlung dieses Interviews⁶⁸⁷. Anders ist es, wenn jemand von einem Fernsehjournalisten überrumpelt worden ist und die Aufzeichnung ohne Kenntnis ihres Zwecks duldet⁶⁸⁸.

Umstritten ist, ob die Erklärung bei Minderjährigen zur Wirksamkeit grundsätzlich der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter bedarf⁶⁸⁹. Angesichts des persönlichkeitsbezogenen Charakters ist das Problem der Grundrechtsmündigkeit zu beachten. Auch wenn es sich um eine rechtsgeschäftliche Erklärung handelt, kann aufgrund der Herleitung nicht von einem Rechtsgeschäft i.S.d. §§ 104 ff BGB ausgegangen werden. Der gesetzliche Vertreter kann deswegen die Einwilligung in die Veröffentlichung nicht wirksam erteilen, wenn das Persönlichkeitsrecht des Minderjährigen, etwa durch Verbreitung einer Nacktaufnahme, erheblich betroffen wird. Ist aber eine Minderjährige mit der Verwertung der Nacktaufnahme grundsätzlich einverstanden und wendet sich lediglich gegen die Höhe des Entgelts, kann gegenüber der Erklärung durch den Erziehungsberechtigten kein Widerspruchsrecht geltend machen⁶⁹⁰.

686 Soehring, Rn. 19.44

687 Soehring, Rn. 19.44; LG Köln AfP 1989, 766

688 OLG Frankfurt GRUR 1991, 49

689 MüKo-Schwerdtner, Rn. 167; OLG München AfP 1983, 268; Wenzel, Rn. 7.38

690 BGH NJW 74, 1947; Wenzel, Rn. 7.38

7.2.1.3.3 Dauer der Einwilligung

Probleme ergeben Umfang und Fortdauer der Einwilligung. Den inhaltlichen Umfang kann der Betroffene in jeder beliebigen Hinsicht beschränken. Hier kann man die im Urheberrecht entwickelte Zweckübertragungslehre entsprechend anwenden, deren Kernaussage lautet, dass eine Einwilligung in der Regel nur soweit reicht wie der mit ihrer Erteilung verfolgte Zweck. Die mögliche inhaltliche Beschränkung kann auch ohne ausdrückliche Erklärung anzunehmen sein⁶⁹¹. Interessiert sich aber der Betroffene nicht für den Zweck, zu dem die Aufnahme gemacht wird, dann ist von einer konkludent unbegrenzt erteilten Einwilligung auszugehen⁶⁹². Andererseits wirkt die Einwilligung, wenn sie an einen bestimmten Zweck gebunden ist, nur im Rahmen dieses Zwecks. So umfasst die Einwilligung eines Sportlers für ein Interview für eine Sportsendung nicht die Ausstrahlung des Interviews oder eines Teils davon im Rahmen der Werbung für eine politische Partei⁶⁹³. Auch im Falle der Entlohnung des Abgebildeten sind Umfang und Zweck der späteren Veröffentlichung nicht immer von der Einwilligung umfasst. Die Entgegennahme der Entlohnung schlechthin stellt keineswegs eine generelle Einwilligung dar⁶⁹⁴.

Problematisch ist die zeitliche Fortwirkung der Einwilligung. Prinzipiell bindet sie denjenigen, der sie erteilt, für den Gegenstand und die Dauer ihrer Bestimmung⁶⁹⁵. Wer sich innerhalb dieses Zeitrahmens aus ihr lösen will, hat diese Möglichkeit nur unter den Voraussetzungen, unter denen nach § 119 ff. BGB Willenserklärungen angefochten werden können⁶⁹⁶. Unabhängig von der rechtlichen Qualifikation der Einwilligung als rechtsgeschäftliche Erklärung folgt bereits aus der

691 BGHZ 20, 246 - Paul Dahlke

692 Soehring, Rn. 19.46

693 BGH NJW 80, 994 - Wahlkampf illustrierte

694 Bußmann Anm. zu BGH GRUR 1965, 495, 499 - Wie uns die Anderen sehen

695 OLG München AfP 1989, 570

Stellung des Persönlichkeitsrechts im Wertgefüge als Ausschluss von Grundrechten das prinzipielle Recht des Betroffenen, die einmal erteilte Einwilligung nach Ablauf einer gewissen Zeit zu widerrufen. Dies wird von Rechtsprechung und Schrifttum einhellig anerkannt⁶⁹⁷. Konstruktiv wird dies mittels einer Parallele zum Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung nach § 42 UrhG sowie zu § 35 VerlG, der ein Rücktrittsrecht wegen unvorhersehbarer Umstände vorsieht, hergeleitet⁶⁹⁸. Dieses Recht zum Widerruf besteht dann mit einer ex nunc-Wirkung, wenn die Weiterverwendung des Fotos infolge einer Wandlung der Persönlichkeit eine eigenständige Verletzung darstellen würde. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die Voraussetzungen, unter denen der Veröffentlichung ursprünglich zugestimmt wurde, später ändern. Derartige Fälle treten insbesondere im Zusammenhang mit Nacktaufnahmen auf. Bei einer Einwilligung zur Veröffentlichung einer Fotografie eines barbusigen Mädchens, das mit 17 Jahren fotografiert worden war, besteht bereits drei Jahre später ein Widerrufsrecht, sofern sich die Einstellung hinsichtlich einer derartigen Veröffentlichung geändert hat⁶⁹⁹.

7.2.1.3.4 Beweislast

Derjenige, der sich auf die Einwilligung beruft, muss diese im Streitfall beweisen bzw. im einstweiligen Verfügungsverfahren glaubhaft machen. Hat der Abgebildete ein Entgelt für die Überlassung des Bildes erhalten, so ist nicht nur die Erteilung der Einwilligung überhaupt, sondern auch deren Umfang zu beweisen bzw. glaubhaft zu mache⁷⁰⁰. Liegt eine Abbildung ohne Zahlung an den Abgebildeten vor, so muss derjenige, der das Bild aufgenommen oder verbreitet hat, beweisen,

696 LG Köln AfP 1989, 766

697 OLG München AfP 1989, 570; OLG Hamburg AfP 1987, 703; Wenzel, Rn. 7.44; Soehring, Rn. 19.49

698 Helle, S. 120

699 Wenzel, Rn. 7.45

700 BGH GRUR 1965, 495 - Wie uns die Anderen sehen; MüKo-Schwerdtner, Rn. 170

dass der Abgebildete die streitige Veröffentlichung billigte⁷⁰¹. Die Sondervorschrift des § 22 Satz 2 KUG, nach der eine Entlohnung die Einwilligung indiziert, ist eine widerlegliche, tatsächliche Vermutung⁷⁰². Die Entlohnung muss nicht in Geld erbracht werden, sie kann auch in der Überlassung mehrerer Abzüge des Fotos bestehen, da sie einen eigenen Wert haben⁷⁰³.

Die Reichweite der Einwilligung lässt sich an zwei Beispielen illustrieren: Liegt eine Einwilligung, auf dem Titelblatt einer Zeitschrift abgebildet und abgedruckt zu werden vor, so schließt diese mit ein, dass auch die Werbung mit diesem Titelblatt auf Plakatwänden konsentiert ist⁷⁰⁴. Hingegen ist das Recht am eigenen Bild verletzt, wenn durch die Umweltschutzorganisation „Greenpeace“ ein Plakat mit der Aussage „Alle reden vom Klima - wir ruinieren es - Prof. Dr. W. H. Hoechst AG“ veröffentlicht wird, auf dem ein Porträt, in welches grundsätzlich eingewilligt wurde, des Prof. Dr. W. H. verwendet wird. Ein Schutz für das Unternehmen besteht hingegen nicht⁷⁰⁵.

7.2.1.4 Schranken des Bildnisschutzes

Der Bildnisschutz wird nicht unbeschränkt gewährleistet. Er ist sowohl zeitlich als auch inhaltlich beschränkt.

7.2.1.4.1 Postmortaler Bildnisschutz

Die Schutzdauer für das Recht am eigenen Bild endet zehn Jahre nach dem Tode des Abgebildeten (§ 22 Satz 3 KUG). Die Fristberechnung bestimmt sich nach §

701 MüKo-Schwerdtner, Rn. 170

702 von Gamm, Rn. 110

703 anders Helle, S. 108

704 LG Köln, AfP 1982, 49

705 OLG Frankfurt a.M., GRUR 1991, 209

186 ff. BGB⁷⁰⁶. Zumindest teilweise wird in schwerwiegenden Verletzungsfällen nach Ablauf der zehnjährigen Schutzfrist ein Unterlassungsanspruch aufgrund des allgemeinen Persönlichkeitsrechts angenommen. Dies ist insbesondere in den Fällen einschlägig, in denen Bildnisse berühmter Persönlichkeiten in der Werbung für Waren, mit denen der Abgebildete in seiner Lebenszeit nie etwas zu tun hatte, in Verbindung gebracht werden⁷⁰⁷.

Während der Dauer des postmortalen Schutzes bedarf die Veröffentlichung der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Zu den Angehörigen zählen Ehegatten, Kinder und Eltern des Verstorbenen, letztere aber nur, wenn weder ein überlebender Ehegatte noch Kinder vorhanden sind. Erforderlich ist die Einwilligung aller Angehörigen; folglich ist im Falle unerlaubter Abbildung bereits einer der Berechtigten klagebefugt⁷⁰⁸.

Ist der postmortale Bildnisschutz einschlägig, findet er seine Schranke im gleichen Rahmen wie der Bildnisschutz lebender Menschen. Gerade im Zusammenhang mit Toten ist die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) zu berücksichtigen, nicht hingegen die allgemeine Handlungsfreiheit gem. Art. 2 Abs. 1 GG. Denn Träger der allgemeinen Handlungsfreiheit ist nur ein Lebender, der seine Persönlichkeit entfalten kann⁷⁰⁹.

So ist die Abbildung einer verstümmelten Leiche nur in Ausnahmefällen zulässig⁷¹⁰. Die Abbildung eines im Sterben liegenden Menschen stellt einen Einbruch in die von seinen Angehörigen wahrzunehmende Intimsphäre dar. Der Veröffent-

706 von Gamm, Einführung, Rn. 106

707 BGH GRUR 1984, 907 - Frischzellenkosmetik; Sack WRP 1982, 615

708 Soehring, Rn. 21.22; von Gamm, Einführung, Rn. 108

709 Gleichauf, S. 9

710 Schricker-Gerstenberg, § 22 KUG, Rn. 25

lichung stehen dann berechnigte Interessen im Sinne von § 23 Abs. 2 KUG entgegen⁷¹¹. In diesen Fällen können jedoch die Informationsinteressen überwiegen, wenn der Tod und seine Begleitumstände im Zusammenhang mit Ereignissen stehen, die ihrerseits ein berechtigtes Informationsinteresse der Öffentlichkeit auf sich ziehen⁷¹².

Ein Beispiel hierfür ist die Abbildung des Leichnams Uwe Barschels in der Badewanne eines Genfer Hotelzimmers. Anhand dieses Falles lässt sich die Problematik exemplarisch aufzeigen:

Nahezu einhellig wird die Herstellung des Fotos als unzulässig eingestuft⁷¹³. Umstritten ist hingegen die Veröffentlichungsbefugnis. Einige Stimmen halten bereits die unzulässige Herstellung des Fotos für ausreichend, um eine Veröffentlichung zulässig zu machen, weil hierin über eine die Öffentlichkeit interessierende Straftat, § 123 StGB, berichtet wird. Dies lehnen andere Stimmen als zynisch ab⁷¹⁴ und leiten aus der Rechtswidrigkeit der Herstellung ein Veröffentlichungsverbot her⁷¹⁵. Ansonsten könnte der Medienschaffende letztlich definieren, wann er das Persönlichkeitsrecht beeinträchtigen und eigene Maßstäbe setzen darf. Das absolute Veröffentlichungsverbot bei rechtswidriger Bildbeschaffung vermag nicht zu überzeugen, da Fallkonstellationen denkbar sind, bei denen, unabhängig von der Rechtswidrigkeit der Beschaffung ein Foto, dem zeitgeschichtlichen veröffentlichungsfreien Bereich zuzuordnen ist. Käme etwa ein Fotojournalist unter Hausfriedensbruch auf einen Balkon, von dem aus er ein Attentat auf einen berühmten Politiker fotografiert, stünde der ursprüngliche Hausfriedensbruch der Veröffent-

711 Soehring, Rn. 21.22

712 Soehring, a. a. O.

713 zur Herstellung des Bildes vgl. Schweizerisches Bundesgericht NJW 1994, S. 504; Soehring a. a. O.; Löffler-Steffen, Rn. 136; Helle, S. 190

714 Löffler-Steffen, § 6 LPG, Rn. 136

lichung nicht im Wege. Zutreffend erscheint die Würdigung des Barschel-Falles durch den Deutschen Presserat⁷¹⁶. Dieser rügte lediglich die wiederholte Veröffentlichung des Fotos. Die Erstveröffentlichung war vom Informationsbedürfnis gedeckt, während bei den folgenden Veröffentlichungen der Voyeurismus und die kommerzielle Ausschlichtung des einprägsamen und heftig diskutierten Bildes im Vordergrund stand.

In der „Marlene Dietrich-Entscheidung“⁷¹⁷ sowie in der Parallelentscheidung „Der blaue Engel“⁷¹⁸ wurde der postmortale Schutz des Persönlichkeitsrechtes erweitert. Der BGH hat entschieden, dass die vermögenswerten Bestandteile des Persönlichkeitsrechtes vererblich sind. Die Entscheidung betraf einen Fall der Ausbeutung des postmortal noch über § 22 S. 3 KUG geschützten Rechts am eigenen Bild sowie des Namensrechts der Betroffenen für Zwecke kommerzieller Werbung. Der BGH erkannte, übereinstimmend mit bereits gefestigter Rechtsprechung⁷¹⁹, Schutz auch gegen kommerzielle Ausbeutung zu. Er vertritt die Auffassung, dass die aus der Verletzung dieser Rechte resultierenden Ansprüche vererblich sind⁷²⁰. Zentraler Grund dieser Auffassung ist das Argument, dass die Anerkennung der Vererblichkeit geboten sei, um den Schutz gegenüber einer kommerziellen Nutzung von Name, Bildnis und sonstigen Persönlichkeitsmerkmalen des Verstorbenen durch Nichtberechtigte zu gewährleisten. Der traditionell vorrangig diskutierte Persönlichkeitsschutz, der das fortwirkende Lebensbild der Persönlichkeit auch nach dem Tode gegen schwerwiegende Entstellungen schützt, sollte

715 Helle, S. 191

716 Jahrbuch 1987 des Deutschen Presserates, S. 11

717 BGH NJW 2000, 2195

718 NJW 2000, 2201

719 BGHZ 20, 345 – Paul Dahlke, BGH NJW 1992, 2084 – Joachim Fuchsberger

720 BGH NJW 2000, 2195

im wesentlichen einen Abwehranspruch verleihen, um gegen Beeinträchtigung ideeller Interessen vorgehen zu können⁷²¹.

Dagegen wurde ihnen ein Schadensersatzanspruch verweigert, weil ein Verstorbener keinen durch eine Geldzahlung auszugleichenden Schaden erleiden könne⁷²². Mit der Marlene Dietrich-Entscheidung bricht der BGH insoweit mit dieser Tradition und stellt den vererblichen vermögensrechtlichen Charakter wesentlich stärker in den Vordergrund. Er dient nach Auffassung des BGH dem Schutz ideeller Interessen des Verstorbenen⁷²³.

Der von Schack⁷²⁴ erhobene Einwand, er werde einer zugreifenden Kommerzialisierung der Persönlichkeit Vorschub geleistet, wird vom BGH als nicht durchgreifend zurückgewiesen.

Der BGH schränkt die eigene Auffassung insoweit ein, dass er klarstellt, dass die sich aus den vererblichen Bestandteilen des Persönlichkeitsrechtes ergebenden Befugnisse von den Erben nur entsprechend dem ausdrücklichen und mutmaßlichen Willen des Verstorbenen ausgeübt werden dürfen. Dies scheint angesichts des persönlichkeitsrechtlichen Einschlages der Entscheidung berechtigt. Die Nutzung von Bildnissen sollte nicht gegen die Interessen des ursprünglichen Berechtigten ausgeübt werden. Denn grundsätzlich bleibt es die Entscheidung auch eines Verstorbenen, über Art und Umfang seiner Darstellung in der Öffentlichkeit zu bestimmen.

721 BGHZ 50, 133, 136 ff. – Mephisto; BGHZ 107, 384, 391 – Emil Nolde

722 BGH GRUR 1974, 794, 795 – Todesgift; NJW 1974, 1371 – Fiete Schulte

723 BGH NJW 2195 – Marlene Dietrich

724 Schack, AtP 195 (1995), 594

Ferner ist in der Literatur gefordert worden, die Vererblichkeit auch über den 10 Jahres-Zeitraum gemäß § 22 S. 2 KUG auszudehnen⁷²⁵. Der Auffassung von Götting steht letztlich auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes⁷²⁶ entgegen, die bereits in einem der Leitsätze ausdrücklich feststellt, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht nicht im Interesse einer Kommerzialisierung der eigenen Person gewährleistet ist. Die Entscheidung des BGH betrifft, daher sah sich der BGH offensichtlich auch nicht genötigt, sich mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes auseinanderzusetzen, ausschließlich dem Sonderfall im Rahmen des § 22 KUG und nicht das allgemeine Persönlichkeitsrecht⁷²⁷.

7.2.1.4.2 Personen der Zeitgeschichte

Ohne Einwilligung gemäß 22 KUG können Bilder und Bildnisse nach § 23 KUG verbreitet und zur Schau gestellt werden.

§ 23 Abs. 1 Satz 1 KUG erfasst den Tatbestand in der personalisierten Darstellung und wird daher von der h.M. in der Literatur und Rechtsprechung als Person der Zeitgeschichte bezeichnet⁷²⁸. Eine Mindermeinung wendet gegen die Prüfung ob es sich um eine Person der Zeitgeschichte handelt ein, dass § 23 Abs. 1 Satz 1 KUG gar nicht von der Person der Zeitgeschichte spreche und in der Formulierung „Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte“ das Erfordernis einer zeitgeschichtlichen Abbildung der Person liege⁷²⁹. Die Abbildung selbst müsse also ein Ereignis der Zeitgeschichte wiedergeben. Hiergegen unterscheidet die herrschende Lehre und die Rechtsprechung zwischen absoluten und relativen Personen der Zeitgeschichte und stellt die absolute Person der Zeitgeschichte vom Erfordernis

725 Götting, NJW 2001, 585, 586

726 BVerfG, NJW 2000, 1021 – Caroline von Monaco

727 ebenso Soehring, Seelmann-Eggebert, NJW 2000, 2466, 2468

728 Neumann-Duesberg, JZ 1960, S. 114, 116; Wenzel, Rn. 8.4; BGH AfP 1997, 475; OLG Hamburg AfP 1997, 535

des in der Darstellung erkennbaren Bezugs des Abgebildeten zum Zeitgeschehen frei⁷³⁰. Die an dem Gesetzeswortlaut anknüpfende Mindermeinung⁷³¹ vermag dagegen nicht zu überzeugen. Der Gesetzgeber verstand unter „Bildnis“ die Darstellung einer Person. Damit ist das Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte zugleich die Abbildung einer Person aus dem Bereich der Zeitgeschichte. Der Begriff „Person der Zeitgeschichte“ ist folglich gesetzlich legitimiert.

Eine Aufhebung der Anonymität bei Personen der Zeitgeschichte ist nur in Relation zu dem zeitgeschichtlichen Heraustreten aus der Privatsphäre möglich⁷³². Es ist daher zweierlei zu prüfen: Erstens, ob ein Ereignis der Zeitgeschichte vorliegt und zweitens ob eine Verbindung dieses Ereignisses zu der betroffenen Person besteht.

7.2.1.4.3 Ereignis der Zeitgeschichte

Bereits der Regierungsentwurf versteht den Bereich der Zeitgeschichte im weitesten Sinn: „Er umfasst nicht nur das eigentliche politische, sondern auch das soziale, wirtschaftliche und Kulturleben des Volkes“⁷³³. Probleme ergeben sich aus der Weite dieser Kriterien und der Vornahme einer Grenzziehung. Sie wird teilweise in Unterscheidungen des Begriffspaares Zeitgeschichte gegenüber Alltagsereignissen vorgenommen⁷³⁴. Zeitgeschichte, welche dann als Zeitgeschehen bezeichnet wird⁷³⁵, läge vor, wenn an einem Geschehen gegenwärtig allgemeines Interesse bestünde. So wird Zeitgeschichte als alles das verstanden, was in der Öffent-

729 Müller NJW 1982, 863

730 Neumann-Duesberg, JZ 1960, 114, 116; BGH NJW 1979, 2203, 2204

731 Müller NJW 1982, 863

732 Neumann-Duesberg, JZ 1960, 114, 115 f.

733 Stenographische Berichte der Reichstagsverhandlungen, 11. Legislaturperiode, II. Session, 2. Anlageband, Aktenstück Nr. 30, S. 154 0

734 Franke, JR 1983, 48, 52

735 Arzt, S. 26

lichkeit, auch regional, Beachtung findet⁷³⁶. Beispiele sind Ereignisse der internationalen und der Landespolitik, Ereignisse des Kulturlebens⁷³⁷ und des Sports,⁷³⁸ aber auch Unfälle, Naturkatastrophen und Verbrechen.⁷³⁹ Von der Rechtsprechung und Teilen der Literatur wird das genannte Begriffspaar ergänzt⁷⁴⁰: Zeitgeschichte liegt vor, wenn das öffentliche Informationsinteresse an dem Geschehen stärker ist als das Anonymitätsinteresse der Betroffenen.

Kritisiert wird daran, dass mit dem Begriff des „öffentlichen Informationsinteresses“ ein deskriptives Kriterium entwickelt worden sei, welches aber für seine konkrete Anwendung ausfüllungsbedürftig sei⁷⁴¹. Die Formel der Rechtsprechung sei problematisch, da sie mit Leerformeln arbeite. Die bestehende Kasuistik sei für die Ausfüllung nicht ausreichend⁷⁴². Richtig an der Kritik ist die hervorgehobene Unbestimmtheit. Andererseits ist ein hohes Maß an Flexibilität bei der Anwendung zu gewährleisten, die sicherstellt, dass die notwendigen Erwägungen entscheidungserheblich werden können. Der Kritik ist daher nicht zu folgen.

Teilweise wird gegen die Abwägung der Rechtsprechung in der Literatur herausgestellt, dass hiermit die Definition der Zeitgeschichte in § 23 Satz 1 KUG zu einer Interessenabwägung umfunktioniert werde, die erst unter § 23 Abs. 2 KUG stattfinden dürfe⁷⁴³. Der Argumentation ist entgegenzuhalten, dass hier unterschiedliche Bereiche geprüft werden. In § 23 Abs. 1 KUG wird mit der Abwägung festgestellt, ob überhaupt ein Ereignis der Zeitgeschichte vorliegt. § 23 Satz 2 KUG nimmt dann eine zusätzliche Interessenabwägung vor bezüglich der Frage,

736 Schricker-Gerstenberg, § 22 KUG Rn. 8; Wenzel, Rn. 8.3

737 BGHZ 20, 345, 349

738 BGHZ 49, 288; BGH NJW 1979, 2205

739 Schricker-Gerstenberg, § 22 KUG, Rn. 8; OLG Hamburg, AfP 1983, 466

740 BGH NJW 1971, 698; BGH NJW 1979, 2203; Neumann-Duesberg, JZ 1960, 114, 116

741 Franke, D., S. 95 f.

742 von Becker, S. 158 ff., S. 165

743 Franke, D., JR 1982, 4851 f.; Helle, S. 142

ob im Einzelfall der Veröffentlichung Interessen entgegenstehen, beispielsweise aufgrund der Art der Darstellung.

Festzuhalten ist, dass ein Ereignis der Zeitgeschichte zunächst positiv vorliegen muss und dann in einem zweiten Schritt ein Interessenausgleich in Form einer Rechtsgüterabwägung stattzufinden hat. Ob diese Abwägung nun im Rahmen des § 23 Abs. 1 Satz 1 KUG oder § 23 Abs. 2 KUG vorzunehmen ist, kann mit dem Bundesverfassungsgericht dahingestellt bleiben⁷⁴⁴.

7.2.1.4.4 Bezug des Ereignisses zu einer Person

Das soeben beschriebene Ereignis muss in einer Verbindung zu der Abgebildeten Person stehen. Unterschieden werden zwei Personengruppen: Erstens absolute Personen der Zeitgeschichte, bei denen grundsätzlich alle Vorgänge, die deren Teilnahme am öffentlichen Leben betreffen, ein Ereignis darstellen, über welches Abbildungen veröffentlicht werden dürfen, weil das Auftreten der Person in der Öffentlichkeit selbst Zeitgeschichte im Sinne des §§ 23 KUG ist. Zweitens relative Personen der Zeitgeschichte, bei denen ein zusätzliches Ereignis, welches über das Auftreten in der Öffentlichkeit hinausgeht, verlangt wird.

7.2.1.4.4.1 Absolute Person der Zeitgeschichte

Das Bildnis der absoluten Person der Zeitgeschichte ist - von § 23 Abs. 2 KUG abgesehen - uneingeschränkt abbildungsfrei. Absolute Personen der Zeitgeschichte sind solche, bei denen an allen Vorgängen, die ihre Teilnahme am öffentlichen Leben ausmachen, ein Informationsinteresse besteht. Für die Einordnung einer Person als absolut zeitgeschichtlich ist maßgebend, dass die öffentliche Meinung Bildwerke mit ihrer Abbildung als bedeutsam und um der dargestellten Person

willen der Beachtung wert findet. Demgemäss muss ein, durch ein echtes Informationsbedürfnis gerechtfertigtes, Interesse an einer bildlichen Darstellung bestehen⁷⁴⁵.

Dagegen werden Menschen, deren Bekanntheit nicht auf eigener Leistung oder erworbener gesellschaftlicher oder politischer Positionen beruhen, nicht zu den absoluten Personen der Zeitgeschichte gezählt. Dies gilt insbesondere für Personen mit besonderen körperlichen Missbildungen wie etwa Zwergenwuchs oder bei siamesischen Zwillingen⁷⁴⁶.

Als absolute Personen der Zeitgeschichte zählen das politische Leben beeinflussende Persönlichkeiten⁷⁴⁷, Wissenschaftler, Erfinder, Künstler, Schauspieler⁷⁴⁸, und herausragende Sportler.⁷⁴⁹ Streitig ist dies bei Angehörigen des Adels. Nach Auffassung des BGH gehören Monarchen, Staatsoberhäupter sowie herausragende Politiker stets zu den absoluten Personen der Zeitgeschichte. So zählt z.B. Caroline von Monaco als älteste Tochter des regierenden Fürsten von Monaco zu den absoluten Personen der Zeitgeschichte⁷⁵⁰. Für sonstige Angehörige des Adels dürfte allein die Zugehörigkeit zu bestimmten Familien nicht ausreichen, vielmehr müssen sie sich zusätzlich gegenüber der Öffentlichkeit „profilieren“ haben⁷⁵¹.

7.2.1.4.4.2 Relative Personen der Zeitgeschichte

744 BVerfG 35, 202, 222

745 BGH AfP 1996, 140, 141 - Paparazzi-Fotos

746 Schricker-Gerstenberg, § 23 KUG Rn. 11; LG Kleve MDR 1953, 107; OLG München NJW 1975, 1129 - Zwerg

747 OLG München Ufita 41, 322 - Parteispitzenkandidat

748 BGH NJW 56, 1554 - Paul Dahlke

749 BGH NJW 1968, 1091

750 BGH AfP 1996, 140, 141 = BGHZ 133, 333 - Paparazzi-Fotos

751 Soehring, Rn. 21.3; Damm-Kunert, Rn. 81; a.M. Schricker-Gerstenberg, § 23 KUG Rn.

Zu den relativen Personen der Zeitgeschichte werden diejenigen gezählt, die erst aufgrund ihrer Verknüpfung mit einem Ereignis der Zeitgeschichte zum Gegenstand eines Informationsinteresses der Öffentlichkeit werden. Sie dürfen nicht schlechthin, sondern nur im sachlichen und in der Regel räumlichen Zusammenhang mit dem zeitgeschichtlichen Ereignis fotografiert und abgebildet werden, zu dem sie in einer Verbindung stehen⁷⁵². Hiervon werden sowohl Personen aus dem positiven wie aus dem negativen Bereich der Zeitgeschichte umfasst⁷⁵³.

Die früher zu § 23 KUG vertretene Auffassung, dass eine Person der Zeitgeschichte nur werden könne, wer bewusst in die Zeitgeschichte eintritt⁷⁵⁴, wird heute nicht mehr vertreten. Vielmehr hat sich im Anschluss an Neumann-Duesberg⁷⁵⁵ die Gegenauffassung durchgesetzt, dass auch ein unbewusstes Eintreten in die Zeitgeschichte ausreiche. Somit können auch Personen, die ohne ihr Zutun und gegen ihren Willen mit den Ereignissen in Verbindung gebracht werden, die im Bereich des Informationsinteresses der Öffentlichkeit liegen, etwa Opfer spektakulärer Verbrechen oder besonderer Unglücksfälle, Personen der Zeitgeschichte werden⁷⁵⁶. Bei Verbrechenopfern geht die Rechtsprechung jedoch sehr zurückhaltend vor. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht wird hier als besonders gewichtig eingestuft, weshalb nur im direkten Zusammenhang mit dem jeweiligen Ereignis eine Bildberichterstattung stattfinden darf⁷⁵⁷.

Im Zusammenhang mit Strafprozessen (s.o.) werden sowohl Mitwirkende als auch aktiv oder passiv Beteiligte häufig zu relativen Personen der Zeitgeschichte. Ge-

752 Schrickler-Gerstenberg, § 23 KUG, Rn.12

753 Schrickler-Gerstenberg, § 23 KUG, Rn.12

754 KG JW 1928, 421 - Domela

755 JZ 60, 114

756 Neumann-Duesberg, JZ 1960, 114, 115; Schrickler-Gerstenberg, § 23 KUG Rn. 12; Wenzel, Rn. 8.4; a.M. MüKo-Schwerdtner, § 12 Rn. 171, der sich darauf beruft, dass dies dem Normzweck widerspräche

rade bei Bildberichterstattungen über sensationelle Straftaten besteht ein hohes Informationsinteresse der Öffentlichkeit⁷⁵⁸. Jedenfalls bei spektakulären gerichtlichen Verfahren sind auch die beteiligten Richter, Staatsanwälte und Verteidiger als relative Personen der Zeitgeschichte anzusehen⁷⁵⁹. Im Zusammenhang mit Strafprozessen ist hinsichtlich des Täters zu bedenken, dass das Recht zur Verbreitung des Bildes zeitlich befristet ist. Wenn das Rampenlicht, in dem der Täter stand, erlischt, schwindet nach einiger Zeit, abhängig von der Schwere der Tat, das öffentliche Interesse an der Person. Familienangehörige von absoluten Personen der Zeitgeschichte können selbst bereits relative Personen der Zeitgeschichte werden, sofern sie sich nicht nur gelegentlich mit einem Prominenten in der Öffentlichkeit zeigen⁷⁶⁰. Bei zeitlich begrenzten Bindungen oder Affären kann der Partner oder die Partnerin eines Prominenten nur für die Zeit des Bestehens der Bindung oder einer gewissen Nachwirkung als relative Person der Zeitgeschichte eingestuft werden⁷⁶¹. Zumindest einige Jahre nach Beendigung der Beziehung handelt es sich nicht mehr um eine Person der Zeitgeschichte.

Kinder von absoluten Personen der Zeitgeschichte sind nicht selbst auch automatisch absolute Personen der Zeitgeschichte. Beim Umgang mit den eigenen Kindern verstärkt der Schutz der Familie durch Art. 6 I GG auch den Schutz der elterlichen Privatsphäre. Wort- und Bildberichterstattung ist zulässig, wenn Eltern und Kinder sich bewusst der Öffentlichkeit zuwenden. In allen anderen Fällen müssen die Gerichte und müssen auch die Medien im Einzelfall sorgsam prüfen, ob die Berichterstattung in einen Bereich eindringt, in dem Kinder sich frei von öffentli-

757 OLG Hamburg NJW 1975, 649 - Aus nichtigem Anlass

758 OLG Hamburg AfP 1971, 41 - Doppelmord

759 OLG Hamburg AfP 1982, 177 - Rechtsanwalt; Soehring, Rn. 21.6; a.M. OLG Celle AfP 1984, 236, mit der Begründung, dass Prozessvertretungen durch einen Rechtsanwalt Teil seiner normalen beruflichen Tätigkeit sei

760 OLG Hamburg NJW-RR 1991, 90

761 OLG Frankfurt a.M., GRUR 1987, 195 - Foto der Freundin

cher Beobachtung fühlen und frei entfalten dürfen⁷⁶². Die Kinder müssen eine Veröffentlichung nur dulden, wenn sie zusammen mit der absoluten Person der Zeitgeschichte in der Öffentlichkeit auftreten, solange ein echtes Informationsbedürfnis der Allgemeinheit an einer bildlichen Darstellung besteht⁷⁶³. Ein Informationsinteresse existiert beispielsweise nicht, wenn eine absolute Person der Zeitgeschichte bei einem Einkaufsbummel bzw. einem Spaziergang in Paris gemeinsam mit ihrem Sohn aufgenommen worden ist, da die abgelichtete Situation rein privaten Charakter hat⁷⁶⁴. Das OLG Hamburg stützt diese Auffassung darauf, dass die Begleitperson nicht bewusst in der Öffentlichkeit auftritt, und der bildlichen Darstellung des Vorgangs kein zeitgeschichtlich relevanter Gehalt zukommt⁷⁶⁵.

7.2.1.4.4.3 Zwischenergebnis

Absolute Personen der Zeitgeschichte, also Personen an denen ein herausragendes Interesse der Öffentlichkeit besteht, können grundsätzlich immer abgebildet werden. Die Rechtsprechung schränkt allerdings den Begriff der Öffentlichkeit in den letzten Jahren zunehmend ein. Über relative Personen der Zeitgeschichte, also Menschen, die mit einem speziellen zeitgeschichtlichen Ereignis in Verbindung gebracht werden, können Abbildungen nur zeitlich und inhaltlich begrenzt veröffentlicht werden. Insgesamt hinterlässt die Abgrenzung der absoluten von der relativen Person der Zeitgeschichte kein einheitliches Bild. Die Übergänge zwischen diesen Personengruppen sowie das Beenden der Zugehörigkeit zu einer Personengruppe ist zwar durch eine ausufernde Kasuistik vielfältig ausgestaltet, bietet jedoch vor einer Veröffentlichung keine hohe Sicherheit bei „Grenzfällen“. Die große Variationsbreite an Einzelentscheidungen führt letztlich zu einer konturlosen und schwer fassbaren Kasuistik.

762 BVerfG NJW 2000, 1021 – Caroline von Monaco

763 OLG Hamburg AfP 1997, 535, 536

7.2.1.5 Sonstige Ausnahmen des § 23 I KUG

Sofern die Abbildung der Person lediglich neben einer Abbildung eines Gegenstandes, etwa einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeiten, auftaucht und nicht etwa herausgeschnitten oder herausvergrößert veröffentlicht wird, darf das Bild veröffentlicht werden⁷⁶⁶. Weiterhin dürfen gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG auch Bilder von Versammlungen und Aufzügen veröffentlicht werden. Hierbei darf jedoch wiederum der einzelne Demonstrant oder Polizeibeamte nicht herausvergrößert werden⁷⁶⁷.

7.2.1.6 Interessenabwägung des § 23 Abs. 2 KUG

§ 23 Abs. 2 KUG sieht eine Abwägung zwischen berechtigten Interessen des Abgebildeten und Veröffentlichungsinteressen vor.

Diese Trennung zwischen § 23 Abs. 1 und § 23 Abs. 2 KUG tritt in der Rechtsprechung und Literatur zu der Person der Zeitgeschichte teilweise zu Lasten der dogmatischen Genauigkeit in den Hintergrund. Dies führt dazu, dass Kriterien der Interessenabwägung bereits im Rahmen des § 23 Abs. 1 KUG einfließen. Andererseits ist die Abwägung im Rahmen des § 23 Abs. 2 von anerkannter eigenständiger Bedeutung, sobald die Grenzen des Rechts der Abbildung von Personen der Zeitgeschichte betroffen sind.

§ 23 KUG spiegelt nicht nur die mit dem Persönlichkeitsrecht konkurrierende Meinungs- und Medienfreiheit i.S.d. Art. 5 I GG wider, er löst auch eine bestimmte Art von Kollisionsfällen zwischen Art. 2 I, 1 I GG und Art. 5 GG. Die Tatbe-

764 OLG Hamburg a.a.O., S. 537

765 OLG Hamburg a.a.O.; BGH AfP 1996, 138; OLG München AfP 1995, 658, 660

766 Schricker-Gerstenberg, § 23 KUG Rn. 18, 19

767 vgl. im Einzelnen Schricker-Gerstenberg § 23 KUG Rn. 23 ff.; Helle, S. 166 ff.; Franke JR 1982, 48 jeweils mit weiteren Nachweisen

stände, die sich unter die Voraussetzungen der §§ 22,23 KUG fassen lassen, sind somit in einer abstrakten Rechtsgüterabwägung vorentschieden und zwar zugunsten von Art.2 I GG⁷⁶⁸. Bei der Anwendung der §§ 22, 23 KUG darf ansonsten nicht ein Rechtsgut vollständig auf Kosten des anderen durchgesetzt werden. Vielmehr muss zwischen den Rechtsgütern des Art. 2 I, 1 I GG einerseits und des Art. 5 I GG andererseits eine praktische Konkordanz⁷⁶⁹ hergestellt werden. Jedes Rechtsgut soll seine weitestmögliche Wirkung entfalten. Das jeweils eingeschränkte Grundrecht setzt seinerseits dem einschränkenden Grundrecht Grenzen.

7.2.1.6.1 Berechtigte Interessen des Abgebildeten

Die schutzwürdigen personalen Belange werden gegenüber dem Publikationsinteresse unter Berücksichtigung aller konkreten Umstände des jeweiligen Falles abgewogen⁷⁷⁰. Das Bundesverfassungsgericht hat auch in der Caroline von Monaco-Entscheidung nochmals klargestellt, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht seinem Inhaber nicht den Anspruch gewährt, nur so dargestellt zu werden, wie er sich sieht oder gern gesehen werden möchte⁷⁷¹. Das Recht am eigenen Bild und der dogmatisch im Rahmen des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes angesiedelte Schutz der Privatsphäre bieten ihm aber eine Rückzugsmöglichkeit, die sich räumlich und thematisch definiert⁷⁷². Diese Güter- und Interessenabwägung wird nach ganz herrschender Lehre und Rechtsprechung durch eine Abstufung nach ihrem Sozialbezug in festere Konturen gefasst. Hierbei handelt es sich lediglich um eine Grobzuordnung.

768 v. Becker, S. 157

769 Hesse, Rn. 317 ff.

770 BVerfG 27, 1, 7 - Mikrozensus 35, 202, 220 - Lebach; BGHZ 73, 120, 121 ff. - Kohl/Biedenkopf

771 BVerfG NJW 2000, 1021 – Caroline von Monaco; NJW 1999, 1322 - Hellenwein

772 Soehring, Seelmann-Eggebert, NJW 2000, 2466, 2472

Zur Prüfung wird eine Einteilung in Sphären vorgenommen, wobei die Sphären sich überschneiden und oft nur verschiedene Facetten des Selbstbestimmungsrechts darstellen⁷⁷³. Die auf Hubmann zurückgehende Sphärentheorie⁷⁷⁴, die den vom Persönlichkeitsrecht zu gewährenden Schutz in den Schutz verschiedener Persönlichkeitssphären untergliedert, übernimmt die Aufgabe, die Einzelfallentscheidungen „normativ zu leiten“. Dabei sind die Persönlichkeitssphären von einer solchen Unbestimmtheit wie der Begriff des allgemeinen Persönlichkeitsrechts selbst. Daher stellen sie lediglich Arbeitshilfen dar, die im Einzelfall präzisiert werden. Da die Rechtsprechung sich stets mit Blick auf diese Sphären verhält, soll sie als Grundlage für den Vergleich mit dem amerikanischen Recht im Folgenden näher ausgeführt werden. Die hier aufkommenden Probleme korrelieren mit denen im Bereich der „Newsworthiness“ (s.o. Teil B).

In jedem Einzelfall findet eine darüber hinausgehende Prüfung statt, da nur so nach Auffassung der Rechtsprechung die Individualität und Komplexität des Personalen aufgefangen werden kann⁷⁷⁵.

Diese Sphären finden sowohl im allgemeinen als auch im besonderen Persönlichkeitsrecht Beachtung. Aus diesem Grunde werden im Folgenden alle Sphären einschließlich derer, die nur im allgemeinen Persönlichkeitsrecht und nicht im Bildnisschutz relevant sind, dargestellt.

7.2.1.6.1.1 Intimsphäre

Den weitestgehenden Schutz genießt die Intimsphäre im engeren Sinn, das ist die Sexualsphäre, jedenfalls wenn sie dem Rezipienten unmittelbar zur Anschauung

773 Amelung/Tyrell NJW 1990, 1753, 1755 ff.

774 Hubmann, Persönlichkeitsrecht, S. 268 ff.

775 Löffler-Steffen, § 6 LPG Rn. 64

gebracht wird, sowie die Darstellung von Personen in Extremsituationen wie Trauer, Angst, Schmerz oder Ekstase⁷⁷⁶. Als Begründung hierfür wird angeführt, dass die Intimsphäre den letzten unantastbaren Bereich menschlicher Freiheit umfasse, und damit die Distanz zum Mitmenschen schaffe, die Voraussetzung und Kennzeichnung jeder Kultur ist⁷⁷⁷.

Bei all diesen Aspekten hängt das geforderte Maß der Zurückhaltung der Presse jedoch davon ab, wie intensiv, detailliert und unmittelbar die intimen Vorgänge offengelegt werden⁷⁷⁸. So macht es beispielsweise einen Unterschied, ob über die Liebesbeziehung einer absoluten Person der Zeitgeschichte berichtet wird, oder ob diesbezüglich intime Fotos veröffentlicht werden.

Der Schutz des intimen Bereichs gilt für alle Personen der Zeitgeschichte, auch für Politiker, die im Mittelpunkt des öffentlichen Lebens stehen.⁷⁷⁹ Bei diesen kann aber ein Hinweis auf Beziehungen im Intimbereich zulässig sein, insbesondere wenn diese im Widerspruch zu ihrem öffentlichen Auftreten oder ihrer Rolle eines Moralapostels bzw. Tugendrichters stehen⁷⁸⁰. Der Sexualbereich kann auch dann der Berichterstattungsfreiheit unterfallen, wenn der Grund, weshalb die Person als Person der Zeitgeschichte eingestuft wird, gerade in diesem Bereich liegt, so etwa bei spektakulären Straftaten⁷⁸¹. Hier verlangt die Rechtsprechung aber ganz besondere Zurückhaltung und lässt ein Interesse an Unterhaltung, Klatsch oder Sensation nicht als zulässig gelten. Ausdrücklich abgelehnt wird etwa die namentliche Erwähnung des Opfers im Bericht über eine Vergewaltigung, da die-

776 Löffler-Steffen LPG § 6, Rn. 65; BGH AFP 1988, 34 - Intime Beziehungen; BGH NJW 1988, 1984, 85 - Telefonsex

777 Hubmann JZ 57, 521

778 Löffler-Steffen, LPG § 6, Rn. 215

779 BGHZ 73, 120, 122 - Kohl/Biedenkopf

780 BGH NJW 1964, 1471 - Sittenrichter

781 BGH NJW 1993, 1484

se lediglich Neugier und Voyeurismus der Leser befriedigen könne⁷⁸². Ein Schutz der Intimsphäre wird dann nicht mehr angenommen, wenn der Betroffene selbst seinen Intimbereich an die Öffentlichkeit getragen hat⁷⁸³.

Wie sich aus den gezeigten Beispielen ergibt, ist der Schutz der Intimsphäre zwar als absolut deklariert. In seinen Randbereichen aber findet eine erhebliche Aufweichung statt. Der Grundsatz des absoluten Schutzes kann in der Einzelfallabwägung nicht durchgehalten werden.

Dennoch bildet die Intimsphäre den engsten Persönlichkeitsbereich und genießt den stärksten Schutz gegen Angriffe Dritter.

7.2.1.6.1.2 Privatsphäre

Die Privatsphäre umfasst den Bereich, zu dem andere nur Zugang haben, soweit er ihnen gestattet wird. Dies umfasst insbesondere den familiären und häuslichen Bereich. Der Schutz der Persönlichkeit „darf vor allem die private Sphäre des Menschen beanspruchen, der Bereich, in dem er allein zu bleiben, seine Entscheidungen in eigener Verantwortung zu treffen und von Eingriffen jeder Art nicht behelligt zu werden, wünscht“⁷⁸⁴. Räumlich endet der Schutz des Betroffenen nicht, wie früher teilweise angenommen⁷⁸⁵, nur in den Mauern der eigenen Mauern oder den Grenzen des eigenen Grundstückes⁷⁸⁶. Nach den Umständen des Einzelfalles können sogar Außenaufnahmen der Wohnung als solche unzulässig, insbesondere dann, wenn sie Bereiche zeigen, die unter normalen Umständen von außen nicht einsehbar sind, etwa aus dem Hubschrauber aufgenommen worden

782 Löffler-Steffen, LPG § 6, Rn. 215

783 Koppehele AFP 1981, 337

784 BVerfG 27, 1, 6; BVerfG 34, 269, 281 – Soraya

785 vgl. Soehring, PresseR, Rn. 21.16

786 BVerfG NJW 2000, 1021 – Caroline von Monaco

sind⁷⁸⁷. Der Schutz der Privatsphäre erstreckt sich auf alle Örtlichkeiten und Situationen, in denen der Betroffene unter Berücksichtigung der objektiven Gegebenheiten erkennbar annehmen darf, nicht beobachtet zu werden⁷⁸⁸. Dies kann in der abgeschiedenen Natur der Fall sein, wie beispielsweise an einem einsamen Badestrand, aber auch in der Atmosphäre eines normalen Restaurantbesuches⁷⁸⁹.

Dieser Schutz gilt auch für Personen, die im öffentlichen Leben stehen⁷⁹⁰. Presseberichte aus der Privatsphäre sind ohne Einwilligung des Betroffenen nur zulässig, wenn ihr Öffentlichkeitswert deutlich überwiegt. Eine Behandlung des Familienlebens oder ein Bericht aus dem häuslichen Bereich ist deshalb ohne Zustimmung grundsätzlich unzulässig. Dies gilt selbst dann noch, wenn die Darstellung zwar den Betroffenen erkennen lässt, sein Name aber unerwähnt bleibt⁷⁹¹. Liegt lediglich ein die Öffentlichkeit interessierendes Sachthema vor, muss eine Verbindung zu der Person bestehen.⁷⁹²

Eheliche Streitigkeiten, Eifersucht oder Scheidungsabsichten unterfallen der Privatsphäre. Selbst wenn der Bericht in den Aussagen eines der streitenden Ehepartner fußt oder von ihm autorisiert ist, genügt dies nicht, um die Veröffentlichung zu rechtfertigen⁷⁹³.

Das Unterhaltungsbedürfnis der Rezipienten legitimiert selbst bei Spitzenpolitikern nicht die Berichterstattung über private Telefongespräche. Nach Auffassung

787 LG Berlin, AfP 1999, 525

788 BVerfG NJW 2000, 1021 – Caroline von Monaco

789 BVerfG NJW 2000, 1021 – Caroline von Monaco

790 BGH GRUR 1957, 494 - Spätheimkehrer

791 BGH NJW 81, 1366 - Wallraff

792 BGH GRUR 1965, 256 - Gretna Green; BGH GRUR 1974, 794 - Todesgift; Bericht über die Eltern eines Rauschgiftsüchtigen; OLG Köln AfP 1973, 479 - Bericht mit Namensnennung über ein Kind, das 10 m tief fällt und überlebt

793 Wenzel, Rn. 547

des BGH ergibt sich eine andere Situation, wenn Gegenstand der Gespräche wichtige politische Entscheidungen sind. Zwar muss auch hier das Publikationsinteresse umso eher zurücktreten, je mehr die Privatsphäre in die Berichterstattung einbezogen wird. Liegt gar eine wortgetreue Wiedergabe des Gesprächs mit allen Eigenarten in Stil und Sprache vor, soll dies bereits unzulässig sein, weil damit die Person unmittelbar vorgeführt wird⁷⁹⁴.

Berichte aus dem Familienleben von absoluten Personen der Zeitgeschichte sind meist zulässig⁷⁹⁵, sofern sie nicht aus der als elementaren Kernbereich der Privatheit bezeichneten Sphäre⁷⁹⁶ entstammen. Geschützt sind sie insbesondere davor, in einer erkennbar auf Abgeschiedenheit zielenden Situation durch Bildreporter überrumpelt zu werden. Hier soll eine Form der Fairness oder Waffengleichheit herrschen. Eingeschränkt ist dies wiederum, sofern die Persönlichkeiten ihr Privatleben selbst in das Rampenlicht der Öffentlichkeit führen. Zu denken ist dabei an die Berichterstattung über die Scheidung des damaligen niedersächsischen Ministerpräsidenten Gerhard Schröder. Im Zusammenhang mit der Trennung von seiner dritten Ehefrau kam es zu einer umfangreichen Berichterstattung durch einen Großteil der deutschen Medien. Da Schröder selbst entschieden hatte, im Wahlkampf auch seine Beziehung zu seiner Frau zu thematisieren, hat er gleichzeitig darauf verzichtet, vor Berichten über deren Veränderung geschützt zu sein.

Selbst wenn eine Person nicht von sich aus in die Öffentlichkeit getreten ist, sondern aufgrund einer Zugehörigkeit zum deutschen Adel eine relative Person der Zeitgeschichte ist, kann allerdings ein Recht auch zur Berichterstattung über Begebenheiten aus der Privatsphäre zulässig sein. So konnte Ernst-August von Han-

794 BGHZ 73, 120, 121 - Kohl/Biedenkopf

795 BGH AFP 1996, 140, 1420

796 Löffler-Steffen, § 6 LPG, Rn. 216

nover⁷⁹⁷ sich nicht gegen Berichte über seine Scheidung wehren, aus denen sich ergab, dass die englischen Gerichte seinen Ehebruch mit einer nicht genannten Frau als Scheidungsgrund festgestellt hatten⁷⁹⁸. In der Begründung dieser Entscheidung berücksichtigt der BGH u. a. die Umstände, dass die Scheidungsakten nach englischem Recht öffentlich zugänglich waren, und dass ihm der englischen Presse und von einer namhaften Nachrichtenagentur über deren Inhalt rechtmäßig berichtet worden war. Letztlich sieht der BGH in der Entscheidung, dass die Privatsphäre durch die Berichterstattung in Großbritannien bereits so aufgeweicht war, dass die entsprechenden Standards in Deutschland auch keine Anwendung mehr finden könnten.

7.2.1.6.1.3 Sozial- und Öffentlichkeitssphäre

Mit den Begriffen der Sozial- bzw. Öffentlichkeitssphäre werden die Bereiche menschlichen Lebens und menschlicher Betätigung bezeichnet, die sich außerhalb der Privat- oder Intimsphäre in oder vor einer eingeschränkten oder unbeschränkten Öffentlichkeit abspielen⁷⁹⁹. Dieser Bereich des sozialen Außenkontaktes ist am ehesten Presseberichten zugänglich. Legitimationsbedürftig ist das Interesse der Presse an einer Veröffentlichung zu der Person oder dem Unternehmen in einer Interessen- oder Güterabwägung dennoch. Ansonsten wäre die Person in ihrer Entfaltung übermäßig eingengt, wenn sie stets mit einer breiteren Öffentlichkeit rechnen müsste als derjenigen, die sie auch im sozialen Kontakt gesucht hat⁸⁰⁰. In der Abwägung wird, auch wenn der Einzelne nicht völlig schutzlos ist, dem In-

797 zu der Frage, ob es sich bei diesem Betroffenen um eine absolute Person der Zeitgeschichte handelt: Prinz/Peters, Rn. 848
798 BGH, NJW 1999, 2893 - Ehebruch
799 Soehring, Rn. 19.39
800 BGH NJW 1981, 1366 - Wallraff

formationsinteresse der Öffentlichkeit ein gegenüber dem Persönlichkeitsrecht tendenziell größeres Gewicht zugesprochen⁸⁰¹.

Dies gilt vor allem für die eigentliche Öffentlichkeitssphäre, in welcher in der Regel für wahrheitsgemäße Berichterstattung keine Schranken existieren. Über professionelle Äußerungen und Maßnahmen von Personen, die in der Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit stehen dürfen die Medien uneingeschränkt berichten, sofern dies im Bezug zu der Tätigkeit steht, welche den Konnex zur Zeitgeschichte begründet, sich darauf bezieht oder auswirkt. Die Person der Zeitgeschichte muss es sich gefallen lassen, in ihrem beruflichen, kulturellen, gesellschaftlichen oder sportlichen Umfeld zur Konkretisierung und Veranschaulichung eines Themas mit starkem öffentlichem Interesse als Person oder wegen der wichtigen Funktion für die Gemeinschaft möglicherweise sogar mit Nennung der Anschrift herausgestellt zu werden⁸⁰². Teilweise werden von der Rechtsprechung besondere Prüfungspflichten dahingehend verwandt, ob nicht die hinter dem Publikationsinteresse stehende Funktion auch unter Wahrung der Anonymität des Betroffenen genauso erfüllt werden könnte⁸⁰³.

Ausgeprägter ist der Persönlichkeitsschutz im sozialen Umfeld sowie der nicht direkt in der Öffentlichkeit angesiedelten Berufstätigkeit. Wie im Zusammenhang mit der Wallraff-Veröffentlichung „Der Aufmacher“ herausgestellt, braucht es niemand zu dulden, in seiner beruflichen Tätigkeit, sofern sie sich unter Ausschluss der breiteren Öffentlichkeit abspielt, beobachtet und zum Gegenstand sachlich zutreffender Medienberichterstattung gemacht zu werden⁸⁰⁴. Anders ist es zu beurteilen, wenn die Person beruflich in der Öffentlichkeit auftrat, wie etwa

801 Soehring, Rn. 19.39

802 BGH NJW 1991, 1532, 1533 - Notfallarzt; BGH NJW 1966, 2353 - Vor unserer eigenen Tür

803 Löffler-Steffen, § 6 LPG, Rn. 218

ein Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes in der ehemaligen DDR⁸⁰⁵ oder die stellvertretende Leiterin einer Haftanstalt⁸⁰⁶. Relevant ist also die Frage, inwieweit sich Berufstätigkeit im Bereich des öffentlichen Sektors vollzieht. Dabei ist (anders als im amerikanischen Recht) bedeutungslos, ob es sich um eine Tätigkeit in Verbindung mit dem Staatsdienst handelt. Wichtiger ist vielmehr die mit der Tätigkeit verbundene Breitenwirkung, wie sie etwa auch im wirtschaftlichen Bereich bestehen kann.

7.2.1.6.1.4 Geheimsphäre

Unabhängig davon, ob ein Auftreten in der Öffentlichkeit oder im Privatbereich vorliegt, sind Äußerungen, an denen man nur ausgesuchte Dritte teilhaben lassen will, sofern sie überhaupt für andere bestimmt sind, durch den Schutz der Geheimsphäre erfasst. Hier wird weniger der Lebensraum und die Selbstverwirklichung geschützt, als vielmehr der Geheimhaltungswille. Dies ist bereits teilweise strafrechtlich abgesichert, etwa hinsichtlich brieflicher und telefonischer Korrespondenz durch den Schutz des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses. Einen besonderen Schutz genießen auch die in § 203 StGB genannten Amtsträger oder berufliche Vertrauenspersonen hinsichtlich der ihnen anvertrauten Geheimnisse. Daher kann eine persönliche Information von einem Mandanten auch dann nicht durch die Medien veröffentlicht werden, wenn an dem Inhalt dieser Information, wegen der Besonderheit des Mandats, ein prinzipielles Informationsinteresse der Öffentlichkeit bejaht werden kann⁸⁰⁷.

804 BGH NJW 1981, 1089

805 OLG Hamburg AFP 1993, 756

806 LG Hamburg AFP 1994, 321

807 LG Hamburg AFP 1988, 170

7.2.1.6.2 Weitere Aspekte der Interessenabwägung

Weiterhin wird von der Interessenabwägung der persönlichkeitsrechtliche Wahrheitsschutz, der eine Entstellung der wirklichen Tatsachen verhindern soll, umfasst.⁸⁰⁸ In diesem Zusammenhang steht der Schutz vor Kränkung, welcher eine Verletzung der dem Abgebildeten schuldigen Achtung verhindern soll⁸⁰⁹. Ein weiterer gefestigter Grundsatz ist, dass die Verwendung von Bildnissen, die nach § 21 Abs. 1 KUG an sich abbildungsfrei sind, zu Werbezwecken unzulässig ist⁸¹⁰. Dieser Gesichtspunkt wird jetzt von der Rechtsprechung vielfach bereits bei der Entscheidung berücksichtigt, ob es sich überhaupt um ein Bildnis der Zeitgeschichte handelt⁸¹¹. Dieses Vorgehen erscheint angesichts der klaren Aufteilung der Tatbestandsmerkmale in § 23 KUG als unnötig vom Wortlaut abweichend. Es führt jedoch regelmäßig nicht zu anderen Ergebnissen. Schließlich sind bei der Interessenabwägung die Interessen der Angehörigen nach dem Tode des Abgebildeten zu beachten⁸¹². Da das Recht am eigenen Bild über den Tod hinaus fortbesteht, besteht Einigkeit darüber, dass sowohl die berechtigten Interessen der Angehörigen als auch berechnete Interessen des verstorbenen Abgebildeten bei § 23 Abs. 2 KUG zur Geltung kommen⁸¹³.

7.2.2 Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Neben dem Bildnisschutz besteht ein Schutz für das gesprochene Wort. Das gesprochene Wort ist nicht vom Schutzbereich des KUG erfasst, so dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht eingreift. Dieses allgemeine Persönlichkeitsrecht wird vor allem im Rahmen des § 823 als „sonstiges Recht“ geschützt.

808 Wenzel, Rn. 8.30

809 so ausdrücklich: Materialien, S. 171

810 Wenzel, Rn. 8.16; Schricker-Gerstenberg, § 23 KUG Rn. 38

811 Poll ZUM 1988, 454

812 vgl. schon Materialien, a.a.O.

813 von Gamm, Rn. 114

7.2.2.1 Tatbestand des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts

§ 823 Abs. 1 BGB umfasst der Rechtsprechung zufolge in seinem Schutzbereich als sonstiges Recht das Persönlichkeitsrecht (zu dessen Inhalt und Geschichte s.o. S. 132 ff.). Darüber hinaus sind Fälle des § 824 BGB im Rahmen der Kreditgefährdung durch persönlichkeitsrechtsverletzende Behauptungen denkbar. Schließlich ist in Einzelfällen auch ein Verstoß gegen die guten Sitten gemäß § 826 BGB angenommen worden. Als Maßstab für Sittenwidrigkeit legt die ständige Rechtsprechung das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden zugrunde⁸¹⁴. Insbesondere in Grundfragen der Lebensführung, in denen nach dem freiheitlichen Persönlichkeitsbild des Grundgesetzes der Pluralismus der Anschauungen nicht durch Sanktionen eingeschränkt werden darf, muss das Sittenwidrigkeitsverdict auf breiter Zustimmung der beteiligten Kreise beruhen⁸¹⁵. Ein sittenwidriges Verhalten liegt dann vor, wenn die Verfolgung eigener Interessen nicht nur einem Anderen Nachteile zufügt, sondern auch die Schädigung des Anderen anstreben, oder aber Schäden herbeiführen, die unverhältnismäßig größer sind als der erstrebte Nutzen⁸¹⁶. § 826 BGB ist insbesondere in den Fällen einschlägig, in denen die Veröffentlichung Mittel der Verwirklichung einer Bedrohung im Rahmen einer Nötigung ist. So ist eine Veröffentlichung, um Schweigegeldforderungen Nachdruck zu verleihen, sittenwidrig. Dies wäre sie nicht, wenn die Veröffentlichung Missstände aufdecken soll. Sittenwidrig kann eine Veröffentlichung von Informationen sein, die durch Vertragsbruch oder den Einsatz anderer illegaler Methoden beschafft wurden⁸¹⁷. Auch in diesem Fall ist eine Zweck-Mittel-Relation im Interessenausgleich zu prüfen.

814 RGZ 48, 114

815 Löffler-Steffen, § 6 LPG Rn. 241

816 BGH BB 1954, 360

817 BGHZ 80, 25 - Der Aufmacher 1

Durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht treten zu den bereits im besonderen Persönlichkeitsrecht geprüften Fallgruppen insbesondere noch der Schutz des vertraulich gesprochenen Wortes⁸¹⁸, sowie der Schutz der selbstbestimmten Darstellung in der Öffentlichkeit⁸¹⁹ hinzu. Hierdurch werden nicht nur Privatgespräche, sondern auch geschäftliche Besprechungen grundsätzlich vor ungenehmigten Video- oder Tonbandmitschnitten und deren Veröffentlichung geschützt. Der zivilrechtliche Schutz ist verstärkt durch den strafrechtlichen des § 201 BGB, der ein Schutzgesetz des § 823 BGB darstellt.

7.2.2.2 Verschulden

Die Persönlichkeitsrechtsverletzung durch die Veröffentlichung muss verschuldet sein. Wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht lässt, handelt gemäß § 276 BGB fahrlässig.

7.2.2.2.1 Journalistische Sorgfaltspflicht

Der Fahrlässigkeitsmaßstab bei Presseäußerungen in den Medien wird anhand der sogenannten journalistischen Sorgfaltspflicht bestimmt⁸²⁰, die auch in § 6 LPG normiert ist. Wird diese Sorgfaltspflicht nicht beachtet, so hat dies zur Folge, dass ein Verschulden angenommen wird. Alle Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit, Inhalt und Herkunft zu prüfen. Die grundsätzliche Strenge des Maßstabs darf aber keine Überspannung erfahren⁸²¹. Der Maßstab ist bei langfristig angelegten Projekten strenger anzulegen als im Rahmen der Recherche durch die Tagespresse. Insofern ist auf den Zeitdruck der Arbeit Rücksicht zu nehmen. Darüber hinaus ist bedeutsam, ob ein Einzelner Mensch oder eine Gruppe durch den Bericht in ein falsches Licht

818 BGHZ 73, 120, 122 - Kohl/Biedenkopf

819 BGH NJW 1987, 2667 – Langemann

820 Wenzel Rn. 6.106

gesetzt wird. Somit ist zu unterscheiden, ob es sich um einen Angriff gegen eine Einzelperson oder eine politische, wirtschaftliche oder religiöse Gruppe handelt. Gegenüber Einzelpersonen ist eine höhere Sorgfalt erforderlich, da es im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht grundsätzlich einen schwereren Eingriff bedeutet, wenn eine einzelne, individualisierbare Person betroffen ist, als wenn eine Gruppe in ihrer Gesamtheit verletzt wird.

7.2.2.2.2. Insbesondere: Wahrheitspflicht

Umso intensiver in die geschützten Bereiche eingegriffen wird, um so höher ist auch die Sorgfaltspflicht des Journalisten. Der Journalist muss alle erreichbaren Quellen ausschöpfen, um sich über den Wahrheitsgehalt seiner Äußerungen Gewissheit zu verschaffen. Bei bereits bekannten Meldungen oder auch bei Meldungen, die auf Informationen von Nachrichtenagenturen beruhen, ist der Sorgfaltsmaßstab geringer⁸²².

Stammt die Meldung aus einer ohne weiteres als zulässig anerkannten Quelle, so darf sie dennoch nur ausnahmsweise kritiklos übernommen werden. Hier besteht gerade im Bereich der persönlichkeitsrechtsverletzenden Berichterstattung eine Schwierigkeit, da gerade bei einer Sensationsmeldung eine durch einen Informanten vermittelte Verzerrung oder ein falscher Eindruck vorliegen kann. Bei einer Veröffentlichung ist es nur in den Fällen, in denen keine weitere Aufklärungsmöglichkeit besteht, zulässig, auch eine fehlerhafte Information zu veröffentlichen⁸²³. Dabei muss die veröffentlichte Information aber zumindest plausibel sein.

821 BGH NJW 1987, 2225, 2226 – Chemiegift

822 Wenzel, Rn. 6.121, 6.125

823 vgl. hierzu OLG Köln, ArchPr 70, 93

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts, dürfen die Anforderungen an die Wahrheitspflicht nicht übersteigert werden⁸²⁴. Das Bundesverfassungsgericht lässt allerdings keinen Zweifel daran, dass eine unrichtige Information, trotz der Äußerungsfreiheit, kein schutzwürdiges Gut ist, weil sie der verfassungsmäßig vorausgesetzten Aufgabe der Meinungsbildung nicht zu dienen vermag. Hiervon geht auch der BGH in ständiger Rechtsprechung aus. Danach kann aus der Weiterverbreitung einer unrichtigen Tatsache "nie, auch nicht im Hinblick auf das Grundrecht der Meinungsfreiheit ein schutzwürdiges Interesse bestehen"⁸²⁵. Dennoch geht der BGH weiter davon aus, dass wegen einer, eine Person betreffenden, Unwahrheit nur ein Anspruch bestehe, sofern ein anerkanntes Schutzgut des Persönlichkeitsrechts verletzt wird. Hierzu hat der BGH eine vielschichtige Rechtsprechung entwickelt.

Als Schutzgut zog der BGH die persönlichkeitsrechtliche Eigensphäre heran⁸²⁶, aber auch den Begriff des Lebensbildes⁸²⁷ und den Bildnisschutz⁸²⁸ sowie das Recht auf freie Selbstbestimmung⁸²⁹.

Diese Relativierung der Wahrheitspflicht stößt in der Literatur teilweise auf Kritik. Es wird darauf verwiesen, dass aufgrund der sehr fallbezogenen Betrachtung auch viele Entscheidungen wie die erste Böll-Entscheidung ergangen seien, in denen der BGH der Auffassung war, einen Schriftsteller falsch zu zitieren, verletze sein Persönlichkeitsrecht nicht⁸³⁰. Auch das OLG Stuttgart in seiner Eppler-

824 BVerfG 54, 208 - Böll/Walden

825 BGH NJW 1982, 2246

826 BGH NJW 1954, 1404 - Leserbrief

827 BGH NJW 1958, 459, 462

828 BGH NJW 1962, 1004 - Doppelmörder

829 BGH NJW 1968, 685 - Soraya

830 BGH NJW 1978, 1797 - Böll/Walden; vgl. auch die korrigierende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in BVerfG 54, 208

Entscheidung⁸³¹ hielt eine einem Politiker in den Mund gelegte (wohl) nicht getätigte Äußerung für nicht persönlichkeitsrechtsverletzend, da eine Verächtlichmachung fehle.

Dem folgte das Bundesverfassungsgericht nicht und stufte den sozialen Geltungsanspruch als eigenständiges Schutzgut des Persönlichkeitsrechts ein. Wenzel verweist auf diesen sozialen Geltungsanspruch⁸³² dieser Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und fordert einen unbeschränkten Schutz vor unwahren Äußerungen⁸³³, wobei er darauf verweist, dass Vergrößerungen oder Einseitigkeiten in der Darstellung durch die Presse unvermeidbar seien und daher zulässig seien⁸³⁴.

Bedeutsam an Wenzels Kritik ist der Bezug auf die divergierenden Ergebnisse in den Einzelentscheidungen. Anders als die amerikanische Rechtsprechung, in der klare, teilweise von der deutschen Rechtsprechung abweichende, Vorgaben hinsichtlich der false light privacy vorhanden sind, führt die deutsche Kasuistik zu erheblichen Verunsicherungen. Für einen effektiven Schutz des Persönlichkeitsrechts wäre es erforderlich, dass mit der Auffassung von Wenzel jegliche unwahre Darstellung als unzulässig eingestuft wird. Dies käme auch der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre am nächsten. Ein derartiger absoluter Schutz hat aber den Nachteil, dass er die Medienfreiheit in einem Bereich vollständig einschränkt. Mag dies noch für unwahre Behauptungen seine Berechtigung haben, da hier der Schutz des Betroffenen stets vorgeht, ist wiederum an den sogenannten "chilling effect" zu denken. Eine sehr stark betonte Wahrheitspflicht kann gerade auch in der politischen Berichterstat-

831 OLG Stuttgart, AFP 1976, 183 - Eppler; vgl. BVerfG 54, 148 - Eppler

832 BVerfG 54, 148 - Eppler

833 Wenzel, Rn. 5.6

tung - dem Kernbereich des Schutzes der Medientätigkeit - Einschränkungen und Lähmungen zur Folge haben. Hingegen überzeugt das Argument von Wenzel, nach dem lediglich die Sanktionen einer Modifikation bedürfen⁸³⁵. Denn auch die Unsicherheit hinsichtlich der Gefahr eines Verfahrens und den damit verbundenen Unwägbarkeiten für den Journalisten können seine Handlungsfreiheit erheblich einschränken.

Sollte ein absoluter Schutz vor unwahren Behauptungen gewährt werden, so ist auf der Ebene des Verschuldens von niedrigen Anforderungen auszugehen.

7.2.2.2.3 Zwischenergebnis

Ob eine Handlung verschuldet ist, richtet sich bei den Mediendelikten danach, ob die journalistische Sorgfaltspflicht eingehalten wurde. Diese verlangt insbesondere die Einhaltung der Wahrheitspflicht bei Darstellungen. Der Journalist muss angemessene Nachforschungen zur Wahrheit seiner Behauptungen anstellen.

7.2.3 Einwilligung

Der Schutz der Persönlichkeit ist disponibel. Sofern Betroffene sich der Allgemeinheit öffnen und Bereiche wie die geschützten Sphären der Allgemeinheit darstellen, begeben sie sich des Schutzes ihrer Rechte. Das Bundesverfassungsgericht hat in der Caroline von Monaco-Entscheidung betont, dass auch Exklusiv-Verträge diesen Schutz beseitigen können⁸³⁶. Die Privatsphäre ist nicht im Interesse der Kommerzialisierung des Betroffenen geschützt. Der Betroffene kann die Berichterstattung daher nicht im Einzelfall willkürlich zulassen oder ausschließen. Sein Wille, die Berichterstattung im geschützten Bereich zu dulden oder zu unter-

834 Wenzel, Rn. 5.70

835 Wenzel, Rn. 5.67

836 BGH NJW 2000, 1021 – Caroline von Monaco

sagen, muss situationsübergreifend und konsistent zum Ausdruck gebracht werden⁸³⁷. Dies gilt beispielsweise auch bei Nacktaufnahmen. Wer sich der Öffentlichkeit als Pornodarsteller präsentiert hat⁸³⁸ oder Nacktaufnahmen in einem Herrenmagazin zugestimmt hat⁸³⁹, kann zumindest gegen zeitnahe Berichte über diese Geschäftstätigkeit und deren bildliche Illustration nicht den Schutz seiner Intimsphäre ins Feld führen.

7.2.4 Rechtsfolgen

7.2.4.1 Unterlassungsanspruch

Bei einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sowie des Rechts am eigenen Bilde besteht ein Schutz aus dem in Analogie zu §§ 12, 1004, 861 BGB abgeleiteten Unterlassungsanspruch⁸⁴⁰. Da der Unterlassungsanspruch auch im Wege der einstweiligen Verfügung durchgesetzt werden kann, gibt er dem Betroffenen eine schnelle und effektive Reaktionsmöglichkeit auf rechtsverletzende Medienberichterstattung.

Als auf die Abwehr künftiger Störungen gerichteter Schutz der Rechtsgüter des Einzelnen ist der Anspruch verschuldensunabhängig. Der Anspruch erfasst eine widerrechtliche Störung, die aufgrund eines bereits vorliegenden Eingriffs oder angesichts vorbereitender Umstände zukünftig zu befürchten ist. Eine Schädigung muss nicht vorliegen. Wegen dieser niedrigen Voraussetzung ist der obligatori-

837 BVerfG NJW 2000, 1021 – Caroline von Monaco

838 LG Berlin, NJW 1997, 1155 - Pornodarsteller

839 OLG Frankfurt am Main, NJW 2000, 594 – Katharina Witt

840 ständige Rechtsprechung: BGH NJW 1954, 1004; 1984, 1886; dem wird in der Literatur einhellig zugestimmt, vgl. statt aller: Wenzel, Rn. 12.5; Soehring, Rn. 30.1; Löffler-Steffen § 6, LPG Rn. 260

sche Unterlassungsanspruch im Äußerungsrecht zwar nicht der effektivste, aber der in der Praxis wichtigste Rechtsbehelf⁸⁴¹.

7.2.4.1.1 Rechtsverletzung

Der Unterlassungsanspruch kann sowohl bei Verletzungen der im KUG geschützten Verletzungen des besonderen Persönlichkeitsrechts als auch bereits kraft allgemeinen Persönlichkeitsrechts gegen die hierin geschützten Rechtsgüter geltend gemacht werden.

Der Betroffene muss darlegen, dass eine konkrete Darstellung unzulässig ist, und er dadurch objektiv in seinen Rechten verletzt wird⁸⁴². Die schlichte Darlegung der Unrichtigkeit einer von den Medien verbreiteten Behauptung, die die Rechte des Betroffenen nicht beeinträchtigt, genügt nicht⁸⁴³.

Der Unterlassungsanspruch besteht auch gegen eine unzulässige Bildnisherstellung. Die Bildnisherstellung ist nicht schlechthin unzulässig, sondern wird nur aufgrund einer Abwägung der Interessen als rechtswidrig eingestuft. Somit besteht kein Unterlassungsanspruch, welcher das Fotografieren des Betroffenen durch einen bestimmten Täter schlechthin verbietet⁸⁴⁴. Damit kann die Tätigkeit eines bestimmten „Paparazzi“ durch den Betroffenen nicht abgewandt werden. Lediglich in den Fällen, in denen sich die konkreten Umstände einer befürchteten Bildnisherstellung schon absehen lassen und diese Umstände bereits in die Interessenabwägung mit einfließen können, kann eine Unterlassung der Bildnisher-

841 Löffler-Steffen, § 6 LPG Rn. 260

842 Soehring, Rn. 30.3

843 Soehring, a.a.O.

844 Helle, S. 213; OLG Hamburg AFP 1982, 177

stellung gerichtlich beansprucht werden. Der Tenor ist dabei so zu fassen, dass alle die Rechtswidrigkeit begründenden Umstände darin beschrieben werden⁸⁴⁵.

Die bevorstehende Störung muss rechtswidrig sein. In diesem Bereich kommt die Güter- und Interessenabwägung zum Tragen. Die Ausstrahlungswirkungen des Art. 5 Abs. 1 GG sind zu berücksichtigen. Daher ist die Rechtswidrigkeit nicht durch die Tatbestandsmäßigkeit indiziert. Hinsichtlich der Äußerungen, die ein falsches Licht auf den Betroffenen werfen, besteht der Unterlassungsanspruch daher nicht, wenn die Unwahrheit nicht erwiesen ist. Ist die Wahrheit aber noch nicht bewiesen, und können sich die Medien auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen berufen, etwa wegen eines besonderen öffentlichen Interesses, so ist der Unterlassungsanspruch mangels Rechtswidrigkeit der Störung nicht gegeben⁸⁴⁶.

7.2.4.1.2 Begehungsgefahr

Die Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs setzt voraus, dass die behauptete Rechtsverletzung bevorsteht. Diese kann sich aus den Gesichtspunkten der Wiederholungs- oder der Erstbegehungsgefahr ergeben.

Die Feststellung der Begehungsgefahr ist im wesentlichen eine Tatfrage⁸⁴⁷. Von einer Wiederholungsgefahr geht die gerichtliche Praxis in aller Regel aus, wenn eine bestimmte Äußerung einmal verbreitet und ihre Rechtswidrigkeit von dem Betroffenen behauptet worden ist⁸⁴⁸. Hier gilt der aus dem Wettbewerbsrecht übernommene Gedanke, dass allein die erstmalige Rechtsverletzung die Gefahr ih-

845 Helle, S. 213

846 Löffler-Steffen, § 6 LPG, Rn. 262

847 BGHZ 117, 264, 272

848 Soehring, Rn. 30.7

rer Wiederholung begründet⁸⁴⁹. An die Widerlegung der Vermutung durch den Störer werden strenge Anforderungen gestellt⁸⁵⁰. Die Vermutung besteht unabhängig davon, ob der Störer eine seriöse Zeitung oder ein Sensationsblatt ist⁸⁵¹. In der Literatur wird vielfach kritisiert, dass aufgrund des oft kurzlebigen Interesses an der Information, nach einer Erstveröffentlichung, die Gefahr einer Wiederholung tatsächlich gering ist. Für diese Argumentation spricht, dass zumindest die publizistische Behandlung von aktuellen Tagesereignissen, eine mehrfache Veröffentlichung einer verletzenden Äußerung als fernliegend erscheinen lässt. Gerade bei persönlichkeitsrechtlichen Verletzungen muss aber auf der anderen Seite gesehen werden, dass stets die Gefahr besteht, dass die Verletzung noch vertieft oder wiederaufgegriffen wird. Da das Persönlichkeitsrecht auch das Interesse schützt, „innerlich im Frieden zu sein“ und frei von Angst vor verletzenden Veröffentlichungen zu leben, vermag die Vermutung, wie sie von der Rechtsprechung angenommen wird, dennoch zu überzeugen. Richtigerweise ist aber bei ihrer Anwendung Zurückhaltung geboten. Sie darf nicht schematisch auf alle Fälle angewendet werden⁸⁵².

Die Wiederholungsgefahr kann durch Abgabe einer mit einem Vertragsversprechen versehenen Unterlassungserklärung beseitigt werden, wobei dies unabhängig davon ist, ob sie konkret dargelegt oder vermutet wurde⁸⁵³.

7.2.4.1.3 Erstbegehungsgefahr

Der Unterlassungsanspruch bietet daneben Schutz gegen die Erstbegehungsgefahr. Voraussetzung ist, dass der Betroffene den Beweis führen kann, dass konkre-

849 BGH AFP 1975, 804 - Brüning Memoiren; Wenzel Rn. 12.8

850 BGHZ 14, 163 - Constanze II

851 Steffen, Rn. 264

852 Soehring, Rn. 30.9

853 Löffler-Steffen, § 6 LPG, Rn. 266

te Umstände vorliegen, nach denen eine Erstbegehungsgefahr besteht⁸⁵⁴. Der sonst mögliche Beweis einer bereits vorliegenden Veröffentlichung kann nicht geführt werden. Die Erstbegehungsgefahr muss anders bewertet werden als in wettbewerbsrechtlichen Streitigkeiten, da hier die Ausstrahlungswirkungen des Art. 5 Abs. 1 zu beachten sind. Daher werden konkrete Tatsachen verlangt, die eine Vorbereitung und Absicht eines rechtswidrigen Eingriffs mit Sicherheit erkennen lassen. Eine rechtswidrige Störung muss als unmittelbar bevorstehend anzusehen sein⁸⁵⁵. Kenntnisse von Recherchen reichen nicht immer aus⁸⁵⁶.

7.2.4.1.4 Anspruchsinhaber

Anspruchsberechtigt sind natürliche und juristische Personen⁸⁵⁷ sowie nach teilweise vertretener Auffassung der nicht rechtsfähige Verein⁸⁵⁸, oHG und KG⁸⁵⁹. Bei dem Schutz juristischer Personen erscheint die mögliche Rechtsinhaberschaft problematisch. Eindeutig können in Angriffen gegen juristische Personen gleichzeitig Angriffe gegen die Mitglieder bzw. Gesellschafter vorliegen, die deren allgemeines Persönlichkeitsrecht unmittelbar verletzen. Am Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG nehmen juristische Personen und gleichgestellte Gesellschaften nur insoweit teil, als ihnen ein eigenständiges Schutzbedürfnis nach Maßgabe ihrer Funktion zusteht⁸⁶⁰. Der Schutz eines Persönlichkeitsrechts kommt der Personengemeinschaft nicht zu, da sie keine Personenwürde, die aus der Menschenwürde hergeleitet wird, besitzt. Sie haben aber einen Geltungswert in der Gemeinschaft, um deren Aufgabe willen ihnen ein ähnlicher Schutz wie einer Einzelperson zu-

854 BGH NJW 2503, 2504 - Landesverrat

855 BGHZ 117, 264, 272; Senfft NJW 1980, 367

856 Senfft, a.a.O.

857 BGH NJW 1974, 1762 - Deutschlandstiftung; BGH NJW 1975, 1882, 1883 - Geist von Rubazell

858 BGH NJW 1974, 1762 - Deutschlandstiftung

859 BGHZ 78, 24 - Medizinsyndikat

860 BVerfG NJW 1994, 1784 - Jahresabschlussbilanz; BGH NJW 1967, 1411, 1412

steht⁸⁶¹. In diesem Fall handelt es sich aber nicht um einen Persönlichkeits-, sondern um einen Funktionsschutz⁸⁶². Daher ist der Schutz beschränkt auf das jeweilige Tätigkeitsfeld der juristischen Person, also auf das wirtschaftliche, weltanschauliche, religiöse oder politische Gebiet, auf dem sich die Beteiligten zusammengeschlossen haben.

Gegen rechtsverletzende Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht kann nur der unmittelbar Verletzte vorgehen, nicht aber derjenige, der lediglich mittelbar belastet ist. Bei Verstorbenen ist zu berücksichtigen, dass zwar das Persönlichkeitsrecht mit dem Tode endet, nicht aber der Persönlichkeitsschutz⁸⁶³. Hier greift zwar nicht der Schutz des Persönlichkeitsrechts, aber das Grundrecht auf Achtung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), welches über den Tod hinaus wirkt. Dieses Grundrecht bietet vor allem Schutz gegen die unwahre oder diffamierende Berichterstattung über den Verstorbenen, solange die Erinnerung an ihn fortbesteht und sein Persönlichkeitsbild hierdurch verfälscht oder auf andere Weise erheblich herabgewürdigt wird⁸⁶⁴. Mit dem Verblasen der Erinnerung an den Verstorbenen erlischt auch sein Persönlichkeitsschutz⁸⁶⁵. So beschäftigte sich eine Serie von Entscheidungen mit einem Werbespot der Republikaner zur Bundestagswahl 1998. Dieser Werbespot enthielt die Aussage, Konrad Adenauer und Kurt Schumacher würden heute die rechtsradikale Partei wählen. Gegen die Ausstrahlung erwirkte ein Enkel Konrad Adenauers eine einstweilige Verfügung⁸⁶⁶. Dass der ehemalige Bundeskanzler bereits über 30 Jahre tot war, ist aus der Sicht der Gerichte nicht erheblich; die Wahlwerbung belege, dass die Erinnerung an ihn nicht verblasst sei. Es komme nicht auf eine zeitliche Grenze an, sondern auf das – dort

861 Löffler-Steffen, § 6 LPG, Rn. 102

862 Ladeur AFP 1991, 584

863 BVerfG 30, 173 - Mephisto

864 BVerfG 30, 173 - Mephisto; BGHZ 50, 133 - Mephisto

865 Wenzel, Rn. 5.100 ff.; Hubmann, S. 340 ff.; Heldrich, S. 163

866 OLG Köln, NJW 1999, 1969 - Wahlwerbung

gegebene – Rechtsschutzbedürfnis des Nachfahren. Die ebenfalls von mehreren Gerichten zu klärende Frage, ob die betroffenen Fernsehveranstalter sich zu Recht geweigert hätten, den Spot auszustrahlen, wurde von mehreren Gerichten bejaht, da die Aussage das Lebensbild des verstorbenen Politikers grob entstellte⁸⁶⁷.

Wer zur Wahrnehmung des Persönlichkeitsschutzes eines Verstorbenen legitimiert ist, ließ der BGH in der Mephisto-Entscheidung⁸⁶⁸ offen. Hier kann an die Rechtsgedanken der §§ 77 Abs. 2, 194 Abs. 2 StGB angeknüpft werden⁸⁶⁹. So wie das Strafantragsrecht nach dem Tode des Verletzten auf Ehepartner und Kinder übergeht, sonst auf Eltern und - wenn diese verstorben sind, auf Geschwister und Enkel -, kann aus dieser Rangordnung auch für die zivilrechtliche Anspruchs- und Klagbefugnis ein Anhaltspunkt gesehen werden⁸⁷⁰. Während der 10jährigen Schutzdauer des § 22 S. 3 KUG hat auch der BGH nunmehr Schadensersatzansprüche bejaht⁸⁷¹. Die Tochter von Marlene Dietrich und eine Gesellschaft ihrer Erben hatten Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gegen mehrere Unternehmen geltend gemacht, die den Namen und das Bildnis der Schauspielerin für kommerzielle Zwecke einsetzten und z. T. auch an Dritte lizenzierten. Das KG und das OLG München haben jeweils Unterlassungsansprüche zuerkannt, Schadensersatzansprüche aber verneint⁸⁷².

Wie bereits oben (3.2.1.4.1 Postmortaler Bildnisschutz) dargestellt, vertritt der BGH ausdrücklich die Auffassung, dass die aus der Verletzung der KUG-geschützten Rechte resultierenden Ansprüche vererblich sind.

867 LG Köln, ZUM 1998, 1043; OLG Koblenz, AsP 1999, 286

868 BGHZ 50, 133, 136

869 Löffler-Steffen, § 6 LPG, Rn. 71

870 Hubmann, S. 247; Löffler-Steffen, § 6 LPG, Rn. 71

871 BGH NJW 2000, 2195 – Marlene Dietrich

872 OLG München, ZUM-RD 1997, 449 – Blauer Engel; KG, AfP 1997, 926 – Marlene Dietrich

7.2.4.1.5 Anspruchsverpflichtete

Auf Unterlassung kann grundsätzlich zunächst jeder Störer in Anspruch genommen werden. Störer ist jeder, der die Störung herbeigeführt hat oder dessen Verhalten eine Beeinträchtigung befürchten lässt⁸⁷³.

Hierzu gehören der Autor⁸⁷⁴, der Verleger⁸⁷⁵, der Herausgeber⁸⁷⁶, sofern er der „maßgebliche Mann“, insbesondere der Leiter des Unternehmens ist⁸⁷⁷. Ebenso haftet der Herausgeber, wenn er an dem Beitrag in irgendeiner Weise mitgewirkt hat⁸⁷⁸. Weiterhin haftet die Rundfunkanstalt, wie auch die privaten Rundfunkveranstalter, die die Ausstrahlung einer Sendung ermöglichen⁸⁷⁹. Schließlich haftet der Informant, sofern er eine unwahre oder verfälschende Information zur Verfügung gestellt hat oder aber ein persönlichkeitsrechtsverletzendes Bild durch die Medien verbreiten lässt⁸⁸⁰.

7.2.4.2 Widerruf

In einigen Fallkonstellationen ist ein auf § 1004 BGB gestützter Anspruch auf Beseitigung der eingetretenen Störung mittels eines Widerrufs anwendbar. Dies ist der Fall, wenn die Persönlichkeitsverletzung dadurch eintritt, dass der Betroffene in ein falsches Licht gesetzt wird. Untauglich ist dies in Fällen, in denen die Persönlichkeitsverletzung durch ein kompromittierendes Foto vorliegt. Denn hier würde jegliche Wiederveröffentlichung des Fotos die Verletzung nur noch vertiefen. Aus diesem Grunde stellt der Widerrufsanspruch nur einen Randbereich der

873 Wenzel, Rn. 12.51

874 Wenzel, Rn. 12.51

875 Löffler-Steffen, LPG § 6, Rn. 277

876 Löffler-Steffen, § 6 LPG, Rn. 277

877 Wenzel, Rn. 12.56; Löffler-Steffen, LPG § 6, Rn. 278; BGH NJW 1980, 994 - Wahlkampfillustrierte

878 Wenzel, Rn. 12.5

879 BGH NJW 76, 1198 - Panorama

möglichen Rechtsfolgen im Zusammenhang mit Verletzungen des Persönlichkeitsrechts dar⁸⁸¹.

Ähnlich dem Widerruf ist ein Anspruch auf Veröffentlichung des Unterlassungsurteils. Dieser Anspruch kann in Anlehnung an § 200 StGB, § 23 Abs. 2 UWG zur Beseitigung der Störquelle mit ihren Wirkungen in Zukunft dienen. Daher kann das Gericht dem Verletzten auf Antrag das Recht zuerkennen, den Tenor des Unterlassungsurteils auf Kosten des Störers öffentlich bekanntzumachen⁸⁸². Diese Veröffentlichung kann zur Verstärkung eines Unterlassungs- oder Schadensersatzanspruchs wegen unzulässiger Meinungsäußerung ausgesprochen werden. Sie ist nicht auf unzulässige Tatsachenaussagen beschränkt. Da sie jedoch für den Störer ähnlich belastend wie ein Widerruf wirkt, ist insbesondere an das Rechtsschutzinteresse eine strenge Anforderung zu stellen⁸⁸³.

7.2.4.3 Beseitigungsanspruch

Nach §§ 823, 1004 BGB kann die Beseitigung eines Bildnisses oder Bildes, welches das Persönlichkeitsrecht verletzt, gefordert werden. Dies geschieht durch Geltendmachung des Anspruches auf Herausgabe des Negativs und vorhandener Abzüge⁸⁸⁴. Darüber hinaus greift u.U. § 37 KUG sowie § 38 UrhG. Auch hieraus kann entweder die Vernichtung oder aber eine Überlassung der verletzenden Bilder verlangt werden⁸⁸⁵.

880 Löffler-Steffen, LPG § 6, Rn. 229

881 Wenzel Rn. 9.1 ff. erwähnt ihn im Zusammenhang mit Rechtsfolgen der Verletzung des Rechts am eigenen Bilde überhaupt nicht: Schrickler-Gerstenberg, § 33-50 KUG Rn. 2 lediglich am Rande, wobei er sich fälschlicherweise auf die Entscheidung des BGH NJW 1970, 1077 bezieht, die das Recht am eigenen Bilde überhaupt nicht betrifft

882 BGHZ 14, 163 - Constanze II; BGHZ 99, 133, 136 - Oberfaschist

883 Löffler-Steffen, § 6 LPG, Rn. 351; Helle, S. 216

884 Stuttgart NJW-RR 87, 1434; Helle, S. 216

885 vgl. Wenzel, Rn. 9.3; Löffler-Steffen, § 6 LPG, Rn. 349 f.

7.2.4.4 Schadensersatz

7.2.4.4.1 Materieller Schaden und Lizenzanalogie

Bei Vorliegen des § 823 ff. BGB besteht ein Anspruch auf Ersatz des materiellen Schadens. Dessen Art und Umfang ist in § 249 ff. BGB geregelt. Der Grundsatz der Naturalrestitution gemäß § 249 BGB wird eingehalten, wenn etwa ein Widerruf, eine Berichtigung oder eine Anzeige, die einen negativen Eindruck aufhebt, veröffentlicht wird.⁸⁸⁶ Meist spielt der Schadensersatzanspruch lediglich eine geringe Rolle⁸⁸⁷.

Bedeutsam ist der Anspruch auf Zahlung einer entgangenen Lizenzgebühr. Üblicherweise fiele für die vertragliche Nutzung einer Abbildung eine Lizenzgebühr an. Es wird vertreten, dass diese Lizenzgebühr analog auch bei nichtberechtigter Nutzung entstehe.

Teilweise wird dieser Anspruch aus § 823 Abs. 1, 2 BGB i.V.m. §§ 22, 23 Abs. 2 KUG hergeleitet, teilweise wird diese Herleitung dogmatisch nicht für hinreichend gehalten und aus § 812 Abs. 1, § 818 Abs. 2 BGB ein Ersatzanspruch konstruiert. Dieser Ersatz tritt anstelle des Schadensersatzes und lässt die Beanspruchung einer angemessenen Vergütung zu, die üblicherweise bei vertraglicher Gestattung des Eingriffs zu zahlen gewesen wäre⁸⁸⁸. Diese Herleitung wird teilweise dadurch begründet, dass der Verwender des Bildes auf „Kosten des Abgebildeten um die Ersparnisse von Aufwendungen bereichert sei, die er hätte machen müssen, um die Einwilligung des Abgebildeten zur Verwendung seines Bildnisses zu erhalten“⁸⁸⁹. Diese Begründung ist ungenau. Denn derjenige, der ohne die Einwil-

886 Löffler-Steffen, § 6 LPG, Rn. 317

887 Helle, S. 219

888 BGHZ 20, 345 - Paul Dahlke; BGH NJW 1979, 2205 - Fußballkalender; Seemann, S. 17 f.

889 Schricker-Gerstenberg, § 60 - § 33 - 50 KUG Rn. 6

ligung des Abgebildeten ein Bildnis verbreitet, hat nicht die Ersparnis von Aufwendungen, sondern die Verwendung, die Nutzung des Bildes, erlangt. Dieses Recht gehört, auch wenn der Betroffene von ihm keinen Gebrauch machen will, zum Vermögen des Abgebildeten⁸⁹⁰. Um diesen Gebrauchsvorteil ist der Nutzer bereichert⁸⁹¹. Die Nutzung, nicht ihre Unentgeltlichkeit, ist das Erlangte im Sinne von § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB. Die unentgeltliche Nutzung ist lediglich Folge des Fehlens des rechtlichen Grundes für die Nutzung, jedoch nicht Gegenstand der Bereicherung.

Zu erstatten ist die fiktive Lizenzgebühr, die sich danach berechnet, was üblicherweise gezahlt wird, um die Einwilligung des Betroffenen zur Bildnispublikation zu erhalten⁸⁹². Der BGH versagt den Bereicherungsanspruch, wenn der Verletzte unter keinen Umständen darin eingewilligt hätte, auch nicht gegen ein Honorar, dass das im Streit befindliche Bild des Betroffenen veröffentlicht wird⁸⁹³.

Dies wird im Schrifttum weitgehend abgelehnt⁸⁹⁴. Die Literatur fordert, dass der Schädiger sich an die von ihm geschaffene Lage halten muss, unabhängig davon, ob sie anders hätte herbeigeführt werden können oder nicht⁸⁹⁵. Zumindest bei einer Herleitung des Anspruchs aus §§ 812, 818 BGB greift ein Einwand des BGH. Diesem Einwand zufolge liegt ein Widerspruch vor, wenn der Kläger einerseits einen Ersatz materiellen Schadens fordert, für dessen Bestehen er Billigkeitserwägungen vorträgt, nach denen der Schädiger durch eine Verletzung nicht bessergestellt sein soll, als er im Falle einer ordnungsgemäß nachgesuchten Erlaubnis ge-

890 wie Seifert, NJW 1999, S. 1889. 1894 richtig konstatiert, handelt es sich bei der „Prominenz als Eigentum“ um ein alltägliches Wirtschaftsfaktum

891 OLG München, NJW-RR 1996, 539, 540

892 BGHZ 20, 347, 355 - Paul Dahlke; BGHZ 26, 349, 352 - Herrenreiter

893 BGHZ 26, 349, 352 - Herrenreiter; BGH AFP 1979, 354, 357; OLG Hamburg AFP 1995, 504

894 Helle, S. 218; Löffler-Steffen, LPG § 6, Rn. 320; Wenzel Rn. 9.11

standen hätte⁸⁹⁶ und gleichzeitig andererseits vorträgt, dass er die Erlaubnis zur Nutzung des Verletztenrechts keinesfalls erteilt hätte. Bei der Herleitung des Anspruchs aus §§ 812 Abs. 1, 818 Abs. 2 BGB wird nicht im Sinne einer nachträglichen Fiktion einer Genehmigung der Veröffentlichung ein quasi vertragliches Verhältnis hergestellt, sondern lediglich die ungerechtfertigte Bereicherung ausgeglichen⁸⁹⁷. Der Wert dieser Bereicherung ist dann die Höhe der ersparten Lizenzgebühr.

7.2.4.4.2 Immaterieller Schadensersatz

Seit der Herrenreiter-Entscheidung⁸⁹⁸ spricht die Rechtsprechung in besonderen Fällen einen Geldentschädigungsanspruch für die zugefügten immateriellen Nachteile zu. Dies steht zunächst im Widerspruch zum Wortlaut des § 253 BGB, der Schmerzensgeld ausdrücklich einer gesetzlichen Regelung vorbehält. Diese ist eigentlich lediglich in den Fällen des § 847 BGB für Körper- und Gesundheitsverletzungen, den Freiheitsentzug sowie den sexuellen Missbrauch einer Frau vorgesehen.

Der BGH hat - mit späterer Billigung des Bundesverfassungsgerichts⁸⁹⁹ - den deliktischen Rechtsschutz richterrechtlich erweitert. Dies folgt aus dem höherrangigen Grundrechtsschutz der Persönlichkeit und ihrer Würde. Der Anspruch dient nicht einer Bestrafung⁹⁰⁰. Vielmehr soll es dem Betroffenen eine angemessene Entschädigung für das erlittene Unrecht, andererseits eine Genugtuung verschaf-

895 Wenzel Rn. 9.11
 896 BGHZ 26, 349, 352 - Herrenreiter
 897 OLG München NJW-RR 1996, 539, 540
 898 BGHZ 26, 349
 899 BVerfG 34, 269
 900 BGH NJW 77, 626, 628

fen⁹⁰¹. Mit Schmerzensgeld im herkömmlichen Sinne hat der Anspruch auf Geldentschädigung für eine Persönlichkeitsrechtsverletzung nach Grund und Höhe wenig zu tun. Der Ausgleichgedanke, der ansonsten im Deliktsrecht im Vordergrund steht, tritt hier in den Hintergrund. Er soll es den Medienverantwortlichen erschweren, sich rücksichtslos über die Persönlichkeitsbetroffenen hinwegsetzen zu können, in der Gewissheit, dass der Unterlassungsanspruch oftmals zu spät kommt, um die Veröffentlichung zu verhindern. Der Anspruch nimmt Rücksicht auf die Tatsache, dass die Rehabilitierung des Betroffenen in der Öffentlichkeit wegen der langen Zeitdauer eines Widerrufsverfahrens vielfach ungenügend ist. Weiterhin nimmt er auf die Tatsache Rücksicht, dass, wie oben gezeigt, meist ein materieller Schaden nicht eintritt. Sofern andere Rechtsbehelfe dem Schutzbedürfnis des Betroffenen nicht nachkommen und der Schädiger im Rahmen der Verfolgung eigensüchtiger Ziele rücksichtslos die Rechte des Betroffenen verletzt hat, stellt der Anspruch auf Geldentschädigung ein probates Abwehrmittel dar.

7.2.4.4.2.1 Voraussetzungen

Der Anspruch auf Geldentschädigung ist ein „Ultima-Ratio-Rechtsbehelf“. Dies folgt aus seiner Aufgabe, eine Lücke im Schutz des Persönlichkeitsrechts zu schließen⁹⁰². Die Gewährung der Entschädigung setzt ein unabwendbares Bedürfnis voraus. Kann der Anspruch auf andere Weise hinreichend ausgeglichen werden, entfällt der Anspruch⁹⁰³. Dieser entfällt etwa bei Widerruf oder Richtigstellung, sofern dieser alsbald geschieht und die Rechtsverletzung aufwiegen kann.

901 BGH NJW 61, 2059 - Ginseng; BGH NJW 79, 1041 - Ex-Direktor; NJW 95, 861 - Caroline von Monaco

902 BVerfG 34, 269 - Soraya; BGHZ 95, 212, 215 - Nachtigall II; BGHZ 35, 363, 367; BGH NJW 1979, 1041 - Ex-Direktor

903 Wenzel Rn. 14.95

Weiterhin muss eine schwere Persönlichkeitsverletzung vorliegen, wobei das Gewicht der Verkürzung der Persönlichkeitssphäre für den Geschädigten, also die objektive Seite der Verletzung, relevant ist⁹⁰⁴. Zu bewerten sind hier Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, Ausmaß der Verbreitung der verletzenden Darstellung, Nachhaltigkeit, vorherige Beeinträchtigung des Rufs des Geschädigten sowie die Frage, ob eine Person durch vorheriges Verhalten das Interesse der Öffentlichkeit besonders auf sich gezogen hat⁹⁰⁵. Bedeutsam ist jeweils ein besonders schwerer Eingriff in die Privatsphäre. Es darf sich nicht um eine lediglich am Rande liegende oder reflexartig auswirkende Beeinträchtigung handeln.

7.2.4.4.2.2 Entschädigungshöhe

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach Bedeutung und Tragweite des Eingriffs für den Betroffenen. Relevant sind sein psychischer und physischer Zustand, die gesellschaftliche Stellung des Verletzten, Art und Umfang der Verbreitung des verletzenden Fotos oder Textes, Grad des Verschuldens und die Gewinnerwartung, die den Verletzenden dazu veranlasst hat, sich über die Persönlichkeit des Betroffenen hinwegzusetzen. Auf der anderen Seite berücksichtigt die gerichtliche Praxis, dass extensive Schmerzensgeldverpflichtungen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Medien überfordern und zu einer Bestandsgefährdung führen könnten⁹⁰⁶.

Weiterhin spielt bei der Bemessung des Geldersatzes nach neuerer Rechtsprechung eine Rolle, dass die Geldentschädigung spürbar sein soll⁹⁰⁷. Dies steht im Zusammenhang mit dem Präventionsgedanken, nämlich dem Argument, dass das Schmerzensgeld ansonsten in die Kalkulation der Großverlage mit hineingezogen

904 Löffler-Steffen, § 6 LPG, Rn. 335

905 Löffler-Steffen, § 6 LPG, Rn. 336; Wenzel Rn. 14.97 ff.; Helle S. 219 jew.m.w.Nachw.

906 BVerfG 34, 269 - Soraya; BGH NJW 1995, 861 - Caroline von Monaco I

907 Prinz, NJW 1996, 953, 994

werden würde und Persönlichkeitsrechtsverletzungen ein lohnendes Geschäft blieben⁹⁰⁸. Dieser präventive Aspekt, der auch im amerikanischen Recht bei den zugesprochenen Schmerzensgeldsummen ein wichtiger Faktor auf tatsächlicher Ebene ist, ist dem Schmerzensgeldanspruch im deutschen Zivilrecht grundsätzlich fremd. Dies beruht darauf, dass Schmerzensgelder keine Straffunktion haben sollen.

Der Aspekt der Prävention ist nicht neu im deutschen Zivilrecht⁹⁰⁹. Doch stellt die erhebliche Betonung dieses Gedankens eine neue Entwicklungstendenz dar. Zwar war bereits im Ginseng-Urteil festgestellt worden: „Solchem unlauteren Gewinnstreben könne nur wirksam entgegengetreten werden, wenn es mit dem Risiko eines fühlbaren materiellen Verlusts belastet werde“⁹¹⁰. Das Bundesverfassungsgericht stufte die Zubilligung von Schmerzensgeld bei Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts von der Verfassung her als nicht zu beanstanden ein, sofern dies gerade der Durchsetzung und dem wirksamen Schutz eines Rechtsgutes diene, welchen diese Verfassung selbst als Mittelpunkt ihres Wertesystems ansieht⁹¹¹. Auch wenn diese Systematik bereits lange besteht, so greift der BGH nun erstmals ausdrücklich auf den Begriff der Prävention zurück⁹¹².

Der Gedanke, die Persönlichkeit des Opfers, sofern sie mit Gewinnerzielungsabsicht missachtet wird, intensiv zu schützen, wirkt auf den ersten Blick sehr überzeugend. Insbesondere im Zusammenhang mit der „Yellow press“ ist zu bedenken, dass es ganze Zeitschriftenparten gibt, die davon leben, Berichte aus Bereichen und zu Themen zu veröffentlichen, die nah an persönlichkeitsrechtlich rele-

908 Prinz, a.a.O.

909 Rosengarten, NJW 1996, 1935; dies übersieht Schwerdtner, der die Caroline von Monaco-Entscheidung als „Radikalen Wandel“ bezeichnet, Grimm/Schwerdtner, S. 4

910 BVerfG NJW 1973, 1221, 1222 - Ginseng

911 BVerfG NJW 1973, 1221, 1226

vanten Bereichen liegen. Insofern ist bei einer geringen Entschädigungsleistung die Gefahr einer Wiederholung und Vertiefung der Schädigung sehr hoch. Dieser Gedanke wird dahintergestanden haben, als der BGH⁹¹³ die Erzielung von Gewinnen aus der Rechtsverletzung als Bemessensfaktor in die Entscheidung über die Höhe der Geldentschädigung einbezog.

Die Betonung eines weiteren Aspektes der Geldentschädigung bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen wird, wie sich bereits zeigt, auch auf die Rechtsprechung der Untergerichte Auswirkungen haben⁹¹⁴.

Gegen die Argumentation des BGH spricht, dass die Medien unabhängig von ihrem Inhalt und ohne Bewertung etwa nach politischer Güte zu beurteilen sind. Eine Pressefreiheit erfordert einen Freiraum. Zwar mag man die sogenannte „Yellow press“ für weniger schutzwürdig halten. Jedoch ist mit erheblicher Vorsicht vorzugehen, um nicht im Interesse des Persönlichkeitsrechts einen ganzen Medienbereich zu stark einzuschränken. Hier gilt (wie auch im amerikanischen Recht), dass mit hohen Beträgen für Persönlichkeitsrechtsverletzungen in dem betroffenen Bereich ein sogenannter „chilling effect“, eintritt. Gerade angesichts der oben dargestellten, sehr diversifizierten Rechtsprechung zum Persönlichkeitsrecht, die ohne klar greifbare Begriffe, ausgesprochen fallorientiert mit Interessenabwägungen arbeitet, darf beim Interesse am Schutz von Individuen nicht vergessen werden, dass jede Entscheidung mit ausgesprochen hohen zugesprochenen Ansprüchen, auch im Randbereich des noch Zulässigen, Auswirkungen zeigen wird.

912 BGH NJW 95, 861

913 BGH NJW 1995, 861, 865

914 vgl. bereits OLG Hamburg, NJW 1996, 2870, wo das OLG Hamburg in dem Caroline von Monaco-Fall im Rahmen der zurückverwiesenen Caroline von Monaco-Entscheidung eine Geldentschädigung in Höhe von insgesamt DM 180.000,- zugesprochen hatte. Hiermit lag das OLG weit über den bis dato zugesprochenen Beträgen, auch über seinem ursprünglichen Betrag von DM 70.000,-. Vgl. zu den vorher zuerkannten Beträgen: Wenzel Rn. 14.139

Wenn der Ersatz danach bemessen wird, dass der gesamte, durch die gesteigerte Auflage erzielte Vermögensvorteil wegen einer brisanten Geschichte abgeschöpft werden kann⁹¹⁵, ist als Folge dessen eine Änderung der Publikationspraxis in einem gesamten Pressesektor zu erwarten. In diesem Falle hätte die Rechtsprechung erhebliche Auswirkungen im Realbereich der Norm. Und das ohne direkte gesetzliche Grundlage, sondern lediglich aus einem richterrechtlich hergeleiteten - zwar verfassungsmäßig abgesicherten - Vorgehen.

Das OLG Hamburg hat den Gedanken der Gewinnabschöpfung ausdrücklich verworfen⁹¹⁶. Vielmehr hat es sich lediglich auf den Aspekt der Fühlbarkeit gestützt. Dieser sei bereits dann gegeben, wenn nicht der gesamte Gewinn abgeschöpft werde. Die Entschädigung müsse der Höhe nach ein Gegenstück dazu bilden, dass die Persönlichkeitsrechte zur Gewinnerzielung verletzt worden seien, und damit der Umstand der „Zwangskommerzialisierung“ der Persönlichkeit im Vordergrund stehe. Relevant sei daher nicht der betriebswirtschaftlich mittelbare Vorteil, sondern weiterhin die Entschädigung für die Persönlichkeitsrechtsverletzung. Würde dies vom jeweils erzielten Gewinn abhängig gemacht, hätte es zur Folge, dass ein Opfer, bei dem eine Veröffentlichung keinen Gewinn oder gar Verluste gebracht hat, keinerlei Anspruch auf Ersatz hätte⁹¹⁷. Im weiteren sei nicht erkennbar, dass der Eingriff in die Persönlichkeit des Opfers durch einen besonders hohen Gewinn intensiviert würde. Es sei daher vorrangig nach den üblichen Kriterien zu verfahren, lediglich der Aspekt der Zwangskommerzialisierung sei mit einer zusätzlichen Belastung bei der Geldentschädigung zu berücksichtigen⁹¹⁸.

915 So Prinz, NJW 1996, 954, 956

916 OLG Hamburg, NJW 1996, 2870

917 OLG Hamburg, a.a.O.

918 BGH, a.a.O.

Dem OLG Hamburg ist im wesentlichen zuzustimmen. Kritisch anzumerken ist, dass diese Rechtsprechung nicht dazu geeignet ist, die Gefahr der Abschreckungswirkung auf die Medien zu mindern. Im Gegenteil stellt die Entscheidung ausdrücklich in Aussicht, dass - abhängig vom weiteren Verhalten der Medien - die Geldentschädigungen in Zukunft noch höher ausfallen könnten.

7.2.4.5 Weitere Ansprüche

Eine Klage auf Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Persönlichkeitsverletzung ist unzulässig⁹¹⁹. § 265 ZPO ist diesbezüglich nicht weit auszulegen. Zwar ruht der gesamte Rechtsbereich der Persönlichkeitsrechtsverletzungen auf einer Fortentwicklung des materiellen Rechts. Weiterhin stellt die prozessuale Feststellung der Rechtsverletzung gegenüber dem Widerruf oder der Unterlassungsklage eine deutlichere Rechtsschutzform dar⁹²⁰. Doch lässt dieses Ansinnen allein eine Rechtsfortbildung des prozessualen Rechts nicht zu, da die bestehenden Möglichkeiten dem grundgesetzlichen Schutz der Persönlichkeit hinreichend Rechnung tragen⁹²¹.

Darüber hinaus kann die Persönlichkeitsrechtsverletzung einen Verstoß in die von den Landespressegesetzen normierte Sorgfaltspflicht der Presse darstellen. Dies gilt jedenfalls unter § 5 des LPG Mecklenburg-Vorpommern. § 5 S. 3 spricht aus: „Darüber hinaus trägt die Presse im Rahmen ihrer Berichterstattung besondere Verantwortung für die Privatsphäre der Betroffenen.“ An diese Verletzung der Landespressegesetze sind aber keine unmittelbaren strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Sanktionen geknüpft. § 6 LPG wird auch nicht als Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB in das bürgerliche Recht der unerlaubten Handlung

919 BGHZ 68, 331, 332

920 BGHZ 68, 331, 335

921 BGHZ 68, 331, 335

transformiert⁹²². Ein Verstoß hat lediglich Auswirkungen im Rahmen der Interessenabwägung, da sich die Medien im Falle des Vorliegens von § 6 LPG nicht auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen berufen können.

Schließlich ist bei den Persönlichkeitsrechtsverletzungen auch an strafrechtliche Folgen zu denken, beispielsweise aufgrund von Hausfriedensbruch oder Landesverrat. Als Presseinhaltsdelikte kommen darüber hinaus in Einzelfällen Betrug oder Erpressung in Betracht⁹²³.

7.2.5 Ergebnis

Im amerikanischen wie im deutschen Recht stellt der Schutz vor Veröffentlichung von Inhalten, die das Persönlichkeitsrecht betreffen, die bedeutsamste Fallgruppe bei dem Konflikt mit der Medientätigkeit dar. Im deutschen Recht schützt § 22 ff. KUG das Recht am eigenen Bild. Inwieweit eine Veröffentlichung von Abbildungen zulässig ist, richtet sich nach der abgebildeten Person und der Situation, in der sich die Person befindet. Sofern keine ausdrückliche Einwilligung des Abgebildeten vorliegt, muss die Abbildung aus dem Bereich der Zeitgeschichte stammen. Wird eine sogenannte absolute Person der Zeitgeschichte abgebildet, also eine Person, bei der an allen Vorgängen, die ihre Teilname am öffentlichen Leben ausmachen, ein Informationsinteresse besteht, ist eine Veröffentlichung in weiten Bereichen zulässig. Bei relativen Personen der Zeitgeschichte können Abbildungen nur zeitlich und inhaltlich begrenzt veröffentlicht werden. Bei der Veröffentlichung ist stets eine Interessenabwägung vorzunehmen, im Rahmen derer die berechtigten Interessen des Abgebildeten mit dem Publikationsinteresse seitens der Medien abgewogen werden. Im Rahmen dieser Abwägung wird hauptsächlich betrachtet, aus welchem Bereich die Abbildung stammt. Während Aufnahmen, die

922 Löffler-Steffen, § 6 LPG, Rn. 230

sich auf den Intimbereich beziehen nahezu in allen Fällen unzulässig sind, sind Aufnahmen aus der Privatsphäre sowie aus der Sozial- und Öffentlichkeitsphäre weniger geschützt.

Neben dem Schutz durch § 22 ff. KUG besteht auch im Rahmen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ein Schutz vor Veröffentlichungen, der immer dann eingreift, wenn es sich nicht um Bildnisse handelt. In diesem Zusammenhang ist der Schutz vor unwahren Darstellungen bedeutsamer. Im wesentlichen gelten aber auch hier die Schutzbereiche, die zum KUG dargestellt worden sind.

Die möglichen Rechtsfolgen bei einer unzulässigen Veröffentlichung sind ein Unterlassungsanspruch, ein Widerrufsanspruch, ein Beseitigungsanspruch und ein Schadensersatzanspruch.

7.3 Verfälschung

Vergleichbar mit der False Light Privacy Rechtsverletzung sind im deutschen Recht die Fälle, die als Verfälschungen des Persönlichkeitsbildes⁹²⁴ bezeichnet werden. Diese, dem Ehrenschutz nahestehende, Ausprägung des Persönlichkeitsrechts bietet einen besonderen Identitätsschutz. Die Fälle, in denen die Fragestellung relevant wird, werden teilweise von § 13 UrhG durch das hierin geschützte Urheberpersönlichkeitsrecht erfasst. Danach dürfen Werke nicht entstellt werden⁹²⁵. Darüber hinaus umfasst die Fallgruppe der Verfälschung des Persönlichkeitsrechts die Veröffentlichungen, in denen jemandem etwas „in den Mund“ gelegt wird, was er nicht gesagt hat, oder jemanden Handlungen unterstellt werden,

923 vgl. im Einzelnen: Löffler-Kühl, § 20 LPG

924 Ehmann 1997, 198

925 vgl. hierzu BGH NJW 1982, 639 - Kircheninnenraumgestaltung; LG München I NJW 1983, 1205 - ADAC-Hajek; BGH NJW RR 1993, 1002 - Asterix; KG, NJW-RR 1990, 1065 - Neues Deutschland

die er nicht getan hat⁹²⁶. Eine letzte Fallgruppe sind die verfälschten Lebens- und Charakterbilder.

Unter das Urheberpersönlichkeitsrecht fallen sowohl das Droit de Paternité (§ 13 UrhG) und die Abwehr von Entstellungen der Werke (§ 14 UrhG) als auch das Droit de non Paternité, nach dem der Künstler gegen Fälschungen seines Werkes vorgehen kann⁹²⁷. Hinter diesen Rechten stehen drei Interessen, die unterschiedlich geschützt sind: Erstens das kommerzielle Interesse, den Kunstmarkt von Fälschungen freizuhalten, die das Preisniveau negativ beeinflussen. Zweitens das Interesse des Künstlers als Namensträger, den unbefugten Gebrauch seines Namens zu unterbinden⁹²⁸, und drittens das im Rahmen dieser Arbeit besonders interessierende „Persönlichkeitsrecht der Nichturheberschaft“⁹²⁹.

7.3.1 Urheber- und allgemeines Persönlichkeitsrecht

Das im Urhebergesetz geregelte Urheberpersönlichkeitsrecht schützt die geistige und persönliche Beziehung des Urhebers zu seinem Werk⁹³⁰. Daneben steht ergänzend das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Es schützt die Entfaltung der individuellen Persönlichkeit umfassend, auch davor, dass dem Künstler „ein fremdes geistiges Kind untergeschoben“ wird⁹³¹.

926 hier sind insbesondere die Fälle erfundener Interviews BVerfG 34, 269 - Soraya und BGHZ 128, 1 - Caroline von Monaco relevant; weiterhin urteilte hinsichtlich Wahlkampfäußerungen das Bundesverfassungsgericht in BVerfG 54, 148 über eine dem Spitzenkandidaten Eppler in den Mund gelegte Behauptung, man wolle die Belastbarkeit der Wirtschaft erproben. Schließlich hatte das Bundesverfassungsgericht in BVerfG 208 Böll-Wallen I über unrichtige Zitate entschieden

927 Schack, GRUR 1985, 352, 353

928 Klippe S. 461

929 Neumann-Duesberg Ufita 50 (1967, 465)

930 Fromm Nordemann Hertin vor § 12 Rn. 9

931 Richard-Junker GRUR 1988, 18, 21

Eine Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts kann bereits vorliegen, wenn ein Gedicht, für das eine generelle Nutzung eingeräumt ist, in einem entstellenden Zusammenhang veröffentlicht wird⁹³². Denn auch dies kann eine Verletzung der geistigen und persönlichen Beziehung des Urhebers zu seinem Werk darstellen.

Schwierig sind die Fälle von Karikierungen anderer Werke. In diesen Bereich fließt neben der Meinungsfreiheit noch die Kunstfreiheit in die Beurteilung mit ein. So ließ der BGH auch Verkürzungen und Vereinfachungen zu, sofern es sich um eine scherzhaft satirische Überzeichnung der Person handelt, selbst wenn eine negative Bewertung mitschwingt⁹³³. Die Grenze ist eine kundgebende Missachtung gegenüber der karikierten Person, sofern nach „Entkleidung des in Wort und Bild gewählten satirischen Gewandes der inhaltliche Kern nicht mehr tragbar ist“⁹³⁴. Relevant ist also die Frage, ob der Betroffene vorrangig diffamiert wird⁹³⁵. In der Literatur wird eine „Verschönerung“ für zulässig gehalten⁹³⁶. Dies ist problematisch, weil es dem Persönlichkeitsbild insgesamt entspricht, dass der Inhaber der Rechte sein Bild nach außen prägen soll. Wenn er in bestimmten Bereichen oder für bestimmte Rezipienten als negativ eingestuft werden möchte, weil dies das Image ist, welches er nach außen repräsentieren will, so bedeutet es auch eine Verletzung, wenn seine Person in ein günstigeres Licht gesetzt wird. Eine sachliche Rechtfertigung dafür, eine Verschönerung anders zu bewerten als eine Herabminderung, ist von der persönlichkeitsrechtlichen Wertung her nicht erkennbar. Gerade im Kunstbereich sind durchaus Fälle vorstellbar, in denen ein Künstler nicht als erfolgreich dargestellt werden will, da Erfolg als anrüchig angesehen werden könnte. Es ist weiterhin eine Frage, ob ein künstlerisches Werk durch eine Veränderung tatsächlich verbessert wird. So stellt etwa die Vereinfachung der

932 KG NJW-RR 90, 1065

933 BGHZ 84, 237, 243 f. - Satirisches Gedicht

934 BVerfG NJW 1987, 2661 - Schweinskarikaturen

935 BVerfG ZUN 1991, 79, 82 - Zwangsdemokrat

Werke von James Joyce eine Möglichkeit dar, sie einem breiteren Publikum zugänglich zu machen. Wenn dabei jedoch - was für ein derartiges Vorgehen notwendig ist - die Sprache oder der Inhalt verändert oder verkürzt wird, so mag dies eine Verschönerung für einige Teile der Bevölkerung darstellen, es ist aber davon auszugehen, dass sich der Künstler bei jedem seiner Worte etwas gedacht hat, was durch die Veränderung zerstört wird.

In diesem Zusammenhang sind die Übergänge zwischen dem Urheberpersönlichkeitsrecht und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht fließend. Das KG konstruiert daher ein eigenes Urheberpersönlichkeitsrecht, welches sich nicht in den einzelnen gesetzlichen Ausgestaltungen erschöpft, sondern alle Fragen umfasst, die die persönliche Beziehung des Urhebers zu seinem Werk betreffen⁹³⁷.

Lediglich vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht erfasst ist das „Droit de non Paternité“, für welches eine gesetzliche Ausgestaltung fehlt⁹³⁸. Dieses allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt davor, dass einem Urheber ein Werk zugeschrieben wird, welches er nicht geschaffen hat. So bietet es etwa Schutz davor, dass einem Künstler ein minderwertiges Kunstwerk zugeschrieben wird⁹³⁹. Dies ist die Fallgruppe, die im anglo-amerikanischen Rechtskreis die Diskussion zu Verfälschung und Recht auf Privacy in dem Fall des Lord Byron auslöste (s.o. Teil B).

936 Fromm Nordmann-Hertin Rn. 12

937 KG NJW-RR 1990, 1065, 1066

938 hierzu kritisch: Nordemann GRUR 1991, 1, 3 f., 6 der de lege ferenda nach dem Vorbild anderer Rechtsordnungen (z.B. Großbritannien und Polen) die Einführung eines Droit de non Paternité, welches dem Urheber und dessen Rechtsnachfolger für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist ein weitgezogenes Urheberpersönlichkeitsrecht zugestehen soll, empfiehlt

939 Weichshöfer, ZfBR 1988, 104

Bedeutsam ist diese Fragestellung insbesondere im Bereich des postmortalen Rechtsschutzes. Anders als beim gesetzlich erfassten Urheberpersönlichkeitschutz besteht hier keine gesetzliche Schutzfrist. Einigkeit herrscht inzwischen darüber, dass auch nach dem Tode ein Wert- und Achtungsanspruch fortbesteht, der das Lebensbild des Verstorbenen gegen schwerwiegende Verzerrungen oder Verfälschungen schützt⁹⁴⁰. Hierzu gehören die persönlichkeitsrechtlichen Interessen der Angehörigen und ihrer Gefühle, die sie dem Verstorbenen gegenüber empfinden.

Jedoch besteht entgegen der teilweise vertretenen Auffassung⁹⁴¹ keine Treuhandschaft der Angehörigen für fortwirkende Persönlichkeitsrechte des Verstorbenen. Lediglich ein Rechtssubjekt kann Rechte haben, ein solches ist nach dem Tode aber nicht mehr vorhanden⁹⁴². Dauer und Intensität des postmortalen Schutzes hängen von der Intensität der Verletzung des Persönlichkeitsrechts ab⁹⁴³. Schutz gegen eine Fälschung findet also im Schutz der Persönlichkeit seinen Bezugspunkt. Sofern die Person zu einer historischen Person wird und damit der zeitgeschichtliche Bezug der Veröffentlichung schwindet, schwindet parallel auch das Persönlichkeitsrecht selbst.

7.3.2 Interviews und Zitate

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt die Letztdefinition des Betroffenen in der Öffentlichkeit⁹⁴⁴. Dieses Recht schützt den Einzelnen davor, dass ihm Äußerungen zugeschrieben werden, die er nicht getan hat und die seine Privatsphäre

940 BGHZ 50, 133, 136 - Mephisto; BGHZ 107, 384

941 Schack GRUR 1985, 352, 356

942 BG München I AFP 1997, 554 - Prominentendouble; LG München I AFP 1997, 559 - Meister Eder; LG Berlin Ufita 86 (1980) 313, 319 - Der eiserne Gustav

943 BGH MDR 1984, 997 - Prof. Niehans; BGHZ 107, 284, 393 - Emil Nolde, für den noch rund drei Jahrzehnte nach seinem Tode ein fortbestehendes Schutzbedürfnis bejaht wird

944 BVerfG NJW 89, 1789 - Datenschutzbeauftragter

oder den von ihm selbst definierten sozialen Geltungsanspruch beeinträchtigen. Dabei wirkt der Schutz nicht nur gegenüber Fehlzitate, wie etwa in der Soraya- oder der Caroline von Monaco-Entscheidung⁹⁴⁵, in denen den Personen Interviews zugeschrieben wurden, die sie gar nicht gegeben hatten. Ein anderes Beispiel ist der vom Bundesverfassungsgericht entschiedene Fall, indem dem Datenschutzbeauftragten Äußerungen zugeschrieben wurden, die dieser nicht getan hatte⁹⁴⁶. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt auch vor unrichtigen, verfälschten oder entstellten Wiedergaben einer Äußerung⁹⁴⁷. Dieser Schutz findet seinen Grund darin, dass mit dem Zitat nicht eine subjektive Meinung des Kritikers zur Diskussion gestellt wird, sondern eine objektive Tatsache über den Kritisierten behauptet wird.⁹⁴⁸ Aus diesem Grunde wird ein Zitat, das als Beleg für Kritik verwendet wird, als eine besonders scharfe Waffe im Meinungskampf angesehen. Gegenüber etwaigen Meinungsäußerungen kommt ihm die Überzeugungs- und Beweiskraft eines Faktums zu⁹⁴⁹. Wenn dies unrichtig, verfälscht oder entstellt ist, so betrifft dies das Persönlichkeitsrecht des Kritisierten umso stärker, als er in einem solchen Falle Zeuge gegen sich selbst wird⁹⁵⁰. Selbst wenn das Zitat nicht beleidigend ist, so wirft es doch ein bestimmtes Licht auf die Person. Hierfür besteht kein Schutzinteresse seitens der Presse.

7.3.3 Lebens- und Charakterbilder

Das Recht auf Selbstdefinition des sozialen Geltungsanspruchs, also die Frage, wie eine Person ihrem Selbstverständnis in der Öffentlichkeit Geltung verschafft, werden vom Persönlichkeitsrecht mitgeschützt.⁹⁵¹ Dieses Schutzinteresse bezieht

945 BVerfG 34, 269, 282 - Soraya; BGHZ 128, 1, 7 - Caroline von Monaco

946 BVerfG NJW 1989, 1789

947 AFP 1993, 563, 564

948 BVerfG a.a.O.

949 BVerfG a.a.O.

950 BVerfG 54, 208, 217 - Böll

951 Löffler-Steffen, § 6 LPG, Rn. 58 f., 61 f.

sich auch auf eine ungezwungene Lebensgestaltung, die von ungewollten Einblicken der Öffentlichkeit freigehalten wird. Der Einzelne soll davor geschützt werden, durch die Medien für die Öffentlichkeit verfügbar gemacht zu werden⁹⁵². Wie Steffen⁹⁵³ richtig feststellt, gibt es auch im Medienzeitalter durchaus Menschen, die es als Beschränkung ihrer Persönlichkeit empfinden, wenn ihr Name in der Zeitung steht. Hieraus wird unabhängig vom Ehrenschatz ein Recht zur gesellschaftlichen Selbstdefinition abgeleitet. Dieser Schutz der Selbstdefinition taucht im Bereich des Schutzes des eigenen Charakter- und Lebensbildes ebenfalls auf. Das Lebensbild ist das Vorstellungsbild, welches der Einzelne aufgrund seines Lebensschicksals, seiner Erlebnisse, seiner Handlungen und Unterlassungen der Umwelt vermittelt. Es umfasst die Gesamtheit des Lebenslaufs einer Person oder einen wesentlichen Abschnitt daraus⁹⁵⁴. Das Charakterbild zeigt dementsprechend die innere Persönlichkeit, d.h. die psychischen und charakterlichen Anlagen und deren Ausformung.

7.3.3.1 Schutz durch das Namensrecht

Ein Schutz gem. § 12 BGB bei einer literarischen oder filmischen Darstellung des Lebens einer lebenden oder verstorbenen Person besteht nicht. Die Person des Namensträgers soll ausdrücklich dargestellt werden. Eine Verletzungsgefahr ist dadurch nicht gegeben⁹⁵⁵. Dies gilt auch dann, wenn die Darstellung der Person teilweise unrichtig ist⁹⁵⁶. Ein Rechtsschutz gegen derartige Darstellungsformen besteht lediglich über das allgemeine Persönlichkeitsrecht.

952 Löffler-Steffen, § 6 LPG, Rn. 193

953 Löffler-Steffen, § 6 LPG, Rn. 193

954 Hubmann S. 303

955 Hubmann, S. 279; MüKo-Schwerdtner, § 12 BGB Rn. 110

956 RGZ 91, 350

7.3.3.2 §§ 22 ff KUG / Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Die dogmatische Grundlage für die rechtliche Behandlung des Lebens- und Charakterbildes ist in Rechtsprechung und Lehre nicht einheitlich. Teilweise wird §§ 22-24 KUG angewandt⁹⁵⁷. Andere lehnen die entsprechende Anwendung des KUG ab und stützen sich nur auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht⁹⁵⁸.

Unabhängig von den Meinungsverschiedenheiten über die Ansiedlung dieses Rechts, kommen die Autoren zu den gleichen Ergebnissen. Sie folgen der Feststellung des Bundesverfassungsgerichts in der Lebach-Entscheidung⁹⁵⁹, wonach grundsätzlich jeder selbst und allein bestimmen darf, ob und inwieweit andere sein Lebensbild im Ganzen oder bestimmte Vorgänge aus seinem Leben öffentlich darstellen dürfen. In der Eppler-Entscheidung⁹⁶⁰ ergänzte das Bundesverfassungsgericht diese Auffassung.

Der Schutzgedanke der Selbstbestimmung, der dem Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zugrunde liegt, bedeute, dass der Einzelne selbst entscheiden dürfe, wie er sich gegenüber Dritten oder in der Öffentlichkeit darstellen will und in wieweit von Dritten über seine Persönlichkeit verfügt werden dürfe. Dieses Selbstbestimmungsrecht kann auch dann überwiegen, wenn ein öffentliches Interesse an einer Fragestellung besteht. Hat aber der durch das Lebensbild Dargestellte berechnete Interessen daran, nicht oder zumindest so nicht dargestellt zu werden, so ist dieses vorrangig. Hierunter fällt auch das Interesse eines nach

957 Hubmann a.a.O.

958 Löffler-Steffen, § 6 LPG, Rn. 194; Wenzel Rn. 5.20 ff.; Der BGH hat die §§ 22 ff. KUG nur bei maskenmäßiger Darstellung von Personen in Filmen und bei Verfälschung des Lebensbildes für anwendbar erklärt, BGHZ 26, 51, 67

959 BVerfG 35, 202, 220

960 BVerfG 54, 148

Strafverbüßung entlassenen Täters, alleingelassen zu werden, speziell wenn das für seine Resozialisierung bedeutsam ist⁹⁶¹.

Es handelt sich also um ein geschütztes Recht davor, vor der Öffentlichkeit in ein Erscheinungsbild gezwungen oder verfügbar gemacht zu werden, welches tatsächlich verborgen bleiben soll. Dabei wird darauf hingewiesen, dass das Lebensbild noch öffentlichkeitsempfindlicher sein kann als das körperliche Bild, weil es die Person in ihrem inneren Wesen und der Fülle ihres Daseins betrifft⁹⁶². Daneben besteht auch der Schutz des Charakterbildes als Bild der inneren Persönlichkeit. Insbesondere psychologisierende Analysen in Romanen oder ausführlicheren Dokumentationen tangieren dieses Recht.

Der Spielraum der Pressearbeit darf jedoch nicht zu sehr eingeschränkt werden. Da es auch einem Laien möglich ist, einen Charakter unter Umständen zu durchschauen, muss das Charakterbild nicht in jeder Hinsicht den Schutz der Geheim- bzw. Intimsphäre genießen. Nur Teile des Charakterbildes seien zur Privatsphäre zu rechnen.

Unzulässig seien jedenfalls die Veröffentlichung von psychologischen Tests oder graphologischen Gutachten über eine bestimmte Person⁹⁶³. In darüber hinausgehenden Fällen ist eine jeweilige Interessenabwägung vorzunehmen. Dabei hängt das Ergebnis vom Anlass der Berichterstattung und des Öffentlichkeitsbezuges des Betroffenen ab. Das Ausmaß der Zurückhaltung wird davon bestimmt, in welchem Maß das Persönlichkeitsbild des Betroffenen bereits öffentlich definiert ist⁹⁶⁴. In diesem Bereich liegt eine Anlehnung an die Grundsätze zur Person der

961 BVerfG 35, 202

962 Hubmann, Das Persönlichkeitsrecht, S. 303

963 Huth AFP 1977, 213

964 Löffler-Steffen, § 6 LPG, Rn. 195

Zeitgeschichte vor. Weiterhin ist aufgrund der Intensität des Eingriffes ein Vorgehen erforderlich, welches umso genauer und fairer sowie wahrheitsnäher ist, je tiefer die Darstellung in den Persönlichkeitsbereich der betroffenen Person hineinreicht. Dies wird aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hergeleitet, der in die Interessenabwägung mit hineinspielt. Wegen der intensiven, belastenden Wirkung ist das Publikationsinteresse genau zu prüfen. Dieses muss besonders hochrangig sein⁹⁶⁵. Ob der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse hat, hängt davon ab, in welcher Intensität er auf das Gemeinschaftsleben eingewirkt hat und welche zeitgeschichtliche Bedeutung den Darstellungen zukommt⁹⁶⁶.

Im Falle einer Einwilligung ist auch eine verfälschende Darstellung zulässig⁹⁶⁷. Hingegen stellt ein Vermerk, dass es sich um fiktive Personen handelt, sofern bei der Darstellung auf eine andere Person zurückgeschlossen werden kann, nicht unbedingt einen Schutz des Veröffentlichten dar. Hierbei handelt es sich lediglich um eine vordergründige Verschleierung der Zuordnung. Sofern diese ohne größere Probleme, möglicherweise auch aus Kommentaren zu der Veröffentlichung möglich ist, betrifft es das Persönlichkeitsrecht des tatsächlich Beschriebenen⁹⁶⁸.

7.3.4 Zwischenergebnis

Werden Personen verfälscht dargestellt, greift teilweise das Urheberpersönlichkeitsrecht gemäß § 13 f. UrhG und teilweise das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Das im Urhebergesetz geregelte Urheberpersönlichkeitsrecht schützt die geistige und persönliche Beziehung des Urhebers zu seinem Werk. Der Urheber ist davor geschützt, dass ihm eine Leistung untergeschoben wird, die er nicht erbracht hat. Damit besteht auch ein Schutz davor, dass man durch subjektiv als mangelhaft

965 OLG Köln, AFP 1993, 759; BVerfG 84, 192, 194 - Mietvertrag

966 OLG Frankfurt AFP 90, 128, 129

967 Hut, 212, 213

empfundene Veröffentlichungen anders in der Öffentlichkeit dargestellt wird als dies von einer Person selbst gewünscht wird.

Weiterhin schützt das allgemeine Persönlichkeitsrecht das Rechts des einzelnen davor, dass ihm Äußerungen untergeschoben werden, die er nicht getan hat. Schließlich bietet der Schutz vor Verfälschung auch davor Schutz, dass der Charakter oder das Lebensbild in ein falsches Licht gerückt wird. Letztlich soll es jedem selbst überlassen sein, wie er sich in der Öffentlichkeit darstellen will.

7.4 Kommerzialisierung

Der amerikanischen Fallgruppe der appropriation stehen im deutschen Recht die Fälle der kommerziellen Ausbeutung von Persönlichkeitsgütern gegenüber. Es sind drei grundsätzliche Varianten zu unterscheiden: Zum einen eine Veröffentlichung von verletzenden Bildern oder Texten, zu denen eine grundsätzliche Einwilligung vorliegt, die sich aber nicht auf Veröffentlichungen mit werblichen Inhalt erstreckt, oder zumindest eine Werbung nicht in dieser Form zulässt. Die zweite Fallgruppe betrifft die Veröffentlichungen, bei denen keine Einwilligung vorliegt. Die dritte Fallgruppe schließlich sind die Fälle, in denen ein Double seine Ähnlichkeit zu der dargestellten Person ausnutzt und an dessen Stelle auftritt oder wirbt.

7.4.1 Grundsätzliche Einwilligung

Diesen Fallgruppen gemeinsam ist der bereits vom Reichsgericht ausgesprochene Gedanke, dass es der freien Entscheidung des Einzelnen vorbehalten sein muss, ob sein Bildnis als Anreiz für den Kauf von Waren zur Verfügung gestellt werden

soll⁹⁶⁹. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des BGH zum KUG, dass die Veröffentlichung eines Fotos zu Werbezwecken das Persönlichkeitsrecht verletzt, sofern keine Einwilligung dafür vorliegt. Niemand, auch eine absolute Person der Zeitgeschichte nicht, muss es dulden, wenn sein Bildnis zu Werbezwecken verwendet wird⁹⁷⁰. Dieser Schutz soll sich aber nicht auf die Verwendung des Bildnisses für einen Beitrag in einer Kundenzeitschrift erstrecken⁹⁷¹. Denn hier liegt zwar ein werbliches Umfeld vor, es ist aber isoliert der Beitrag selbst zu untersuchen. Bei einer anderen Beurteilung führt die Veröffentlichung eines Bildnisses von Prominenten sehr häufig zu einer Verletzung des Rechts am eigenen Bilde, weil die Verwendung der Bilder auch in normalen Zeitschriften zumindest teilweise dazu dient, Verkaufsförderungsabsichten zu stützen. Diese Form der Kommerzialisierung, also der Verkauf der Zeitung, wird nicht von diesem Schutz umfasst.

Das Recht, den Namen vor unbefugter Ausnutzung für fremde Geschäftsinteressen zu schützen ist auch dann gegeben, wenn mit dem Namensgebrauch keine Minderung des Rufes gegeben ist⁹⁷².

Zusammenfassend ist festzuhalten: ohne explizite Einwilligung, darf ein Foto nicht zu Werbezwecken verwendet werden, selbst wenn es sich um ein Foto einer Person der Zeitgeschichte handelt.

969 RGZ 74, 308 - Graf Zeppelin

970 BGHZ 20, 347, 350 - Paul Dahlke; 30, 7 - Caterina Valente; 35, 363 - Ginseng; BGH NJW 1992 2084 - Fuchsberger

971 BGH AFP 1995, 495, 496

972 BHG NJW 2064, Sportgemeinschaft

7.4.2 Doppelgänger

Einen Sonderfall stellt die Personifizierung der prominenten Person durch einen Doppelgänger dar. Dabei wird anstelle der prominenten Person lediglich ein Abbild des Doppelgängers publiziert. Dieser Doppelgänger hat auch der Ablichtung zugestimmt. Insofern handelt der Werbetreibende mit der Einwilligung des tatsächlich Abgebildeten. Das Problem besteht darin, dass gleichzeitig der Eindruck erweckt wird, der Prominente setze sich in der Werbung für dieses Produkt ein.

7.4.2.1 Erscheinungsformen der Doppelgängerwerbung

Die Doppelgängerwerbung taucht in drei unterschiedlichen Hauptgruppen auf: Zum einen der Namensdoppelgänger, dies ist eine relativ selten angewandte Form der Doppelgängerwerbung, bei der die Namensidentität zwischen einem Star und einer in der Öffentlichkeit unbekanntem Person zum Tragen kommt. Durch die Verwendung desselben Namens wird dem Kunden suggeriert, dass die Werbeaussage eines Prominenten vorliege, während tatsächlich die Urheberschaft des Namensdoppelgängers vollständig verborgen bleibt oder lediglich durch einen weiteren Zusatz eine Klarstellung erfährt⁹⁷³. Weit häufiger wird die Doppelgängerwerbung angegriffen, bei der Art und Weise oder der Stil eines populären Künstlers zu Werbezwecken kopiert wird⁹⁷⁴. Schließlich gibt es die optischen Doppelgänger, bei denen ein optisches Double verwandt wird. So warb eine Firma für Büroausstattung mit einer Anzeige in der ein optischer Doppelgänger des Tennisstars Boris Becker mit einem hochgestreckten Pokal für einen Fotokopierer warb. Die Titelunterschrift lautete "Sie kennen den feinen Unterschied? Deutlich genug ist er ja. Darauf sind wir besonders stolz".

973 OLG Bremen AFP 1987, 514; OLG Köln AFP 1986, 350, 351 - Rothschild

974 OLG Hamburg GRUR 1989, 666 - Heinz Erhardt, in der es für unzulässig erklärt wurde die bekannte Stimme eines Künstlers zu imitieren

7.4.2.2 § 12 BGB und unbefugter Namensgebrauch

Bei Namensdoppelgängern könnte § 12 BGB greifen. § 12 BGB bezweckt den Missbrauch eines fremden Namens zu Reklamezwecken zu unterbinden. Dabei braucht niemand zu dulden, dass sein Name mit dem Gebrauch bestimmter Gegenstände in Verbindung gebracht wird, mit denen er nichts zu tun haben will⁹⁷⁵. Da hier keine Verbindung zwischen dem Namensdoppelgänger und der Ware vorliegt, stellt rein formal betrachtet die Werbung keine Verletzung des § 12 BGB dar. Es fehlt die Namensidentität bei der Verletzung. Allerdings besteht bei einer Assoziation mit dem Prominenten die zumindest spontan möglich sein muss, eine Verletzungsgefahr. Diese muss der Prominente jedoch dulden, da im Namensrecht der Grundsatz gilt, dass weder privat noch im Geschäftsleben der Gebrauch des eigenen Namens untersagt werden kann⁹⁷⁶. Jedoch gilt diese Privilegierung des gleichen Namens nicht unbeschränkt⁹⁷⁷. Eine Schranke des Rechts zur eigenen Namensführung ist aber im Verbot des rechtsmissbräuchlichen Handelns gegeben. Ein rechtsmissbräuchliches Handeln liegt vor, wenn es dem Namensträger in erster Linie darauf ankommt, sich durch Täuschung des Publikums geschäftliche Vorteile zu verschaffen, welche nicht auf eigener Leistung beruhen⁹⁷⁸. Fungiert der Namensdoppelgänger also lediglich als eine Art Strohmann, der die Identität mit dem Prominenten suggerieren soll, so liegt eine unzulässige Identitätstauschung vor, die die Popularität des Prominenten ohne Gegenleistung ausnutzen soll⁹⁷⁹. Dieser Rückschluss auf einen Rechtsmissbrauch im Wege der Täuschung kann durch den Verwender des Namens mittels eines Hinweises auf die Doppelgängereigenschaft unterbunden werden. Da der Prominente die Darlegungsbeweislast für die unbefugte Namensverwendung trägt, müsste der Prominente den

975 OLG Köln AFP 1986 350, 351 - Rothschild; MüKo § 12 BGB Rn. 106; so auch bereits die Protokolle für die 2. Lesung des Entwurfs zum BGB Band IV., 899, S. 113

976 ALGZ 170, 265, 270 - Hensel; BGHZ 29, 257, 263 - Doornkaat

977 GBH GRUR 1985, 389, 390 - Familienname

978 BGHZ 4, 1996, 100 - Farina Urkölsch

Nachweis der zweck- und zielgerichteten verwerflichen Ausnutzung seines Werbewertes führen. Dieser Schluss ist dann nicht mehr zwingend, wenn ein Hinweis auf die Doppelgängerstellung vorliegt. Denn in diesem Fall ist auch eine andere Deutung möglich⁹⁸⁰. Aus diesem Grunde besteht in dieser Fallkonstellation wenig Aussicht auf Durchsetzung eines Anspruchs aus § 12 BGB.

7.4.2.3 Urheberrechtlicher Schutz

Beim Stildoppelgänger liegt eine Imitation der Ausdrucksweise, Sprechweise, Mimik oder Gestik des Prominenten vor. Hierin könnte eine Urheberrechtsverletzung mit § 97 UrhG zu sehen sein. Dafür müsste es sich um ein urheberrechtlich geschütztes Werk gemäß § 2 UrhG handeln. Nach ständiger Rechtsprechung sowohl des Reichsgerichts als auch des BGH⁹⁸¹ ist aber ausschließlich das Werk selbst, nicht aber der Stil, die Methodik des Schaffens oder die Technik der Darstellung geschützt⁹⁸². Als Grund hierfür wird angeführt, dass ansonsten eine Monopolbildung eines bestimmten Stils eintreten könnte, der eine Hemmung der künstlerischen Entfaltung Dritter nach sich ziehen könnte⁹⁸³. Bei Abwägung der Interessen sei die Gewährleistung der künstlerischen und kreativen Schaffensfreiheit von höherer Bedeutung als das Schutzinteresse des individuellen Künstlers. Aus diesem Grunde ist die Stil- oder Sprachimitation nicht nach urheberrechtlichen Kriterien zu beurteilen.

979 Pietzko AFP 1988, 209, 212

980 Pietzko, a.a.O.

981 OLGZ 127, 206, 213 - Werbeanzeigen; BGHZ 5, 1, 4 - Hummel I.; BGH GRUR 1976, 434, 436

982 von Gamm, § 2 UrhG Rn. 11

983 BGHZ 5, 1, 4 - Hummel I

7.4.2.4 Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Die Müllermilch AG ließ im Ivan Rebroff-Fall einen Schauspieler in dem Originalkostüm von Rebroff auftreten, der ein bekanntes russisches Volkslied zu intonieren beginnt. Die Entscheidung, die eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bejahte, stellte darauf ab, welcher Eindruck sich für den flüchtigen Zuschauer bei der Betrachtung der Werbung ergibt. Demnach muss also ein Doppelgänger nicht einmal "perfekt" sein.

Das Recht, den Namen vor unbefugter Ausnutzung für fremde Geschäftsinteressen zu schützen ist auch dann gegeben, wenn mit dem Gebrauch des Namens keine Minderung des Rufes gegeben ist⁹⁸⁴. Ebenso wie beim Bild ist auch beim Namensrecht die freie Entscheidung geschützt, ob eine Person für Geschäftsinteressen Dritter verwendbar gemacht werden darf. Damit stellt jede Veröffentlichung, für die keine Einwilligung besteht, eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar.

Dem wird entgegengestellt, dass ein Schauspieler nicht etwa ein bestimmtes Bild für sich monopolisieren dürfte, welches Allgemeingut ist, so wie hier etwa Rebroff nicht das Bild aller tanzenden Kosaken auf sich monopolisieren kann. Von Bedeutung ist, in welchem Ausmaß Anleihen bei dem betroffenen Prominenten genommen werden, und wie viele der ihn charakterisierenden Merkmale auch bei dem Doppelgänger auftauchen⁹⁸⁵.

984 BGH NJW 2064, Sportgemeinschaft

985 OLG Karlsruhe AFP 1996, 282, 283 – Rebroff

7.4.3 Rechtsfolgen

Als Rechtsfolge steht dem Betroffenen ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung zu⁹⁸⁶. Die Nutzung des Werbematerials stellt eine Bereicherung auf Kosten des Berechtigten (§ 812 Satz 1 BGB) dar. Für die Vermögensvorteile hat der Werbetreibende einen Ausgleich zu zahlen. Bei der Berechnung wird auf die Lizenzanalogie zurückgegriffen⁹⁸⁷. Es kommt nicht darauf an, ob der Verwender des Photos bereit und in der Lage gewesen wäre, eine Vergütung zu zahlen. Er muss sich an der tatsächlichen Lage, die er selbst geschaffen hat, festhalten lassen.

7.5 Sonstige Ersatzansprüche

Weiterhin können dem Verletzten die sonstigen allgemeinen Ersatzansprüche, einschließlich der Ersatzansprüche für immaterielle Schäden, zustehen⁹⁸⁸. Dies ist allerdings nur in den bereits oben dargestellten engen Grenzen zuzusprechen. Werbung mit einem Bild allein ist nicht an sich etwas Negatives, insofern bedeutet die Werbung ohne weitere Umstände nicht mehr etwas Negatives⁹⁸⁹. Im Zusammenhang mit der Werbung ist aber auch an materiellen Schadensersatz zu denken, denn der Betroffene erleidet möglicherweise einen eigenen Schaden, wenn seine eigenen Chancen auf den Abschluss von Werbeverträgen durch die Werbung vermindert werden⁹⁹⁰. Dies ist bei negativer Werbung, bei moralisch in bestimmten Kreisen der Bevölkerung als anstößig empfundener, oder bei einer "Abnutzung" durch zu häufige Werbung vorstellbar.

986 BGHZ 20, 325, 354 - Paul Dahlke; BGHZ 81, 75, 80 ff. - Karl Weber; BGH NJW 1992, 2084, 2085 - Fuchsberger

987 BGH NJW 1992, 2084, 2085 - Fuchsberger

988 BGHZ 26, 349 - Herrenreiter; BGHZ 35, 363 - Ginseng

989 Wenzel Rn. 14. 107

990 Wenzel, Rn. 14. 107

7.6 Zwischenergebnis

Im Rahmen der kommerziellen Ausbeutung von Persönlichkeitsgütern besteht der Grundsatz, dass eine normale Einwilligung in die Veröffentlichung eines Fotos noch keine Einwilligung in die Veröffentlichung dieses Fotos zu Werbezwecken beinhaltet. Problematisch sind die sogenannten Doppelgängerfälle, in denen eine Person in der Werbung auftritt, die einem bekannten Menschen ähnlich sieht. Doppelgänger dürfen grundsätzlich in der Werbung auftreten. Eine Schranke ist im Fall des Rechtsmissbrauchs gegeben. Rechtsmissbrauch liegt vor, wenn es dem Doppelgänger in erster Linie darauf ankommt, sich durch Täuschung des Publikums geschäftliche Vorteile zu verschaffen, welche nicht auf eigener Leistung beruhen. Die Ähnlichkeit mit einer berühmten Person ist dabei keine eigene Leistung.

Rechtsfolge der Verletzung ist ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung. Darüber hinaus kann in schwerwiegenden Fällen Schadenersatz gefordert werden.

8. Ergebnis zum deutschen Recht

Das Recht darauf, "in Ruhe gelassen" zu werden, wird in Deutschland durch das Persönlichkeitsrecht in vielen Bereichen wesentlich umfassender geschützt als durch das Right of Privacy in den USA. Darüber hinaus ist das Persönlichkeitsrecht in Deutschland grundsätzlich anerkannter als in den USA. Weder in der Literatur noch in der Rechtsprechung gibt es heute im deutschen Recht Stimmen, die einen Schutz des Persönlichkeitsrechts vollständig ablehnen. Die bestehenden Streitigkeiten hinsichtlich des Persönlichkeitsrechts betreffen lediglich den Schutzzumfang des Persönlichkeitsrechts.

Neben der Untersuchung der verfassungsrechtlichen Bewertung des Persönlichkeitsrechts wurden die Fälle im deutschen Recht betrachtet, die im Bereich der

vier Fallgruppen liegen, die zum Right of Privacy in den USA gebildet wurden. Da die Fallgruppen sich überschneiden und nicht immer ganz mit denen des amerikanischen Rechts identisch sind, wurden vier, zumindest vergleichbare, Gruppen im deutschen Zivilrecht gebildet. Hierbei handelt es sich um die Informationssammlung durch die Massenmedien, die Veröffentlichung, die Verfälschung des Persönlichkeitsbildes in der Veröffentlichung sowie die Kommerzialisierung der Persönlichkeit.

Im Zivilrecht wird zwischen dem allgemeinen und dem besonderen Persönlichkeitsrecht unterschieden. Als allgemeines Persönlichkeitsrecht wird ein Rahmenrecht verstanden, welches die Grundbedingung für eine Selbstverwirklichung des Individuums ist. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt das Recht auf Selbstverwirklichung gegenüber anderen, kollidierenden Interessen - insbesondere der Medien.

Besondere Persönlichkeitsrechte sind kodifizierte Teilaspekte dieses Schutzes. Unter besonderen Persönlichkeitsrechten versteht man insbesondere das Namensrecht gemäß § 12 BGB, das Urheberpersönlichkeitsrecht gemäß § 11 bis 14 UrhG und das Recht am eigenen Bild gemäß § 22 ff. KUG.

Über diese zivilrechtliche Ausprägung des Persönlichkeitsrechts hinaus besteht auch ein verfassungsrechtlich anerkannter Schutz des Persönlichkeitsrechts. Obwohl das Persönlichkeitsrecht nicht explizit im Grundgesetz genannt ist, wird es aus Artikel 2 I GG in Verbindung mit Artikel 1 Abs. I GG hergeleitet. Dabei sind vom BVerfG unterschiedliche Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts anerkannt. Dies sind die Privat-, Geheim- und Intimsphäre, die persönliche Ehre, das Recht am eigenen Bild und am gesprochenen Wort, das Verfügungsrecht über die Darstellung der eigenen Person, mit bestimmten Einschränkungen, das Recht, von einem Unterschreiben nicht getätigter Äußerungen verschont zu

bleiben sowie die Entscheidungsbefugnis darüber, wie der Einzelne sich Dritten oder der Öffentlichkeit gegenüber darstellen will. Mit der Anerkennung eines generellen Schutzes des Persönlichkeitsrechts ist allerdings noch nicht darüber entschieden, wie sich dieses Persönlichkeitsrecht zu der in Artikel 5 I GG gewährleisteten Rundfunk- und Pressefreiheit verhält. Zur Lösung dieses Konflikts hat das BVerfG die praktische Konkordanz entwickelt. Im Rahmen der praktischen Konkordanz werden die entgegenstehenden Interessen des Persönlichkeitsrechts und der Rundfunk- und Pressefreiheit gegeneinander soweit wie möglich ausgeglichen.

Die Vorgaben aus dem Verfassungsrecht sind durch die weitere Rechtsprechung und Literatur im Verfassungsrecht und im Deliktsrecht konkretisiert worden.

Im Zusammenhang mit der ersten Fallgruppe, der Informationssammlung, besteht kein Schutz aus dem Recht am eigenen Bild gemäß § 22 ff. KUG. Allerdings wird der Betroffene vor einer Informationssammlung der Medien durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützt. Die dem Persönlichkeitsrecht entgegenstehenden Interessen der Medienfreiheit kommen dadurch zum Tragen, dass bei Personen der Zeitgeschichte oder bei besonderen Ereignissen der Zeitgeschichte ein Recht auf Zugang zur Informationsquelle besteht. Fotografieren oder Filmen von Ereignissen ist eher zulässig als die Ausstrahlung von Informationen, weil die geplante Nutzung der Informationen zum Zeitpunkt der Informationssammlung noch nicht bekannt ist.

Ein Sonderproblem ergibt sich bei Gerichtsverhandlungen. Bei diesen ist es verfassungsgemäß die Berichterstattung einzuschränken, um das Interesse der Täter und der Opfer zu wahren, zumindest während des Verfahrens von den Medien "in Ruhe gelassen" zu werden.

Ebenso eingeschränkt ist zur Zeit noch das Recht auf Akteneinsicht. Ein freier Zugang zu allen Akten besteht nicht.

Die zweite Fallgruppe, der Schutz vor Veröffentlichung von Inhalten, die das Persönlichkeitsrecht betreffen, ist, von dem Umfang der hierzu veröffentlichten Rechtsprechung und Literatur her gesehen, die bedeutendste Fallgruppe bei dem Konflikt des Persönlichkeitsrechts mit der Tätigkeit der Medien.

Die zentralen Normen beim Schutz vor Veröffentlichungen sind §§ 22 ff. KUG. Die Frage, inwieweit eine Veröffentlichung von Abbildungen zulässig ist, ist wesentlich davon abhängig, in welcher Situation und gesellschaftlichen Stellung sich die abgebildete Person befindet. Denn grundsätzlich ist eine Veröffentlichung eines Bildes unzulässig, es sei denn, eine der vielen Ausnahmen trifft zu. Zulässig wird eine Veröffentlichung zunächst durch die Einwilligung des Abgebildeten. Ohne Einwilligung kann ein Bild veröffentlicht werden, sofern es aus dem Bereich der Zeitgeschichte stammt. Ob eine Abbildung aus dem Bereich der Zeitgeschichte stammt, wird anhand des Informationsinteresses der Öffentlichkeit bestimmt. Werden Personen abgebildet, an deren Tätigkeit zum betreffenden Zeitpunkt oder an deren Lebenswandel insgesamt ein besonderes öffentliches Interesse besteht, ist die Veröffentlichung grundsätzlich zulässig. Die Veröffentlichung ist nicht zulässig, wenn die Fotos bestimmten Schutzsphären entstammen. Auch die Person der Zeitgeschichte ist vor Veröffentlichungen aus dem Intimbereich, der Privatsphäre und der Geheimsphäre besonders geschützt, während Veröffentlichungen aus der Öffentlichkeitssphäre wesentlich häufiger zulässig sind. Wann ein Bild veröffentlicht werden darf, wird jeweils im Einzelfall ermittelt. Diese Ermittlung findet anhand einer Interessenabwägung statt, im Rahmen derer die berechtigten Interessen des Abgebildeten mit den Publikationsinteressen der Medien abgewogen werden.

Neben dem Bildnisschutz wie er in §§ 22 ff. KUG festgelegt ist, besteht ein Schutz durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht vor allen weiteren Veröffentlichungen über eine Person. Die bei der Ermittlung des Schutzbereichs des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zugrunde gelegten Kriterien entsprechen denen des Schutzes oder der Verletzung des Rechts am eigenen Bilde gemäß §§ 22 ff. KUG.

Rechtsfolgen bei einer unzulässigen Veröffentlichung können ein Unterlassungsanspruch, ein Widerrufsanspruch, ein Beseitigungsanspruch und ein Schadensersatzanspruch sein.

Die dritte Fallgruppe stellt den Schutz des Betroffenen vor der Verfälschung seines Persönlichkeitsbildes dar. Dieser vom Persönlichkeitsrecht umfasste Schutz wird zum einen durch das sogenannte Urheberpersönlichkeitsrecht gewährleistet, welches den Einzelnen davor schützt, dass ihm ein Werk untergeschoben wird, welches nicht von ihm stammt. Zum anderen wird es durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützt. Im Rahmen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts kann der Betroffene die sogenannte Letztdefinition seiner Person in der Öffentlichkeit mitbestimmen. Zwar kann der Einzelne nicht alle Bewertungen oder Darstellungen über sich, die ihm nicht gefallen, abwehren. Es besteht aber ein Anspruch darauf, dass einer Person nicht Äußerungen zugeschrieben werden können, die diese nicht getan hat. Ebenso wird vor unrichtigen oder entstellten Wiedergaben einer Äußerung geschützt. Der Gedanke der Selbstbestimmung und das darin enthaltene Recht auf Selbstdefinition des sozialen Geltungsanspruchs schützt darüber hinaus davor, dass ein verzerrtes Bild der Person gezeichnet wird. Im deutschen wie auch im amerikanischen Recht besteht im Rahmen der vierten Fallgruppe ein Schutz davor, dass Persönlichkeitsgüter kommerziell ausgewertet werden. Fotos dürfen selbst dann nicht zu Werbezwecken verwendet werden, wenn eine generelle Einwilligung in deren Veröffentlichung vorliegt, solange diese die Einwilligung in die Nutzung der Fotos für Werbezwecke nicht eindeutig mit um-

fasst. Der Schutz vor kommerzieller Ausbeutung greift auch, wenn bei der Werbung Doppelgänger eingesetzt werden. Fungiert der Doppelgänger lediglich als eine Art Strohmännchen, der die Identität mit dem Prominenten suggerieren soll, handelt es sich um eine unzulässige Kommerzialisierung. Eine solche Identitätstauschung ist unzulässig. Neben einem Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung stehen dem Betroffenen grundsätzlich die sonstigen allgemeinen Ersatz- und Unterlassungsansprüche zu, einschließlich der Ersatzansprüche für immaterielle Schäden.

Teil D

Rechtsvergleich

9. Einleitung

Der Vergleich der deutschen und der amerikanischen Rechtsordnung hat nicht zum Ziel, die eine Rechtsordnung im Ganzen als mögliches Vorbild für die Andere darzustellen. Hierfür sind die kulturellen Unterschiede und historischen Erfahrungen, auf denen die Rechtsordnungen fußen, zu bedeutsam. Manche der jeweiligen Rechtsfiguren, Gedanken oder Erfahrungen enthalten jedoch durchaus fruchtbare Anregungen oder Warnungen für die jeweils andere Ordnung.

Weiterhin soll nicht jede einzelne Regelung des amerikanischen Rechts mit den entsprechenden in Deutschland explizit verglichen werden. Einem solchen Vergleich stehen bereits die unterschiedlichen Gesamtkonzepte in USA und Deutschland entgegen, die bei dem Rechtsvergleich eine Bedeutung haben. Eine Detailanalyse jeweils im Rahmen der eigenen Rechtsordnung liegt in den Teilen B und C dieser Untersuchung vor.

Aufgrund der unterschiedlichen Ansätze beider Rechtsordnungen tauchen Probleme auf, die in der jeweils anderen Rechtsordnung keine größeren Schwierigkeiten bereiten. So wird in Deutschland ausführlich über die Frage diskutiert, ob Polizisten fotografiert werden dürfen⁹⁹¹, während dieses Problem in USA nicht auftaucht. Polizisten im Einsatz dürfen dort ohne Weiteres fotografiert werden. Auf

der anderen Seite besteht in Amerika die Schwierigkeit der Akteneinsicht Dritter in personenbezogene Akten. Aufgrund der klaren Wertentscheidung zugunsten des Schutzes des informationellen Selbstbestimmungsrechts in Deutschland taucht diese Frage in Deutschland kaum noch auf.

In dem eigenständigen rechtsvergleichenden Teil sollen Schwerpunkte auf einzelne Aspekte gesetzt werden. Besondere Berücksichtigung finden die Themen, die der Erweiterung der eigenen Rechtsdogmatik dienen können und diejenigen, welche weitgehend von denen der jeweils anderen Rechtsordnung abweichen. Hierfür wird zunächst der generelle Unterschied der jeweiligen verfassungsrechtlichen Prüfungsmaßstäbe dargestellt, und dann exemplarisch anhand der unterschiedlichen Grenzen der Rechercherechte abgehandelt. Im Weiteren werden die Rechte öffentlich wirkender Personen betrachtet und es wird auf die Berichterstattung zu Straftaten eingegangen. Abschließend werden noch die Unterschiede im Beweisrecht und im Rahmen der Rechtsfolgen vergleichend analysiert.

10. Verfassungsrechtliche Bewertung des Rechts auf Privacy und des Persönlichkeitsrechts

Für den Bereich des Rechts auf Privacy in den USA wird eine andere Methode der Verfassungskonkretisierung gewählt als für das Persönlichkeitsrecht in Deutschland. Dies ist einer der wesentlichen Gründe für die divergierenden Ergebnisse der Rechtsordnungen in den USA und in Deutschland. Die Entwicklung der Rechtsprechung zeigt, dass die grundlegende Bedeutung der Redefreiheit einen entscheidenden Einfluss auf die Behandlung des Rechts auf Privacy hat. Seit Aufkommen des Rechts auf Privacy stand sie im Konflikt mit der Meinungsfreiheit. Mit der *New York Times v. Sullivan* - Entscheidung fand eine bewusste Abkehr von einer Rechtsermittlung im Wege der Einzelfallabwägung statt. Hierin spiegelt

⁹⁹¹ vgl. Helle, S. 90

sich auch die Befürchtung wider, dass im Falle einer Abwägung durch eine Jury ein kaum kontrollierbarer Spielraum geschaffen würde. Dieser brächte die Gefahr mit sich, dass für die Medien eine Anwendungsunsicherheit entstünde. Demgegenüber setzt das Bundesverfassungsgericht mit der Interessenabwägung im Einzelfall, die in Schrankenfällen des Art. 5 I GG als Prüfungsmaßstab verwandt wird, konzeptionell anders an.

Eine Gegenüberstellung beider Rechtsordnungen in dem Sinn, dass die eine eine konkrete, die andere aber eine abstrakte Abwägung praktiziert, erscheint jedoch zu einfach.⁹⁹² Es wäre nicht richtig zu sagen, der U.S. Supreme Court betreibe überhaupt keine Abwägung zwischen der Äußerungsfreiheit und dem Recht auf Privacy. Sie wird allerdings nicht so offen vorgenommen wie in Deutschland. Hierfür dürften vorrangig zwei Gründe bestehen. Zum einen das regelorientierte und nicht einzelfallbezogene Vorgehen, bei dem die Abwägung nicht, wie im deutschen Recht, in den Vordergrund gestellt wird. Darüber hinaus unterscheidet sich das amerikanische Grundrechtsverständnis von dem deutschen insofern, als es sich, aufgrund der liberalen Abwehrkonzeption, einem Denken in Drittwirkungskategorien noch sehr wenig geöffnet hat.⁹⁹³ Voraussetzung eines Grundrechtsverstoßes in den Vereinigten Staaten ist ein besonderer staatlicher Eingriffsakt. Insofern stellt die *New York Times v. Sullivan* - Entscheidung eine Besonderheit dar, weil hierin eine Privatperson einer anderen Privatperson gegenüberstand. Der Supreme-Court begründete seine Auffassung, dass er dennoch entscheiden könne, damit, dass die Gerichte des Staates Alabama durch die Anwendung des Deliktes der Beleidigung gehandelt hätten⁹⁹⁴. Wenn dies auch in konsequenter Fortsetzung eine Abkehr von der Voraussetzung eines staatlichen Eingriffsaktes ist, wie er bis dahin verlangt wurde, griff der Supreme-Court diese

⁹⁹² so aber Stadler, JZ 1989, 1089, 1092

⁹⁹³ Quint 48, Maryland L. Rev. 247, 339 ff.

Vorgehensweise nur in wenigen weiteren Fällen auf. Der Grund für die Abweichung vom sonst üblichen Vorgehen scheint zum einen darin zu liegen, dass eine besondere Bedeutung der Fallkonstellation für die Gewährleistung des verfassungsrechtlichen Standortes der Redefreiheit vorlag. Zum anderen sollte eine allgemeine politische Grundentscheidung getroffen werden, in der das Verhältnis des Redeschutzes zum Beleidigungsschutz geklärt werden sollte, ebenso wie in der B.J.F.-Entscheidung das Verhältnis der Redefreiheit zu bestimmten Aspekten des Privacy-Rechts.⁹⁹⁵ Wird also die Lösung im Verfassungsrecht der Vereinigten Staaten weniger durch eine Betonung der einander gegenüberstehenden Rechte vorgenommen, so liegt dies mit an dem Ausnahmecharakter der Entscheidungen des Supreme Court in diesem Bereich.

Auch das Bundesverfassungsgericht praktiziert etwa in der Lüth-Entscheidung nicht nur eine abstrakte Abwägung. Unter der Voraussetzung einer die Öffentlichkeit ernsthaft betreffenden Angelegenheit gewährt es eine Vermutung für die Zulässigkeit freier Rede⁹⁹⁶ und räumt damit der Meinungsfreiheit zunächst einen allgemeinen Vorzug ein. Bei diesen, auf abstrakter Ebene liegenden Voraussetzungen bleibt das Bundesverfassungsgericht aber nicht stehen. Es nimmt im nächsten Schritt vielfach die dargestellte Einzelabwägung vor. Es bleibt dennoch bei einer durch die Vermutungsregel gelenkten Bewertung noch so viel Spielraum, dass man bestenfalls von einer „abstrakt geleiteten, konkreten Güterabwägung“ sprechen kann.⁹⁹⁷

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Bei der Anwendung von Verfassungsrecht sind die Einflüsse, die der Einzelfall im amerikanischen Recht hat, er-

⁹⁹⁴ New York Times co. V. Sullivan, 376 U.S. 254, 265

⁹⁹⁵ Quint a.a.O., S. 269

⁹⁹⁶ BVerfGE 7, 198, 212

⁹⁹⁷ Nolte, S. 215

heblich geringer. Daher gelangt das amerikanische Recht - auf der unterhalb des Verfassungsrechts angesiedelten Ebene - im Ergebnis zu vorhersehbareren Resultaten als das deutsche. Infolgedessen ist die Leitlinie, die das Recht in den USA vorgibt für die Journalisten eindeutiger. Gleichzeitig schränken diese Leitlinien jedoch die Möglichkeit der Rechtsprechung ein, auf Änderungen im Stil der Darstellung von Personen durch die Medien zu reagieren.

11. Recherche in USA und Deutschland

Für den Bereich der Recherche zeigt die Paparazzi-Fotos Entscheidung des BGH⁹⁹⁸, dass zwar von einer grundsätzlichen Befugnis, zumindest Personen der Zeitgeschichte in der Öffentlichkeit zu fotografieren, ausgegangen wird. Zugleich aber stuft der BGH bestimmte Ereignisse, die außerhalb der häuslichen vier Wände stattfinden, als geschützt ein. Das US-amerikanische Recht hingegen zieht nahezu keine Grenzen für die Recherche und außerhalb des Schutzes der eigenen Wände.

Wie dies bewertet wird, ist vorrangig eine Frage, die sich auf die persönliche Auffassung zum Stellenwert der Gerechtigkeit im Einzelfall bezieht. Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass gerade im Bereich der Meinungsfreiheit die Einzelfallgerechtigkeit im Spannungsverhältnis zur Vorhersehbarkeit steht. Die amerikanische Rechtsprechung fußt auf dem Gedanken, dass ein Schadensersatzurteil auch auf Dritte eine besonders einschränkende Wirkung hat. Es ist stets zu bedenken, dass eine Leitlinie geschaffen werden soll, die den Journalisten Sicherheit vermittelt. Ansonsten besteht die Gefahr der „Schere im Kopf“. Umso klarer die Leitlinien für Journalisten sind, desto geringer ist die Gefahr, dass ein sog. „Chilling effect“ eintritt. Diese Befürchtung einer Selbstzensur der Reporter wird zwar

⁹⁹⁸ AfP 1996, 140, 143; BGHZ 131, 333

auch in Deutschland gesehen⁹⁹⁹, ihr wird aber in der deutschen Rechtsprechung ein geringerer Stellenwert eingeräumt als in der amerikanischen Rechtsprechung.

Die Klarheit der Regelungen in Amerika hat zur Folge, dass das entgegenstehende Recht auf Privacy - wie andere gegen die Redefreiheit stehende Individualrechte auch - nur einen sehr geringen Schutz erfährt. Wird es für erforderlich gehalten, dem Individuum auch im öffentlichen Bereich eine Zurückgezogenheit zuzubilligen, vermag der amerikanische Weg nicht zu überzeugen. Insbesondere berühmte Personen werden in ihrer Freiheit, in der Öffentlichkeit zu handeln und auch private Dinge im öffentlichen Raum durchzuführen, durch die Medien erheblich beschränkt. Die Medien sind quasi omnipräsent, so dass sich die Frage stellt, ob nicht der Öffentlichkeitsbegriff in den USA eingegrenzt werden sollte. Auch wenn sich jemand im öffentlichen Raum befindet, kann es Handlungen geben, deren Kenntnis nicht für die Gesamtheit bestimmt sind. Es ist ein Unterschied, ob die kleine, anwesende, direkte Öffentlichkeit etwas sehen kann, oder aber ob die gesamte Öffentlichkeit durch die Medien an einem Vorgang beteiligt wird. Verschärfend tritt die technische Entwicklung hinzu, die es mittels licht- und funktionsstarker Teleobjektive möglich macht, Personen zu beobachten und zu fotografieren, die sich subjektiv im öffentlichen Raum unbeobachtet empfinden. Der so Fotografierte hat keinerlei Kontrolle darüber, was mit dem Foto seiner Person geschieht. Gerade die Ungewissheit darüber, wer in welcher Weise und wann ein Bildnis erstellt hat und wie der Fotograf hierüber disponieren wird, ist für den Fotografierten belastend.

Ein weiterer Grund, der hinter der amerikanischen Vorgehensweise steht, ist ein Misstrauen gegenüber divergierenden Jury-Entscheidungen. Durch eine weitgehende Vorgabe der anzulegenden Maßstäbe wird der Jury teilweise ein Weg zur

⁹⁹⁹ BVerfGE 54, 208, 220 - Böll

Entscheidungsfindung vorgegeben. Dies ist bei vielfach emotionsbelasteten Problemen, wie sie im Bereich des Persönlichkeitsrechts und der Meinungsfreiheit auftauchen, zumindest verständlich.

Weiterhin stellt ein Filmen oder ein Fotografieren gegen den Willen der Person eine Herabminderung der Person selbst dar. In der Öffentlichkeit wird die Fotografie manchmal bewusst eingesetzt, um den Betroffenen einzuschüchtern. Der Betroffene ist den Fotografen wehrlos ausgeliefert. Wird dabei eine gewisse Schwelle überschritten, so ist die abgebildete Person nur noch das Objekt für den Fotojournalisten. Ein derartiges Verhalten verstößt gegen die Menschenwürde, die gerade davor schützt, dass niemand lediglich zum Objekt eines Anderen wird¹⁰⁰⁰.

Hiergegen tritt das Argument zurück, dass die abgebildeten Personen vielfach die Fotografen herausfordern, um durch Fotos und Berichte ihre Prominenz zu steigern. Zwar zeigt dieser Aspekt, dass es sich bei den Fotografien um einen Grenzbereich zwischen Einwilligung und Ablehnung handelt. Dies macht es für den Journalisten besonders schwierig zu entscheiden, ob er in der Situation fotografieren darf oder nicht. Es ist aber zu bedenken, dass hier neben den Interessen auf Persönlichkeitsrecht und Meinungsfreiheit die Interessen an einer Kommunikationsfreiheit des Fotografierten betroffen sind. Denn schon das Bewusstsein, dass eine unerwünschte Aufnahme existiert oder existieren könnte, schafft Unsicherheit, die eine Unbefangenheit im Umgang mit den Mitmenschen möglicherweise schwer beeinträchtigt.¹⁰⁰¹ Die Erhaltung der Freiheit zur Kommunikation ist aber durch die Meinungsfreiheit ebenso geschützt wie das Interesse des Reporters an der Recherche.

¹⁰⁰⁰ BVerfGE 50, 166, 175

¹⁰⁰¹ Amelung/Tyrell NJW 1980, 1560

12. Die Rolle öffentlich wirkender Personen in der Medienberichterstattung

Ein weiterer, wesentlicher Unterschied zwischen der amerikanischen und deutschen Rechtsprechung liegt in der Behandlung der sogenannten „public figures“, also der öffentlich wirkenden Personen (s.o.). Der Schutz dieser Personen entspricht in Deutschland dem Schutz sonstiger prominenter Personen, d.h. Personen, die ins öffentliche Leben getreten sind und es wird nicht danach unterschieden, ob der Grund ihrer Berühmtheit auf wissenschaftlichem, kulturellem oder politischem Gebiet liegt. Dagegen schränkt die amerikanische Rechtsprechung die Persönlichkeitsrechte politisch wirkender Funktionsträger besonders ein. Dies stellt wiederum eine Ausprägung der amerikanischen Vorgehensweise dar, die erheblich funktionsorientierter und damit abstrakter vorgeht und sich so von der Einzelfallentscheidung im deutschen Recht unterscheidet.

Im Verfassungsrecht der USA liegt der Grund hierfür vor allem darin, dass der Supreme-Court einen erheblich genaueren und entschiedeneren Begriff der zentralen Bedeutung der Redefreiheit gebildet hat, als das Bundesverfassungsgericht. Kern der Redefreiheit in den USA ist es, die demokratische Auseinandersetzung zu schützen. In diesem Prozess sind die Teilnehmer der Auseinandersetzung weniger geschützt als diejenigen, die sich an der Auseinandersetzung nicht beteiligen. Demokratie bedeutet danach eine Selbstregulierung, bei der die Amtswalter Treuhänder der Verwaltung gemeinschaftlicher Angelegenheiten sind. Demokratie ist also nicht nur ein Marktplatz der Meinungen mit dem Ziel, die beste Meinung „zum Sieg“ zu führen, sondern schützt auch den Kampf miteinander in diesem Prozess. Demokratie kann danach nur funktionieren, wenn eine „kraftvolle und robuste“ Debatte auf Grundlage weitestgehender Äußerungsfreiheit gegenüber den Amtsträgern zulässig ist.¹⁰⁰² Zu dieser Debatte gehört die umfassende

¹⁰⁰² Nolte, S. 228

Darstellung des Lebens der in der Öffentlichkeit wirkenden Person. Sie gilt als Voraussetzung dafür, die geäußerte Meinung bewerten zu können. Von diesem Ausgangspunkt her gesehen, ist die Rechtsprechung hinsichtlich der Amtsträger konsequent. Denn die demokratische Selbstregierung soll danach vor allem davon abhängen, ob der Amtsträger ohne Furcht und offen dargestellt und kritisiert werden kann. Wird die Rechtsprechung unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, so ist sie weniger Ausdruck einer ungehemmten Ausweitung der Redefreiheit als vielmehr folgerichtige Vorgehensweise. Werden die Auswirkungen dieser Rechtsprechung im Realbereich der Norm betrachtet, stellt sich allerdings die Frage, ob dieser Ansatz tatsächlich demokratieförderlich ist. Stärker noch als im Recht der Beleidigungsdelikte, wirkt sich im Persönlichkeitsrecht eine Berichterstattung, die bis in intimste Details hineinforschen und veröffentlichen darf, hemmend auf die Persönlichkeiten aus, die sich mit dem Gedanken tragen, politisch oder anders öffentlich tätig zu werden. Zumindest in den USA - und in Tendenzen zunehmend auch in Deutschland - bedeutet der Schritt in die Politik und damit in den Wettkampf der Meinungen, gleichzeitig den Verzicht auf erhebliche Bereiche des durch das Persönlichkeitsschutzrechts geschützten Lebensraums. Wird davon ausgegangen, dass einzelne Individuen die Entwicklung der Politik und Geschichte mitbestimmen,¹⁰⁰³ ist durch eine uneingeschränkte Möglichkeit der Berichterstattung aus allen Lebensbereichen zumindest zu befürchten, dass sich bestimmte sensible Menschen, die auch eine neue, im Wettbewerb der Meinungen nicht oder nicht genügend vertretene, Auffassung mit in die Arena des politischen Wettkampfes tragen könnten, von der politischer Aktivität abgeschreckt werden. Die Bemühung um den effektiven Erhalt der Persönlichkeitsrechte scheint zumindest unerschwellig in der aktuelleren Rechtsprechung des BGH, der die Persönlichkeitsrechte stark betont und ihren Schutz durch die Zusprechung oder zumindest Zulassung hoher Schadensersatzsummen stärkt, bekräftigt.

¹⁰⁰³ so beispielsweise J. Burckhardt, S. 207 ff

Es stellt sich also die Frage, ob die Demokratieförderung durch eine starke Betonung der Meinungsfreiheit nicht gleichzeitig kontraproduktiv eine Verringerung der Demokratie herbeiführt. Der Prozess des politischen Meinungskampfes wird verlagert auf Bereiche, die mit der effektiven Problemlösung, deren Ziel die Demokratie dient, nur teilweise im Einklang stehen. Wird etwa ein Wahlkampf vorrangig dadurch bestimmt, dass die Auseinandersetzung sich auf Schwächen im privaten wie im Intimbereich bezieht¹⁰⁰⁴, oder auf sexuelle Vorlieben verweist, die nicht von allen Teilen der Gesellschaft akzeptiert werden, so mag dies zwar seine Berechtigung haben, sofern sich ein Politiker hierzu bereits geäußert hat oder die von ihm praktizierten Verhaltensweisen in einem Gegensatz zu seinen Äußerungen stehen. Seine Grenze findet dies freilich, wenn diese, möglicherweise zutreffenden, Darstellungen ausschließlich die Zerstörung des Rufs der Person und damit einhergehend die Vernichtung des politischen Gegners zum Ziel haben.

Unter diesen Aspekten scheint die Freigabe der Berichterstattung über öffentlich wirkende Personen als ausgesprochen problematisch. Es ist denkbar, dass nicht mehr die „besten“ Personen die Politik beeinflussen, sondern diejenigen, die entweder am dickfelligsten oder aber am „glattesten“, d.h. also politisch besonders korrekt, aufgetreten sind.

Dieser Aspekt darf jedoch nicht überbetont werden. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass die Freiheit in den Bereichen begrenzt wird, in denen ihre Funktion demokratieförderlich ist. Der Handlungsspielraum („Breathing Space“) darf nicht zu sehr eingeschränkt werden. Denn gerade bei Amtsträgern und in Wahlkämpfen ist es natürlich von Interesse, wer hinter den vertretenen Meinungen steht. Eine Auf-

¹⁰⁰⁴ wie in dem zwar fiktiven, aber doch an tatsächliche Begebenheiten anknüpfenden Buch „Primary Colors“ (Deutsch: „Mit aller Macht“) von dem Newsweek-Journalisten Klein dargestellt und später ausführlich in der Clinton – Lewinsky-Affäre durchexerziert

klärung hierüber hat zur Folge, dass die vertretene Meinung besser zu würdigen ist und sie damit in ihrem demokratischen Bezug eingestuft wird.

Die Beispiele aus Amerika zeigen, wie sich eine unterschiedliche Wertung hinsichtlich des Verhältnisses der Redefreiheit zum Schutz des Rechts auf Privacy und der Persönlichkeit auswirken. Jedoch darf der Einfluss des Persönlichkeitsrechts dabei nicht überschätzt werden. Für die Medienschaffenden und ihre Auswahl der Berichterstattung spielen neben den rechtlichen Vorgaben ökonomische Notwendigkeiten, sowie die Erwartungen der Rezipienten bezüglich der Medieninhalte, eine wesentliche Rolle. Die Frage, inwieweit die Medien aufgrund rechtlicher Vorgaben eingeschüchtert werden können oder inwieweit Personen aufgrund der Befürchtung, dass über ihren Privat- oder Intimbereich berichtet werden könnte, tatsächlich vor Tätigkeiten zurückschrecken, ist im Rahmen dieser Arbeit letztlich nicht zu klären. Es kann nur auf das Gefahrpotential hingewiesen werden.

13. Berichterstattung über Verbrechen, Täter und Opfer

Ein weiterer signifikanter Unterschied besteht hinsichtlich der Berichterstattung über Verbrechen, deren Täter und Opfer. Während im deutschen Recht gerade auch unter dem Einfluss der Medienwirkungsforschung eine starke Zurückhaltung in bezug auf die Berichterstattung aus Gerichten und über Täter und Opfer der Vorrang gegeben wird, ist der Bereich des Zulässigen in den USA, sowohl inhaltlich als auch zeitlich, erheblich weiter gefasst.

Die Vorgehensweise in Amerika erscheint für Deutschland nicht beispielhaft. Denn, allen Meinungsverschiedenheiten in Einzelfragen zum Trotz, herrscht in der Medienwirkungsforschung zumindest Einigkeit darüber, dass Medien eine der

zentralen Faktoren der Sozialisation sind.¹⁰⁰⁵ Ausgehend von der sogenannten Vielseherforschung¹⁰⁰⁶ wird vielfach darauf hingewiesen, dass das Fernsehen das Bild der sozialen Realität der Vielseher, also der Personen, die überdurchschnittlich viel fernsehen, gegenüber den Wenigsehern, Unterschiede aufweist. Die Welt erscheint Vielsehern als gefährlicher, als dies durch Kriminalstatistiken belegbar wäre.¹⁰⁰⁷ Zur Reaktion auf die veränderte Umweltauffassung treten Vielseher entweder verschärft aggressiv oder verängstigt auf.¹⁰⁰⁸ Wird diese gewissermaßen anonymisierte Gefahr noch durch eine Personalisierung näher an das eigene Umfeld herangeführt und somit fassbarer gemacht, wird diese Wirkung noch verstärkt.

Über diese generelle Wirkung von Medien hinaus, ist die Wirkung, mit der sich das Bundesverfassungsgericht besonders im Lebach-Urteil auseinandergesetzt hat, zu beachten.¹⁰⁰⁹ Danach stellt eine Berichterstattung gerade im Fernsehen, infolge der stärkeren Intensität des optischen Eindrucks und der Kombination von Bild und Ton sowie der ungleich weiteren Reichweite, im Vergleich zu anderen Medien in der Regel einen weitaus stärkeren Eingriff in die private Sphäre dar, als eine Wort- oder Schriftberichterstattung. Das Bundesverfassungsgericht differenziert weiter nach der Beitragsart und weist auf die Besonderheiten von Dokumentarsendungen und deren spezifischen Gefahren im Bereich der Kriminalitätsberichterstattung hin. Dabei betont das Bundesverfassungsgericht die Medienverantwortung. Dem Fernsehen werde nach Meinungsumfragen die größte Glaubwürdigkeit unter den Medien zugestanden. Dabei träte beim Fernsehen verstärkt die Tendenz des Rezipienten zur selektiven Wahrnehmung auf. Dies bedeute, dass

¹⁰⁰⁵ Lüscher S. 233; Schenk S. 33 f.

¹⁰⁰⁶ Vitouch, S. 21 ff.; Burdach in Schenk, S. 344 ff.

¹⁰⁰⁷ Burdach in Schenk, S. 344

¹⁰⁰⁸ Groebel S. 281

¹⁰⁰⁹ vgl. Hoffmann-Riem, JZ 75, 469; Hoffmann-Riem, Medienwirkung und Medienverantwortung; BVerfGE 35, 202 - Lebach

die Darstellung von kriminellen oder homosexuellen Personen in einem Kommentarspiel die in der Bevölkerung vorhandene Ablehnung solcher sozialen Außenseiter verstärken und gleichzeitig zu einer ungünstigen Gesamtbeurteilung der dargestellten Einzelpersonen führen könne. Als Ergebnis gelangt das Bundesverfassungsgericht zu dem Schluss, dass eine Fernsehberichterstattung über eine Straftat unter Namensnennung, Abbildungen und Darstellungen des Straftäters, besonders in der Form eines Dokumentarspiels, regelmäßig einen schweren Eingriff in seine Persönlichkeitsrechte bedeuten würde. Nur in Fällen der aktuellen Berichterstattung könne das Berichtinteresse vorgehen.

Was für Täter gilt, sollte für die Opfer erst recht gelten. Das Recht auf Anonymität ist auch in einer Gesellschaft, in der die Meinungsfreiheit als für die Demokratie konstitutiv bestehender Wert eingestuft wird, von immenser Bedeutung.

Wird also das Recht darauf, „in Ruhe gelassen zu werden“, ernst genommen, so ist im Rahmen des sich dadurch eröffnenden Spannungsfeldes eine Abwägung vorzunehmen. Die starke Betonung der Medienfreiheit, wie sie in den USA zu finden ist, lässt dabei den Rechten des Individuums nur noch sehr wenig Spielraum. Gerade der Fall der B.J.F.-Entscheidung, derzufolge auch der Name eines Vergewaltigungsopfers in den Medien veröffentlicht werden darf, zeigt, wie weit der gesetzte Rahmen gefasst ist. Für eine Namensnennung des Opfers gibt es aber letztlich kein überwiegendes Interesse der Medien. Denn es könnte ebenso über Straftaten ohne Individualisierung der Opfer berichtet werden - zumindest solange es sich nicht um berühmte Personen wie etwa reiche Entführungsoffer handelt.

14. Beweisrecht

Im deutschen wie auch im amerikanischen Recht befinden sich die Medien vielfach in Beweisschwierigkeiten¹⁰¹⁰. Die klagenden Parteien können den Redakteur, der den Beitrag verfasst hat, mitverklagen. Daher scheiden Redakteure als Zeugen für die Richtigkeit der Darstellung oder der Rechtmäßigkeit des Vorgehens bei der Erlangung der Informationen aus.

Zwar steht den Medien noch die eigene Aussage der Partei zu. Dies ist aber nach deutschem Recht nur der Fall, sofern sich die Gegenpartei auf diese beruft, was in aller Regel nicht geschieht. Als Ausnahme hiervon gewährt § 448 ZPO einen Schutz in dem Falle in dem die Medien bereits „einigen Beweis“ erbracht haben. Aus diesem Grunde hat der BGH auf die Möglichkeit hingewiesen, im Rahmen der dem Gericht obliegenden freien Beweiswürdigung von Amts wegen, den verklagten Redakteur als Partei zu vernehmen und bei der Würdigung ihrer Aussage das im Rahmen der Recherche gesammelte Material sowie die persönlichen Notizen zu berücksichtigen¹⁰¹¹.

Soweit redaktionsinterne Vorgänge betroffen sind, hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Wallraff-Entscheidung lediglich über die Vertraulichkeit der Arbeit von Zeitungs- und Zeitschriftenredaktionen als Bestandteil der geschützten Pressefreiheit erkannt.¹⁰¹² Der Wortlaut des § 383 Abs. 1 Nr. 5 ZPO gewährt aber bloß ein Zeugnisverweigerungsrecht für die Person des Informanten und seiner Mitteilungen. Ob jeweils ein darüber hinausgehender Schutz besteht, erscheint zweifelhaft, wurde jedenfalls vom BVerfG nicht ausdrücklich bejaht.

¹⁰¹⁰ Börger, S. 237

¹⁰¹¹ BGH AFP 1975, 801 - Metzeler; Börger, S. 239

¹⁰¹² BVerfGE NJW 1984, 1741

Besondere Probleme im amerikanischen Recht ergeben sich aufgrund der Beweissituation. Zum Einen ist der Beweis vom Hörensagen (Hearsay evidence) nicht zulässig, zum Anderen ist, von wenigen Ausnahmen in einzelnen Bundesstaaten abgesehen, ein Zeugnisverweigerungsrecht der Presse nicht vorhanden. Die Medien sind daher gezwungen, die Informanten zu benennen, wenn deren Vernehmung zulässig ist, also keinen Zeugenbeweis vom Hörensagen darstellt¹⁰¹³. Aus diesem Grunde werden die Medienunternehmen vielfach faktisch gezwungen, vor Preisgabe der Identität des Informanten ein Verfahren bereits vor der Discovery (also dem einem Prozess vor einer Jury vorgelagerten Verfahren, in dem die Prozessbeteiligten befragt werden) zu beenden. Ansonsten würden die Medien erhebliche Schwierigkeiten haben, zumindest mit diesen Informanten in Zukunft wieder zusammenzuarbeiten und effektiv zu recherchieren. Für die Medien in den USA tritt erschwerend hinzu, dass ein Aussageverweigerungsrecht für redaktionsinterne Vorgänge nicht besteht¹⁰¹⁴.

Hinsichtlich der Beweissituation stehen die Medien in Deutschland nur teilweise besser. Zwar ist der Informantenschutz selbst, anders als in den USA, geregelt. Das hat zur Folge, dass sich die Medien auf das Zeugnis ihrer primären Informanten nicht berufen können. Daher kommt einzig die Möglichkeit in Betracht, die Redakteure, die mit dem Informanten gesprochen haben, als Zeugen für die Tatsachen zu benennen, über die der Informant sie unterrichtet hat. Dieser mittelbare Zeugenbeweis ist im deutschen Prozessrecht nicht schlechthin unzulässig oder wertlos. Bei der Beweisführung ist der Beweis durch die Aussage eines Informanten nicht vorrangig vor dem Beweis eines Redakteurs. Nach der Rechtsprechung des BGH gilt folgendes: Für den Beweis innerer Tatsachen gebührt dem mittelbaren Zeugenbeweis, gegenüber der Vernehmung derjenigen Person, um deren inne-

¹⁰¹³ Branzburg v. Hayes, 408 (1972, s. ct .)

re Absichten oder Bezeugungen es geht (Informant), keineswegs der Vorrang vor der Vernehmung desjenigen, demgegenüber sich der Betreffende entsprechend geäußert hat (Redakteur).¹⁰¹⁵ Allerdings wird der Beweis faktisch im Rahmen der Beweiswürdigung vielfach wenig Gewicht haben.

Im Rahmen der mittelbaren Beweissituation ergeben sich für die Redaktionen im Vergleich zum amerikanischen Recht Vorteile, da sie für den Beweis im Falle von Informantenschutz auch dann hinreichend informieren, wenn sie die Gründe substantiiert darlegen können, die für die Glaubwürdigkeit der Informationen sprechen.¹⁰¹⁶ Hierfür genügt die Vorlage von Notizen.

15. Rechtsfolgen

Der auffallendste Unterschied zwischen deutscher und amerikanischer Vorgehensweise ist die amerikanische Begrenzung der Rechtsfolgen bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen auf den Schadensersatzanspruch¹⁰¹⁷. Durch die Begrenzung auf den Schadensersatzanspruch können viele Aufgaben, die nach deutschen Vorstellungen zu einem angemessenen Rechtsschutz gehören, nicht erfüllt werden. Insbesondere ist die erstrebte Genugtuung kaum zeitnah zur Veröffentlichung der angegriffenen Behauptung zu erlangen. Die teilweise nahezu rigorose Ablehnung des Persönlichkeitsrechts scheint in einer Verbindung mit der geringen zur Verfügung stehenden Klaviatur der Rechtsfolgen in den USA in Zusammenhang zu stehen. Unterlassungs- und Widerrufsansprüche sowie durch in Teilen des Persönlichkeitsrechts mögliche Gegendarstellungen geben dem in seinem Persönlichkeitsrecht Betroffenen in Deutschland eine schnelle und weniger aufwendige

¹⁰¹⁴ Herbert V. Lando, 4 Med. L. Rptr., 2575; 441 US 153 (1979, S. Ct.); vgl. Teeter/Le Duc S. 192 ff.

¹⁰¹⁵ BGH NJW 1992, 1899

¹⁰¹⁶ OLG Hamburg AFP 1993, 574

¹⁰¹⁷ Börger, S. 271

Abmilderung der Rechtsverletzung an die Hand. Dadurch wird eine Zuspitzung der Auseinandersetzung vermieden. Darüber hinaus ist der auf Geldzahlung gerichtete Schadensersatzanspruch im Vergleich zu Ansprüchen auf Gegendarstellung, Unterlassung oder Widerruf kaum geeignet, einen Beitrag zur Korrektur der Rufschädigung zu leisten. Aus deutscher Sicht ist diese Korrektur rufschädigender Äußerungen das Kernanliegen der Rechtsschutzgewährleistung, wie bereits durch den subsidiären Charakter des Schmerzensgeldanspruchs belegt wird¹⁰¹⁸.

Diesem Argument könnte entgegengehalten werden, dass auch in Deutschland ein Ersatz der immateriellen Schäden für notwendig erachtet wird, da es Fallgruppen gibt, in denen die Persönlichkeitsrechtsverletzung so schwerwiegend ist, dass sich ein Schadensersatz als unabweisbar erwiesen hat. Somit wird der Schadensersatzanspruch selbst durchaus für sachangemessen gehalten. Die Zuspitzung auf die „Extremfälle“, in denen Schadensersatz zugesprochen wird, findet sich letztlich ebenfalls in der amerikanischen Rechtsprechung. Schadensersatz wird nur zugesprochen, wenn die sehr weit gezogenen Grenzen überschritten werden. In diesem Falle allerdings ist der Schadensersatz für den immateriellen Schaden im amerikanischen wie im deutschen Recht, verglichen zu sonstigen Schmerzensgeldbeträgen, teilweise sehr hoch.

Der Zuspruch sehr hoher Schadensersatzsummen scheint sinnvoll, sobald die weiten Grenzen des Zulässigen überschritten sind und der Tatbestand für den Ersatz des immateriellen Schadens gegeben ist. Denn eine freiheitsfreundliche Rechtsordnung bleibt nur dann glaubwürdig, wenn die Überschreitung ihrer sehr weit gezogenen Grenzen fühlbare Sanktionen nach sich zieht.¹⁰¹⁹

¹⁰¹⁸ Börger, S. 272

¹⁰¹⁹ Wolff StW 1883, 909 (1969)

Da Meinungsfreiheit auch die Freiheit von einer Vorzensur ist, ist auch beim deutschen Recht zumindest kritisch zu hinterfragen, ob die starke Verlagerung der medienrechtlichen Streitigkeiten in das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes mit seiner summarischen Prüfung der Rechtslage berechtigt ist. Bei dieser, wie auch bei der Unterlassungsklage, als Verfahren, welches sich in der Hauptsache in den medienrechtlichen Streitigkeiten findet, besteht aufgrund der geringeren Voraussetzungen für einen Erfolg des Verfahrens eine erheblich verminderten Schwelle der Gerichte, Medienberichterstattung inhaltlich zu beeinflussen und abzukürzen.

16. Ergebnis

Der Konflikt zwischen dem Right of Privacy sowie dem Persönlichkeitsrecht und der Rede- oder Medienfreiheit taucht sowohl in den USA als auch in Deutschland auf. Die rechtlichen Vorgaben zur Lösung dieses Konflikts weichen aber teilweise erheblich voneinander ab. Dies wird anhand einzelner exemplarischer Bereiche dargestellt. Die Unterschiede wurzeln bereits in der verfassungsrechtlichen Bewertung des Right of Privacy und des Persönlichkeitsrechts. Während das Right of Privacy, wenn es gegenüber der Redefreiheit überhaupt anerkannt wird, nur eine geringe verfassungsrechtliche Bedeutung hat, gewann das Persönlichkeitsrecht in Deutschland eine wichtige verfassungsrechtliche Rolle.

Der Unterschied der beiden Konzepte beruht auf einem differierenden Grundrechtsverständnis. Basierend auf dem Verständnis der Demokratiefunktion wird der amerikanischen Redefreiheit ein anderer und vielfach weiterer Handlungsspielraum eingeräumt als der deutschen Medienfreiheit. Das in Deutschland auch historisch bedingte Misstrauen gegenüber der Missbrauchsmöglichkeit der Me-

dien¹⁰²⁰, ist in den USA nicht auf vergleichbarem Niveau vorhanden. Aufgrund der liberalen Abwehrkonzeption des amerikanischen Verfassungsrechts, die sich dem im deutschen Recht wichtigen Drittwirkungsgedanken noch nicht geöffnet hat, finden sich bei der Frage, ob und inwieweit eine Abwägung stattfinden soll, sehr unterschiedliche Ansätze. Bei der Anwendung des US-Verfassungsrechts sind die Einflüsse, die der Einzelfall hat, erheblich geringer. Die Abwägung findet auf einer abstrakteren Ebene statt und geht grundsätzlich von einem überwiegen- den Schutzinteresse der Medienfreiheit aus. Dies führt für die Medienberichter- stattung und ihre Zulässigkeitsgrenzen zu klaren Bestimmungen. Wird allerdings die vorgegebene Grenze einmal überschritten, liegt die Höhe des Schadensersatzes erheblich über der in Deutschland zugestandenem Schadensersatzhöhe. Die Recherchemöglichkeiten, die der Presse zugestanden werden, gehen im amerika- nischen Recht wesentlich weiter als im deutschen Recht. Sobald sich eine Person außerhalb des Schutzes der eigenen vier Wände befindet, kann uneingeschränkt über alle Tätigkeiten recherchiert werden. Dies führt zu einer "Öffentlichkeit des Privatlebens" bzw. dazu, dass kaum noch Bereiche bestehen, in denen eine Person sich auf ihre Zurückgezogenheit verlassen kann.

Ein weiterer, wesentlicher Unterschied zwischen der amerikanischen und der deutschen Rechtsprechung liegt in der Behandlung von Personen, die politisch tä- tig sind. Basierend auf dem Demokratiebezug des Grundrechtsverständnisses sind Persönlichkeitsrechte politisch wirkender Funktionsträger in den USA besonders eingeschränkt. In Deutschland herrscht hingegen, zumindest derzeit noch eine Tradition vor, die eine stärkere Zurückhaltung fordert, und zwar unabhängig da- von, ob die Person, über die berichtet wird, Politiker ist oder nicht. Die Auswir- kung einer weiten Möglichkeit der Berichterstattung, wie sie in den USA bevor- zugt wird, erscheint problematisch. Sie kann dazu führen, dass Ideen, die von zu-

¹⁰²⁰ Gottwald, S. 70 ff.

rückhaltenderen oder medienscheuen Personen vertreten werden, keine Möglichkeit haben, in der Öffentlichkeit adäquat vertreten zu werden. Denn der unabhängig von der vertretenen politischen Meinung erforderliche Verzicht auf das Right of Privacy kann abschreckend wirken.

Auch im Bereich der Berichterstattung über Straftaten, deren Täter und Opfer, ist die amerikanische Rechtsprechung wesentlich medienfreundlicher. Der Aspekt der Rehabilitation sowie des Opferschutzes spielen in der amerikanischen Rechtsprechung keine signifikante Rolle.

Besonders auffällig ist der Unterschied zwischen dem amerikanischen und dem deutschen Recht im Bereich der Rechtsfolgen. Der amerikanische Anspruch im Falle der Verletzung des Right of Privacy ist, abgesehen von wenigen Ausnahmen, begrenzt auf einen Schadensersatzanspruch. Andere Abwehrmöglichkeiten, wie etwa ein Unterlassungsanspruch oder ein Widerrufsanspruch, sind von der amerikanischen Rechtsprechung nur in sehr wenigen Ausnahmefällen anerkannt. Kommt es im amerikanischen Recht zum Konflikt, ist eine Zuspitzung nahezu unvermeidlich.

Teil E

Gesamtergebnis

Right of Privacy und Persönlichkeitsrechts stehen zur Freiheit der Massenmedien in einem Spannungsverhältnis. Die Kollision der Interessen führt im amerikanischen und im deutschen Recht zu vergleichbaren Konfliktfeldern. Die Konfliktlösung erfolgt in beiden Rechtsordnungen allerdings teils in sehr unterschiedlicher Weise.

Auf verfassungsrechtlicher Ebene werden Right of Privacy im amerikanischen Recht und das Persönlichkeitsrecht im deutschen Recht sehr unterschiedlich eingestuft. Während das Persönlichkeitsrecht einen grundrechtlichen Schutz gemäß Artikel 2.I, 1.I GG genießt, ist der verfassungsrechtliche Schutz des Right of Privacy umstritten. Sofern dem Right of Privacy eine Existenzberechtigung gegenüber der Redefreiheit auch auf verfassungsrechtlicher Ebene zugebilligt wird, besteht dieser Schutz nur in einem geringen Umfang. Dem Schutz der Redefreiheit wird in den USA, insbesondere unter Verweis auf das Demokratieprinzip, ein weiter Schutz zugebilligt. Im Rahmen einer abstrakten Güterabwägung bestimmt der Supreme Court ein generelles Überwiegen der Medienfreiheit gegenüber dem Recht of Privacy. Dies bedeutet nicht, dass es deswegen keinen Schutz des Right auf Privacy in den USA gibt. Die Grenzen werden aber anders gezogen und mit anderen Begründungen gerechtfertigt.

Abgesehen von verschiedenen Besonderheiten der einzelstaatlichen Rechtsprechung lassen sich folgende Argumentationslinien im US-amerikanischen Delikts-

recht finden. Im Deliktsrecht werden vier Fallgruppen unterschieden, die den Geltungsbereich des Right of Privacy näher bestimmen.

In der ersten Fallgruppe besteht ein Schutz davor, dass im Rahmen der Recherche in den Privatbereich von Personen eingedrungen wird. Grundgedanke ist, dass Journalisten stets dann recherchieren dürfen, wenn sich eine Person in der Öffentlichkeit befindet – unabhängig von der Tätigkeit, die die Person in der Öffentlichkeit ausübt. Ist der Betroffene aus der Öffentlichkeit zurückgezogen, ist auch die Beobachtung unzulässig. Der Öffentlichkeitsbereich ist dabei sehr weit gefasst.

Ein Sonderfall im Zusammenhang mit der Recherche ist das Einsichtsrecht in öffentlichen Akten. In den USA gibt es einen, in Deutschland noch nicht bundesweit bestehenden, Freedom of Information Act, der grundsätzlich ein Einsichtsrecht in alle öffentlichen Akten gewährt. Das Right of Privacy ist in diesem Zusammenhang wenig geschützt. Sobald also Informationen in öffentlichen Akten zu finden sind, dürfen sie grundsätzlich auch veröffentlicht werden, selbst wenn die Informationen das Right of Privacy erheblich berühren.

Dieser Grundsatz gilt auch im Zusammenhang mit Gerichtsverhandlungen. Aus diesem Grunde ist es in vielen Fällen zulässig, bei Gerichtsverhandlungen Fernsehaufnahmen zu machen und sie zu senden. Die gegen eine solche Berichterstattung vorgebrachten Argumente sowie die Gründe, aus denen in vielen Staaten die Richter eine Berichterstattung untersagen können, sind meist mit Fragen des fairen Verfahrens und des ungestörten Verfahrensablaufes verbunden. Der Aspekt, dass die Berichterstattung aus Gerichtsverhandlungen gleichzeitig eine Verletzung des Right of Privacy bedeuten könnte, tritt in der Diskussion in den Hintergrund. Dies zeigt exemplarisch den Stellenwert des Right of Privacy im Verhältnis zur Redefreiheit im amerikanischen Recht.

Die Veröffentlichung von Privatangelegenheiten fällt unter die zweite Fallgruppe und sie ist unzulässig, wenn es sich um Tatsachen handelt, die im privaten Raum stattgefunden haben. Wurden Handlung in der Öffentlichkeit durchgeführt, besteht grundsätzlich kein Schutz vor einer Publikation dieser Handlungen. Der Schutzbereich der zweiten Fallgruppe wird durch eine Reihe von Rechtfertigungsgründen konkretisiert und vermindert. Über öffentlich wirkende Personen, insbesondere solche des politischen Lebens, kann nahezu unbegrenzt, auch aus den privatesten Themenbereichen, berichtet werden. Begründet wird dies vor allem mit der öffentlichen Kontrolle von Funktionsträgern. Darüber hinaus ist anerkannt, dass über Personen auch aufgrund des Nachrichtenwertes eines Ereignisses berichtet werden darf. Dieses Recht zum Berichten bleibt nach Ende des Aktualitätsbezugs der Berichterstattung bestehen. Das Interesse an dem nachrichtenswürdigen Ereignis wird dann ersetzt durch das Interesse daran, was aus Personen wurde, die früher im öffentlichen Interesse standen.

Stärker eingegrenzt ist die Berichterstattung, wenn es sich um die dritte Fallgruppe, die verfälschende Darstellung, handelt. In dieser Fallgruppe, die in der Nähe des Beleidigungsrechts angesiedelt ist, besteht ein Schutz vor unrichtiger Darstellung einer Person. Vorsätzlich darf keine Unwahrheit und keine verfälschende Darstellung verbreitet werden.

Die vierte Fallgruppe, die kommerzielle Nutzung, beschreibt Fälle, in denen der Name oder das Bildnis einer Person verwendet wird. Hier ist der Schutz des Rechts auf Privacy wiederum etwas ausgeprägter. Grundsätzlich besteht ein Schutz vor kommerzieller Nutzung eines Namens in einem werblichen Umfeld.

Der deliktsrechtliche Schutz des mit dem Recht auf Privacy vergleichbaren Persönlichkeitsrechts im deutschen Recht, ist in vielen Einzelfällen anders ausgestaltet. Zunächst und grundsätzlich anders als im amerikanischen Recht hat im deut-

schen Recht die Einzelfallabwägung einen höheren Stellenwert. Das nur in Einzelaspekten, insbesondere im § 22 ff. KUG kodifizierte Persönlichkeitsrecht ist, wie das amerikanische Recht auf Privacy, in weiten Bereichen von der Rechtsprechung ausgestaltet. Bemühungen im deutschen Recht, ein umfassendes Persönlichkeitsrecht zu kodifizieren sind bisher gescheitert.

Im deutschen Recht ist ein Schutz des Persönlichkeitsrechts sowohl verfassungsrechtlich als auch deliktsrechtlich inzwischen nahezu allgemein anerkannt. Dies führt vielfach zu Spannungen, da auch der Presse- und Rundfunkfreiheit ein grundrechtlich geschützter Wirkungsbereich zusteht. Auf verfassungsrechtlicher Ebene wird das Persönlichkeitsrecht im Rahmen der praktischen Konkordanz in Einklang mit dem Schutz der Rundfunk- und Pressefreiheit gebracht. Es ist möglich, im Deliktsrecht Fallgruppen zu bilden, die mit dem im amerikanischen Deliktsrecht dargestellten vier Fallgruppen korrelieren.

Der Betroffene wird vor einer Beobachtung, vor allen von den Medien, durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützt, nicht aber durch das Recht am eigenen Bild. Allerdings besteht bei Personen der Zeitgeschichte oder aber auch bei besonderen Ereignissen der Zeitgeschichte ein Recht auf Zugang zur Informationsquelle für die Medien. Es ist verfassungsrechtlich zulässig, den Medien den Zutritt zu Gerichtsverhandlungen zu verwehren, um das Persönlichkeitsrecht der Täter und Opfer zu wahren. Der Schutz vor Veröffentlichung ist vorrangig in § 22 ff. KUG normiert. Danach ist die Frage, ob eine Veröffentlichung zulässig ist im wesentlichen davon abhängig, ob es sich bei der Veröffentlichung um eine solche aus dem Bereich der Zeitgeschichte handelt. Der Begriff der Zeitgeschichte ist weit gefasst und umfasst sowohl Ereignisse als auch Personen, über die ein Nachrichteninteresse besteht.

Der Betroffene ist darüber hinaus vor einer Verfälschung seines Persönlichkeitsbildes geschützt. Zwar kann der Einzelne nicht alle Bewertungen oder Darstellungen über sich abwehren, wenn sie ihm nicht gefallen, aber er hat das sogenannte Letztdefinitionsrecht seiner Person in der Öffentlichkeit. Dadurch kann er sich davor schützen, dass ihm Äußerungen zugeschrieben werden, die er nicht getan hat.

Schließlich besteht im deutschen wie im amerikanischen Recht ein Schutz vor kommerzieller Nutzung der Persönlichkeitsgüter.

Werden die amerikanische und die deutsche Rechtsordnung verglichen, so zeigt sich, dass der Schutz des Persönlichkeitsrechts im deutschen Recht wesentlich weitergehend ist als der Schutz des Right of Privacy im amerikanischen Recht. Dies hat seinen Wurzeln insbesondere in der differierenden Grundrechtskonzeption. Das amerikanische Verfassungsrecht räumt der Redefreiheit einen weiteren Schutz ein als der Medienfreiheit in Deutschland zugestanden wird. Der Einzelfall hat im amerikanischen Verfassungsrecht weniger Bedeutung als im deutschen. Die Abwägung zwischen den persönlichkeitsrechtlichen Interessen und den Interessen der Medienfreiheit findet auf einer weniger abstrakten Ebene statt als die Abwägung zwischen dem Right of Privacy und der Redefreiheit.

Besonders auffällig ist der unterschiedliche Schutz von Personen, die politisch tätig sind. Während im amerikanischen Recht, wiederum hauptsächlich zurückzuführen auf die Demokratiefunktion, ein Schutz nahezu nicht vorhanden ist, besteht in Deutschland auch bei politisch tätigen Personen ein Schutzrecht, das nach der Funktion der Politiker abgestuft ist. Durch den geringen Schutz des Persönlichkeitsrechts bei Politikern im amerikanischen Recht besteht die Gefahr, dass Personen von politischer Tätigkeit abgeschreckt werden, um sich oder ihre nähere Umgebung vor weitgehender Berichterstattung zu schützen.

Der geringere Schutz des Right of Privacy findet sich auch im Zusammenhang mit der Berichterstattung über Straftaten, innerhalb derer im amerikanischen Recht eine weitgehende Berichterstattungsfreiheit besteht. Fragen der Rehabilitation oder des Opferschutzes werden in der amerikanischen Rechtsprechung nicht hervorgehoben.

Auffällig ist schließlich auch der Unterschied im Rechtsfolgenbereich. Grundsätzlich kann in den USA ein sehr hoher Schadensersatzanspruch bestehen. Andere rechtliche Abwehrmöglichkeiten stehen dem Betroffenen nur in sehr wenigen Ausnahmefällen zur Verfügung. Darüber hinaus sind die zugesprochenen Schadensersatzansprüche in den USA, zumindest in der ersten Instanz, oftmals sehr hoch.